h.v.

13 06 27

Bibliothek
der Philos.-theol.
Hochschule
Passau

M olc 1/7

n.v.

Der
Allgemeine Friede
beym Anfange
des neunzehnten Jahrhunderts.

Dargestellt
von
Christian Daniel Voß.

Zweyter und letzter Theil.

Leipzig und Gera
bey Wilhelm Heinsius
1804.

Geist

der merkwürdigsten

Bündnisse und Friedensschlüsse

des

neunzehnten Jahrhunderts

Ein Nachtrag

zu dem Geiste der merkwürdigsten Bündnisse
und Friedensschlüsse des achtzehnten

von

Christian Daniel Voß.

Zweyter und letzter Theil.

Leipzig und Gera
bey Wilhelm Heinsius
1804.

Bibliothek
der Philos.-theol.
Hochschule
Passau

Inhalt des ersten Theils.

Uebersicht der Friedensunterhandlungen, zwischen England und Frankreich; in der Schweitz, zu Paris und zu Lille, in den Jahren 1796 und 1797 und zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche, zu Rastadt 1797 und 1798.

I. Friedensunterhandlungen, zwischen England und Frankreich.

I. Erste Friedensunterhandlung, zwischen England und Frankreich, durch Wickham und Barthelemi, in der Schweitz. Seite 7

II. Zweyte Friedensunterhandlung, zwischen England und Frankreich, zu Paris, durch den Lord Malmesbury und den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Delacroix — 16

1. Berichte davon und officielle Aeusse-

rungen, des Vollziehungs-Direktoriums. S. 16
2. Ankündigung des Friedensunterhändlers und zweyte officielle Erklärung des Direktoriums. — 20
3. Anfang der Unterhandlungen, Diskussionen, über das Princip, zur Grundlage der Unterhandlungen. — 23
4. Fortgesetzte Unterhandlungen, besonders über die Theilnahme der Verbündeten Großbritanniens, an denselben. — 34
5. Fortsetzung der Diskussionen, über den allgemeinen Grundsatz der Unterhandlungen.
6. Abermahlige Stockung; vertrauliche Memoires; Beendigung der Unterhandlungen. — 46
7. Oeffentliche Erklärung des französischen Vollziehungs-Direktoriums, über den Gang dieser Unterhandlungen, zur Rechtfertigung seines Verfahrens. — 62
III. Uebersicht der Friedensunterhandlungen, zwischen England und Frankreich, zu Lille. — 75
1. Einleitung zu den Unterhandlungen. — 75
2. Anfang der Unterhandlungen. Englisches Projekt eines Friedenstraktats. — 89

3. Fortgesetzte mündliche Unterhandlungen und officielle Note, der französischen Bevollmächtigten, in Betreff der Gegenstände derselben. S. 101
4. Antwort, auf diese Note und vorläufige Unterhandlungen und Erklärungen des Vollziehungs-Direktoriums, über das, von dem großbritannischen Bothschafter übergebene, Friedens-Projekt. — 107
5. Gegenerklärung des englischen Ministeriums. Officielle, dem französischen Bevollmächtigten übergebene Note des Lords Malmesbury. — 117
6. Fortsetzung der Conferenzen, während des Stillstandes der Unterhandlungen, bis zur Zurückberufung der französischen Bevollmächtigten. — 132
7. Ankunft der neuen französischen Bevollmächtigten und erste Propositionen derselben. Notenwechsel. Entfernung des englischen Ministers. — 143
8. Letzter Notenwechsel, zwischen Lord Malmesbury und den französischen Bevollmächtigten und völlige Beendigung der Unterhandlungen. — 158
9. Oeffentliche Erklärungen Englands und Frankreichs, über diese Friedensunterhandlungen. — 167

II. Friedensunterhandlungen, zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche, auf dem Congresse zu Rastadt. S. 181

I. Fruchtlose Versuche, zur Einleitung der Unterhandlungen des Friedens, zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche, im Jahre 1795. — 183

1. Erste Anregung, einer Friedensunterhandlung, für das deutsche Reich. — 183

2. Nähere Schritte, zur Einleitung der Friedensunterhandlungen. — 190

3. Versuch der Einleitung, zu den Friedensunterhandlungen, durch dänische Vermittlung. — 205

4. Fernere vorbereitende Maaßregeln, des Reichstags — 208

5. Antwort der französischen Regierung, auf die dänische Note. Kayserliches Notifikations-Dekret und neue Auffoderung, zur Fortsetzung des Kriegs. — 212

II. Vorläufige Ereignisse und Verhandlungen, auf dem Congresse zu Rastadt. — 223

1. Kayserliches Reskript, an den östreichischen Direktorial-Gesandten, bey dem Reichstage, vom 7. Februar 1797 und dessen Wirkung. — 223

2. Leobener Friedens-Präliminarien und Waffenstillstand, für das deutsche Reich. — 227

3. Vorbereitungen, zu den Friedensunterhandlungen, am Reichstage. S. 229
III. Unterhandlungen auf dem Congresse selbst. — 236
1. Geheime Convention, zwischen Oestreich und Frankreich, zu Rastadt. — 236
a. Unterhandlung der geheimen Convention. — 236
b. Inhalt derselben. — 238
2. Eröfnung des Friedens-Congresses, zu Rastadt. — 242
3. Ueberblick der Verhältnisse, bey dem Friedens-Congresse. — 248
4. Erste Gegenstände der Unterhandlungen, nebst dem Erfolge derselben. — 256
5. Feyerliche Proposition der kayserlichen Plenipotenz, in der Reichs-Deputation. — 264
6. Unterhandlungen, in Betreff der Abtretung, des ganzen linken Rheinufers. — 278
7. Fortgesetzte Unterhandlungen, über das Princip der Sekularisationen und die anderweitigen Foderungen, der französischen Bevollmächtigten. — 315
8. Fortgesetzte Unterhandlungen, über mehrere Nebenpunkte. Differenz, zwischen der Deputation und der kayserlichen Plenipotenz. — 336

9. Ideen, zu einem allgemeinen Friedensentwurfe. Vorschlag, zu mündlichen Unterhandlungen. S. 340
10. Fortgesetzte Unterhandlungen, bis zum Ende des Jahrs 1798. Französischer Sekularisationsplan. — 343
11. Französisches Ultimatum. — 346
12. Besondere Unterhandlungen zu Selz, zwischen Oestreich und Frankreich. — 356
13. Letztere Verhandlungen und Auflösung des Congresses zu Rastadt. — 358

III. Fernere merkwürdige Unterhandlungen und Verträge, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. — 369

I. Bonaparte's Anträge, zur Unterhandlung des Friedens mit Großbritannien. — 371
1. Einleitende Bemerkung. — 371
2. Bonaparte's unmittelbarer Antrag und Antwort des englischen Ministeriums. — 374
3. Replik und Friedensantrag, der französischen Regierung. — 385

II. Merkwürdige Verträge, zwischen den kriegführenden Mächten, zum Behuf der Fortsetzung des Kriegs, im Jahre 1800. — 394
1. Subsidien-Vertrag, zwischen dem Könige von Großbritannien und dem Kurfürsten von Maynz. — 394

2. Wiener Convention, zwischen Oestreich und England, einen Geldvorschluß, zur Fortsetzung des Kriegs betreffend. S. 399

III. Durch die Fortsetzung des Kriegs bewirkte friedliche Verträge, zwischen Oestreich und Frankreich. — 405

1. Waffenstillstands-Convention, zwischen den Feldherren der östreichischen und französischen Armee, in Italien. — 405

2. Waffenstillstands-Convention, zwischen dem Oberfeldherrn der östreichischen und französischen Heere, in Deutschland. — 409

3. Friedens-Präliminarien, zwischen dem kayserlichen Generale, Grafen von St. Julien und dem Minister Talleyrand abgeschlossen. — 417

4. Artikel, abgeschlossen, zwischen den Feldherren der östreichischen und französischen Armee, in Italien. — 422

5. Convention, über die Verlängerung des Waffenstillstandes, zwischen den östreichischen und französischen Heeren in Italien. — 425

6. Vorläufige Bestimmungen, für die Friedensunterhandlungen. — 431

IV. Friedensschlüsse, zwischen der französischen Republik und einigen kleinen deutschen Fürsten. — 433

1. Friedensschluß zwischen der französischen Republik und dem Landgrafen von Hessen-Homburg. S. 434
2. Friede, zwischen der französischen Republik und dem fürstlichen und gräflichen Gesammthause Ysenburg. — 437
3. Friedensschluß zwischen der französischen Republik und den Fürsten von Wied-Neuwied und Wied-Runkel. — 440
V. Unterhandlungen zwischen Frankreich und England, wegen eines Waffenstillstandes, zur See. — 442
1. Einleitung. — 442
2. Erste Vorschläge und Entwurf Frankreichs, zu einem allgemeinen Waffenstillstande, zwischen Großbritannien und Frankreich. — 444
3. Englisches Gegenprojekt. — 452
4. Zweytes französisches Projekt. — 458
5. Fortsetzung und fruchtlose Beendigung dieser Unterhandlungen. — 466
VI. Letzte Conventionen, die Erneuerung des Waffenstillstandes, in Italien und Deutschland betreffend. — 482
1. Convention, wegen der Erneuerung des Waffenstillstandes, in Italien. — 482
2. Convention, wegen Erneuerung des Waffenstillstandes, in Deutschland. — 485

IV. Nachträge.

I. Geheime Artikel, zu den Friedensschlüssen, zwischen Frankreich und Würtenberg und Baden. S. 494
1. Geheime Artikel, zu dem Frieden, zwischen Frankreich und Würtenberg, von 1796. — 494
2. Geheime Artikel, zu dem Frieden, zwischen Frankreich und Baden, von demselben Jahre. — 500
II. Vertrag, zwischen der französischen und batavischen Republik, die Abtretung einiger Landesbezirke betreffend. — 509
III. Aktenstücke, die Verhandlungen, zwischen dem Kayser von Rußland, Paul den ersten und dem Kurfürsten von Bayern, Maximilian den zweyten; die Wiederherstellung der Johanniter-Ordenszunge betreffend. — 514
1. Convention, die Wiederherstellung der bayerschen Zunge, im Allgemeinen, betreffend. — 514
2. Nähere Uebereinkunft, in Betreff der speciellen Anordnung eines Priorats, des Johanniter-Ordens, in den pfalzbayerschen Staaten. — 519
3. Einige andere, hieher gehörige Aktenstücke. — 541

Inhalt des zweyten Theils.

Uebersicht sämmtlicher, zum allgemeinen Frieden, beym Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, gehöriger Aktenstücke.

I. Friedensschlüsse der Kriegführenden Mächte des festen Landes.

I. Friedensschluß zu Lüneville, zwischen dem Kayser und deutschem Reiche und der französischen Republik. Seite 5

1. Congreß, zu Lüneville. — 5

2. Waffenstillstands-Convention, für Italien. — 7

3. Waffenstillstands-Convention, zwischen den Oberbefehlshabern, der östreichischen und französischen, Heere, in Italien. — 9

4. Friedensschluß, zwischen Oestreich und Frankreich. — 17

5. Ratifikationen. — 29

II. Friedensschluß, zwischen dem Könige beyder Sicilien und der französischen Republik. — 33

1. Waffenstillstand, zwischen dem Könige beyder Sicilien und der französischen Republik. — 33

2. Friedenstraktat, zwischen dem ersten Consul, der französischen Republik und dem Könige beyder Sicilien. — 39

III. Friedensschlüsse, zwischen Spanien und Frankreich und Portugal. S. 44
1. Friedens- und Freundschaftstraktat, zwischen dem Könige von Spanien und dem Regenten, von Portugal. — 46
2. Friedenstraktat, zwischen der französischen Republik und Portugal — 50
IV. Friede, zwischen der französischen Republik und dem Kurfürsten, von Pfalz-Bayern. — 57
V. Friedensschlüsse, zwischen Rußland, einer Seits und Spanien und der französischen Republik, anderer Seits. — 64
1. Friedenstraktat, zwischen Rußland und Spanien. — 66
2. Friedensschluß, zwischen Rußland und der französischen Republik. — 67
VI. Friedensschluß, zwischen der französischen Republik und der Ottomannischen Pforte. — 72
1. Präliminar-Artikel. — 72
2. Definitiv-Friedensschluß. — 75

II. Friedensverträge und Traktaten, zwischen Frankreich, seinen Verbündeten und Großbritannien.

I. Verträge, die Räumung Egyptens, durch die Franzosen, betreffend. — 80
1. Vorläufige Bemerkung. — 80

2. Capitulation, des General Belliard. S. 81
3. Obiger Convention beygefügte Erläuterungs und Ergänzungsartikel. — 90
4. Capitulation des General Menou. — 93
II. Friedensschluß, zwischen der französischen Republik und ihren Bundesgenossen, einer Seits, und dem Könige von Großbritanien anderer Seits. — 110
1. Uebersicht der Unterhandlungen, der Präliminar-Artikel. — 110
2. Inhalt der Präliminar-Artikel. — 125
3. Uebersicht der Unterhandlungen des Definitiv-Vertrags. — 133
4. Inhalt des Definitiv-Vertrags. — 148
5. Separat-Artikel, zwischen Frankreich und der batavischen Republik. — 165
6. Aktenstücke, die Garantie der Stipulation, wegen Malta, betreffend. — 166

III. Friedensschlüsse, zwischen Frankreich und den Mächten der Barbarey.

I. Friedensschluß, zwischen Frankreich und Algier. — 176
1. Waffenstillstands-Convention. — 177
2. Erster Friedenstraktat. — 178
3. Zweyter Friedenstraktat. — 180
II. Friedensschluß, zwischen Frankreich und Tunis. — 185

1. Waffenstillstand. S. 185
2. Friedensschluß. — 187

IV. Einige andere, aus obigen Friedensschlüssen hervorgegangene, Verträge.

I. Geheime Convention, zwischen dem Könige von Spanien und der französischen Republik. — 192
II. Convention, zwischen der französischen und batavischen Republik; die, von der erstern der letztern, noch ferner, in Sold zu gebenden Truppen betreffend. — 197
III. Besonderer Vertrag, zwischen der französischen Republik und dem Herzoge von Wirtenberg. — 203
IV. Vertrag zwischen der französischen Republik und dem Prinzen von Oranien. — 207
V. Convention, zwischen Preussen und der batavischen Republik. — 211
VI. Convention, zwischen dem Kayser und der französischen Republik; die Entschädigung des Großherzogs von Toskana betreffend. — 512

V. Uebersicht der Unterhandlungen, Vorschläge und Beschlüsse, die nähere Anwendung und Vollziehung, des siebenten Artikels des Lüneviller Traktats, betreffend.

I. Schriftwechsel und Verhandlungen, die reichständische Mitwirkung, zur völligen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts, betreffend. S. 219
1. Erste Verhandlungen und Beschluß, einer ausserordentlichen Reichs-Deputation. — 219
2. Umlaufs-Reskript der K. K. Hof- und Staats-Canzley zu Wien, an die Gesandten, zu Berlin, Dresden und München. — 227
3. Nähere Verfügungen, die Ausrückung der ausserordentlichen Reichs-Deputation betreffend. — 232
4. Reichsvollmacht. — 234
II. Eröffnung der Reichs-Deputation und erster Entschädigungsentwurf. — 236
1. Versammlung und Eröffnung der Reichs-Deputation. — 236
2. Deklaration Frankreichs und Rußlands in Betreff der Entschädigungsangelegenheit der deutschen Reichsstände. — 238
II. Aeusserungen, von Seiten Frankreichs und Oestreichs, über diesen Entschädigungsentwurf. — 259
1. Im Erhaltungssenate abgestatteter Bericht des französischen Ministers der auswärtigen Verhältnisse, Bürgers Talleyrand, über den Entwurf zu

der Entschädigung, im deutschen Reiche. S. 259
2. Aeusserung des östreichischen Subdelegirten, über die, von Frankreich und Rußland übergebene Deklaration, bey der Reichs-Deputation, zu Regensburg. — 270
3. Gegenäusserung der Bevollmächtigten der beyden vermittelnden Mächte. — 276
IV. Erstes Conclusum, der Reichs-Deputation, in Betreff der Deklarationen, der vermittelnden Mächte. — 278
V. Erlaß der kayserlichen Plenipotenz und Conclusum der Reichs-Deputation, zur Erwiederung derselben. — 280
1. Erlaß der kayserlichen Plenipotenz. — 280
2. Conclusum der Reichs-Deputation, zur Erwiederung des Erlasses. — 287
VI. Aktenstücke, die streitige Besetzung der Stadt Passau betreffend. — 289
1. Erklärung Oestreichs, diesen Gegenstand betreffend. — 289
2. Erwiederung Kurbrandenburgs. — 295
3. Officielle Erklärung, des bayerschen Hofs, über diesen Gegenstand. — 300
VII. Notenwechsel, zwischen den vermittelnden Mächten und der kayserlichen Plenipotenz. Die erste kurböhmische Erklärung und die Besetzung, von Passau, betreffend. — 308
1. Note des französischen Ministers. — 308

2. Note des russischen Bevollmächtigten. S. 314
3. Antwort der kayserlichen Plenipotenz, auf die Note des französischen Ministers. — 315
4. Antwort der kayserlichen Plenipotenz, auf die Note des russischen Ministers. — 322
5. Gegennote des französischen Ministers. — 324
VIII. Hauptentschädigungsplan. — 325
1. Note der Minister, der vermittelnden Mächte. — 326
2. Generalplan der vermittelnden Mächte ꝛc. — 328
IX. Zusätze und Erläuterungen der vermittelnden Minister. — 368
1. Note der vermittelnden Minister, vom 19 Oktober. — 368
2. Note der vermittelnden Minister, vom 15 November. — 371
3. Note vom 20 November. — 385
X. Erster Deputations-Hauptschluß. — 388
XI. Zusätze und Erläuterungen der vermittelnden Minister. — 463
XII. Zweyter Deputations-Hauptschluß. — 478
XIII. Ratifikationen dieses Hauptschlusses und Beendigung des ganzen Geschäfts der ausserordentlichen Reichs-Deputation. — 497

Uebersicht der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des neunzehnten Jahrhunderts.

Uebersicht sämmtlicher zum Allgemeinen Frieden beym Anfange des neunzehnten Jahrhunderts gehöriger Aktenstücke.

I.

Friedensschlüsse der kriegführenden Mächte des festen Landes.

I.

Friedensschluß zu Lüneville, zwischen dem Kayser und deutschem Reiche und der französischen Republik.

1.

Congreß zu Lüneville.

In Folge der ausdrücklichen Zusage des Kaysers, in der Einleitung zu der letzten (zu Steyer am 25 December 1800 abgeschlossenen) Waffenstillstands-Convention, für Deutschland, „daß

er entschlossen sey, sofort mit der französischen Republik den Frieden zu unterhandeln, welche auch immer die Entschliessung seiner Alliirten seyn möge*)", konnte nun keine Verzögerung der Unterhandlungen zu Lüneville weiter statt finden.

Der Graf von Cobenzl ließ daher dem französischen Friedensunterhändler, Joseph Bonaparte, (unter dem 31 December 1800) eine Note zustellen, welche die Erklärung enthielt: „daß er nunmehr autorisirt sey, seiner Vollmacht die Auslegung unterzulegen, welche französischer Seits derselben gegeben worden: auch ohne Zuziehung Englands unterhandeln zu können**)."

Diesem zufolge begannen nun die Unterhandlungen, mit dem ersten Tage des neuen Jahrhunderts, und die nächste Wirkung derselben war eine Waffenstillstands-Convention,

*) Voß der allgemeine Friede rc. Th. I. S. 486.

**) Recueil des Traités a. c. entre la République françoise et les differentes Puissances etc. T. IV. p. 357.

für Italien; welche am 26 Januar abgeschlossen wurde und folgende Bestimmungen enthielt.

2.

Waffenstillstands-Convention für Italien *).

I. Nach dem Inhalte des ersten Artikels, sollten die kayserlichen Truppen, welche die Plätze auf dem rechten Ufer der Etsch inne hätten, zurückgezogen und die Festungen Mantua, Peschiera, Porto-Legnago, Ferrara und Ancona, sogleich nach der Anzeige von dieser Convention, geräumt werden.

Der zweyte gestattete den Garnisonen, bey ihrem Abzuge aus den benannten Festungen, die kriegerischen Honneurs und den Rückzug, auf dem kürzesten Wege, zu der östreichischen Armee; erlaubte aber nicht, Belage-

---

*) Recueil des Traités. l. c. p. 358.

rungsgeschütz, Munition und Proviant mitzunehmen; ausser von dem letztern so viel, als zu ihrer Subsistenz, bis zur Erreichung der Demarkations-Linie erforderlich seyn würde.

III. Sollten die Feldherren beyder Heere, sogleich nach der Expedition der Befehle, zur Räumung der erwähnten Festungen, sich über eine Demarkations-Linie vereinigen und dabey, so viel als möglich, auf die Convenienz beyder Heere Rücksicht nehmen.

IV. Vermittelst dieser Disposition solle, zwischen den beyden feindlichen Heeren in Italien, ein Waffenstillstand auf wenigstens dreyßig Tage, vom 3 Februar an, abgeschlossen und, nach Ablauf derselben, die Feindseligkeiten nicht eher wieder angefangen werden, als nach einer, funfzehn Tage vorher gemachten, Anzeige. Diese funfzehn Tage sollten von der Stunde der Aufkündigung an berechnet und, wenn dieselbe nicht erfolgte, der Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

V. Der Waffenstillstand in Deutschland könne nur zugleich mit dem italiänischen aufgekündigt werden.

VI. Für den Fall, daß die Feldherren der Heere in Italien schon eine Waffenstillstands-Convention abgeschlossen haben sollten, eh diese zu ihrer Kenntniß gelangt sey, wurde festgesetzt, daß die von ihnen abgeschlossene allein zur Ausübung gebracht werden solle; wohlverstanden jedoch, daß die Uebergabe der vorher erwähnten fünf Festungen, auf jeden Fall statt haben müsse.

3.

Waffenstillstands-Convention, zwischen den Oberbefehlshabern der östreichischen und französischen Heere, in Italien.

Wirklich war ein Waffenstillstand, zwischen dem französischen Obergeneral Brune und dem östreichischen Feldherrn, Grafen von Bel-

legarde, in dem französischen Hauptquartiere zu Treviso, (am 26 Januar) unterzeichnet und in demselben festgesetzt*):

I. Daß ein Waffenstillstand, bis zum 25 Januar, dem Tage, an welchem der Waffenstillstand in Deutschland zu Ende gehe, statt finden solle. Die Feindseligkeiten sollten aber nicht eher, als nach, funfzehn Tage vorher, ergangener Ankündigung wieder erneuert werden.

II. Daß in diesem Waffenstillstande alle Truppenabtheilungen begriffen seyn sollten; welche Theile der französischen Armee, in Italien und Graubünden, und der östreichischen, in Italien und Tyrol, ausmachten.

III. Daß am 18 Januar sich die französische Armee in Bewegung setzen solle, zur Okkupation der neuen Linie, die sich an dem linken Ufer der Livenza, von Meere an, bis

---

*) Posselts Annalen. 1801. St. IV. S. 49.

zu ihrem Ursprunge bey Golsenigo hinziehe; von da sich auf die höchste Spitze der Berge, welche die Piave von der Celine trennen, erhebe, über die Gipfel der Berge Mauri, Croupit, Renda und Rauptal hinziehe, sich dann in das Thal Cany gegen Aich hinabsenke, dann aber wieder erhebe, um sich in das Drauthal, zu Mithcland, längs der Drau, bis Lienz hinab zu ziehn; wo sie auf die, durch die Convention in Deutschland festgesetzte, Demarkations-Linie stoße.

IV. Die Demarkations-Linie des östreichischen Heers bestimme das rechte Ufer des Tagliamento, von dem See an, bis zu seinem Ursprunge bey Montemarne. Von hier aus erhebe sie sich, um der, im vorigen Artikel angegebenen, beyden Heeren gemeinschaftlichen Linie zu folgen.

V. Der zwischen beyden Demarkations-Linien befindliche Landstrich, ist für neutral erklärt. Dahin können keine Truppen in Kantonirung verlegt, sondern nur Posten und Pikete ausge-

stellt werden, um die Hauptpassage zu beobachten; die jedoch nicht über eine Meile von dem Flusse entfernt seyn dürfen.

VI. Mitten durch den neutralen Landstrich soll eine Linie gezogen werden; — von dem Celine Bache, bis Barco, durch Villuta, Portogruaro, längs der Livenza bis an die See, — um Lebensmittel aus demselben zu ziehn.

VII. Die Plätze Peschiera, Sermione, die Kastelle von Verona und Legnago, die Stadt und Citadell von Ferrara, die Stadt nebst dem Forte Ancona sollen der französischen Armee auf folgende Bedingungen überlassen werden:

1) Erhalten die Besatzungen freyen Abzug, mit Kriegshonneurs, Waffen, Equipage, Eigenthume u. s. w.; um sich mit dem kayserlichen Heere zu vereinigen.

2) Die Artilleriestücke, von östreichischem Kaliber, nebst Munition und allem kayserlichen Eigenthume, was in den folgenden Artikeln nicht mit nahmhaft gemacht ist,

wird verabfolgt, und zur Fortbringung dieser Artikel eine Zeit von sechs Wochen verstattet.

3) Alle Artilleriestücke, die nicht von kayserlichem Kaliber sind, fallen, nebst ihrer Munition, der französischen Armee anheim. Die französische Armee verpflichtet sich, für den Transport zu Wasser, die nöthigen Fahrzeuge herbey zu schaffen, und die Effekten der Festungen und überlieferten Plätze, von Verona, Legnago und Ferrara bis ins Meer zu schaffen. Diese Fahrzeuge müssen gewissenhaft zurück gegeben werden. Auch wird die französische Armee das Nöthige, für den Transport, von Sermione und Peschiera nach Verona, besorgen; wo die Effekten dann auf der Etsch eingeschifft werden sollen.

Der Theil der Flottille auf dem Gardasee, der den Franzosen, bey der Uebergabe von Peschiera, weggenommen worden, soll ihnen wieder erstattet werden. Der

der östreichischen Armee angehörige Theil kann nur durch den Mincio und Po abgeführt werden, und die östreichische Armee hat allein für die Mittel dazu zu sorgen. Was sie davon binnen den, für den Transport der Effekten zugestandenen, sechs Wochen nicht fortbringen kann, soll der französischen Armee, als ihr Eigenthum, anheim fallen.

4) Alle Mund-Provisionen der zu überliefernden Plätze sollen in zwey gleiche Theile getheilt; ein Theil von der abziehenden Garnison mit fortgeführt, der andere der französischen Besatzung zurückgelassen werden. Das Vieh bleibt den erstern ganz.

5) Die erwähnten Plätze werden der französischen Armee, als Unterpfand, bis zum Frieden eingeräumt, und von derselben in den jetzigen Zustande erhalten.

VIII. Auf der Stelle sollen die Befehle zur Räumung der überlassenen Plätze abgeschickt werden. Der Abzug der Garnisonen soll

so schnell als möglich — spätstens drey Tage, nach Empfang des Befehls dazu — geschehn; der ihnen durch ausserordentliche östreichische Couriere zugesandt werden soll.

Die zur Räumung der erwähnten Plätze ernannten Commissärs werden, mit der für die Magazinverwaltung nöthigen östreichischen Wache, bis zum Ende der ganzen Operation, in denselben bleiben.

IX. Nur die zum Empfang der Arsenale und Magazine beorderten Commissärs dürfen, vor dem Ausmarsche der Garnisonen, in die Festungen kommen. Zwölf Stunden vor dem Einrücken der französischen Garnison, werden sie ein Thor jedes Platzes besetzen.

X. Die in denselben zurückbleibenden Kranken sollen nicht als Kriegsgefangene angesehn werden. Die französische Armee wird für ihre Verpflegung Sorge tragen und sie, nach ihrer Wiederherstellung, dem östreichischen Heere — nebst den Rechnungen, von den für sie aufgewandten Unkosten, zusenden.

XI. Dafern sich, vor der Ankunft der von dem östreichischen Feldherrn abzusendenden Couriere, die eine oder andere der benannten Festungen schon übergeben haben sollte; so soll dieß in dem Ganzen der Kapitulation keine Aenderung veranlassen.

XII. Die Festung Mantua bleibt von den französischen Truppen blokkirt, welche sich acht hundert Toisen von der Esplanade entfernt halten müssen. Auch soll es erlaubt seyn, von zehn zu zehn Tagen der Garnison Lebensmittel zuzusenden; welche auf funfzehntausend Rationen Mehl, funfzehnhundert Rationen Fourage, und von den übrigen Lebensmitteln, nach Verhältniß, festgesetzt werden.

Den Stadtbewohnern soll es von Zeit zu Zeit verstattet werden, sich die nöthigen Lebensmittel kommen zu lassen; wobey jedoch der französichen Armee das Recht bleibt, ihr dienlich scheinende Maaßregeln, zur Verhütung der Vergrößerung der Quantität, über das

nach

nach der Volksmenge zu bestimmende tägliche Bedürfniß, zu nehmen.

Die Kommunikationen für Lebensmittel, werden über den Po, bis Governolo und von da an, über den Mincio festgesetzt werden.

XIII. Alle mit der östreichischen Regierung in Verbindung stehende Personen, so wie alles Eigenthum soll respektirt, und Niemand wegen politischer Meinungen verfolgt werden.

XIV. In den, bey Gelegenheit der Demarkations-Linie sich etwa ergebenden, Diskussionen soll die Karte von Dalhe zur Richtschnur dienen.

XV. Zur Expedirung der nöthigen Couriere sollen die erforderlichen Pässe ausgefertigt werden.

4.

Friedensschluß, zwischen Oestreich und Frankreich.

Am 9 Februar unterzeichneten darauf die beyden, oben benannten, Bevollmächtigten Oest-

reichs und Frankreichs, zu Lüneville, den Friedensschluß *).

Nach der gewöhnlichen Einleitungsformel und (Art. I.) der gegenseitigen Zusage des Friedens, der Freundschaft und Eintracht, der Versicherung der zu verwendenden möglichsten Sorgfalt, auf die Erhaltung einer vollkommnen Harmonie und Vermeidung aller Feindseligkeiten, zu Wasser und zu Lande, auch alles Beystandes und Schutzes der Feinde des einen oder des andern Theils, kommt man in denselben

II. dahin überein: daß die, in dem Traktate von Campo Formio bereits festgesetzte, Abtretung der vormahligen Belgischen Provinzen, auch durch diesen auf das förmlichste bestätigt; die erwähnten Provinzen, mit allen daran haftenden Rechten der Souverainität und des Eigenthums, der französischen Republik überlassen, ihr auch noch ausserdem:

1) die Grafschaft Falkenstein, mit ihren Zubehörungen;

*) Recueil des Traités. I. cp. 360.

2) das Frickthal, und alles, was dem Hause Oestreich auf dem linken Rheinufer, zwischen Zurzach und Basel gehört, cedirt werden solle; mit dem Vorbehalte, für die französische Republik, das letztere Land an die helvetische Republik abtreten zu können.

III. Auf gleiche Weise erhält der Traktat von Campo Formio, in dem sechsten Artikel Bestätigung; nach welchem der Kayser Istrien, Dalmatien, die vormahligen venetianischen Inseln, in dem adriatischen Meere, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen, und Landstriche, zwischen den kayserlichen Erbstaaten, dem adriatischen Meere und der Etsch, von der Grenze Tirols, bis zu dem Ausflusse derselben, in das benannte Meer, mit allen Rechten des Eigenthums und der Souverainität, erhalten sollte. Wie dort bleibt auch hier der Thalweg der Etsch die Grenzlinie; und da durch diese Linie die Städte Verona und Porto Legnago getheilt werden, so beschließt man: daß in der Mitte der Brücken dieser Städ-

te Zugbrücken eingerichtet werden sollen; um durch dieselben die Grenze zu bezeichnen.

IV. Auch wird der achtzehnte Artikel des Vertrags von Campo Formio, durch den gegenwärtigen, in so fern erneuert, als der Kayser dadurch verpflichtet wird, den Herzog von Modena, für seine verlohrnen Länder in Italien, durch das Breisgau zu entschädigen; dergestalt, daß er dieß unter denselben Bedingungen besitzen soll, unter welchen er Modena besaß.

V. Kömmt man überein: daß der Großherzog von Toskana, für sich und alle seine Erben und Nachkommen, auf das Großherzogthum Toskana, den davon abhängigen Theil der Insel Elba und alle seine daran haftenden Titel und Rechte Verzicht leisten und diese der Infant von Spanien, Herzog von Parma, erhalten solle.

Dem Großherzog von Toskana wird eine vollständige und gänzliche Entschädigung (indemnité pleine et entière) in Deutschland zugesagt; auch ihm die Freyheit vorbehalten,

über seine Güter und sein übriges Eigenthum in Toskana, was er als Privatmann besitzt und entweder persönlich erworben, oder von den persönlichen Erwerbungen seines Vaters und Großvaters ererbt haben möge, nach Willkühr zu disponiren; zugleich aber festgesetzt, daß die Schuldfoderungen, Anlagen und übriges Eigenthum, so wie die Schulden des Großherzogthums auf seinen Nachfolger übergehen sollen.

VI. Willigt der Kayser, für sich und im Namen des deutschen Reichs, in die Abtretung aller, bisher zu dem letztern gehörigen, Länder und Domainen, auf dem linken Rheinufer, an die französische Republik; mit allen Souverainitäts- und Eigenthumsrechten und völlig in Gemäßheit dessen, was, in dieser Hinsicht, auf dem Rastadter Kongreße, von der Reichs-Deputation bereits zugestanden und von dem Kayser bestätigt worden sey und wonach der Thalweg des Rheins, von jetzt an also, die Grenze, zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik, bilde.

In Folge jener Verabredungen leistet die französische Republik Verzicht auf alle und jede Besitzung, auf dem rechten Rheinufer; giebt Düsseldorf, Ehrenbreitenstein, Philippsburg, das Fort Cassel und die andern, Maynz gegen über befindlichen Befestigungswerke, das Fort Kehl und Alt-Breysach zurück; — jedoch unter der ausdrücklichen, Bedingung, daß diese Plätze und Forts fortwährend in dem Zustande bleiben sollen, in welchem sie sich bey der Räumung befinden werden*).

VII. Und da, durch die, von dem deutschen Reiche, an die französische Republik zu machende Abtretung, mehrere Stände des deutschen Reichs, ihrer Länder und Besitzungen völlig oder zum Theile beraubt worden, und gleichwohl das Reich, als Gesammtheit, den Verlust übertragen müsse; so kömmt der Kayser, für sich und im Namen des deutschen Reichs,

---

*) Sous la condition expresse, que ces places et forts continueront à rester dans l'état, où ils se trouveront lors de l'évacuation.

mit der französischen Republik dahin überein: daß, in Folge der zu Rastadt förmlich zum Grunde gelegten Prinzipien, das Reich den, ihrer Besitzungen beraubten, Erbfürsten, in dem Innern des Reichs selbst anzuweisende, Entschädigungen geben müsse; und zwar nach den Verfügungen, welche, auf dieser Grundlage, weiterhin zu bestimmen seyn würden.

VIII. So wie in dem sechsten und zehnten Artikel des Friedens zu Campo Formio, ist man auch in diesem Vertrage, in Betreff der, durch denselben abzutretenden, oder auszutauschenden, Länder, dahin übereingekommen: daß diejenigen, welche die Länder erhalten, auch die darauf haftenden Schulden übernehmen sollen. Zur Vermeidung jedoch ähnlicher Schwierigkeiten, als welche, nach dem Vertrage von Campo Formio, aus dieser Bestimmung hervorgegangen waren, bevorwortet die französische Republik ausdrücklich, daß sie keine Schulden übernehmen werde, als förmlich von den Ständen der ihr abgetretnen Länder

bewilligte Anleihen; oder Ausgaben, die wirklich für die Administration der erwähnten Länder gemacht worden sind.

IX. Gleich nach der Auswechslung der Ratifikation dieses Vertrags, soll in allen durch denselben erhaltnen oder vertauschten Ländern, das etwa auf die Güter, Einkünfte, oder sonstiges Eigenthum der Einwohner, während des Krieges, gelegte Sequester aufgehoben werden. Auch verpflichten sich die kontrahirenden Theile gegenseitig: alles was sie den erwähnten Privat-Personen schuldig seyn, oder was diese, in den Fonds öffentlicher Etablissements, in ihren Staaten; auch alle Renten, die sie zu ziehn haben mögen einem jeden auszahlen und abtragen zu lassen. In Folge dieses wird noch ausdrücklich das Recht der, nun französisch gewordenen, Aktien-Inhaber der Wiener Bank, dahin anerkannt: daß dieselben fortfahren sollen, des Ertrags ihrer Aktien zu geniessen und die verfallenen oder fälligen Zinsen zu ziehn; unbeschadet des darauf

gelegten Sequesters, oder der Abzüge; welche als nicht geschehen zu betrachten sind; vornehmlich die, die französisch gewordnen Theilnehmer treffenden Auszüge welche die von den Eigenthümern der Wiener Bank gesoderten dreyßig und hundert Prozent, nicht erlegt haben.

X. Eben so soll auch alles, auf die Güter und das Vermögen der Unterthanen des Kaysers und Reichs, auf dem Territor der französischen Republik, und der französischen Bürger, in den Staaten des Kaysers und Reichs, auf Veranlassung des Kriegs etwa gelegte Sequester aufgehoben werden.

XI. In diesen Friedensvertrag, besonders den achten, neunten und funfzehnten Artikel desselben, sollen auch die batavische, helvetische, cisalpinische und ligurische Republiken mit begriffen seyn.

Die kontrahirenden Theile garantiren sich wechselseitig die Unabhängigkeit der erwähnten Republiken, und den Völkern, welche sie bewoh-

nen, die Freyheit, sich diejenige Regierungsform zu geben, welche sie für sich konvenabel halten.

XII. Der Kayser entsagt, für sich und seine Nachfolger, zu Gunsten der cisalpinischen Republik, allen Ansprüchen auf Rechte und Titel, an und von Ländern, die ihm vor dem Kriege angehörten, und die jetzt, in Folge des achten Artikels des Traktats von Campo Formio, einen Theil der cisalpinischen Republik ausmachen; und welche dieselbe mit allen Souverainitäts-, Eigenthums- und Territorial-Rechten besitzt.

XIII. Der Kayser erneuert für sich und Namens des deutschen Reichs, die bereits im Frieden von Campo Formio gegebene Zustimmung, zu der Vereinigung ehmalicher Reichslehne mit der liguríschen Republik, und entsagt allen lehnsherrlichen Rechten und Ansprüchen auf dieselben.

XIV. Ebenfalls gemäß dem Traktate von Campo Formio, wird die Schiffahrt auf der

Etsch, welche die Grenze zwischen den Staaten des Kaysers und der cisalpinischen Republik ausmacht, frey seyn; und, weder auf der einen noch der andern Seite, ein Zoll angelegt, oder ein für den Krieg gerüstetes Fahrzeug (Batiment armé en guerre) gehalten werden.

XV. Alle beyderseitige Kriegsgefangenen und Geisseln sollen, spätstens binnen vierzig Tagen, von der Unterzeichnung dieses Vertrags an gerechnet, zurück gegeben werden.

XVI. Die Güter und das übrige Privat-Eigenthum, was der Erzherzog Carl in dem französischen Gebiete, als Erbtheil der Erzherzogin Christine besitzt, und noch nicht veräussert hat, sollen ihm zurück gegeben werden; unter der Bedingung, dieselben binnen drey Jahren zu verkaufen. Eben dasselbe wird, in Betreff der ähnlichen Besitzungen des Erzherzog Ferdinands und seiner Gemahlin, der Erzherzogin Beatrix, in der cisalpinischen Republik, festgesetzt.

XVII. In Betreff des zwölften, dreyzehnten, funfzehnten, sechzehnten,

siebzehnten und drey und zwanzigsten Artikels des Vertrags von Campo Formio, wird noch ausdrücklich bemerkt: daß dieselben, völlig nach Form und Inhalt, eben so zur Ausführung gebracht werden sollten, als wenn sie, in dem gegenwärtigen Vertrage, Wort für Wort, enthalten wären.

XVIII. Die Contributionen, Lieferungen u. s. w. jeder Art, sollen, von dem Dato der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags an, aufhören.

XIX. Diese Ratifikation soll von dem Kayser, dem deutschen Reiche und der französischen Republik, spätstens binnen dreyßig Tagen, erfolgen. Bis zur Auswechslung derselben, zu Lüneville, sollen die Armeen, sowohl in Deutschland als in Italien, in den Positionen bleiben, in welchen sie sich befinden. Zehn Tage, nach erfolgter Auswechslung, sollen die kayserlichen Armeen wieder in die Erbstaaten einrücken; welche die Franzosen binnen eben dieser Zeit räumen; die, binnen dreyßig Ta-

gen, das ganze deutsche Reich verlassen werden.

5.

Ratifikationen.

Durch ein Hofdekret, (vom 21 Februar)*) zeigte nun der Kayser der deutschen Reichsversammlung zu Regensburg an: „daß an seinen Friedensbothschafter, zu Lüneville, von dem französischen Bevollmächtigten, unter namentlicher Beziehung auf das Beyspiel der Friedensunterhandlungen zu Rastadt, und Baaden, vom Jahre 1714, der bestimmte Antrag dahin geschehen sey, dort zugleich den Reichsfrieden, als Reichsoberhaupt, berichtigen und unterzeichnen zu lassen."

„Die Wichtigkeit dieses Antrags, die vielerley dabey eintretenden Rücksichten habe die redlichste und sorgfältigste Erwägung des Reichs-

*) Supplement. T. II. p. 296.

oberhaupts erheischt. Es habe keinen Anstand genommen, sämmtliche Kurfürsten und andere angesehene Reichsfürsten in die Kenntniß des wahren Verhältnisses der Sache und ihrer gefaßten Entschließung zu setzen. Von dem deshalb erlassenen Schreiben werde hier eine Abschrift beygelegt; und der Kayser lebe des festen Vertrauens, daß, bey richtiger Abwägung des ganzen Inhalts, selbst jeder Schein verfassungswidriger Absichten, weichen werde."

„So sey der Friedens-Traktat zu Stande gekommen; dessen vollständige Abschrift hier anliege. Jene, zur Norm aufgestellten Beyspiele der Friedensunterhandlungen zu Rastadt und Baaden, bewahreten zugleich sattsam das reichsständische Mitwirkungsrecht, in Friedenssachen; wenn gleich der vorliegenden Friedensurkunde, zur Sicherstellung jener gesetzlichen Gerechtsame, keine ähnliche Uebereinkunft, wie dem Friedensschlusse zu Rastadt, ausdrücklich einverleibt sey."

„Die Bewegungsgründe, welche den Kayser zur Abstimmung (Abschliessung) dieses Friedens bestimmt hätten, würden nun auch, durch ihre Stärke, bey Kurfürsten, Fürsten und Ständen den Entschluß erzeugen, die Ratifikation des vorliegenden Friedensinstruments möglichst zu beschleunigen" u. s. w.

Hierauf erklärte die Reichsversammlung, in einem (am 7 März abgefaßten) Reichsgutachten*): die drey Reichs-Collegien hätten den Inhalt des kayserlichen Hofdekrets in reife, dem wichtigen Inhalte desselben angemessene und dabey, nach den dringenden Umständen, schleunigste Betrachtung genommen und — — — durch die Bewegungsgründe, welche den Kayser, den Frieden in vorgelegten Maaße abzuschließen, bestimmt hätten, durch ihre Stärke und durch die bekannte traurige Lage Deutschlands — — sey die allgemeine Reichsversammlung zu dem Schlusse bewogen — — — Aller-

*) Supplement, l. c. p. 300.

höchstdieselben ehrerbietigst zu ersuchen, gedachten Frieden, in Allerhöchst ihren und des heil. Röm. Reichs Namen zu ratificiren und zu bestätigen.

Diese Ratifikation erfolgte denn auch, ebenfalls dem Herkommen gemäß, (unter dem 9 März) *) in dem gewöhnlichen Formulare, — in lateinischer Sprache.

Unter dem eilften desselben Monats ließ der erste Konsul der französischen Republik, seiner Seits ebenfalls die versprochene Ratifikation ausfertigen **); welche denn auch (unter dem 16 März) von dem Gesetzgebenden Körper, die konstitutionelle Sanktion erhielt ***).

*) Supplement. l. c. p. 304.

**) Supplement. l. c. p. 305.

***) Supplement. l. c. p. 506.

II.

II.

Friedensschluß, zwischen dem Könige beyder Sicilien und der französischen Republik.

I.

Waffenstillstand, zwischen dem Könige beyder Sicilien und der französischen Republik.

Seit dem Jahre 1800 hatte der König von Neapel aufs Neue Antheil, an dem Kriege gegen Frankreich, genommen.

Wenn auch, was geschehen war, mehr noch in Rüstungen und Vorsetzen, als in Unternehmungen und Thaten bestanden hatte; so war doch genug geschehen, um die Ahndung

der Franzosen fürchten zu müssen; deren ganze Macht, in Italien, nach dem Waffenstillstande von Treviso, allein gegen Neapel gerichtet werden konnte.

Die neapolitanische Armee war wieder bis nach Rom vorgedrungen und erhielt hier die Auffoderung, von dem französischen Oberfeldherrn Murat: die Engelsburg und den ganzen Kirchenstaat zu räumen und sich nach Neapel zurückzuziehen.

Der Anführer der neapolitanischen Truppen, General Dumas, erwiederte: er müsse deshalb die Befehle seines Hofs einholen. Durch seine bisherigen Instruktionen, sey er von den Operationen des östreichischen Feldherrn abhängig gemacht; glaube daher auch, daß der, von diesem geschlossene, Waffenstillstand auch ihn mit einschliesse.

Hiervon wollte indessen der Anführer der französischen Armee nichts wissen. Er erklärte, daß der König von Neapel nur dem Schutze des Kaysers von Rußland eine schonendere Be-

handlung verdanke, als er verdiene; und forderte zunächst: daß er den englischen Schiffen alle Häfen Neapels und Siciliens sperren, und auf alle, in denselben befindliche, Schiffe ein Embargo legen solle; als Equivalent, für dasjenige, welches der König von England neuerdings, so ungerechter Weise, auf alle dänische, schwedische und englische Schiffe gelegt habe *).

Die hierauf erfolgte Antwort des neapolitanischen Feldherrn gereichte ebenfalls nicht zur Befriedigung des französischen. Daher erfolgte nun, von dieser Seite, ein Angriff; welcher einen Rückzug der Neapolitaner nach ihrem Gebiet und den Antrag derselben, zur Unterhandlung eines Waffenstillstandes, zur Folge hatte.

Es wurde derselbe auch, in dem Hauptquartiere des Generals Murat, zu Foligno, (am 18 Februar 1801) abgeschlossen und für den neapolitanischen Feldherrn, von dessen Bevoll-

*) Posselts Annalen. a. a. O. St. IV. S. 101.

mächtigten, dem Ritter Micheroux unterzeichnet.

Folgendes ist der Inhalt desselben*):

I. Es wird ein Waffenstillstand, zu Land und Meer, beschlossen und festgesetzt: daß alle, zehn Tage nach dem Abschlusse dieser Convention gemachte, Prisen zurückgegeben werden sollen.

II. Zwey Tage, nach Abschluß dieses Vertrags, wird die neapolitanische Armee sich in Marsch setzen, um den Kirchenstaat zu räumen; wozu ihr längstens zehn Tage Zeit gelassen werden.

III. Die französische Armee wird in ihrer Position bleiben, Terni besetzen und sich, längs der Nera, bis zu ihrem Ausflusse in die Tiber ausdehnen; aber nicht über diesen Fluß gehn.

IV. Alle Häfen Neapels und Siciliens sollen allen englischen und türkischen Kriegs-

*) Supplement. l. c. p. 336. Recueil. l. c. p. 224.

und Handelsschiffen, bis zum Definitiv-Frieden, zwischen Frankreich und diesen Mächten, verschlossen seyn; und vier und zwanzig Stunden, nach der Ratifikation dieses Vertrags, alle, den erwähnten Nationen gehörige, Fahrzeuge die benannten Häfen geräumt haben.

Die Kriegs- und Handelsschiffe der französischen Republik und ihrer Verbündeten werden dagegen, in denselben, aller Privilegien, der begünstigten Nationen, zu genießen haben.

V. Alle Verbindung, mit Porto Ferrajo und Longone, wird aufgehoben bleiben; so lange die Engländer in Besitz dieser Häfen sind.

VI. Den neapolitanischen Schiffen werden, während der Dauer dieses Waffenstillstandes, alle Häfen der französischen Republik offen stehn.

VII. Denen, etwa in den neapolitanischen Häfen befindlichen, englischen und türkischen Schiffen, sollen keine weiteren Kriegs- und Mundvorräthe überlassen werden, als deren sie höchst nothwendig bedürfen, um sich nach

den nächsten Häfen zu begeben. Der König von Neapel wird, bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens, alle Ausfuhr von Getreide und Kriegs-Munition, für die Engländer und Türken, besonders aber nach Maltha hin, verbieten.

VIII. Der Bürger Dolomieu, die Generale Dumas und Monsecour und alle, auf der Rükkehr aus Egypten, gefangen genommene Franzosen sollen sogleich in Freyheit gesetzt, und unmittelbar nachher auch alle neapolitanische Gefangene zurückgegeben werden.

IX. Alle Halsgerichte, (tribunals de rigueur) in beyden Königreichen, sollen aufgehoben werden. Der König von Neapel verpflichtet sich, während der Unterhandlungen des Definitiv-Friedens, auf die Verwendungen der französischen Regierung, zu Gunsten der, ihrer Meinungen wegen Ausgewanderten, oder Gefangengehaltene Rücksicht zu nehmen.

X. Der Waffenstillstand wird auf dreyßig Tage abgeschlossen; doch soll es zwanzig Tage vorher angezeigt werden, wenn die Feindseligkeiten wieder angefangen werden sollen.

XI. Die französische Regierung wird Jemand den Auftrag geben, mit dem, zu diesem Behufe bereits bevollmächtigten und in dem französischen Hauptquartiere gegenwärtigen, Ritter Micheroux den Definitiv-Frieden zu unterhandeln.

XII. Die kommandirenden Generale werden, durch Officiere vom Generalstabe, für die Exekution dieser Convention Sorge tragen lassen.

2.

Friedenstraktat, zwischen dem ersten Konsul der französischen Republik und dem Könige beyder Sicilien.

Nach Abschluß des Waffenstillstandes hatte sich der Ritter Micheroux nach Florenz begeben und dort, mit dem französischen Bevollmächtigten Alquier, Unterhandlung des Definitiv-Friedens begonnen.

Noch sah man indessen kein Resultat dieser Unterhandlungen, als der, für den Waffenstillstand festgesetzte, Zeitraum zu Ende ging. Schon traf der französische Feldherr Anstalten zur Erneuerung der Feindseligkeiten; die jedoch noch durch die Nachricht, von dem (am 28 März) unterzeichneten Friedensschluß glücklich verhütet wurden.

Die Bedingungen, unter welchen die französische Republik dem Könige von Neapel den Frieden bewilligte, waren folgende*):

II. Widerruf und völlige Nullität aller Akten, Conventionen u. dgl., welche mit dem gegenwärtigen Traktate im Widerspruche stehn.

III. Sperrung aller neapolitanischen und sicilianischen Häfen, für alle Kriegs- und Handelsschiffe der Türken und Engländer, bis zum Frieden, zwischen Frankreich und diesen Mäch-

*) Supplement. l. c. p. 337. Recueil. l. c. p. 228.

ten und der Beylegung der zwischen England und den nordischen Mächten, besonders Rußland, eingetretenen Differenzien.

Aufnahme dagegen, in den erwähnten Häfen, aller kayserlichen, russischen Schiffe, ingleichen der Schiffe aller, in der Neutralität zur See begriffenen, nördlichen Mächte; so wie der französischen Republik und ihrer Verbündeten.

Verpflichtung von Seiten der französischen Republik, auf den Fall, daß der König von Neapel, dieser Bestimmung wegen, von den Engländern, oder Türken angegriffen werden sollte, auf Verlangen desselben, ein Truppen-Korps, dem gleich, was der Kayser von Rußland ihm zu Hülfe senden würde, seiner Disposition zu überlassen.

IV. Verzichtleistung, von Seiten des Königs von Neapel, zu Gunsten der französischen Republik, auf Porto Longone und auf alles, was ihm auf dieser Insel angehören könne; zugleich mit dem Stato degli Presidii in Toskana und

dem Fürstenthume Piombino; dergestalt, daß dieselbe ganz nach Willkühr darüber disponiren könne.

V. Gegenseitige Aufhebung der Sequester, auf den Gütern der Bürger und Unterthanen beyder Staaten und Anerkennung aller rechtmäßigen Foderungen derselben.

VI. Verzichtleistung auf Seiten der französischen Republik, auf Genugthuung, die sie, wegen mancher Beschwerden, zu fodern berechtigt sey; und Zusage, von Seiten des Königs von Neapel, gleich nach der Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrags, die Summe von fünfmahl hunderttausend Liver, zu zahlen; zur Vertheilung unter die französischen Agenten und Bürger, welche in den, zu Neapel, Viterbo und an andern Gegenden des südlichen Italiens, von den Neapolitanern erregten, Unruhen ganz vorzüglich gelitten haben.

VII. Rückkehr in ihr Vaterland und Wiedereinsetzung in ihre Güter, für diejenigen

neapolitanischen Unterthanen, welche verfolgt, verbannt, oder auszuwandern genöthigt worden sind; blos wegen Verbindungen, mit den französischen Truppen, während des Aufenthalts derselben, in dem Königreiche Neapel und Befreyung aller, ihrer politischen Meinungen wegen, verhafteten Personen.

VIII. Zurückgabe der Statuen, Gemählde und andern Kunstwerke, welche, durch die neapolitanischen Truppen, von Rom weggeführt worden.

IX. Theilnahme der batavischen, cisalpinischen und ligurischen Republik, an diesem Vertrage.

X. Auswechslung der Ratifikation dieses Vertrags, binnen dreyßig Tagen.

III.

Friedensschlüsse, zwischen Spanien, Frankreich und Portugal.

Der bereits im Jahre 1797. zwischen der französischen Republik und Portugal, abgeschlossene Friedenstraktat *), war nicht zur Wirksamkeit gediehen, weil der Regent von Portugal ihm die Ratifikation versagt hatte. Es war dieß die Wirkung nachdrücklicher Gegenvorstellungen und selbst Drohungen von Seiten Englands; die Portugal damahls noch mehr, als den Kriegszustand, gegen Frankreich, glaubte fürchten zu müssen.

*) Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse rc. Th. V. S. 459.

Nach dem Abschlusse des Lüneviller Friedens, änderte sich dieß Verhältniß. Der erste Konsul der französischen Republik schloß mit Spanien eine Convention; deren Inhalt jedoch nur aus dem Berichte bekannt geworden ist, welchen, nach dem Abschlusse des Friedens, die französische Regierung davon dem gesetzgebenden Körper abstatten ließ *).

Diesem zufolge vereinigten sich beyde Contrahenten dahin, mit einer kombinirten Armee, Portugal zu zwingen, der Verbindung mit England zu entsagen und, bis zum allgemeinen Frieden, den spanischen und französischen Truppen den vierten Theil seines Territors einzuräumen.

Dieser Convention gemäß, wurde (1801) der Feldzug gegen Portugal gemeinschaftlich begonnen. Allein kaum zwey Monathe nachher unterzeichnete bereits der Friedensfürst (am

---

*) Recueil. T. IV. p. 438.

6 Juni) zu Badajoz, ein Friedens- und Freundschaftsbündniß mit Portugal; wovon hier der Inhalt, dem Wesentlichen nach, folgt.

I.

Friedens- und Freundschaftstraktat, zwischen dem Könige von Spanien und dem Regenten von Portugal*).

I. Bey dem, durch diesen Vertrag, aufs neue, begründeten Frieden, sollen alle, nach der Ratifikation desselben, gemachten Prisen, mit Waaren und Effekten und ihrem ganzen Werthe nach, zurück gegeben werden.

II. Alle portugisische Häfen sollen allen großbritannischen Schiffen verschlossen seyn.

III. Spanien giebt alle gemachten Eroberungen, mit allem Zubehör zurück; ausgenommen die Festung Olivenza, mit dem dazu ge-

*) Supplement. T. II. p. 340.

hörigen Territor und den, an den Guadiana gelegenen, Plätzen; so daß dieser Fluß ins künftige die Grenze machen wird.

IV. Portugisischer Seits wird man keine Magazine von, in Spanien verbotenen, Waaren an der Grenze dulden; ausgenommen diejenigen, welche, aus den portugisischen Besitzungen eingeführte und, für den Verkauf im Inlande bestimmte, Waaren enthalten. Im Falle dieser, oder einige andere Artikel dieses, zwischen den drey Mächten geschlossenen, Vertrags verletzt werden sollten, wird derselbe seine Kraft und Gültigkeit verlieren.

V. Portugal wird unverzüglich die spanischen Unterthanen, für die Beleidigungen und Verluste entschädigen, welche sie von englischen Schiffen, oder portugisischen Unterthanen, während der Dauer des Kriegs, mit der einen, oder der andern Macht, erlitten haben. Zu einem ebenmäßigen billigen Ersatze verpflichtet sich Spanien, für alle Prisen, welche von Spanien, vor diesem Kriege, mit Verletzung

des portugisischen Territors, oder unter den Kanonen seiner Festungen gemacht worden sind.

VI. Binnen drey Monathen wird der Regent die Unkosten ersetzen, welche seine Truppen, auf ihrer Rückkehr, aus dem Kriege, gegen Frankreich und während des Kriegs, dem königlichen Schatze verursacht haben und noch nicht bezahlt sind; und zwar nach der Rechnung, welche der spanische Gesandte davon bereits übergeben hat, oder von neuem übergeben wird; unbeschadet jedoch der Irrthümer, welche sich darin finden sollten.

VII. Gleich nach der Unterzeichnung dieses Vertrags — und zwar spätstens zwanzig Stunden nach derselben — sollen die Feindseligkeiten aufhören; auch den eroberten Landstrichen keine Contributionen und andere Lasten aufgelegt werden; als welche man auch wohl in Friedenszeiten, zu Gunsten freundschaftlicher Truppen, sich gefallen läßt.

Nach

Nach der Ratifikation dieses Vertrags, sollen die spanischen Truppen das portugisische Territor, binnen sechs Tagen räumen, sich binnen vier und zwanzig Stunden, nach der Publikation der Ratifikation, in den Marsch setzen und sich auf dem Wege, weder Beleidigungen, noch Erpressungen erlauben. Was sie nöthig haben, sollen sie alles baar bezahlen.

VIII. Alle Gefangenen sollen sogleich in Freyheit gesetzt und binnen vierzehn Tagen, nach der Ratifikation, wechselseitig zurückgesandt werden. Bey den, bis zu ihrer Genesung, in den Hospitälern, zu verpflegenden Verwundeten und Kranken, wird dieß, gleich nach erfolgter Genesung derselben, statt haben.

IX. Der König von Spanien garantirt dem Prinzen Regenten alle seine Staaten und Domainen, ohne die geringste Ausnahme.

X. Beyde Contrahenten sagen sich die Erneurung des, bisher zwischen ihnen bestehenden, Freundschaftsbundes zu; jedoch unter

den Klauseln und Modifikationen, welche die, zwischen Spanien und der französischen Republik bestehende, Allianz nothwendig machen dürfte. In diesem Vertrage wird man denn auch die Zahl der, in dem Falle des Bedürfnisses, wechselseitig zu stellenden, Hülfstruppen festsetzen.

XI. Der äusserste Termin der Ratifikation dieses Traktats wird auf zehn Tage festgesetzt.

2.

Friedenstraktat zwischen der französischen Republik und Portugal.

Den Traktat von Badajoz misbilligte der erste Konsul der französischen Republik, als dem, oben erwähnten, Vertrage von Madrit zuwider und mit den Grundsätzen einer richtigen Politik und dem Interesse der Alliirten Spaniens streitend.

Er rügte besonders, daß darin der Okkupation des vierten Theils des portugisischen

Territors nicht Erwähnung geschehen sey; welche doch als der Hauptgegenstand des Traktats von Madrit angesehn werden müsse. Deshalb verweigerte er ganz bestimmt seine Ratifikation und erklärte: daß der Verlust der Insel Trinidad die Folge davon seyn würde, wenn der König von Spanien diesen Frieden für sich separat ratificire*).

Der König von Spanien ließ sich dadurch nicht abhalten, die Ratifikation zu vollziehen.

Die französische Regierung setzte nun den Krieg allein, gegen Portugal, fort und bemächtigte sich leicht des verlangten vierten Theils des portugisischen Territors.

Indessen hatte man auch, schon vor längerer Zeit, Unterhandlungen mit England begonnen, die sich jetzt ihrer Vollendung näherten. Der erste Konsul fand für gut, noch vor-

*) Recueil. l. c. p. 439.

her den Frieden mit Portugal und mit diesem besonders abzuschließen. Es wurde derselbe, durch den französischen Gesandten, am spanischen Hofe, Lucien Bonaparte, zu Madrit, unterhandelt, oder vielmehr vorgeschrieben, und (am 29. September 1801) *) zum Abschluß gebracht.

In dem ersten Artikel wurde der Verabredung des Friedens und Aufhörens der Feindseligkeiten, die nähere Bestimmung beygefügt: daß letztere, in Europa und auf dem Meere, an den europäischen und afrikanischen Küsten, diesseits des Equators, vierzehn Tage, in den Ländern und Meeren Afrika's und Amerika's, jenseits des Equators, vierzig Tage und in den Ländern und Meeren, westlich vom Cap-Horn und östlich vom Cap der guten Hoffung, drey Monath, nach der Auswechslung der Ratifikationen, statt haben und alle nach diesen

*) Recueil. l. c. p. 426. Supplement. l. c. p. 539.

respektiven Terminen gemachten Prisen zurückgegeben werden sollten.

Ferner kam man dahin überein, daß die Kriegsgefangenen zurückgegeben und die politischen Verhältnisse, auf den Fuß, wie vor dem Kriege, hergestellt werden sollten.

Der zweyte Artikel bedingt die Sperrung, der portugisischen Häfen und Rheden, für die englischen Schiffe und die Aufnahme der französischen und denen der Alliirten dieser Republik. Die portugisischen Häfen und Rheden, in den andern Welttheilen sind in dieser Bestimmung mit begriffen; und soll die Anwendung davon auf sie, nach denen, in dem vorigen Artikel, für die Beendigung der Feindseligkeiten festgesetzten Terminen gemacht werden.

III. Verspricht Portugal, den Feinden Frankreichs keine Hülfe, oder Unterstützung von keiner Art und unter keinem Vorwande und Umständen, zu leisten; und alle Verträge, welche diesem zuwider bestehen sollten, für null und nichtig zu halten.

IV. Die Grenze zwischen den beyden Guiana's, dem französischen und portugisischen, sollen künftig durch den Fluß Carapanatuba, der sich unter einem Drittel Grades der nördlichen Breite, oberhalb des Forts Macapa in den Amazonen Fluß ergießt, bezeichnet werden. Dem Laufe dieses Flusses wird sie, bis zu dessen Quelle, folgen und sich dann gegen die große Gebürgskette wenden, welche die Theilung der Gewässer macht; sich auf dieser Kette fortziehn, bis zu dem Punkte, wo sie dem Rio-Branco unter dem zweyten und einem Drittel Grade der nördlichen Breite, am nächsten kommt.

Die Indianer von Giana, welche während des Kriegs aus ihren Wohnplätzen weggeführt sind, sollen von beyden Seiten zurückgegeben werden. Den respectiven Bürgern und Unterthanen, innerhalb dieser neuen Grenzbestimmungen, soll es frey stehn, sich in die Staaten des andern Theils zu begeben und über ihr Vermögen zu disponiren; wozu ihnen ein Zeitraum von zwey Jahren zugestanden wird.

V. Die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse sollen, in einem abzuschließenden Handels- und Schiffahrtsvertrage, definitiv festgestellt werden. Vorläufig kommt man dahin überein:

1) daß, sogleich nach Auswechslung der Ratifikation, die unmittelbaren Communikationen wieder hergestellt und die Handelscommissarien und Agenten in ihre, vor dem Kriege genossene, Rechte und Prärogative wieder eingesetzt werden;

2) die Bürger und Unterthanen, beyder Nationen, sich in beyden Staaten, aller Rechte der begünstigten Nationen zu erfreuen haben sollen;

3) daß Getreide und Handels- und Manufakturwaaren, ohne Hinderniß, wechselseitig sollen eingeführt und keinen Abgaben unterworfen werden können; als die von andern Nationen, bey ähnlichen Importen, auch gegeben werden müssen;

4) daß folglich die französischen Tücher in Portugal, und zwar auf denselben Fuß,

als die am meisten begünstigten Waaren, sollen eingeführt werden können;

5) daß übrigens alle Stipulationen voriger Verträge, den Handel betreffend, welche dem gegenwärtigen nicht zuwider lauten, vorläufig, bis zum Abschlusse eines definitiven Handelsvertrags, in Ausübung gebracht werden sollen.

VI. In Betreff der Ratifikationen dieses Vertrags wird festgesetzt: daß sie, binnen zwanzig Tagen, zu Madrit ausgewechselt werden sollen.

(Diese Auswechslung ging am 19 Oktober vor sich und am 10 December erfolgte darauf die konstitutionelle Sanction des gesetzgebenden Körpers, der französischen Republik.)

IV.

Friede, zwischen der französischen Republik und dem Kurfürsten von Pfalz-Bayern *).

Wiewohl der Inhalt des Lüneviller Friedens dem ganzen deutschen Reiche, also auch allen Ständen desselben, den Frieden und denen in Verlustgerathene Entschädigung zusicherte; so fand sich doch der Kurfürst von Bayern, durch besondere Rücksichten und Verhältnisse bewogen, mit der französischen Republik noch einen besondern Friedensvertrag zu unterhandeln.

*) Recueil. l. c. p. 113. Supplement. l. c. p. 531.

In dem Eingange des (am 24 August 1801) zu Paris unterzeichneten Friedensinstruments wurde angemerkt: daß der Kurfürst nicht blos durch sein Kontingent, als Reichsstand, sondern auch als Hülfsmacht der gegen Frankreich Verbündeten, Theil an dem Kriege genommen habe und er und der erste Konsul der französischen Republik deshalb übereingekommen wären, zur Wiederbegründung eines vollkommnen Einverständnisses, einen besondern Frieden zu schließen; und in demselben

I. ausser gegenseitiger Zusicherung des Friedens, der Freundschaft und guter Nachbarschaft,

II. nach der vom Kayser und Reich (durch den Vertrag vom 19 Februar 1801) zugestandnen Abtretung des linken Rheinufers, auf Seiten Bayerns, die Entsagung aller seiner Rechte des Eigenthums und der Souverainität, welche von seinem Hause bisher über die ihm angehörigen Länder und Domainen, auf dem linken Rheinufer, namentlich Jülich, Zwey-

brücken, mit seinen Zubehörungen und die pfälzischen Aemter, auf dem linken Rheinufer, ausgeübt worden, bewilligt;

III. dagegen von der französischen Republik erklärt, daß ihr Interesse es erfodere, die Schwächung Pfalz-Bayerns zu verhindern und daher, die Verpflichtung übernommen, die Integrität seiner Besitzungen, auf dem rechten Rheinufer, in dem ganzen Umfange, welchen es (in Folge des Teschner Vertrags vom 13 März 1779) hat, oder haben soll, aufrecht zu erhalten und künftig zu vertheidigen; mit Vorbehalt der Abtretungen, welche mit freyem Wohlgefallen des Kurfürsten und mit Einwilligung aller dabey interessirten Theile, statt haben dürften. Zu gleicher Zeit verspricht sie, allen ihren Einfluß und alle, ihr beywohnenden, Mittel dahin zu verwenden, daß der siebente Artikel des Lüneviller Friedens, vorzüglich zu Gunsten des Hauses Pfalz-Bayern, zur Ausübung gebracht werde; dergestalt, daß es eine, ihm möglichst bequem gelegene, den, durch den gegenwärti-

gen Krieg erlittenen, Verlust jeder Art völlig deckende, Territorial-Entschädigung erhalte.

IV. Versprechen sich die kontrahirenden Theile, stets als gute Nachbaren und unter steter Befolgung der Grundsätze einer vollkommnen Billigkeit, die Streitigkeiten zu entscheiden, die etwa, sowohl in Hinsicht auf den Lauf des Thalwegs — der nach dem sechsten Artikel des Lüneviller Friedens von nun an die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland seyn solle — als der Schiffahrt und des Handels auf dem Rheine, oder wegen des beyderseitigen Uferbaue's entstehen könnten.

V. Wird der achte Artikel des Lüneviller Friedens, in Betreff der auf dem linken Rheinufer verhypothecirten Schulden, für die, auf den, im zweyten Artikel dieses Vertrags abgetretenen, Länder haftenden Schulden ebenfalls als Grundlage angenommen. Da der benannte Vertrag nur die, von den Ständen kontrahirten, Anleihen, oder für die Administration dieser Länder wirklich gemachte Ausgaben, als der französischen

Republik zur Last fallend anerkannt, Zweybrücken und die Rhein-Pfalz aber keine Stände haben: so kömmt man überein, daß die bey ihrer Entstehung von den höhern Landes-Collegien einregistrirte, Schulden dieser Länder, als solche betrachtet werden sollen, welche in den Ländern, wo man Stände hat, von diesen konsentirt worden sind. Von beyden Seiten sollen, unmittelbar nach der Ratifikation dieses Vertrags, Kommissarien, zur Verificirung und Vertheilung der eben bemerkten Schulden, ernannt werden.

VI. Die, von den Gemeinen und ehmaligen Aemtern, mit Erlaubniß der Regierung, bey Privatpersonen gemachten Partikularschulden, bleiben ihnen zur Last und müssen von ihnen getilgt werden.

VII. Alles öffentliche, oder Privateigenthum, ingleichen alle die Verwaltung betreffende Papiere und Urkunden werden, innerhalb drey Monathen, von der Auswechslung der Ratifikationen an, an die zur Uebernahme der

abgetretenen Länder verordneten, französischen Commissarien abgeliefert. Von den das gemeinschaftliche Interesse der Staaten des pfälzischen Hauses, (sowohl der abgetretenen, als der, auf dem rechten Rheinufer zurück behaltenen) betreffenden Papieren und Urkunden u. s. w: sollen auf gemeinschaftliche Kosten verfertigte verglichene Abschriften den französischen Commissarien zugestellt werden.

VIII. Von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen an, sollen alle, des Kriegs wegen, auf die Güter und Einkünfte, oder das sonstige Eigenthum kurfürstlicher Unterthanen und Diener, auf dem linken Rheinufer, gelegte Sequester aufgehoben werden. In Betreff derer, die, bey dem Einmarsche der französischen Armee, sich auf das rechte Rheinufer begeben haben, soll keine Ausnahme statt finden.

IX. Für die Auswechslung der Ratifikationen werden zwanzig Tage, als der längste Termin festgesetzt, auch beschlossen, daß in

dieser Zeit eine Beytritts-Akte, in Betreff der, in diesem Vertrage bewilligten, Abtretungen, von dem Herzoge Wilhelm von Bayern, beygebracht werden solle.

V.

Friedensschlüsse, zwischen Rußland, einer Seits, und Spanien und der französischen Republik, anderer Seits.

Bekanntlich hatte sich die leidenschaftliche Theilnahme Pauls des ersten, Kaysers von Rußland, an dem Kriege gegen Frankreich und seine Verbündete, eben so schnell wieder verlohren, als sie entstanden war und sich in großen Anstrengungen und noch größern Drohungen und Verheißungen gezeigt hatte. Unzufriedenheit mit seinen Alliirten brachte in dem, stets von den entgegengesetztesten Leidenschaften und Vorsätzen bewegten, Gemüthe dieses Monarchen

chen die erste, für Frankreich günstige, Verändrung hervor; und die aufmerksame und thätige Klugheit Bonaparte's vollendete die völlige Umstimmung.

Mit Erstaunen sah Europa den Monarchen, der so bestimmt verheissen hatte, die alte Weltordnung wieder herzustellen, und den Prätendenten des französischen Throns wieder zu dem Erbtheil seiner Väter zu verhelfen, seine Truppen in seine Staaten zurückrufen, den Prätendenten aus denselben entfernen; und einen Unterhändler nach Frankreich senden.

Zwar hätte dieser, angeblich, nur den Auftrag, die Auswechslung der Kriegsgefangenen zu besorgen. Indessen folgte ihm bald ein anderer als Friedensbothschafter. Der Graf von Markoff unterhandelte zu Paris, zugleich mit Spanien und Frankreich. Mit ersterer Macht wurde der Friede am 4 und mit letzterer am 8 Oktober 1801 abgeschlossen.

Da der Krieg mit Spanien eigentlich nur in einem kriegerischen Verhältnisse bestanden und

weder erhebliche Anstrengungen, noch Wirkungen hervorgebracht hatte, so war der Friede hier auch nicht vielmehr als eine blosse Form und reducirte sich größestentheils auf gegenseitige Freundschaftsverheissungen. Folgendes ist, dem Wesentlichen nach, der Inhalt desselben:

I.

Friedenstraktat, zwischen Rußland und Spanien*).

Da beyde Monarchen, von gleichem Verlangen, die alten freundschaftlichen Verhältnisse wiederherzustellen, beseelt sind; so versprechen sie sich, durch ihre Bevollmächtigten, gegenseitig, Friede, Freundschaft und Harmonie; und um dieselbe zu erhalten, beschliessen sie, nach altem Gebrauche, Minister an den beyderseitigen Höfen residiren zu lassen; zu dener Ernennung man mit dem Anfange des Jah-

*) Allg. Amtsblatt. X. S. 446.

res 1802, oder, wenn es seyn kann, noch früher, schreiten wird.

Gleich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags, sollen, in den Staaten beyder Souveraine, diejenigen Verordnungen publicirt werden, durch welche, unter Widerrufung vorhergegangener Verfügungen, den beyderseitigen Unterthanen, anbefohlen werden wird, einander, als Glieder zweyer, in freundschaftlichen Verhältnissen stehender, Völkerschaften zu betrachten und in Handels, so wie in den übrigen Verhältnissen, sich dem gemäß zu betragen.

2.

Friedensschluß, zwischen Rußland und der französischen Republik.

Von diesem Friedensinstrumente, sagt eine französische Zeitschrift *) unter andern fol-

*) Nouv. pol. 1801. N. 101.

gendes: Wiewohl der Text desselben nur sehr kurz sey, so enthalte es doch nicht einen Artikel, der nicht Gegenstand einer sehr langen Diskussion gewesen wäre. Auch habe die Unterhandlung einen Gang genommen, der, wiewohl man endlich durch ihn zum Ziele gelangt sey, doch von Zeit zu Zeit mehr geschienen habe, davon zu entfernen.

Hierauf reducirt sich übrigens das, was wir von dieser Unterhandlung wissen. Wenn es überhaupt zu wünschen war, daß man die glücklich beendeten Unterhandlungen dem Publikum eben so, wie die verunglückten, vorlegen mögte; so wird dieser Wunsch, in Hinsicht auf den vorliegenden Gegenstand, durch das Ungewöhnliche der Situation und die Individualität der beyden Herrschercharaktere noch allgemeiner und lebhafter erscheinen.

Hier ist der Inhalt dieser Urkunde *).

I. Friede, Freundschaft und Harmonie.

---

*) Supplem. l. c. p. 551.

II. Beendigung aller Feindseligkeiten, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrags an; auch Entsagung aller Hülfleistung der äußern und innern Feinde des andern, an Mannschaft und Gelde; unter welchem Namen es auch immer seyn möge.

III. Da die beyden kontrahirenden Theile Willens sind, so weit es in ihrer Macht steht, zur Ruhe der gegenseitigen Regierungen beyzutragen, so versprechen sie einander, nicht zuzugeben, daß irgend einer ihrer Unterthanen*)

---

*) Dieser Ausdruck, hier von beyden Contrahenten, mit Hinweglassung des sonst gewöhnlichen: und Bürger, gebraucht, ist als eine diplomatische Merkwürdigkeit betrachtet und veranlaßte eine Erklärung der französischen Regierung; welche dahin ging: daß sich dieser Ausdruck hier nur auf die emigrirten und gegen ihr Vaterland bewaffnet gewesenen Franzosen beziehe; welche sich zu dem Titel: Bürger nicht qualificirten, also mit dem Ausdrukke: Unterthan zu bezeichnen wären; der, durch uralten Gebrauch, in allen Staaten, ohne Rücksicht auf ihre Regierungsform, sanktionirt worden sey. Supplem. l. c. p. 554.

sich erlaube, irgend ein mittelbares, oder unmittelbares Verkehr, mit den innern Feinden der gegenwärtigen Regierung beyder Staaten zu unterhalten; daselbst Grundsätze, die ihren wechselseitigen Verfassungen zuwider wären, zu verbreiten, oder Unruhe zu nähren. In Folge dieser Uebereinkunft, solle jeder Unterthan, der Einen der kontrahirenden Mächte, der in den Staaten der Andern, gegen deren Sicherheit etwas unternehmen würde, gleich aus diesem Lande entfernt werden; ohne in irgend einem Falle, sich auf den Schutz seiner Regierung berufen zu können.

IV. In Betreff der Gesandtschaften und des, bey denselben gegenseitig zu beobachtenden, Ceremoniels, wird man sich an das halten, was, vor dem Kriege, zwischen beyden Staaten gebräuchlich gewesen ist.

V. Bis zur Abschliessung eines neuen Handelsvertrags, sollen die Handelsverhältnisse auf den Fuß wieder hergestellt werden, auf welchen sie, vor dem Kriege, waren; — so viel es

thunlich ist und mit Rücksicht auf die Modifikationen, welche Zeit und Umstände herbey geführt haben mögen und welche neue Reglements veranlaßt haben.

VI. Die batavische Republik wird in diesen Friedensschluß mit aufgenommen.

VII. Binnen funfzig Tagen spätstens, sollen die Ratifikationen dieses Friedensschlusses ausgewechselt werden.

VI.

Friedensschluß, zwischen der französischen Republik und der Ottomannischen Pforte.

1.

Präliminar-Artikel.

Endlich war es der französischen Politik — da wo es die französischen Waffen nicht vermogten — ebenfalls gelungen, durch geschickte Benutzung der Zeitumstände und Verhältnisse, auch bey der Pforte eine Annäherung zu be-

wirken. Ein ausserordentlicher Bevollmächtigter derselben, kam nach Paris und unterhandelte hier, unter den Augen des ersten Konsuls, mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Präliminar-Artikel des Friedens, zwischen ihr und der französischen Republik *). Sie wurden am 9 Oktober 1801 zu Paris abgeschlossen und unterzeichnet. Es wird in denselben

I. in Folge des, durch diesen Traktat erneuerten Friedens und der Beendigung der Feindseligkeiten, noch verabredet, daß, gleich nach der Auswechslung desselben, Egypten von den französischen Truppen völlig geräumt, dieß Land der Pforte zurückgegeben und das Territor und der Besitz desselben ihr, in der völligen Integrität, wie vor dem Kriege, erhalten werden solle. Auch kömmt man überein, daß Frankreich, nach der Räumung Egyptens, an allen

*) Suppl. l. c. p. 556.

Vergünstigungen Theil nehmen solle, welche andern Mächten, in Egypten etwa verwilligt seyn dürften.

II. Die französische Republik erkennt die Constitution der sieben vereinigten Inseln und der vormahligen venetianischen Länder, auf dem festen Lande, an und übernimmt die Garantie derselben. Die Pforte acceptirt diese Garantie Frankreichs, so wie die Rußlands und erkennet sie an.

III. Wegen der konfiscirten, oder sequestrirten Güter der respektiven Bürger und Unterthanen, werden die beyden kontrahirenden Theile definitive Verfügungen treffen. Die politischen und Handels-Agenten und Kriegsgefangenen sollen, sogleich nach der Ratifikation dieses Vertrags, in Freyheit gesetzt werden.

IV. Die, vor diesem Kriege bestandenen, Verträge sind völlig erneuert und, folglich auch der französischen Republik alle Schiffahrts- und Handelsrechte, in dem ganzen Umfange des türkischen Reichs, wieder zugestanden, welche

sie vormahls genossen, und welche, in Zukunft, den aller begünstigsten Nationen zugestanden werden dürften.

Für die Auswechslung der Ratifikation dieses Vertrags wurde ein Termin von achtzig Tagen festgesetzt.

2.

Definitiv-Friedensschluß.

Erst unter dem 25 Juni des folgenden Jahrs (1802) folgte diesen Präliminar-Artikeln ein Definitiv-Friedenstraktat *).

Neben dem, in demselben (Art. I.) bestätigten Frieden, der gegenseitig zugesagten Freundschaft und der,

II. im allgemeinen wiederholten, Erneuerung der, vor dem Kriege, bestandenen Traktaten, wurde den Franzosen, als eine Folge des, für sie, aus diesen hervorgehenden, Rechts auf

---

*) Posselts Annalen 1802. St. XII. S. 274.

alle Vortheile, in den Staaten des Groß-Sultans, welche andere Nationen geniessen, noch ausdrücklich das Recht, unter ihrer Flagge, in das schwarze Meer zu seegeln und frey auf demselben zu fahren, zugestanden; auch die französischen Schiffe, bey ihrem Ein- und Ausseegeln, aus diesem Meere, in Allem, was die freye Schiffahrt begünstigen kann, den Kauffartheyschiffen der Nationen, welche dasselbe befahren, völlig gleich gestellt.

Beyde Contrahenten wollen zu nachdrücklichen Maaßregeln Uebereinkunft treffen, um die Meere, welche von den Schiffen beyder Nationen befahren werden, von Seeräubern zu reinigen; und die Pforte verspricht, besonders die französischen Handelsschiffe, im schwarzen Meere, gegen jede Angriffe dieser Art zu schützen; wobey von ihr jedoch für ihre Unterthanen und Flagge auf dem Gebiete und in den Gewässern der französischen Republik, dieselben Vortheile ausbedungen werden, welche, durch gegenwärtigen Vertrag, den französischen

Bürgern und Schiffen in dem osmannischen Reiche, zugesagt worden sind.

III. In den Ländern der Pforte, am schwarzen Meere, und der Nachbarschaft desselben soll die französische Republik, sowohl für ihre Handels-Agenten und Commissärs, an den Orten, wo dieselben anzüstellen für nöthig gefunden werden dürfte, als für den Handel überhaupt, derselben Vorrechte und Freyheiten sich zu erfreuen haben, welche Frankreich, vor dem Kriege, in den übrigen Ländern der Pforte, in Folge alter Verträge, besessen hat.

IV. Die Pforte tritt dem bey, was, in Rücksicht ihrer, in dem (zwischen Frankreich und England, am 27 März 1802) zu Amiens geschlossenen Traktate, festgesetzt worden. Alle Artikel dieses Vertrags, welche sich auf die hohe Pforte beziehn, werden daher, durch den gegenwärtigen, förmlichst erneuert.

V. Die französische Republik und die Pforte garantiren sich wechselseitig die Integrität ihrer Besitzungen.

VI. Die Entschädigungen und Wiedererstattungen, die den Agenten, Bürgern und Unterthanen beyder Mächte, wegen erlittenen Konfiskationen und Sequestrationen, gebühren, sollen, durch einen besondern, zu Constantinopel zu negotiirenden Vertrag, bestimmt werden.

VII. In Betreff der Zollabgaben, wird man sich, in beyden Ländern, so lange nach den alten Capitulationen richten, bis neue Verabredungen deshalb getroffen seyn werden.

VIII. Die etwa noch zurückbehaltene Kriegsgefangene sollen sogleich, ohne Lösegeld, in Freyheit gesetzt werden.

IX. Da es die Absicht beyder kontrahirenden Mächte ist, durch den gegenwärtigen Vertrag, sich gegenseitig in das Verhältniß der begünstigsten Mächte zu setzen; so wird noch ausdrücklich bemerkt: daß sie sich durch denselben, in den beyderseitigen Staaten, alle Vortheile bewilligen, welche andern Mächten

zugestanden werden dürften; so, als wenn sie hier namentlich aufgeführt wären.

X. Für die Ratifikation werden achtzig Tage festgesetzt.

II.

Friedensverträge und Traktaten, zwischen Frankreich seinen Verbündeten und Großbritannien.

I.

Verträge, die Räumung Egyptens, durch die Franzosen, betreffend.

1.

Vorläufige Bemerkung.

Wiewohl Capitulationen, als bloße temporelle, auf die kriegerischen Verhältnisse und Unternehmungen Einfluß habende, Verträge, nicht in diese Uebersicht der Bündnisse und

und Friedensschlüsse aufgenommen werden konnten, so legen sich doch die Gründe leicht von selbst zu Tage, warum, in Hinsicht auf die Capitulationen, die Räumung Egyptens betreffend, hierin eine Ausnahme gemacht worden ist und gemacht werden mußte.

Sie sind als die vornehmsten Beförderungsmittel, ja als die Grundlage des Friedens, zwischen Großbritannien und Frankreich zu betrachten; machen also, mit diesem, nur Theile eines Ganzen aus; deren naher und inniger Zusammenhang sich aus dem Inhalte der Urkunden selbst ergeben wird.

2.

Capitulation, des General Belliard.

Diese Capitulation, bekanntlich mehr die Frucht der Zwistigkeiten der französischen Feldherren und des Mangels zweckmäßiger und genau kombinirter Dispositionen, als der Uebermacht und der unbefangenen Tapferkeit der Eng-

länder und Türken, in Egypten, wurde, unter Autorität des Divisionsgenerals **Belliard**, durch die Brigadegenerals **Donzelot** und **Morand**, auf Seiten der Franzosen und, auf Seiten der Engländer und Türken, unter Bevollmächtigung des Oberbefehlshabers der brittischen Armee und des Großwessirs und Capuntan Pachas, von den Brigadegeneral **Hope** und den **Bay's Osman** und **Isaak**, zwischen beyden Heeren (am 27 Juni 1801) abgeschlossen und in derselben festgesetzt*):

I. Die ganze, unter dem Oberbefehle des General **Belliard** stehende, französische Armee und ihre Hülfstruppen werden die Stadt Cairo, die Citadell, die Forts Bulac, Giza und alle, jetzt von ihnen besetzten Theile Egyptens räumen.

II. Sie werden sich zu Lande, am linken Ufer des Nils hin, mit ihren Waffen, ihrer Bagage, ihrer Feldartillerie und Munition, nach

---

*) Supplement. l. c. p. 502.

Rosette begeben; um mit denselben dort eingeschifft, und auf Kosten der verbündeten Mächte, nach den französischen Häfen, am mittelländischen Meere gebracht zu werden; — und zwar sobald als möglich, spätstens binnen vierzehn Tagen, nach der Ratifikation dieses Vertrags. Die Ueberfahrt soll auf der geradesten und kürzesten Route geschehen.

III. Vom Tage der Unterzeichnung und Ratifikation dieses Vertrags an, sollen die Feindseligkeiten aufhören. Das Fort Sulkowsky, und das Piramidenthor von Giza wird der kombinirten Armee übergeben. Die Vorpostenlinien, beyder Armeen, sollen durch Commissarien bestimmt und die gemessensten Befehle gegeben werden, sie nicht zu über schreiten. Sollten sich gleichwohl deshalb Streitigkeiten ergeben, so wird man sie freundschaftlich ausgleichen.

IV. Die Räumung Cairo's, der Citadell, der Forts und Stadt Bulac wird, zwölf Tage, nach der Ratifikation dieses Vertrags,

vor sich gehn. Die Garnisonen werden sich bey Ibrahim Bay, nach der Insel Rhoda und den Forts Fourorvoy und Giza zurückziehn; wo sie, sobald als möglich und spätstens binnen vierzehn Tagen, wieder aufbrechen werden, um sich an die, für ihre Einschiffung bestimmten, Orte zu begeben. Die brittischen und türkischen Feldherren machen sich anheischig, sobald als möglich, auf ihre Unkosten alles Erfoderliche, zum Transporte der Truppen, von Giza aus, herbey zu schaffen.

V. Der Marsch der Truppen, soll durch die Feldherren der respektiven Armee regulirt, und sie, auf demselben, von englischen und türkischen Commissarien, begleitet werden; um die nöthigen Provisionen, für sie, herbey zu schaffen.

VI. Ihre Bagage, Munition u. s. w. sollen durch französische Truppen und bewaffnete Kähne, der alliirten Mächte, eskortirt werden.

VII. Von ihrem Abmarsche von Giza, bis zu ihrer Einschiffung, wird den französi-

schen und Hülfstruppen ihr Unterhalt, nach dem Reglement der französischen Armee, von ihrer Einschiffung, bis zu ihrer Ausschiffung aber nach dem Reglement der englischen Marine, gereicht werden.

VIII. Die nöthigen Transportschiffe werden von den Engländern und Türken geliefert; und sobald diese Convention die Ratifikation erhalten haben wird, werden französische, englische und türkische Commissarien, sowohl in Betreff dieses Gegenstandes, als des Unterhalts, das Nöthige anordnen.

IX. Vier, oder wenn es nöthig seyn sollte, noch mehr Schiffe, werden zum Transport der Pferde, der Wasserfässer und Fourage noch besonders geliefert.

X. Die überzufahrenden Truppen werden eine, zu ihrem Schutz hinlängliche, Convoye erhalten. Die alliirten Mächte garantiren ihnen eine völlig sichere und unbeunruhigte Ueberfahrt; und die Truppen und ihr Feldherr versprechen, während dieser Zeit, keine Art von

Feindseligkeiten, gegen die Flotten Englands, der Pforte und ihrer Verbündeten, zu unternehmen.

Die, zu dem Transporte dieser Truppen, oder anderer Unterthanen der französischen Republik gebrauchten Schiffe, dürfen, ausgenommen im höchsten Nothfalle, keine andere als französische Häfen berühren. — Der französische Feldherr verbürgt sich dafür, daß sowohl diese, als die zur Beschützung gebrauchten, Schiffe nicht nur nicht in den französischen Häfen zurück behalten werden; sondern ihnen auch noch gestattet seyn solle, die zu ihrer Rückkehr nöthigen Provisionen dort einzukaufen. Er verspricht ferner, im Namen seiner Regierung, daß sie ruhig und sicher nach ihren Häfen sollen zurückkehren können, dafern sie selbst keine Feindseligkeiten ausüben, oder an kriegerischen Unternehmungen Antheil nehmen.

XI. Alle, mit der französischen Armee verbundenen, Civilpersonen, sollen dieselben Vortheile, als die Militairpersonen geniessen. Alle

Mitglieder der Administration und Commission der Künste und Wissenschaften, sollen nicht nur alle, ihre öffentliche Funktion betreffende, sondern auch alle ihre Privatpapiere, so wie alles übrige, damit in einiger Beziehung stehende, mitnehmen können.

XII. Allen Einwohnern Egyptens, von welcher Nation sie auch seyn mögen, die den französischen Truppen zu folgen wünschen, soll es gestattet seyn; und nach ihrer Abreise, weder ihre Familien beunruhigt, noch ihr Vermögen konfiscirt werden.

XIII. Welcher Religion diejenigen auch seyn mögen, die den französischen Truppen zu folgen wünschen, so sollen sie wegen, während des Aufenthaltes der Franzosen, in Egypten etwa mit diesen eingegangenen Verbindungen, weder an ihren Personen, noch Gütern zu leiden haben; vorausgesetzt, daß sie sich den Gesetzen des Landes gemäß betragen.

XIV. Die Kranken, welche die Ueberfahrt nicht würden ertragen können, sollen, von

französischen Aerzten und Wärtern, in einem Hospitale, bis zu ihrer Herstellung, verpflegt und dann, auf dieselbe Art, als die Truppen, nach Frankreich geschafft werden. Die Feldherren der verbündeten Heere versprechen für dieses Hospital alles Erforderliche zu liefern. Die, deshalb gemachten, Auslagen werden ihnen, von der französischen Regierung, vergütet werden.

XV. Zur Uebernahme der Festungen u. s. w. sollen Commissarien ernannt;

XVI. es soll, sobald als möglich, ein Schiff, der alliirten Mächte, einen Officier und Commissär, nach Toulon überführen, um diese Convention der französischen Regierung zu überbringen.

XVII. Zur Schlichtung der etwanigen, bey der Exekution dieses Vertrags sich ergebenden Schwierigkeiten und Differenzien, sollen ebenfalls Commissarien ernannt;

XVIII. unmittelbar nach der Ratifikation desselben alle Gefangenen gegenseitig zurückgegeben;

XIX. von beyden Seiten eine Anzahl Officiere, als Geisseln für die Exekution dieses Vertrags, ausgewechselt; — dieselben aber, gleich nach der Ausschiffung der französischen Truppen, in ihren vaterländischen Häfen, in Freyheit gesetzt;

XX. endlich gegenwärtige Convention dem General Menou, durch einen französchen Officier, zu Alexandrien kommunicirt und ihm freygestellt werden, derselben, für die bey ihm befindlichen französischen und Hülfstruppen, beyzutreten; — worüber er seine Entschliessung, dem vor Alexandria kommandirenden Generale, binnen zwey Tagen, nach dem Empfang dieser Mittheilung, bekannt zu machen hat.

XXI. Diese Convention soll von den Cheffs der respektiven Armee, binnen vier und zwanzig Stunden, ratificirt werden.

3.

Obiger Convention beygefügte Erläuterungs und Ergänzungsartikel *).

Der oben mitgetheilten Convention, wurden noch einige, an demselben Tage (am 27 Juni) und von denselben Personen unterzeichnete Artikel, zur Erläuterung und Ergänzung derselben, angefügt; und in denselben

1) die Anzahl der mitzunehmenden Feldartilleriestücke auf zwey Zwölfpfünder, für jedes Bataillon, und einen für jede Eskadron, mit ihren Munitionskarren und übrigen Zubehör, festgesetzt;

2) bestimmt: daß die französischen Truppen, am Bord der Kriegsschiffe, unmittelbar nach ihrer Einschiffung, ihre Waffen und Munition, dem Commandanten dieser Schiffe zur Verwahrung überliefern und

---

*) Supplement. l. c. p. 507.

dieselben, bey ihrer Ausschiffung, wieder, der Convention gemäß, zurück erhalten; die Truppen, auf den unbewaffneten Transportschiffen, aber ihre Waffen und Munition behalten, auch unter ihren Officieren stehen sollten;

3) daß die Frau, Tochter und der Adjutant des General Menou, auf einem, von den Verbündeten zu liefernden, Fahrzeuge, von Cairo nach Alexandrien gebracht werden;

4) die Frauen der Officiere, Soldaten und anderer, zu Alexandrien befindlichen Franzosen, die sich jetzt zu Cairo befinden, sich ungehindert dort sollen hinbegeben und die nöthigen Hülfsmittel des Transports dazu erhalten können; daß sie, auf den Fall, wo man sie in Alexandrien nicht aufnehmen würde, mit nach Frankreich transportirt werden und aller Vortheile, der oben abgeschlossenen Convention, mit zu geniessen haben sollten;

5) daß die Frauen der Militairpersonen und Amployirten, das Corps des Generals Belliard's, mit ihren Männern, eingeschifft werden, ebenfalls Rationen und die übrigen, in der Convention bestimmten Vortheile, nach dem Reglement der englischen Marine, zu geniessen haben sollten;

6) daß die, denen, in Alexandrien befindlichen, Franzosen angehörige, Bagage und Effekten, die sich etwa noch zu Cairo befinden mögten, nach Rosette gebracht und dort deponirt, oder, wenn es möglich wäre, eingeschifft werden sollte;

7) daß der Generaldirektor der öffentlichen Einkünfte sich solle nach Alexandrien begeben oder einen seiner Amployirten dahin schicken können;

8) daß, dafern, unter den, als Geisseln zu stellenden, Officieren, sich welche von den Landtruppen befinden würden, es den Generalen der respektiven Armeen frey

stehn solle, sie, beym Einschiffen, durch Seeofficiere, von demselben Grade, zu ersetzen;

9) daß die Pferde und Kamele, welche die französischen Truppen zurück lassen würden, bey ihrer Einschiffung, den, von den Feldherren der verbündeten Mächte zu ernennenden, Commissarien übergeben;

10) die Festungswerke aber, ohne alle Beschädigung, und die Minen den Genieofficieren überliefert werden sollten.

4.
Capitulation des General Menou.

General Menou fand nicht für gut, von der ihm zugestandenen Freyheit, der Convention des General Belliard beyzutreten, Gebrauch zu machen. Er fuhr fort, sich in Alexandria zu vertheidigen; wiewohl er, nachdem das ganze übrige Egypten in den Händen der Engländer und Türken war, kaum

noch einen wesentlichen Vortheil, von dieser verzögerten Uebergabe erwarten konnte.

Endlich (am Ende des Augusts) erklärte er sich bereit, die Festung auf eine, besonders zu schliessende, Capitulation zu übergeben und Egypten völlig den Siegern zu überlassen.

Er ließ den Anführern der großbritannischen und türkischen, gegen ihn vereinigten Macht, Admiral, Lord Keith, General Hutchinson und Caputan Pacha (am 30 August 1801) einen Capitulationsentwurf vorlegen; den diese, die ihren Absichten entsprechenden Modifikationen beyfügten und der dann hernach, an dem erwähnten Tage, zum Abschluß gebracht wurde.

Wir geben diese höchst merkwürdige Convention hier, zur vollständigern Uebersicht, in dem Entwurfe des Generals Menou und mit Antworten und Modifikationen der Feldherren der Verbündeten, so wie sie zum Abschluß gediehen ist.

I. Vom heutigen Dato an, bis zum 17 September 1801, soll der Waffenstillstand fortdauern; und zwar auf dieselben Bedingungen, auf denen er jetzt, zwischen dem französischen und den Heeren der Verbündeten besteht; ausgenommen, wenn die gegenseitigen Feldherren eine freundschaftliche Vereinigung, in Betreff der Veränderung der Vorposten, treffen sollten.

Antwort: Abgeschlagen.

II. In dem Falle, daß die französische Armee, vor Ablauf der bezeichneten Epoche, keine hinlängliche Verstärkung erhalten sollte, wird sie die Forts und verschanzten Läger von Alexandria, räumen; — auf folgende Bedingungen:

Antw. Abgeschlagen.

III. Am 18 September wird sich die französische Armee, in die Stadt Alexandria und anliegenden Forts zurück ziehn; und den Armeen der Verbündeten das verschanzte Lager, vor der Linie der Araber, und die Forts Tür-

ke und Vivier, mit der darin befindlichen Artillerie und Munition, überlassen.

Antw. Acht und vierzig Stunden, nach Unterzeichnung der Capitulation, das ist am 2 September, um Mittag, müssen das benannte verschanzte Lager, nebst den erwähnten Forts, den Heeren der alliirten Mächte, mit Artillerie und Munition, überliefert werden. Die Stadt Alexandria, nebst den Forts und allen Zubehör, räumt die französische Armee, zehn Tage, nach Unterzeichnung der Capitulation; wo sie auch eingeschifft werden wird.

IV. Alle zur französischen Armee gehörigen Militair und Civilpersonen, alle Hülfstruppen, ohne Rücksicht auf ihr Land, ihre Religion oder die Macht, der sie, vor der Ankunft der Franzosen, unterworfen gewesen sind, behalten ihr Eigenthum, von welcher Art es auch immer seyn möge; und ihre Papiere, Effekten u. s. w. sollen undurchsucht bleiben.

Antw. Wird zugestanden; vorausgesetzt, daß nichts mitgenommen werde, was der fran-

zösischen Republik gehört, ausser die Effekten u. s. w., welche der französischen Armee und ihren Hülfsvölkern angehören, die seit sechs Monathen in der französischen Armee gedient haben. Noch wird besonders angemerkt: daß dasselbe von allen, zu der französischen Armee gehörigen, Civil und Militairpersonen, ohne Rücksicht auf Nation, Vaterland und Religion, zu verstehn sey.

V. Die französischen und Hülfstruppen und alle, in den vorigen Artikeln näher bezeichnete, Personen sollen in dem Hafen von Alexandrien (zwischen dem 27 September und 2 Oktober spätstens) mit Waffen, Munition, Bagage, Effekten und Eigenthum aller Art, ihren officiellen Papieren, Depots, u. s. w. eingeschifft werden. Jedes Bataillon wird ein Feldstück, nebst Munition, mitnehmen. Man wird alles nach einem, von dem französischen Obergeneral zu bestimmenden, französischen Hafen, im mittelländischen Meere, transportieren.

Antw. Die Einschiffung wird zu Alexandrien (es müßte denn seyn, daß man freundschaftlich übereinkäme, einen Theil der Truppen u. s. w. zu Abukir einzuschiffen) sobald die Schiffe bereit seyn werden, vor sich gehn; — wenn es möglich ist, zehn Tage, nach Unterzeichnung der Capitulation. Der französischen Armee werden alle kriegerischen Honneurs, Waffen u. s. w. zugestanden; sie soll nicht kriegsgefangen seyn, zehn Kanonen, Vier- bis Achtpfünder, nebst zehn Schüsse Pulver, für jede, mitnehmen können, und in einem Hafen des mittelländischen Meeres ausgeschifft werden.

VI. Die französischen Kriegsschiffe, mit ihrer vollständigen Equipage und alle Kauffartheyschiffe, welcher Nation oder welchen Individuen sie angehören mögen, selbst die solchen Nationen gehörigen, die mit den alliirten Mächten im Kriege begriffen oder Eigenthum von Kaufleuten und andern Personen sind, die, vor der Ankunft der Franzosen, Unterthanen der verbündeten Mächte waren, sol-

len mit der französischen Armee absegeln können und die französischen Kriegsschiffe ihrer Regierung, die Kauffahrer aber ihren Eigenthümern zurückgegeben werden.

Antw. Wird abgeschlagen: die Schiffe sollen in dem Zustande bleiben, in welchem sie sind.

VII. Ein jedes französisches Schiff, was bis zum 17 September, aus den französischen, oder den Häfen der Verbündeten der Republik, in den Hafen, oder auf der Rhede von Alexandrien noch ankommen dürfte, soll in die gegenwärtige Capitulation mit eingeschlossen werden.

Alle Kriegs- und Handelsschiffe Frankreichs, oder seiner Verbündeten, die in den nächsten zwanzig Tagen, nach erfolgter Räumung, an den benannten Orten ankommen werden, sollen ebenfalls nicht als rechtmäßige Prisen betrachtet; sondern, mit ihrer Equipage und Ladung, frey gegeben und mit Pässen, von den verbündeten Mächten, versehn werden.

Antw. Wird abgeschlagen.

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule

VIII. Die Einschiffung soll auf französischen, oder anderen gerade, in dem Hafen von Alexandrien gegenwärtigen — brittischen oder türkischen — Schiffen, in der, im fünften Artikel bestimmten Zeit, geschehn.

IX. Es sollen, von beyden Seiten, Commissarien ernannt werden, um die Zahl der Schiffe, die Zahl der auf jedes zu vertheilenden Mannschaft u. s. w. zu reguliren und alle Veranlassungen zu Streitigkeiten, bey der Ausführung der Capitulation, zu vermeiden, oder auszugleichen.

Antw. Alle die hierher gehörigen Details werden, durch den englischen Admiral und einen, von dem französischen Obergeneral dazu zu ernennenden, französischen Marine-Officier, regulirt werden.

X. Alle Kaufleute und Schiffseigenthümer, von welcher Nation oder Religion sie seyn mögen, Einwohner Egyptens, oder jedes andern Landes, Sirier, Copten, Griechen, Araber, Juden u. s. w. die sich jetzt zu Ale-

xandrien aufhalten und der französischen Armee zu folgen wünschen, sollen mit ihr eingeschifft werden, und mit der Armee gleiche Vortheile geniessen. Sie sollen die Freyheit haben, ihr Eigenthum jeder Art mitzunehmen; oder anderweitig darüber zu disponiren, wenn sie es nicht mitnehmen können. Alle Verträge, Verkäufe und Käufe u. s. w. die von ihnen abgeschlossen worden, sollen, von welcher Art sie immer seyn mögen, streng erfüllt und, von den Feldherren der englischen und türkischen Heere, aufrecht erhalten werden.

Denjenigen von ihnen, welche noch einige Zeit in Egypten zu bleiben wünschen sollten, um ihre Privatangelegenheiten in Ordnung zu bringen, soll es frey stehn und ihnen der Schutz der verbündeten Mächte zugesichert werden; und denjenigen, welche sich in Egypten zu etabliren wünschen, sollen alle Privilegien und Rechte verliehen werden, welche sie, vor der Ankunft der Franzosen, besassen.

Antw. Alle Dispositionen, in Betreff der Handelsgegenstände, sowohl in der Stadt Alexandrien, als am Bord der in dem Hafen befindlichen Schiffe, werden provisorisch den verbündeten Mächten überlassen: um sie, in der Folge, den, unter den handelnden Nationen bestehenden, Gewohnheiten und Rechten gemäß, definitiv zu regulieren. Den handelnden Partikuliers ist es freygestellt, der französischen Armee zu folgen, oder in Egypten zu bleiben.

XI. Kein Einwohner Egyptens, von welcher Nation, oder Religion er auch seyn möge, soll, wegen seines Betragens, während der französischen Okkupation, und besonders dafür, daß er für sie die Waffen ergriffen hat, oder von ihnen gebraucht worden ist, zur Verantwortung gezogen werden.

Antw. Wird zugestanden.

XII. Die Truppen und alle, mit ihnen eingeschiffte, Personen werden, während der Ueberfahrt und bis zu ihrer Ankunft, in Frankreich, auf Unkosten der verbündeten Mächte beköstigt; nach den, in der französischen Mari-

ne bestehenden, Grundsätzen: auch werden die Alliirten, alles zur Einschiffung Nöthige liefern.

Antw. Die Beköstigung auf Kosten der alliirten Mächte nach dem, in der englischen Marine bestehenden, Herkommen, wird zugestanden.

XIII. Die Handelsconsulen und andere Agenten, der verschiedenen, mit Frankreich verbündeten Mächte, werden fortgesetzt, alle, zwischen civilisirten Nationen diplomatischen Agenten allgemein zugestandene Rechte und Privilegien, geniessen ihr Eigenthum, ihre Effekten und Papiere sollen respektirt und unter dem Schutz der verbündeten Mächte gestellt werden. Ihnen soll es frey stehn, sich zu entfernen oder zu bleiben; je nachdem sie es für gut finden werden.

Antw. Diese Freyheit wird ihnen zugestanden; ihnen auch der verlangte Schutz, für ihre Besitzungen, Effekten und Papiere zugesagt; vorausgesetzt, daß sie sich pflichtmäßig (avec logauté) und den Gesetzen des Völkerrechts gemäß, betragen.

XIV. Diejenigen Kranken, welche, nach dem Urtheile des Gesundheitsraths der Armee, transportiert werden können, sollen zugleich mit der Armee auf Hospitalschiffen eingeschifft, mit Medikamenten und allem Nöthigen versehn und von französischen Wundärzten verpflegt werden. Diejenigen aber, welche die Reise nicht unternehmen können, bleiben der Sorgfalt und Menschlichkeit der verbündeten Mächte überlassen. Sie werden von französischen Aerzten besorgt, von den Verbündeten aber, mit allem Nöthigen, auf ihre Unkosten, versorgt und, sobald es ihr Gesundheitszustand erlaubt, mit allen ihren Effekten und auf dieselbe Weise, als die übrige französische Armee, nach Frankreich zurückgesandt.

Antw. Wird zugestanden; auch sollen die Hospitalschiffe eingerichtet werden, daß die, etwa unterwegs Erkrankenden, auf sie gebracht werden können. Die Gesundheitsräthe, beyder Armeen, werden sich über die Maasregeln vereinigen, welche in Betreff derjenigen zu

treffen wären, die mit ansteckenden Krankheiten befallen werden und also mit den Uebrigen nicht in Gemeinschaft seyn dürften.

XV. Es werden Transportschiffe, für sechzig Pferde geliefert und diese mit dem Nöthigen versehn werden.

Antw. Wird zugestanden.

XVI. Die Mitglieder des Instituts von Egypten und der Commission der Künste sollen alle ihre Papiere, Plane, Memoiren, naturhistorische Sammlungen, alle Monumente der Künste und des Alterthums, die sie in Egypten gesammlet haben, mitnehmen.

Antw. Sie können alle Instrumente der Künste und Wissenschaften, die sie mit aus Frankreich gebracht haben, auch wieder mit dahin zurücknehmen; aber die arabischen Manuskripte, die Statuen, und andere Sammlungen, die sie für die französische Republik gemacht haben, werden, als öffentliches Eigenthum, betrachtet und fallen der Disposition der Feldherren der kombinirten Heere anheim.

XVII. Die zur Ueberführung des französischen Heeres bestimmten Transportschiffe, werden von Kriegsschiffen der verbündeten Mächte begleitet; welche sich auf das bestimmteste verbindlich machen, sie gegen alle Belästigung, während der Reise zu schützen. Die Feldherren der verbündeten Heere garantiren denen Transportschiffen, welche durch Sturm, oder irgend einen andern Zufall von den übrigen getrennt werden sollten, Sicherheit. Kein Transportschiff darf, unter was für einen Vorwande es auch immer seyn möge — ausser in dem höchsten Nothfalle — eine andere, als die französische Küste berühren.

Antw. Wird zugestanden; und von dem französischen Obergenerale zugleich die Bürgschaft übernommen, daß keines der Schiffe, während des Aufenthalts in Frankreich, oder auf der Rückkehr molestirt, sie auch mit dem Nöthigen, auf die, unter europäischen Nationen herkömmliche, Weise, versehn werden sollen.

XVIII. Bey der Uebergabe der Läger und Forts (nach den Dispositionen des dritten

Artikels) sollen auch die Gefangenen in Egypten, von beyden Seiten, zurückgegeben werden.

Antw. Zugestanden.

XIX. Commissarien sollen zum Empfang der Artillerie, Munition, Magazine, Pläne u. s. w. ernannt und von denselben die ihnen zu übergebenden Listen und Inventarien unterzeichnet werden.

Antw. Alle Pläne der Festungswerke und der Stadt Alexandrien, so wie alle des Landes, müssen überliefert werden. Die Batterien, Casernen und andere öffentliche Gebäude sind in der Beschaffenheit, worin sie sich jetzt befinden, zu übergeben.

XX. Unmittelbar, nach Ueberlieferung der Festungswerke, wird ein Paß, für ein französisches Kriegsschiff auf Toulon, ausgefertigt; um die gegenwärtige Capitulation, durch dasselbe, an die französische Regierung zu senden.

Antw. Wird zugestanden; jedoch mit der Beschränkung, daß, dafern ein französisches

zu diesem Behuf gebraucht werden solle, es kein bewaffnetes seyn dürfe.

XXI. Bey der Ueberlieferung der Festungswerke werden Geisseln — und zwar gegen vier französische Officiere, zwey von der englischen und zwey von der türkischen Armee, ausgewechselt; die vier französischen Geisseln, auf dem Commandantenschiffe der Eskader, die vier der verbündeten Mächte aber auf dem Fahrzeuge, auf welchem sich der französische Feldherr, oder sein Generallieutenant befindet, eingeschifft. Bey der Ankunft in Frankreich werden sie gegenseitig zurückgegeben.

Antw. Die Feldherren der verbündeten Heere werden dem französischen Obergeneral vier Geisseln, nämlich einen englischen Officier von der Marine und einen von den Landtruppen, nebst zwey von dem türkischen Heere; und eben so viele französische Officiere wird der französische Obergeneral dem englischen Feldherrn als Geisseln, überliefern. Beym Einschiffen werden sie gegenseitig zurückgegeben werden.

XXII. Etwanige, bey der Exekution dieses Vertrags eintretende Schwierigkeiten, sollen durch Commissarien beyderseitiger Heere, freundschaftlich ausgeglichen werden.

Antw. Zugestanden.

II.

Friedensschluß, zwischen der französischen Republik und ihren Bundesgenossen, einer Seits, und dem Könige von Großbritannien, anderer Seits.

1.

Uebersicht der Unterhandlungen der Präliminar-Artikel.

Nach dem Abschlusse, des Vertrags von Lüneville, fing man nun auch in England an, auf die Herstellung des Friedens ernstlich Bedacht zu nehmen.

Die Verhältnisse im Norden wurden immer bedenklicher, die Wünsche der Nation, nach Frieden, immer allgemeiner und lauter; und gelangten zum Theil, in Petitionen, selbst zu dem Throne des Königs.

Die Minister, die den Krieg begonnen und bisher geführt hatten, erhielten ihre Entlassungen; und nun erfolgte, von Seiten des neuen ersten Staats-Sekretairs, für die auswärtigen Angelegenheiten, dem Lord Hawkesbury (unter dem 21 März 1801) die Anzeige, an den Bürger Otto: „daß der König geneigt sey, sogleich Friedensunterhandlungen anzuknüpfen und nach Paris, oder irgend einem andern, gemeinschaftlich zu bestimmenden, Orte, zu dem Ende, einen Bevollmächtigten zu senden *).“

*) Pièces officielles, relatives aux preliminaires de Londres et au Traité d'Amiennes. Paris. T. I. Staats-Correspondenz, zwischen der französischen und brittischen Regierung rc. Hamburg. H. II. S. 52.

Der erste Konsul der französischen Republik, bezeigte sich zwar sehr geneigt, zur Unterhandlung des Friedens; war indessen der Meinung, daß eine, mit allen Formalitäten zu veranstaltende, Unterhandlung nicht das tauglichste Mittel sey, die möglichst baldige Wiederherstellung des Friedens zu bewirken; sondern schlug vor, vorläufig zu London, einen Waffenstillstand abzuschliessen, oder, im Stillen, über Präliminar-Artikel, unterhandeln zu lassen.

Die englische Regierung wählte das Letztere; und nun erhielten Lord Hawkesbury und Bürger Otto die dazu erfoderlichen Vollmachten.

Nach einigen vorläufigen Diskussionen, übergab der Lord Hawkesbury, dem französischen Bevollmächtigten, einen Entwurf, zu einer Grundlage der Präliminar-Artikel; in welchem folgende Vorschläge*) geschahn:

1)

*) Staats-Corresp. a. a. O. S. 54.

1) Egypten solle von den Franzosen geräumt und der Pforte zurückgegeben werden.

2) Dagegen wolle der König von England zurückgeben: Pondichery, Chandernayor, Mahe, Negapatnam, Malaca, Amboina, Banda, Cochen, Goree, Surinam, Curacao, St. Lucie, Lessaintes, St. Pierre und Miquelon, St. Marcon und Minorca; endlich das Vorgebürge der guten Hoffnung, unter der Bedingung, daß es zu einem Freyhafen gemacht werde.

3) Die batavische Republik müsse dem Hause Oranien eine vollständige Entschädigung bewilligen.

4) In dem Falle, wo man, vor Unterzeichnung der Präliminarien, authentische Nachrichten, von der Räumung Egyptens, oder einer, zu dem Ende geschlossenen, Convention erhalten sollte, werde sich der König, zur Annahme dieser Bedingungen, in ihrer ganzen Ausdehnung, nicht verbunden halten.

Nachdem hierüber einige Zeit mündlich Unterhandlung gepflogen war, ohne daß man sich einander genähert hatte, ließ man, französischer Seits, darauf antragen: „daß die Unterhandlungen einen officiellen Charakter annehmen und die englische Regierung, dem französischen Bevollmächtigten, seine Propositionen schriftlich mittheilen mögte *).“

Hierdurch wurde nun ein Notenwechsel veranlaßt, der jedoch ebenfalls den Gang der Diskussionen nicht sehr beschleunigte.

Um diese Zeit war der Traktat zu Badajoz, zwischen Spanien und Portugal, abgeschlossen; auch zwischen Portugal und Frankreich waren Unterhandlungen gepflogen worden. Der erste Konsul versuchte daraus ein Motiv, zur Nachgiebigkeit für England zu machen und ließ dem englischen Ministerium, durch den Bürger Otto, eine Note **), und in derselben folgende Erklärung übergeben:

*) Staats-Correspondenz 2c. a. a. O. S. 56.

**) ebendas. S. 62.

Durch die, zu Badajoz eröffneten, Unterhandlungen sey, zwischen dem französischen und portugisischen Bevollmächtigten, eine Art von Traktat zu Stande gebracht, dessen Haupt-Stipulationen wären:

1) daß alle Häfen und Rheden Portugals, sowohl in Europa, als in den übrigen Welttheilen, bis zum Friedensschlusse, zwischen Frankreich und England, den englischen Kriegs- und Kauffartheyschiffen verschlossen werden, für Frankreich und dessen Alliirten aber offen bleiben sollten;

2) daß die Grenzen, zwischen den beyden Guianas, in Zukunft, durch den Rio Arawari bestimmt werden und die Fahrt, auf dem ganzen Laufe dieses Flusses, beyden Ländern gemeinschaftlich seyn sollte;

3) daß die Handelsverhältnisse, zwischen beyden Ländern, durch einen Handelsvertrag, regulirt werden; — inzwischen aber die Produkte und Waaren beyder Länder gegenseitig zugelassen und mit keinen

Zöllen oder Verboten belegt werden sollten, denen nicht auch andere Nationen unterworfen wären; daß besonders die französischen Tücher, als vorzüglich begünstigte Waaren, eingeführt werden dürften.

Ausserdem enthalte dieser Vertrag noch Stipulationen eines Ersatzes, für die französische Regierung.

So bedeutend diese Vortheile auch wären, so werde doch der erste Konsul diesen Vertrag nicht ratificiren; sondern auf der Foderung bestehn, daß den Alliirten drey Provinzen, von Portugal, zum etwanigen Ersatz, für ihre Colonien, bey Gelegenheit des allgemeinen Friedens, überlassen werden sollten.

Indessen glaube er es dem nachgebenden Betragen der portugisischen Regierung schuldig zu seyn, das Schicksal dieses Landes in die Hände des brittischen Cabinets zu legen und ihm die Entscheidung zu überlassen: ob es den status ante bellum für Portugal, als Er-

saß, für den status ante bellum, in Amerika, annehmen wolle?

Dieser Antrag wurde in der Antwort des Lord Hawkesbury, als, wie er sich ausdrückte, „durch gar keine vernünftige Gründe unterstützt *),“ verworfen und dadurch eine Rekapitulation der, bisher gemachten, gegenseitigen Anträge und Foderungen veranlaßt, die, durch mehrere Noten, beyder Bevollmächtigten, hindurch geführt wurde, und endlich die französische Regierung zu einem neuen Versuche, die Gegenstände fester zu fassen und die Unterhandlungen sicherer zum Ziele zu leiten, veranlaßte.

Zu dem Ende ertheilte sie ihrem Bevollmächtigten den Auftrag, in seiner nächsten Note, „alles, worauf es ankomme, mit der Freymüthigkeit und Genauigkeit, welche Dinge von solcher Wichtigkeit verdienten, wieder durch zu gehn.“

---

*) ebendas. S. 66.

In Folge dieses Auftrags, erklärte Bürger Otto*): der Gegenstand, worauf es ankomme, sey dreyfach: nämlich

1) das mitelländische Meer,

2) Ostindien und

3) Amerika.

1) Egypten werde der Pforte zurückgegeben, und die Republik der sieben Inseln anerkannt.

2) Alle, von französischen Truppen besetzten, Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres, würden dem Könige von Neapel und dem Papste zurückgegeben.

3) Mahon komme wieder an Spanien.

4) Malta werde dem Orden wieder überlassen; auch allenfalls die Schleifung seiner Festungswerke zugestanden, wenn England, als überwiegende Seemacht, es seinem Interesse angemessen finde.

---

*) ebendas. S. 74.

5) In Ostindien behalte England Ceylon und werde dadurch Beherrscher jener unermeßlichen und reichen Gegend.

6) In Amerika werde alles den alten Besitzern zurückgegeben. England sey, in diesem Welttheile, schon so mächtig, daß es, durch einen Zuwachs, hier eben so, als in Ostindien, unbeschränkter Gebieter werden würde.

7) Portugal werde, in seiner Integrität, erhalten. — —

8) Martinique sey nicht von englischen Waffen erobert, sondern, von den Einwohnern den Engländern, bis Frankreich eine Regierung haben würde, übergeben: folglich könne es auch nicht als eine englische Besitzung angesehn werden, und Frankreich werde auch nie darauf Verzicht thun.

Dieß Letztere würde nun, in der Gegennote des Lords Hawkesbury (von 5. August) für völlig unrichtig erklärt; im übrigen aber eine Geneigtheit zur Annäherung gezeigt.

Am Ende derselben heißt es: „daß, wenn die französische Regierung, in Rücksicht auf Westindien, ein billiges — — Arrangement zulasse, auch der König bereit sey, in Rücksicht auf Malta, in weitere Erklärungen einzugehn; und ernstlich wünsche, in Betreff dieser Insel, ein Uebereinkommen zu treffen, wodurch sie, von Großbritannien und Frankreich, auf gleiche Weise unabhängig gemacht werde*)."

Dadurch wurden nun die Unterhandlungen zunächst auf die nöthigen Arrangements, in Amerika, geleitet.

Der französische Bevollmächtigte bemühte sich, in seiner nächsten Note, aufs Neue darzuthun, daß England nicht füglich darauf bestehen könne, hier etwas von seinen Eroberungen zu behalten, wenn es nicht die Absicht verrathen wolle, hier eben so, als in Ostindien, zu herrschen. Und Lord Hawkesbury bestand auf der Behauptung, daß England hier allerdings

*) ebendas. S. 79.

etwas behalten müsse, um der Macht Frankreichs und seiner Verbündeten das Gleichgewicht zu halten. Indessen äusserte er sich, in derselben Note, doch auch dahin: „daß, wenn die französische Regierung die Zurückbehaltung der Insel Martinique schlechterdings, als ein unüberwindliches Hinderniß des Friedens, betrachten wolle, so sey der König bereit, dieser Foderung zu entsagen, — unter der Bedingung, daß die französische Regierung sich folgende Alternative gefallen lasse:

1) Entweder behalte England, in Westindien, die Inseln Trinidad und Tabago, und, in diesem Falle, würden Demerary, Essequebo und Berbice Freyhäfen; oder

2) England behalte St. Lucie, Tabago, Demerary, Essequebo und Berbice.

Mündlich äusserte sich der englische Unterhändler auch geneigt: die Zurückgabe der Insel Malta, an den Orden, zuzugestehn.

Nach diesen vorläufigen Unterhandlungen kam es endlich (am 7 September) zu einer Dis-

kussion*), über ein, von Frankreich vorgelegtes, Projekt, zu den Präliminar-Artikeln; in welcher man sich zwar über einige Punkte vereinigte; in Betreff der Hauptschwierigkeiten aber dem Ziele noch nicht bedeutend näher kam.

Noch bestand England auf die Abtretung der Inseln Trinidad und Tabago, in Amerika und der vorgeschlagenen Freyhäfen; und Frankreich beharrte noch darauf, in Amerika, den statum ante bellum herzustellen.

Die Insel Malta wollte England, nur unter der Bedingung, zurückgeben, daß sie unter den Schutz und die Garantie einer andern Macht gestellt würde; und schlug vor, den Kayser von Rußland dazu einzuladen; der, als Protektor des Ordens, sich völlig dazu qualificire, eine Besatzung auf Malta zu unterhalten.

Daneben brachte Lord Hawkesbury noch manche andere Nebenfoderungen und Vorschläge zur Sprache, welche die Diskussionen

---

*) ebendas. S. 84.

verlängerten; die am Ende nur das Resultat lieferten: daß darüber erst die Meinung des ersten Consuls eingehohlt werden sollte.

Unter den übrigen Vorschlägen verursachte hauptsächlich die Auslösung der Gefangenen und die Fischerey Rechte, bey Terreneuve, Schwierigkeiten. Auf eine, darauf folgende, Note des französischen Bevollmächtigten, erklärte sich der englische (unter dem 22 September) dahin:

Daß der König von England nie seine Eroberungen, ohne alle Entschädigungen, zurückgeben werde.

Was Malta betreffe; so bestehe der König darauf, daß diese Insel unter die Garantie und Protektion einer Macht gegeben werden solle, welche im Stande sey, sie zu behaupten; indem sie dadurch allein von Frankreich, so wie von Großbritannien unabhängig erhalten werden könne. Er sey bereit sie zu räumen, dafern der russische Kayser, als Protektor, sie besetzen wolle.

Die Ausdehnung der Grenzen des französischen Guiana, bis an den Fluß Aravari wolle England zulassen; unter der Bedingung, daß die Integrität aller portugisischen Staaten, in Europa, in jeder Hinsicht, garantirt werde.

Wenn die französische Regierung die bisher getannen Vorschläge bewillige; so entsage der König der Foderung, daß die Häfen von Demerary, Essequebo und Berbice seinen Unterthanen geöffnet werden sollten.

Tabago hingegen sey ein altes Eigenthum seiner Krone, fast ganz von englischen Colonisten bevölkert und für Frankreich ohne Werth; daher hoffe der König, die französische Regierung werde es ihm, ohne Schwierigkeiten, überlassen.

Bey der Fortsetzung der Unterhandlungen, über diese Gegenstände, wurden denn endlich noch einige der Schwierigkeiten glücklich gehoben. Wegen anderer, über welche man sich nicht vereinigen konnte, (wohin, unter andern, die Garantie von Malta gehörte) traf man

den Ausweg, die Entscheidung, bis zum Definitiv-Frieden, auszusetzen.

So kamen denn endlich (am 1 Okt. 1801). die Präliminar-Artikel zum Abschlusse, die folgenden wesentlichen Inhalt hatten:

2.

Inhalt der Präliminar-Artikel*).

Im ersten Artikel gab man sich die Verheissung, daß, gleich nach der Unterzeichnung und Ratifikation dieser Präliminar-Artikel, zwischen dem Könige von Großbritannien und der französischen Republik, aufrichtige Freundschaft, zu Land und Meer, in allen Welttheilen, wieder hergestellt seyn; dem zufolge alle Feindseligkeiten aufhören und, nach der Ratifikation dieser Präliminarien, alle etwa, von der einen, oder der andern Seite, noch gemachte Eroberungen, als nicht gemacht betrach-

*) Supplement. l. c. p 543.

tet und in die, die, nach der Ratifikation des Vertrags selbst, statt habenden Wirdererstattungen getreulich mit einbegriffen werden sollten.

II. Verspricht der König von England der französischen Republik und ihren Alliirten, namentlich dem Könige von Spanien und der batavischen Republik, die Zurückgabe aller, während des Kriegs, durch die englische Macht okkupirten oder eroberten Besitzungen und Colonien; allein mit Ausnahme von Trinidad und den holländischen Besitzungen auf der Insel Ceylon, als welche beyde der König von Großbritannien, mit völliger Souverainität, zurück behalten wird.

III. Der Hafen des Vorgebürges der guten Hoffnung wird für den Handel und die Schiffahrt beyder kontrahirenden Theile offen seyn; und beyde werden, in demselben, gleiche Vortheile geniessen.

IV. Die Insel Malta wird, nebst ihren Dependenzen, von den englischen Truppen geräumt und dem Johanniter-Orden zurückgege-

ben werden. Zur Sicherung ihrer völligen Unabhängigkeit, von dem einen, wie dem andern der beyden kontrahirenden Theile, soll sie der Garantie und dem Schutze, einer dritten, durch den Definitiv-Traktat zu bestimmenden, Macht übergeben werden.

V. Egypten soll der Pforte zurückgegeben und das Gebiet und die Besitzungen dieser, so wie es vor dem gegenwärtigen Kriege war, in völliger Integrität erhalten werden.

VI. Auch Portugal wird die Erhaltung der Integrität seines Territors und seiner Besitzungen (jedoch mit Weglassung der, im vorigen Artikel beygefügten, Bestimmung: wie vor dem gegenwärtigen Kriege,) zugesagt.

VII. Die französischen Truppen werden das Königreich Neapel und den römischen Staat, die Engländer dagegen Porto Ferrajo und überhaupt alle, von ihnen etwa besetzten, Häfen und Inseln, des mittelländischen und adriatischen, Meeres räumen.

VIII. Die Republik der sieben Inseln wird, von der französischen Republik, anerkannt werden.

IX. Für die, durch diese Präliminar-Artikel stipulirten Räumungen, Abtretungen und Zurückgaben, in Europa, wird ein Monath, für die auf dem festen Lande und den Meeren, von Amerika und Afrika, werden drey Monathe und für die, auf dem festen Lande und den Meeren von Asien, sechs Monathe, nach der Ratifikation des Definitiv-Traktats, als Exekutions-Termin, anberaumt.

X. Sogleich, nach der Auswechslung des Definitiv-Traktats, sollen alle gegenseitige Gefangene, in Masse und ohne Lösegeld, zurückgegeben; die von ihnen gemachten etwanigen Privatschulden aber bezahlt werden.

Die wegen des Unterhalts der Kriegsgefangenen entstandenen Diskussionen behalten sich die kontrahirenden Theile vor; nach den, durch das Völkerrecht und Herkommen festgesetzten,

ten Grundsätzen, durch den Definitiv-Traktat, auszugleichen.

XI. Für die Zurückgabe der, nach Unterzeichnung dieser Präliminar-Artikel weggenommenen, Schiffe und Effekten, werden folgende Termine, von der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, festgesetzt. Für den Kanal und die Nordsee zwölf Tage. Für den Ocean und das mittelländische Meer, von dem Kanale und der Nordsee an, bis zu den canarischen Inseln, diese mit eingeschlossen, ein Monath; von den canarischen Inseln, bis zum Aequator, zwey Monath und endlich, für alle Welttheile, ohne weitere besondere Ausnahme, oder Unterscheidung, von Zeit und Ort, fünf Monathe.

XII. Betrift die Aufhebung des, auf Capitale, Einkünfte, oder Schulden, beyder kontrahirenden Mächte, oder ihrer Bürger und Unterthanen gelegten Sequesters; welche, sogleich nach Unterzeichnung des Definitiv-Traktats, statt haben soll. Alsdann sollen

auch alle Reklamationen der Individuen, beyder Nationen, wegen Schuldfoderungen, Grundstücken, Effekten und Rechten, dem Herkommen und Völkerrechte gemäß, wieder gültig gemacht und, bey den kompetenten gerichtlichen Behörden, angebracht werden können; wo dann, in jedem der respektiven Länder, eine promte und völlige Justiz gehandhabt werden soll.

Die Anwendung von diesem Artikel soll, sogleich nach der Ratifikation des Definitiv-Traktats, ebenfalls auf die Alliirten der Contrahenten und die Individuen ihrer Nationen, unter der Bedingung einer gerechten Reciprocität, statt finden.

XIII. Mit den Fischereyen, an den Küsten von Terre-Neuve, den angrenzenden Inseln und dem St. Lorenz-Meerbusen, soll es wieder eben so gehalten werden, wie vor dem gegenwärtigen Kriege; wobey man sich jedoch vorbehält, durch den Definitiv-Traktat, in Betreff der Fischerey beyder Nationen, Verfügungen zu treffen,

welche eben so gerecht, als zur Erhaltung des Friedens zweckmäßig erscheinen würden.

XIV. In allen den, durch den gegenwärtigen Traktat festgesetzten, Restitutions-Fällen, sollen die Festungswerke, in dem Zustande, zurückgegeben werden, in welchem sie sich, in dem Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats, befinden; und alle, seit der Okkupation neu gemachten, Werke unversehrt bleiben.

Den Einwohnern in den abzutretenden Ländern, von jedem Stande und jeder Nation, wird eine Frist, von drey Jahren, von der Ratifikation des Definitiv-Traktats an gerechnet, zugestanden; um über ihre, schon besessenen, oder während und nach dem Kriege erworbenen, Güter zu disponiren; für diese Zeit ihnen auch die Zusage, des freyen Genusses ihrer Religion und ihres Eigenthums, gegeben.

Dieselbe Zusage wird auch den Einwohnern der zurückzugebenden Länder gemacht; welche,

während dieselben im Besitze Großbritanniens waren, dort Etablissements gemacht haben.

Den übrigen Einwohnern dieser Länder wird Sicherheit gegen alle Verfolgung, wegen politischer Meinungen u. s. w. versprochen, und ihnen die Versicherung ertheilt, daß sie nur wegen Privatschulden und solcher Handlungen, die erst nach dem Definitiv-Traktat begangen werden, an Person oder Habe, sollen beunruhigt und verfolgt werden können.

XV. Spätstens binnen vierzehn Tagen, sollen diese Präliminar-Artikel ratificirt und die Ratifikation derselben, zu London, ausgewechselt werden.

Sogleich nach erfolgter Ratifikation sollen sich Bevollmächtigte nach Amiens begeben, um, im Einverständnisse mit den Alliirten der kontrahirenden Mächte, zu der Abfassung des Definitivfriedens-Traktats zu schreiten.

3.
Uebersicht der Unterhandlungen des Definitiv-Vertrags.

Zu den Unterhandlungen des Definitiv-Vertrags wurde, englischer Seits, der Marquis von Cornwallis und französischer Seits, der Bürger, Joseph Bonaparte, bevollmächtigt. Da sich die Ankunft des erstern, zu Amiens, dem bestimmten Congreß-Orte, wider Erwarten, verzögerte, „so ließ der erste Consul der französischen Republik, durch den Bürger Otto, dem brittischen Ministerium sein Verlangen bezeigen, die Friedens-Prälimi-narien unverzüglich in einen Definitiv-Traktat verwandelt zu sehn*).“

Hierauf ging der Marquis von Cornwallis nach Frankreich ab; begab sich aber zuvörderst nach Paris; wo einige vorläufige Conferenzen, zwischen ihm und dem Bürger

---

*) Staats-Correspondenz H. II. S. 101.

Joseph Bonaparte, statt fanden; die jedoch nur auf den Gegenstand hindeutete, welcher sich, als der erste und schwierigste, der officiellen Verhandlungen darbieten werde.

Wiewohl, wegen Malta, nichts weiter zu reguliren übrig zu seyn schien, als die Bestimmung der Macht, der die Garantie anvertraut werden sollte; so brachte doch der englische Bevollmächtigte, gleich nach der Eröffnung der Unterhandlungen, zu Amiens, in Betreff dieser Insel, noch manche andere Foderungen und Fragen auf die Bahn.

So verlangte er: daß, wenn es eine französische Ordens Zunge auf der Insel geben solle, auch eine englische statt finden müsse. So bezeigte er ferner, wegen des künftigen Schicksals der Insel, lebhafte Besorgnisse und verlangte nicht allein, „daß die Garantie bestimmt, sondern auch die Protektion, mit der Etablirung einer beträchtlichen fremden Besatzung zu Malta, verbunden werden solle*).“

*) ebendas. S. 102.

Dagegen schlug der französische Bevollmächtigte, als das beste Mittel, zur Wegräumung aller Hindernisse, die Vereinigung, über diesen Gegenstand vor; den Malteserorden aus einem Ritterorden, seiner ursprünglichen Einrichtung gemäß, wieder zu einem Hospitaliterorden zu verwandeln; dem zu Folge, die Festungswerke von Malta zu demoliren und diese Insel zu einem großen Lazarethe zu machen, dessen die verschiedenen, auf dem mittelländischen Meere, und nach der Levante Handeltreibenden, Völker sich auf gleiche Weise bedienen könnten*).

Dieser Vorschlag wurde indessen von dem Lord Cornwallis, als mit den Friedens-Präliminarien streitend, verworfen; worauf dann Joseph Bonaparte vorschlug: die Insel dem Orden, unter der Protektion des Königs von Neapel, dessen Oberlehnsherrlichkeit, über die Insel, förmlich anerkannt wäre, wieder zu

*) ebendas. S. 102.

übergeben und die Garantie allen, bey der Behauptung ihre Unabhängigkeit interessirten Mächten, namentlich Frankreich, England, Rußland, Spanien, Oestreich und Preussen zu überlassen. — Dafern die Truppen des Ordens, zur Besetzung und Vertheidigung der Insel nicht hinlänglich seyn sollten, könnten diese Mächte sämmtlich dazu beytragen und jede ein Contingent, von zweyhundert Mann, liefern; die von dem Orden besoldet werden und deren Officiere der Großmeister, aus der Nation, wozu sie gehörten, ernennen solle. — Ingleichen könne man die Uebereinkunft, mit den übrigen Mächten, treffen: daß Malta, auch im Kriege, von allen respektirt werden und, unter gemeinschaftlicher Garantie, für eine jede von ihnen, zum Lazarethe dienen solle*).

Diesen Vorschlägen trat der englische Bevollmächtigte, zum Theil, bey und gab folgende

*) ebendas. S. 103.

zwölf Punkte zu Portokoll, über welche man sich, seiner Aeusserung nach, leicht würde vereinigen können.

1) Die Unabhängigkeit der Insel solle durch die erwähnten fünf Mächte garantirt werden;

2) alle Häfen der Insel sollten, in allen Kriegen der erwähnten Mächte, neutral bleiben;

3) der Orden solle von der Verpflichtung, eines immerwährenden Kriegs, gegen die Ungläubigen, entbunden seyn;

4) in Hinsicht auf die Oberlehnsherrlichkeit der Krone Siciliens, sollen die Häfen von Malta, Gaza und Comino den Kriegsschiffen und Prisen der barbarischen Mächte verschlossen seyn, wenn diese, mit ersteren, im Kriege begriffen wären;

5) die englischen Truppen sollten, binnen drey Monathen, nach der Ratifikation dieses Vertrags, die Insel Malta räumen und sie, in ihrem gegenwärtigen Zustande, dem Könige von Sicilien übergeben;

der dann, mit so vielen Truppen, von den Seinigen, als er für nöthig finden dürfte, in Verbindung mit den Maltesern, die vornehmsten Forts besetzen und Jahre inne behalten solle;

6) England und Frankreich sollten, zur Erleichterung der Kosten, dieser Besatzung, jährlich zu gleichen Theilen dem Könige von Sicilen die Summe von zahlen;

7) nach einem Termine, von Jahren, solle diese Garnison, wenigstens zur Hälfte, aus gebornen Maltesern bestehen und, in Rücksicht des übrigen Theils, es dem Orden verstattet seyn, unter den Eingebornen der Länder, die fortwährend eine Zunge des Ordens besitzen würden, Rekruten anzuwerben; die eingebornen maltesischen Truppen sollten maltesische Officiere erhalten und der Oberbefehl, über die Besatzung, und die Ernennung der Officiere dem Großmeister zukommen;

8) es solle eine Malteser Zunge errichtet und

der Unterhalt derselben auf die Territorial-Einkünfte und die Zölle der Insel angewiesen werden.

9) Die Häfen von Malta würden dem Handel und der Schiffahrt aller Nationen geöffnet und gleiche und mässige Zölle bezahlt, die dadurch verschafften Einkünfte, zum Unterhalte der maltesischen Zunge, der Civil- und Militair-Etablissements der Insel und eines Lazareths, dessen alle Nationen, im Falle des Bedürfnisses, sich bedienen könnten, verwandt werden.

10) Der Grundsatz einer immerwährenden Feindschaft, gegen die Ungläubigen, finde nicht mehr statt und die Flagge des Ordens sey unter dem Schutze der gedachten Mächte; welche

11) eingeladen werden sollten, diesem Arrengement beyzutreten.

12) Die Rechte der Souverainität des Königs beyder Sicilien, über die Insel Malta, sollten förmlich anerkannt, und dem zu Folge,

von dem Großmeister des Ordens, oder seinem Repräsententen, jetzt, im Namen des Ordens, der geschworne Eyd der Treue erneut, zur Zeit der ersten Schenkung; ingleichen ein zweyter, (dem, von den Commissarien des Ordens damahls geleisteten, ähnlicher) Eyd, die Privilegien und Rechte des Volks von Malta und Gaza, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Arrangements, zu behaupten, geleistet werden*).

Diesen Entwurf erwiederte der französische Bevollmächtigte durch einen andern, der, in dem ersten, dritten, vierten, fünften, sechsten, siebenten, achten Artikel, mit dem des Lord Cornwallis übereinstimmte; in dem zweyten aber den Zusatz enthielt: daß die Ritter des Ordens, gleich nach Auswechslung der Ratifikation dieses Vertrags, eingeladen werden sollten, sich nach Malta zu begeben, um ein allgemeines Capitel zu formi-

*) ebendas. S. 104.

ren und, binnen drey Monathen, zur Wahl eines Großmeisters zu schreiten; dafern dieselbe nicht schon, vor Ablauf jener Zeit, auf dem festen Lande, geschehn seyn solle;

in dem neunten die barbarischen Mächte, von der Bestimmung des achten Artikels, des brittischen Entwurfs, so lange ausschloß, bis sie selbst ihrem herkömmlichen Feindschaftssystem entsagen würden; auf welchen Fall ihnen der Genuß gleicher Rechte, mit den übrigen Nationen, zugesagt werden solle;

im zehnten endlich dem Orden, sowohl im Geistlichen, als Weltlichen, seiner, vor der Eroberung Malta's, ihm eigenthümlichen Verfassung und Regierung, für die Zukunft zugesichert wissen wollte *).

Lord Cornwallis behielt sich vor, in einer nächsten Conferenz, auf diese Vorschläge zu antworten und nun verbreiteten sich die Unterhandlungen, über einige andere Gegen-

*) ebendas. S. 107.

stände, insbesondere die Fischereygerechtsame; über welche man sich, bey der Unterhandlung der Präliminarien, besonders französischer Seits, vorbehalten hatte, im Definitiv-Traktate, billige und gegenseitig nützliche, Arrangements zu treffen.

Dem zu Folge foderte der Bevollmächtigte der Republik nun:

1) „daß die französischen Fischer, auf der Insel Terre-Neuve, einen gleichen Schutz mit den englischen, geniessen;“

2) „Frankreich, dafern es solches rathsam fände, zu St. Jean einen Handels-Agenten solle halten können;“

3) „daß Frankreich, in Folge der Traktaten, an den, ihm überlassenen Küsten, zu allen Jahrszeiten, die ausschliessende Fischerey habe; da es bey der Abtretung der Insel Terre-Neuve, unter Vorbehalt der Fischerey, in einer bestimmten Ausdehnung, sich nicht die Verpflichtung aufgelegt, nur eine gewisse Art von Fischen — und in die-

ser oder jener Jahrszeit — zu fangen, sondern sich blos anheischig gemacht habe, keinen Ort zu befestigen, noch irgend eine Wohnung aufzuführen; ausgenommen die, zum Trocknen der Fische nöthigen Gerüste und Hütten."

Hieraus leitete nun der Bevollmächtigte, als natürliche Folgen, mehrere andere Foderungen her, z. B. an der Küste Holz zu fällen, Hospitäler anzulegen u. s. w. Auch baute er, auf den präsumtiven Zustand völliger Verwüstung, in welchem Frankreich die Inseln St. Pierre und Miquelon wieder erhalten würde, Anspruch, auf die Transferirung der, schon in Besitz gehabten, Erlaubniß, in der Bay St. Georges Holz zu fällen, auf der Bay von Fortuna oder Desespoire; da jene von allen ihren Niederlassungen so weit entfernt sey *).

Indem der englische Bevollmächtigte hierüber die Bestimmungen seiner Regierung ein-

*) ebendas. S. 109.

holte, kam die Unterhandlung, auf die von den Franzosen gewünschte Erweiterung des Territors und Handels, in Ostindien. Der Bevollmächtigte reducirte die Foderungen der französischen Republik, in Betreff dieses Gegenstandes, auf folgende Punkte.

1) Die Zurückgabe der sieben Joukans von Willehour;
2) die Vertauschung des Distrikts, von Valladour, gegen den von Bahour;
3) bey der Zurückgabe von Yanaon, ebenfalls die Zurückgabe eines, ehmahls Frankreich gehörigen, gewissen Distrikts, zur Einschiffung der Waaren ꝛc.;
4) den Wiederbesitz von Mahe und Courchi, auf der Küste von Malabar u. s. w. Alle diese Foderungen bemühte er sich mit genugthuenden Gründen zu unterstützen *).

Nachdem man, auch über diesen und einige andere Gegenstände, eine Zeit lang vergebens

*) ebendas. S. 111.

bens diskutirt und endlich für nöthig gefunden hatte, die Entscheidung der respektiven Regierungen einzuholen, wurde zunächst wieder der schwierige Gegenstand, in Betreff der Insel Malta, vorgenommen und nach den, deshalb erhaltenen, nähern Anweisungen, besonders über die zur Besatzung zu wählenden Truppen, mehrere Conferenzen hindurch diskutirt.

Der französische Bevollmächtigte legte endlich einen neuen Vereinigungsplan vor, der, in den meisten Punkten, dem vorigen ähnlich war, in Betreff der zu wählenden Besatzung aber (Art. 5.) vorschlug: daß, auf Kosten Frankreichs und Englands, ein Corps von tausend Mann, aus denjenigen Schweizern, welche ehemals in Holland, Spanien und Sardinien gedient, — aber an dem gegenwärtigen Kriege keinen Theil genommen hätten, — angeworben und die Officiere desselben von den gegenwärtigen Landammannen der Schweiz ernannt werden; daß diese ein Jahr lang, von Frankreich und Eng-

land besoldet; ihnen, bey ihrer Ankunft auf der Insel, von dem Großmeister die Festungswerke, zur Besatzung, übergeben werden, sie, nach Ablauf des erwähnten Jahrs in den Sold des Ordens treten und, durch Malteser und Nationalen der Länder, die eigenthümliche Ordenszungen hätten, rekrutirt werden sollten*).

Diesem Vorschlage wurde, in einem andern, übrigens diesem völlig gleichen, Entwurfe, der supponirt: daß der König beyder Sicilien dieß Besatzungskorps von tausend Mann, aus seinen Truppen, hergeben und ein Jahr, von Auswechslung der Ratifikation dieses Traktats an, auf der Insel lassen solle**).

Am 6 März legte darauf der französische Bevollmächtigte, dem englischen, einen Entwurf, zum ganzen Friedens-Traktate, vor***); dessen erste sechzehn Artikel wörtlich aus den Präli-

*) ebendas. S. 128.

**) ebendas. S. 131.

***) ebendas. S. 134.

minar-Artikeln genommen waren; dessen übrige entweder, auf während der Unterhandlung getroffenen, Vereinigungen beruhten, als der siebzehnte und zwanzigste; oder die der französische Bevollmächtigte für natürliche Folgerungen, aus den Präliminarien, oder den bereits, für den Definitiv-Frieden, getroffenen Vereinigungen erklärte, als der achtzehnte und neunzehnte.

Dennoch blieben immer noch sehr bedeutende Schwierigkeiten aus dem Wge zu räumen.

Wegen Malta vereinigte man sich endlich. Aber die Artikel des Friedensplans, welche die Kriegsgefangenen, das Vorgebürge der guten Hoffnung und die Entschädigung des Prinzen von Oranien betrafen, erregten, in dem englischen Cabinette, noch Anstoß und verursachten hier Foderungen, zur Abänderung derselben, wodurch die Unterhandlungen, da beyde Bevollmächtigte dem Zeitpunkte

des Abschlusses nahe zu seyn glaubten, wieder verlängert wurden *).

Endlich wurden jedoch auch diese Schwierigkeiten glücklich aus dem Wege geräumt und der Definitiv-Friede, nach einer beynah drey monatlichen Unterhandlung, zu Amiens, (am 25 März 1802.) von den Bevollmächtigten Englands und Frankreichs, mit Zuziehung der Bevollmächtigten Spaniens und der batavischen Republik, als Verbündete der französischen, unterzeichnet.

4.
Inhalt des Definitiv-Traktats.**)

Ausser den, im ersten Artikel, in den gewöhnlichen Formen, wiederholten Friedens und Freundschafts Versicherungen, wurde darin noch gegenseitig die Zusage gemacht: auf die Erhaltung einer vollkommnen Harmonie

*) ebendas. S. 150.

**) Supplement. l. c. p. 564.

unter sich und ihren Staaten die größeste Aufmerksamkeit zu richten und nicht zu gestatten, daß von der einen, oder der andern Seite, aus welcher Ursach und unter welchem Vorwande es auch immer seyn mögte, Feindseligkeiten begangen würden; sorgfältig alles zu vermeiden, was zur Stöhrung der glücklich hergestellten Eintracht in Zukunft Veranlassung geben könnte, und weder direkt noch indirekt, denjenigen Schutz und Protektion zu gewähren, welche einem von ihnen Beleidigung zufügen sollten*).

II. Sollen alle, von beyden Seiten, zu Lande und zur See, gemachte Kriegsgefangene und, während des Kriegs gegebene und genommene Geisseln, spätstens sechs Wochen, nach Auswechslung der Ratifikation dieses Vertrags, ohne Lösegeld, jedoch gegen Bezahlung der Schulden, die sie, während ihrer Ge-

---

*) qui voudroient porter préjudice à aucune delle.

fangenschaft, gemacht haben, zurückgegeben werden.

Jeder, der kontrahirenden Theile, verpflichtet sich, die Auslagen zu vergüten, welche für den Unterhalt der Gefangenen, in dem Lande, wo sie zurückbehalten waren, gemacht seyn sollten und es solle eine Commission ernannt werden, ganz eigentlich für den Zweck, die Compensationen zu bewähren und zu reguliren; welche dem einen oder dem andern der kontrahirenden Theile zu Gute kommen dürften. Zeit und Ort für die Versammlung dieser Commission solle gemeinschaftlich bestimmt werden. Sie solle nicht blos die, von den Gefangenen der respektiven Nationen, gemachten Depensen in Rechnung bringen; sondern auch die aller, in dem Solde, oder zu Dispositionen des einen oder des andern der kontrahirenden Theile gewesenen, fremder Truppen.

III. Wird die Zurückgabe der von Großbritannien, während des Kriegs, eroberten Colonien und Besitzungen, auf ähnliche Weise,

und unter demselben Vorbehalte, als in dem zweyten Präliminar-Artikel, aufs Neue zugesagt.

IV. Von Seiten Spaniens die Insel Trinidad an England, mit allen Eigenthums- und Souverainitäts-Rechten, abgetreten und ihm garantirt.

V. Ein Gleiches geschieht von der batavischen Republik, in Betreff aller Besitzungen und Etablissements, auf der Insel Ceylan; vor dem Kriege ihren, oder ihrer ostindischen Compagnie Eigenthume.

VI. Wird dagegen der batavischen Republik das Vorgebürge der guten Hoffnung, mit der völligen Souverainität, mit welcher sie es vor dem Kriege besaß, aufs Neue zugesichert; aber den übrigen kontrahirenden Theilen das Recht vorbehalten, ihre Schiffe aller Art dort anzuhalten und die nöthigen Lebensmittel einzukaufen, wie vormahls; ohne andern Abgaben unterworfen zu seyn, als wel-

che sich die batavische Republik, von ihren eigenen Schiffen, zahlen läßt.

VII. Das Gebiet und die Besitzungen der Königin von Portugal sollten in ihrer Integrität, wie sie vor dem Kriege waren, erhalten werden. Indessen wird, zur Grenzlinie, zwischen dem französischen und portugisischen Guiana, der Fluß Arawari, der sich oberhalb des Cap-Nord, neben den Inseln Neuve und de la Penitence, ohngefähr unter einem und einen halben Grade der Breite, in den Ozean ergießt, bestimmt; dergestalt, daß sie bey dem, von dem Cap-Nord am weitesten entfernten, Ausflusse des Arawari beginnen, bis zu seiner Quelle und von dieser, in einer geraden Linie, gegen Westen, bis zur Rio Branco fortlaufen soll.

Dieser Bestimmung zufolge werden also das ganze nördliche Ufer des Arawari, nebst den Ländern, welche auf der Nordseite der, oben näher angegebenen, Grenzlinie liegen, mit allen Souverainitätsrechten, der französischen

Republik, und eben so das südliche Ufer dieses Flusses, nebst allen daran grenzenden Ländern, Portugal angehören; die Schiffahrt aber auf demselben, seinem ganzen Laufe nach, beyden Nationen gemeinschaftlich seyn.

Die von Spanien und Portugal, zur Rektifikation ihrer Grenzen in Europa, getroffenen Verfügungen sollen genau, den Stipulationen des Traktats von Badajoz gemäß, zur Ausübung gebracht werden.

VIII. Das Gebiet, die Besitzungen und Rechte der hohen Pforte sind, in ihrer Integrität, wie sie vor dem Kriege waren, aufrecht erhalten;

IX. die Republik der sieben Inseln anerkannt;

X. und Malta, Gozo und Comino dem Johanniterorden zurückgegeben; um sie, unter denselben Bedingungen, als vor dem Kriege, zu behalten; und zwar unter folgenden nähern Bestimmungen.

1) Die Ordensritter, deren Zungen, nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags, noch bestehen und fortdauern werden, wären einzuladen, sogleich nach Malta zurückzukommen; dort ein Generalkapitel zu halten und zu der Wahl eines Großmeisters zu schreiten; und zwar unter den Eingebornen der Nationen, welche Zungen beybehielten; — dafern nämlich die Wahl, seit der Auswechslung der Präliminar-Artikel, noch nicht geschehn seyn sollte. Wohl verstanden, daß nur eine, seit dieser Epoche getroffene, Wahl gültig seyn könne; jede andere, früher getroffene, aber für null und nichtig erklärt werde.

2) In der Absicht, den Orden und die Insel in den Zustand der vollkommensten Unabhängigkeit von sich zu setzen, wird, von Seiten Großbritanniens und Frankreichs, erklärt: daß fortan weder eine französische, noch eine englische Zunge statt finden

und Niemand in den Orden zugelassen werden solle, der der einen oder der andern Macht angehöre.

3) Es solle eine Malteserzunge errichtet, und derselben die Territorial-Einkünfte und Handelsabgaben der Insel, zum Unterhalte, angewiesen werden. Sie werde, ihr eigenthümlich angehörige, Würden und Einkünfte, auch einen eigenen Gasthof haben. Die Ahnenprobe werde nicht erfoderlich seyn, um in diese Zunge aufgenommen zu werden. Gleichwohl sollten die Ritter derselben zu allen Würden fähig seyn und an dem Genusse aller Privilegien, wie die Ritter der übrigen Zungen, Theil nehmen. Die Aemter der Municipalität, der Administration, der Civil- und Criminal-Justiz-Pflege und andere, von der Regierung der Insel abhängige, Stellen sollten, wenigstens zur Hälfte, aus Bewohnern der Inseln Malta, Gozo und Comino besetzt werden.

4) Binnen drey Monathen, nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrags und wo möglich noch ehr, solle die Insel, nebst ihren Dependenzen, von den großbritannischen Truppen geräumt und sogleich in dem Zustande, worin sie sich befinde, dem Orden zurückgegeben werden. Diese Uebergabe könne jedoch nur statt finden, wenn der Großmeister, oder eine statutenmässig autorisirte Commission, um sie in Empfang zu nehmen, auf der Insel gegenwärtig und die Truppen des Königs beyder Sicilien — in Folge der weiter unten gemachten Stipulation — daselbst angelangt wären.

5) Die Hälfte der Garnison müße wenigstens beständig aus geborenen Maltesern bestehn. Die Uebrigen könnten — jedoch nur unter den Eingeborenen der Länder, welche noch] Ordenszungen behielten — angeworben werden. Die Officiere der malteser Truppen müßten Malteser seyn.

Das Obercommando der Garnison, so wie die Ernennung der Officiere, gehörte dem Großmeister, und er könne sich nicht davon — auch nur temporell — losmachen; als zu Gunsten eines Ritters und nach dem Gutachten des Ordensraths.

6) Die Unabhängigkeit der Inseln Malta, Gozo und Comino wird, so wie die hier getroffenen Verfügungen, der Protektion und Garantie Frankreichs, Großbritaniens, Oestreichs, Spaniens, Rußlands und Preussens übergeben; und

7) die permanente Neutralität des Ordens, und der Insel Malta, nebst ihren Dependenzen proklamirt.

8) Die Häfen Malta's sollten dem Handel und der Schiffahrt aller Nationen offen stehn und von denselben gleiche und mässige Abgaben bezahlt werden. Diese Abgaben sind bestimmt, zum Unterhalte der Malteser Zunge; — wie dieß im dritten Paragraphen näher angegeben worden ist — fer-

ner des Civil- und Militäretats und des allgemeinen Lazareths; was für Seefahrer aller Nationen offen seyn werde.

9) Die Staaten der Barbarey blieben so lange von den Verfügungen, der beyden vorhergehenden Paragraphen, ausgeschlossen, bis das zwischen ihnen, dem Johanniterorden, und den Staaten, welche Zungen besässen, oder zu ihrer Zusammensetzung konkurrirten, bestehende System von Feindseligkeiten, durch ein, von den kontrahirenden Partheyen zu veranlassendes, Arrangement aufgehört haben würde.

10) Die Regierung des Ordens solle, in geistlichen, wie in weltlichen Angelegenheiten, nach denselben Statuten geschehen, die in Kraft waren, als die Ritter die Insel verliessen; — in sofern sie nämlich durch den gegenwärtigen Vertrag nicht aufgehoben worden wären.

11) Die in dem dritten, fünften, siebenten, achten und zehnten Para-

graphen enthaltenen Verfügungen, sollten, in gewöhnlicher Form, unter die Gesetze und perpetuirlichen Statuten des Ordens, aufgenommen werden; und der Großmeister, oder dafern dieser nicht auf der Insel zugegen seyn sollte, wenn sie dem Orden wieder übergeben würde, sein Repräsentant, so wie sein Nachfolger, gehalten seyn, sie zu beschwören und pünktlich zu befolgen.

12) Den König beyder Sicilien werde man ersuchen, zwey tausend Mann Einländer, von seinen Truppen herzugeben; um die verschiedenen Festungen der Insel, mit denselben, zu besetzen. Diese Truppen sollten ein Jahr, von dem Tage der Rückgabe der Insel, an die Ritter, gerechnet, daselbst bleiben. Und wenn, nach Ablauf dieser Zeit, der Orden noch keine Kriegsmacht ausgehoben haben sollte, wie sie der fünfte Paragraph näher bestimme und von den garantirenden Mächten, zur Bestreitung des Garnisondienstes

auf der Insel und in ihren Dependenzen, hinlänglich gefunden werden dürfte; so sollten die neapolitanischen Truppen noch bleiben, bis sie durch andere Truppen ersetzt würden; welche den Absichten der erwähnten Mächte entsprechen.

13) Die, im sechsten Paragraphen bezeichneten, Mächte, namentlich Frankreich, Großbritannien, Oestreich, Spanien, Rußland und Preussen sollten eingeladen werden, den gegenwärtigen Stipulationen beyzutreten.

XI. Hier wird, in Betreff der Räumung Neapels und Roms, durch die französischen und der Räumung Porto-Ferrajo's und der übrigen Häfen des mittelländischen und adriatischen Meeres, wörtlich wiederholt, was bereits in dem siebenten Artikel der Präliminarien bestimmt ist.

XII. Die, in diesem Traktate stipulirten, Räumungen, Abtretungen und Wiedererstattungen sollen vollzogen werden: in Europa,

binnen

binnen einem Monathe; auf dem festen Lande und den Meeren, von Amerika und Afrika, binnen drey Monathen und auf dem festen Lande und den Meeren von Asien, binnen sechs Monathen, nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags; ausgenommen in den Fällen, wo es ausdrücklich anders bestimmt ist.

XIII. Der wörtliche Inhalt des vierzehnten Präliminar-Artikels; so wie

XIV. mit Ausschluß dessen, was am Ende hier von selbst wegfallen muß, wörtlich der zwölfte Artikel derselben.

XV. In Rücksicht auf die, im dreyzehnten Artikel der Präliminarien, versprochene Einrichtungen, zur Verhütung aller Stöhrungen des Friedens, welche aus den Fischereyrechten, an der Küste von Terre-Neuve, den benachbarten Inseln und dem St. Laurents-Meerbusen sich ergeben könnten, wird hier festgesetzt: daß die französischen Schiffer, von Terre-Neuve und die Einwohner der Inseln St. Pierre und Mique-

lon, das Holz, was sie nöthig haben, in den Bays Fortuna und Desespoir, während des ersten Jahrs, nach der Ratifikation dieses Traktats, fällen können.

XVI. Ist, in Betreff der Prisen, hier ebenfalls fast wörtlich wiederholt und bestätigt, was in dem eilften Artikel der Präliminarien, in Hinsicht auf diesen Gegenstand, vorläufig bestimmt wurde.

XVII. Betrifft den Rang, die Privilegien, Prärogative und Immunitäten der Ambassadeurs, Ministers und anderer Agenten, der kontrahirenden Mächte. Man kömmt dahin überein: daß sie dieselben seyn sollen, die sie vor dem Kriege waren.

XVIII. Wird der Linie des Hauses Nassau, welche in der vormahlichen Republik der vereinigten Niederlande, jetzigen batavischen Republik, etablirt war; und welche hier, sowohl an ihrem Privat-Eigenthume, als durch die Veränderung der Constitution dieses Lan-

des, Verlust erlitten, eine gleichmässige Vergütung zugesagt.

XIX. Soll auch die Pforte, als Alliirten des Königs von England, in den Vertrag mit aufgenommen und eingeladen werden, ihre Beytrittsurkunde, sobald als möglich, beyzubringen.

XX. Personen, die beschuldigt worden, Mordthaten begangen, Verfälschungen und betrügliche Bankeroutte gemacht zu haben, und von den respektiven kontrahirenden Theilen, oder ihren Ministern, oder, gehörig autorisirten, Officieren requirirt werden, sollen der Gerichtsbarkeit des requirirenden Theils überliefert werden. Doch wird dieß nur in den Fällen statt haben, wo das Verbrechen so vollkommen konstatirt ist, daß die Gesetze des Orts, wo man den Angeklagten entdeckt, seine Verhaftung und Ueberlieferung, an die Gerichte, autorisirt haben würden, wenn das Verbrechen hier begangen wäre.

Die Kosten der Verhaftung und gerichtlichen Verfolgung gehn zu Lasten derer, auf deren Requisition sie vorgenommen worden; wohl verstanden, daß dieser Artikel überhaupt auf diejenigen Verbrechen, der angezeigten Art, keine Anwendung leiden kann, welche, vor dem Abschluß des Definitiv-Traktats, begangen worden sind.

XXI. Die kontrahirenden Theile versprechen sich dann noch besonders: alle, im gegenwärtigen Traktate enthaltenen, Stipulationen, aufrichtig und treu, zu beobachten; auch nicht zu leiden, daß, durch ihre Bürger und Unterthanen, denselben direkt, oder indirekt zuwider gehandelt werde; weshalb sie sich noch, im Allgemeinen, eine wechselseitige Garantie derselben zusagen.

XXII. Als der äusserste Termin, für die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags, werden dreyßig Tage angenommen.

5.

Separat-Artikel, zwischen Frankreich und der batavischen Republik.

In diesem (am 27 März, ebenfalls zu Amiens, zwischen Joseph Bonaparte und dem Bürger Schimmelpenninck abgeschloßnen) Separat-Artikel*), giebt der Bevollmächtigte der französischen Republik die Zusage: daß die, in dem achtzehnten Artikel, des gegenwärtigen Vertrags, zu Gunsten des Hauses Nassau, bewilligte Entschädigung, unter keinen Umständen und auf keine Weise, der batavischen Republik zur Last fallen solle; daß die französische Republik desfalls förmlich die Garantie übernehme.

Der Bevollmächtigte der batavischen Republik nimmt diese Erklärung, als eine Erläuterung des erwähnten achtzehnten Artikels

---

*) Supplement. l. c. p. 573.

des Amiensner Traktats, im Namen seiner Regierung, an; und

beyde beschliessen, daß diese Urkunde den beyden respektiven Regierungen, zur Ratifikation, vorgelegt werden und die Auswechslung der Ratifikation, in gehöriger Form, statt haben solle.

Die Auswechslung der Ratifikationen der Urkunden dieses Definitiv-Traktats, erfolgte darauf, zwischen Frankreich und Großbritannien, am 18 April und bey den übrigen, am folgenden Tage.

6.

Akten-Stücke, die Garantie der Stipulationen, wegen Malta, betreffend *).

Um dem sechsten und dreyzehnten Paragraphen, des zehnten Artikels dieses

*) Staats-Correspondenz, zwischen der französischen und großbritannischen Regierung, in Beziehung auf die letzten Friedens Unterhandlungen rc. S. 80.

Friedensschlusses, ein Genüge zu leisten, wurde nun, von den großbritannischen und französischen Bothschaftern, an den Höfen zu Wien, St. Petersburg und Berlin, gemeinschaftlich, den respektiven Behörden, davon Anzeige gethan und die Einladung, zum Beytritte, zu dieser Verabredung beygefügt.

In Wien fand dieser auch keine Schwierigkeiten. Die Auffoderung geschah am 15 Julius 1802 und die Ausfertigung der Garantie-Akte erfolgte schon am 20 August desselben Jahres.

In derselben erklärte der Kayser*): „daß er den, in dem zehnten Artikel des Amiensner Friedens, in Hinsicht auf den Orden des heiligen Johannes von Jerusalem, geschlossenen und unterzeichneten Traktats, gemachten Stipulationen beytrete und auch, in Verbindung mit den andern, im sechsten Paragraph erwähnten Mächten, besonders

*) ebendas. S. 80.

dasjenige, was, in Beziehung auf die Insel Malta, in demselben festgesetzt worden, unter seinem Schutz und Garantie nehme."

Er setzte hinzu: „daß, da er zu gleicher Zeit benachrichtigt worden, wie die beyden, oben benannten, Mächte die, vor der Auswechslung der Ratifikation des Traktats von Amiens, von dem Kayser von Rußland und ihm angenommenen Uebereinkunft, die Wahl des Großmeisters, aus, von den Prioraten erwählten, Kandidaten, dem Papst zu überlassen, ebenfalls beygetreten wären; so habe er, durch den Wunsch, dem Könige von England und dem ersten Consul der französischen Republik abermahls einen Beweis seiner Freundschaft zu geben, geleitet, seinem ꝛc. Grafen Franz von Colloredo und seinem ꝛc. Grafen Ludewig von Cobenzl bevollmächtigt, in seinem Namen, und unter der oben erwähnten Clausel, in Betreff der nächsten Wahl des Großmeisters, die verlangte Garantie hiedurch zu leisten u. s. w."

Dieselbe Anzeige und Auffoderung erging, durch die Gesandten der beyden paciscirenden Hauptmächte, (unter dem 3 November 1802), auch an den Kayser von Rußland, Alexander den ersten; der zwar der, von seinem Vater angenommnen, Würde eines Großmeisters förmlich entsagt, aber dem Orden, eben so förmlich seine fortdauernde besondere Protektion zugesichert hatte.

Hier erregten daher, die, denselben und Malta betreffenden, Stipulationen noch eine sorgfältigere Aufmerksamkeit; und veranlaßten Modifikations-Vorschläge, welche zugleich die Bedingungen *) enthielten, unter welchen sich der Kayser von Rußland geneigt bezeigte, die verlangte Garantie zu übernehmen. In der (vom 24 November desselben Jahrs datirten) Antwort, verlangte der Kayser:

---

*) ebendas. S. 85.

1) daß die Oberherrschaft des Ordens, über die Insel Malta, nebst Zubehörungen und die Regierung dieses Ordens, nach ihrer alten Einrichtung, und daß zu derselben nur geborene Malteser zugezogen werden können, anerkannt und, in Hinsicht auf diesen, so wie alle den inneren Einrichtungen des Ordens betreffende Gegenstände, der gesetzmäßigen Regierung des Ordens, die Macht zugestanden werden solle, die, zur Beförderung des Wohls und Glücks des Ordens am diensamsten scheinenden, Anordnungen zu treffen.

2) Daß die Rechte des Königs, beyder Sicilien, als Oberlehnsherrn der Insel, dieselben bleiben sollten, welche sie vor dem, durch den Amiensner Traktate beendigten, Kriege waren;

3) daß die Unabhängigkeit und Neutralität der Insel Malta, ihrer Häfen und anderweitigen Zubehörungen, von den respektiven kontrahirenden Mächten gesichert

und garantirt und von diesen wechselseitig die Verpflichtung übernommen werden solle, diese Neutralität, in allen Kriegen, unter sich, oder mit andern Mächten, — selbst mit dem Könige von Sicilien — dessen lehnsherrliche Rechte nicht so weit gingen, daß in Hinsicht seiner, hierin eine Ausnahme gemacht werden könnte — anzuerkennen und zu behaupten;

4) daß bis dahin, wo der Orden im Stande seyn werde, die ihm im vorhergehenden Artikel zugesicherte Neutralität und Unabhängigkeit, durch eigene Kräfte zu behaupten und für die Vertheidigung seiner Hauptstadt, aus eigenen Mitteln, zu sorgen; die Festungswerke mit neapolitanischen Truppen besetzt und die Unterhaltungskosten von den respektiven kontrahirenden Mächten getragen werden sollten; — so lange nämlich die Vertheidigung der Insel ihnen gemeinschaftlich anvertaut seyn würde; während welcher Zeit die erwähn-

ten Truppen unter dem Befehle des Großmeisters und seiner Regierung stehen sollten;

5) daß die gegenwärtige additionelle Akte, als ein formeller Theil des Vertrags von Amiens und, als wäre sie wörtlich in demselben enthalten, angesehn und auf dieselbe Weise, als dieser, vollzogen werden solle; endlich

6) daß der Kayser von Rußland, die Könige von Spanien, Neapel und Preussen eingeladen werden sollten, dieser Akte, als Garands beyzutreten.

In der Note, mit welcher diese Bedingungen begleitet wurden, erklärte sich der Kayser ausführlich, über die Gründe, welche ihn hinderten, anders, als unter diesen Bedingungen, dem erwähnten zehnten Artikel beyzutreten. Zugleich schlug er vor: die kontrahirenden Mächte mögten dieses Gegenstandes wegen noch eine besondere Convention schliessen, oder dem Traktate einen Supplement-Artikel beyfügen; in welchem jener zehnte Artikel, diesen Vorschlägen gemäß mo-

dificirt und supplirt würde; und welcher, eben so, als der Traktat selbst, sanktionirt werden und einen integrirenden Theil desselben ausmachen sollte. — Dann werde sich der Kayser beeifern, ihm beyzutreten und die Verpflichtungen, die er auflege, mit den Höfen von Wien, Madrid, Neapel und Berlin zu theilen*).

Auch an den preussischen Hof war die mehr erwähnte Auffoderung — und zwar schon am 1 September, — durch die Geschäftsträger Großbritanniens und Frankreichs, zu Berlin, ergangen; aber unbeantwortet geblieben.

Als darauf, im November desselben Jahres, ein neuer großbritannischer bevollmächtigter Minister, in der Person des Herrn Jakson, bey diesem Hofe ankam, erinnerte dieser, gleich bey seiner ersten Zusammenkunft, mit dem Grafen von Hauchwitz, hieran; indem er die erbetene Garantie, „als den einzigen Gegegenstand darstellte, worüber beyderseitige Hö-

*) Staats-Correspondenz. H. II. S. 171.

se noch in Ungewißheit wären, und worauf er also die unmittelbare Aufmerksamkeit des Grafen von Hauchwitz hinweisen müsse*)."

Dieser erwiederte hierauf, was er bereits dem großbritannischen Geschäftsträger mündlich geäussert hatte:

„Daß der König befohlen habe, ihm einen Bericht, über den Zustand der Johanniter Commentureyen, in Schlesien, zu erstatten; daß dieses Land nur ein sehr geringes Interesse an dem Schicksale der Insel nähme; — der König auch durch das Beyspiel Spaniens entschuldigt werde; wenn er, wegen der Garantie, einige Zurückhaltung beobachte."

Der Minister fügte indessen hinzu: „daß der besagte Bericht bereits abgestattet sey und daß er nur die Befehle des Königs erwarte, um sich mit dem Gesandten weiter über diesen Gegenstand zu besprechen."

*) ebendas. S. 83.

Officiellen Aeusserungen der französischen Regierung zufolge *), machte diese keine Schwierigkeiten, die, von dem russischen Kayser gemachten, Bedingungen der Uebernahme der Garantie, zuzugestehn. Das englische Ministerium aber verwarf sie. Späterhin erfolgten, von Rußland, noch willfährigere Versicherungen; und auch Preussen soll sich geneigt bewiesen haben, die Garantie zu übernehmen; doch fehlen hierüber die Aktenstücke.

---

*) Staats-Corresp. H. II. S. 169.

III.

Friedensschlüsse, zwischen Frankreich und den Mächten der Barbarey.

I.

Friedensschluß, zwischen Frankreich und Algir.

Der Ausbruch des Kriegs, zwischen Frankreich und der Pforte, hatte auch einen Krieg, zwischen Frankreich und den Staaten der Barbarey, zur Folge gehabt.

Es bedurfte indessen wiederholter Auffoderungen und sogar Befehle, von Seiten der Pforte, um den Day von Algir dahin zu bringen, daß er den Franzosen den Krieg erklärte.

Daher

Daher war er auch um so geneigter, den Friedensanträgen Gehör zu geben, welche ihm Bonaparte (1800), durch den General-Commissair der Handelsverhältnisse, Dubois-Thainville, machen ließ *).

Schon (unter dem 20 Juli 1800) wurde zu Algir eine

I.

Waffenstillstands-Convention,

geschlossen; in welcher beyde Theile provisorisch festsetzten **):

daß der Day an alle Commandanten der algirischen Raubschiffe, auf der Stelle, Befehl geben solle, die französische Flagge zu respektiren; den französischen Schiffen aber auch sogleich verboten werden solle, auf sie Jagd zu machen;

---

*) Recueil des Traités, entre la Republ. T. IV. p. 639.

**) Recueil. l. c. p. 603.

daß alle, nach dem Termin des Abschlusses des Waffenstillstandes genommene, Prisen zurückgegeben;

bis zum Abschluß des Definitiv-Friedens, die Schiffe beyder kontrahirenden Theile, in den gegenseitigen Häfen, aufgenommen werden; und

in dem Falle, eines Bruchs dieses Waffenstillstandes, dreyßig Tage, vor dem Wiederanfange der Feindseligkeiten, davon Anzeige gemacht werden solle.

2.

Erster Friedens-Traktat.

Auf die oben angezeigte provisorische Convention folgte dann (am 30 September, desselben Jahrs) der Abschluß des Definitiv-Friedens*); zur völligen Wiederherstellung der ehmaligen politischen und Handelsverhältnisse, auf folgende Bedingungen:

*) Recueil. e. c. l. c. p. 604.

I. Die alten Verträge, Conventionen und Stipulationen, sollen, von dem Day und dem Agenten der französischen Republik, aufs Neue unterzeichnet werden.

II. Die algirische Regierung gewährt der französischen Republik wiederum dieselben Concessionen, welcher Frankreich, im Jahr 1790, in Afrika, sich zu erfreuen hatte; und zwar unter denselben Bedingungen.

III. Das Geld, die Effekten und Waaren, deren sich die algirische Regierung, in den Handels-Comtoiren bemächtigt hat, sollen wieder erstattet werden; mit Abzug dessen, was, zu Bezahlung von Schuldfoderungen, verwandt worden ist.

IV. Die Grenzzölle sollen nicht ehr wieder eingetrieben werden können, als von dem Tage an, wo die Franzosen wieder, in ihren Comtoirs, retablirt seyn werden.

V. Franzosen können, unter keinem Vorwande, zu Algir, als Sklaven zurückbehalten werden; und

VI. der General-Commissär der Republik soll sich festgesetzt der Präeminenz, über alle Agenten der andern Nation, zu erfreuen haben.

3.

Zweyter Friedens-Traktat.

Durch den Einfluß der Pforte, wurde die Unterzeichnung und Exekution dieses Friedens-Traktats verzögert, er also völlig ausser Kraft und Erfolg gesetzt. Das kriegerische Verhältniß dauerte daher fort. Allein da es weder dem Day, noch dem ersten Consul Ernst damit war, so blieb es ein Krieg ohne Feindseligkeiten.

Der französische Bevollmächtigte hielt sich zu Alicante auf und erwartete einen günstigen Zeitpunkt, für die Erneuerung der Unterhandlungen. Dieser trat denn auch, nach dem Abschlusse des Friedens, mit der Pforte, bald ein und, nach der Rükkehr des Bevollmächtigten nach Algir, wurde (am 17 December 1801.) aufs

Neue ein Friedens-Traktat zum Abschlusse gebracht*).

Die ersten fünf Artikel desselben enthalten eine fast durchgehends wörtliche Wiederholung der ersten Bestimmungen des vorigen, nicht vollzogenen, Friedensschlusses. Auch ist der sechzehnte Artikel dieses dem sechsten jenes gleich. Die Uebrigen enthalten noch folgende Erläuterungen und Zusätze.

VII. Um die französische afrikanische Compagnie, für den erlittenen Verlust zu entschädigen, sichert ihr der Day, auf ein Jahr lang, eine allgemeine Befreyung, von den Einfahrzöllen, zu.

VIII. Franzosen, die auf einem Schiffe, unter feindlicher Flagge, von den Algirern zu Gefangenen gemacht werden, sollen auch dann nicht in die Sklaverey gerathen, wenn sich die Schiffe, auf denen sie sich befinden, vertheidigt haben; es müßte denn seyn, daß sie

*) Recueil c. c. c. l. p. 605. Supplement. l. c. T. II. p. 558.

als Matrosen, oder Soldaten, einen Theil der Equipage desselben ausmachten und mit den Waffen in der Hand ergriffen würden.

IX. Die Franzosen, welche sich, als Reisende, in dem algirischen Reiche aufhalten, oder darin wohnhaft niedergelassen haben, sollen lediglich und allein unter dem Agenten der französischen Regierung stehn; und die Regierung und ihre Deligirten kein Recht haben, sich in das Innere der Administration Frankreichs, in Afrika, zu mischen.

X. Die Capitäne französischer — der Republik, oder Privatpersonen gehöriger — Schiffe können nicht gezwungen werden, wider ihren Willen etwas an Bord zu nehmen, oder irgend wohin geschickt zu werden, was und wohin sie nicht wollen.

XI. Der Agent der französischen Regierung steht für keine Schulden der Privatpersonen ein; — es müßte denn seyn, daß er sich schriftlich anheischig gemacht hätte, sie zu bezahlen.

XII. Eine, zwischen einem Franzosen und algirischen Unterthanen, entstandene Streitigkeit kann, nur durch die ersten Autoritäten, und nachdem jedesmahl der französische Commissär herbeygerufen worden, entschieden werden.

XIII. Beyde Contrahenten verbürgen sich gegenseitig die Bezahlung der, von beyderseitigen Bürgern und Unterthanen, in den Staaten des andern Theils, gesetzmäßig reklamirten, Schulden.

XIV. Die Güter der, in dem algirischen Reiche verstorbenen, Franzosen sollen der Disposition des General-Commissärs der französischen Republik überlassen werden.

XV. Die Geschäftsträger und Agenten der afrikanischen Compagnie können ihre Dolmetscher und übrigen Unterbedienten wählen.

XVI. Das Asyl des französischen Commissärs ist heilig; und keine öffentliche Gewalt kann dahin eindringen, wenn er nicht selbst,

bey den Chefs der algirischen Regierung, darum nachsucht.

XVII. Für den Fall eines Bruchs, werden den Franzosen drey Monathe zugestanden, um ihre Angelegenheiten in Ordnung zu bringen; und, während dieser Zeit, sollen sie die Freyheit und Protektion, in ihrer ganzen Ausdehnung, zu geniessen haben, welche ihnen die Verträge, in völligen Frieden, zusichern. Gleicher Vortheile werden sich auch die Schiffe zu erfreuen haben, welche, während dieser drey Manathe, in den Häfen des Reichs einlaufen sollten.

II.

Friedensschluß, zwischen Frankreich und Tunis.

1.

Waffenstillstand.

Für die Unterhandlung, mit dem Day von Tunis, war der Bürger Devoizé, französischer Geschäftsträger und General-Commissär der Handelsverhältnisse, bevollmächtigt und abgeordnet worden. Durch ihn wurde auch hier zuvörderst (am 26 August 1800) ein Waffenstillstand *) unterzeichnet und in demselben,

*) Recueil. l. c. p. 647.

nebst der Beendigung der Feindseligkeiten, vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags an, beschlossen:

tunesischer Seits sogleich an alle; Corsaren Befehle zu erlassen, die französische Flagge zu respektiren, und alle, auf andern, genommnen feindlichen Schiffen gefundene, hinlänglich als französisches Eigenthum erwiesene, Waaren unverzüglich an ihre Eigenthümer zurückzugeben;

französischer Seits: allen Befehlshabern bewaffneter Schiffe der Republik, namentlich den corsischen, zu untersagen, auf die tunesische Flagge ferner Jagd zu machen; auch, in Betreff des tunesischen Guts, auf feindlichen Schiffen, Reciprocität auszuüben;

alle, nach dem 26 August genommene Schiffe, des einen oder andern Theils, mit ihrer Ladung und Equipage zurückzugeben;

zwischen hier und dem Abschlusse des Definitiv Friedens, die Schiffe der kontrahiren-

den Mächte gegenseitig in ihren Häfen aufzunehmen; und

in dem Falle eines Bruchs, zwey Monathe vor dem Anfange der Feindseligkeiten, gegenseitig Anzeige davon zu machen.

2.

Friedensschluß.

Auch hier war man über die Artikel eines Friedensschlusses übereingekommen; als dieselben Gründe, die bey Algir eintraten, auch hier die Ratifikation und Exekution desselben verhinderten.

Eben so aber veranlaßten auch dieselben Ereignisse, die den zweyten Friedensschluß bey Algir herbeyführten, einige Monathe später, auch hier eine Erneuerung der Unterhandlungen und Abschluß des Friedens.

Derselbe französische Bevollmächtigte unterzeichnete (am 23 Februar 1802), zu Tunis, den Friedensschluß, zwischen der französischen Republik und dem Day von Tunis; bey dem ebenfalls der Inhalt des erstern, nicht zur Gül-

tigkeit gediehenen, zum Gründe gelegt wurde; dem man denn auch hier noch erläuternde und ergänzende Artikel anfügte*).

Im ersten Artikel wurden alle vorhergehende Traktaten, namentlich der vom Jahre 1742, erneuert und bestätigt;

im zweyten, der französischen Nation, alle, vor dem Kriege genossenen, Vorrechte und Freyheiten aufs Neue und überhaupt ein gleiches Verhältniß, mit den aller begünstigsten Nationen, zugesagt.

III. Dafern ein französisches Kriegsschiff bey Goulette ankommen sollte, darf der französische Commissär sich dahin begeben und, ohne Hindernisse, an Bord desselben gehn; oder auch jeden andern, an seiner Stelle, senden.

IV. Der französische Commissär kann, nach Gefallen, den Dragomann und die Janitschaaren des Commissariats wählen und entlassen.

---

*) Recueil. l. c. p. 654. Supplement. l. c. p. 561.

V. Von französischen, auf französischen Schiffen, zu Tunis, oder in irgend einem andern tunesischen Hafen, ankommende Waaren, wird in Zukunft ebenfalls nicht mehr, als ehmahls, nämlich drey Prozent, erlegt. Und dieser Zoll darf nicht in Waaren, sondern allein in, hier kursirenden, Münzsorten erlegt werden. Gleiche Vorrechte sollen die Tuneser in Frankreich zu geniessen haben.

VI. Auch von denen Waaren, die aus Ländern kommen, mit denen Tunis in Feindschaft begriffen ist, die aber von Franzosen zu Tunis eingeführt werden, soll nur drey Procent Zoll erlegt werden. Und, in dem Falle eines Kriegs, zwischen Frankreich und einer andern Macht, werden, die, Franzosen gehörigen, Waaren, die in Frankreich versteuert und auf Rechnung von Franzosen, unter neutraler und für Tunis freundschaftlicher Flagge, bis zur Beendigung des Kriegs, auch nicht mehr als drey Procent zahlen; unter der Bedingung, daß man

gegen die Tuneser in Frankreich, eben so verfahren werde.

VII. Die Juden und andere Ausländer, welche zu Tunis wohnhaft sind und in Diensten, französischer Kaufleute und anderer Franzosen, stehn, werden unter die Protektion der französischen Republik gestellt. Führen sie aber Waaren ein, so bezahlen sie eben die Abgaben, welche von der Nation, zu der sie gehören, erlegt werden müßen. Dafern sie Streitigkeiten, mit Mauren, oder, in diesem Lande einheimischen, Christen haben, sollen sie sich, mit ihrer Gegenparthey vor dem Commissär der französischen Republik stellen und dort, aus den angesehensten Kaufleuten, französischer und maurischer Nation, aus jeder zwey, auserwählen und diesen die Entscheidung ihrer Streitigkeit überlassen.

VIII. Alle, in tunesischer Gefangenschaft befindliche, Personen, aus den Ländern, welche durch Eroberungen oder Verträge, mit der französischen Republik verbunden sind, sollen

sogleich, auf die erste Requisition des französischen Commissärs, in Freyheit gesetzt werden; davon sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche in dem Dienste und Solde, mit Tunis in Feindschaft befindlicher, Mächte stehn und zu Gefangenen gemacht werden.

IX. In dem Falle, eines Bruchs, zwischen beyden kontrahirenden Mächten, sollen die, zu Tunis wohnenden, Franzosen auf keine Weise beunruhigt werden. Man wird ihnen drey Monathe Zeit, und, in diesen, sie jede Sicherheit und Schutz geniessen lassen; ihnen auch, nach Ablauf dieser Zeit, gestatten, mit ihren Effekten und Gütern, abzuziehn und sich hinzubegeben, wohin sie für gut finden werden.

IV.

Einige andere, aus obigen Friedensschlüssen hervorgegangene, Verträge.

I.

Geheime Convention, zwischen dem Könige von Spanien und der französischen Republik.

Diese Convention wurde zu Madrid, zwischen dem Friedensfürsten und dem Gesandten der französischen Republik, Lucian Bonaparte, (am 21 März 1801) abgeschlossen.

Der

Der Zweck derselben ist, wie der Eingang besagt*), den Staat zu bestimmen, welchen der Prinz von Parma, als Equivalent, für das Herzogthum Parma erhalten solle; dem er

im ersten Artikel für sich und seine Nachkommenschaft, auf immer, mit allen seinen Zubehörungen, zu Gunsten der französischen Republik, entsagt und dessen Resignation der König von Spanien garantirt.

Dafür soll ihm, als Schadloshaltung, das Großherzogthum Toskana — worauf der Großherzog — und zwar, unter Garantie des deutschen Kaysers — Verzicht leisten soll, zu Theil werden; wobey man sich auf einen frühern, zwischen dem Könige von Spanien und der französischen Republik abgeschlossenen**), Vertrag bezieht. Diesem zufolge

*) Supplement. l. c. p. 328. 329. Recueil. l. c. p. 100.

**) nicht bekannt gewordenen.

II. soll sich der Prinz von Parma nach Florenz begeben, dort als Souverain aller, zu dem Großherzogthume gehöriger, Besitzungen, anerkannt werden und die Huldigung der konstituirten Autoritäten, den Eid der Treue und die Schlüssel des Forts empfangen; wozu ihm der erste Consul, durch seine Autorität behülflich seyn will.

III. Der Prinz von Parma soll, als König von Toskana, anerkannt werden; mit allen, seinem Range gebührenden, Honneurs. Der erste Consul wird dazu nicht nur das Beyspiel geben, sondern auch, bey den übrigen Mächten, vor der Besitznehmung Toskana's, dahin noch die nöthigen Vorschritte machen.

IV. Der, Toskana angehörige und von diesem Staate abhängige, Theil der Insel Elba wird in der Gewalt der französischen Republik bleiben; und der erste Consul dem Könige dafür das Fürstenthum Piombino geben, was dem Könige von Neapel gehört.

V. Die kontrahirenden Theile werden den frühern Vertrag, wegen Ueberlassung Luisiana's an Frankreich, aus welchem dieser entstanden ist, allen seinen Artikeln nach, zur Ausübung bringen und von allen ihren Rechten Gebrauch machen, bis zur Ausgleichung der Differenzien, deren darin Erwähnung geschehn ist.

VI. Toskana, das, durch diesen Vertrag, an eine spanische Familie komme, solle für immer ein Eigenthum Spaniens seyn und ein spanischer Infant, auf den Thron desselben, gerufen werden. Dafern also der jetzige König von Toskana, oder seine Kinder, ohne Nachkommen streben sollten, so werden die Söhne der in Spanien regierenden Familie succediren.

VII. Dem Herzoge von Parma wird, von den beyden Contrahenten, für seine Verzichtleistung, zu Gunsten seines Sohns, eine verhältnißmäßige Vergütung, an Ländern, oder Einkünften, zugesagt und endlich

VIII. beschlossen, diesen Vertrag, binnen drey Wochen, zu ratificiren.

Anmerkung. Dieser Vertrag ist unter drey, etwas — jedoch meistens nur dem Ausdrucke nach — von einander abweichenden, Copien ins Publikum gekommen; in deren einer sich am Ende der Zusatz findet: daß, in einem geheimen Artikel, von Spanien an Frankreich, sechs, damals zu Cadix befindliche, Linienschiffe, überlassen wären.

II.

Convention, zwischen der französischen und batavischen Republik; die, von der erstern der letztern noch ferner in Sold zu überlassenden, Truppen betreffend.*)

Der Tag der Unterzeichnung dieser Convention war der 29 August 1801. Sie geschah im Haag, von dem General Angereau, damaligen Befehlshaber der französischen Truppen, und dem Minister des Seewesens, der batavischen Republik, Spoors.

*) Supplem. l. c. p. 535. Recueil. l. c. p. 747.

Ihr Inhalt hat durch die neuesten Streitigkeiten, zwischen Frankreich und England, ein erneuertes und erweitertes Interesse erhalten; daher ihr hier um so weniger ein Platz versagt werden kann.

Beyde Contrahenten beschliessen, in derselben, — freylich in der That nur nach dem Willen und der Vorschrift des Einen; —

I. es solle ein französisches Truppenkorps, als Hülfstruppen, im Dienste der batavischen Republik bleiben; dieß solle aus fünf Halbbrigaden Infanterie und fünf Compagnien Artillerie bestehen. Keine Halbbrigarde solle, völlig vollzählig, die Zahl von zwey tausend Mann überschreiten, und keine Compagnie Artillerie über fünf und dreyßig Mann stark seyn. Sowohl jene als diese sollten genau bezeichnet und weder ganz, noch zum Theil, durch andere ersetzt werden; es wäre denn, daß beyderseitige Regierungen deshalb übereinkämen.

II. Diese Truppen sollten aus denen, in der batavischen Republik befindlichen, genommen werden; und, **bis zu dem Abschlusse des Definitiv-Friedens mit England**, hier bleiben.

III. Nöthigenfalls solle dieß Hülfskorps vermehrt werden; wohlverstanden jedoch, nur mit beyderseitiger Zustimmung; und **nach vorhergegangenen Ansuchen der batavischen Regierung.**

IV. Es solle, wie die batavischen Truppen, nur von der batavischen Regierung, durch das Organ des Kriegsministers, Befehle erhalten; und sich, in jedem Stücke danach, so wie nach dieser, zwischen beyderseitigen Regierungen abgeschlossenen, Convention richten.

V. Wo sich von diesen und den batavischen Truppen welche in Garnison befänden, sollten, beyde vereinigt, von dem, den höhern Grad bekleidenden Officier und in dem Falle der Gleichheit, von dem französischen Officiere kommandirt werden; französische Brigarde-Generale

nur von batavischen, gehörig patentirten, Divisions-Generalen Befehle empfangen können.

VI. Wenn die administrativen Körper zur Erhaltung der Ruhe, oder Sicherheit der Person und des Eigenthums, militärischen Beystand requiriren sollten, sey jeder — französische, oder batavische — Befehlshaber schuldig, ihn unverzüglich zu leisten.

VII. In keinem Falle dürften sowohl die französischen, als batavischen Truppen, ohne vorhergegangener Requisition, — von der Regierung, oder dem batavischen administrativen Körper — agiren; — den einzigen ausgenommen, wo es dem administrativen Körper, durch Vergewaltigung oder Verleitung, unmöglich gemacht werden sollte, sich zu vereinigen und die nöthigen Befehle zu geben. In diesem Falle werde es dem kommandirenden französischen Generale obliegen, diensame Maasregeln, zur Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe, zu ergreifen und sogleich der batavischen Regierung, oder seinen Obern davon Bericht zu er-

statten; auch sogleich sich dem administrativen Corps wieder zu submittiren, so bald dieselben wieder im Stande seyn würden, frey zu handeln.

VIII. Das französische Militär solle sich nicht in die Discussionen mischen, welche die Landeseinwohner, öffentlicher Angelegenheiten wegen, unter einander haben mögten.

IX. Nachdem nun das Nöthige, in Betreff der Formirung des Generalstabs;

X. der Bezahlung; und

XI. Verpflegung, der Kranken und Verwundeten, festgesetzt ist; — welche letztere die batavische Republik ebenfalls übernimmt; und zu dem Ende Hospitäler einzurichten verspricht, die von französischen Gesundheits- und Verpflegungs Beamten besorgt werden sollen; — wird

XII. durch diesen Vertrag der vom 27 Juli 1795 *);

---

*) Der noch nicht zur Kenntniß des Publikums gekommen ist.

XIII. ingleichen der siebzehnte Artikel des Vertrags, vom 16 März desselben Jahrs und der dritte des geheimen Vertrags, von eben dem Datum, aufgehoben und annullirt;

XIV. XV. XVI. aber werden wieder blos temporelle Partikular-Verfügungen, die kein allgemeines Intresse haben, getroffen;

XVII. vierzehn Tage, als der längste Zeitraum für die Ratifikation dieses Vertrags, angenommen und endlich

XVIII. festgesetzt, daß, nach erfolgter Ratifikation, die französischen Truppen, welche keinen Theil des hier näher bemerken Hülfskorps ausmachen, abziehn sollten; und zwar noch vor dem nächsten 23 Oktober; von welchem Tage ihr Unterhalt nicht mehr auf Rechnung der batavischen, sondern der französischen Republik gehe.

III.

Besonderer Vertrag, zwischen der französischen Republik und dem Herzoge von Wirtenberg.

Nach dem Beyspiele des Kurfürsten von Bayern fand auch der Herzog von Wirtenberg für rathsam, sich die Protektion Frankreichs, bey den bevorstehenden Entschädigungsvertheilungen, durch einen besondern Vertrag *), mit jener Macht, zu sichern; welcher zu Paris (am 20 März 1802) abgeschlossen wurde.

Nach den gegenseitigen Freundschaftsversicherungen (Art. I.) in gewöhnlicher Form,

---

*) Recueil. l. c. p. 785.

II. begiebt sich Wirtenberg, (in Folge des siebenten Artikels des Lüneviller Vertrags) und der vom Kayser und Reich, in derselben bewilligten, Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, zu Gunsten dieser Republik, aller seiner Souverainitäts- und Eigenthumsrechte, auf alle seine Länder und Domanialbesitzungen, auf jener Seite dieses Flusses; namentlich

1) auf das Fürstenthum Mömpelgard
2) die Grafschaft Horburg
3) die Herrschaften Reichenweyher, Ostheim, Aouburc, Franquemont, Blamont, Clemont, Hericourt, Chatelot, Granges, Cerval und Passavant;
4) auf alle, von dem benannten Fürstenthume und erwähnten Graf- und Herrschaften abhängigen, Lehne;
5) auf die, von den Erben, der unehelichen Kinder des Herzogs Leopold Eberhard, besessenen und an das herzogliche

Haus rückfälligen Herrschaften, Lehne und Domainen; endlich

6) auf die Domainen, Rechte und Einkünfte zu Speier, Dudenhofen und in den benachbarten Gegenden, auf dem linken Rheinufer.

III. Zugleich entsagt Wirtenberg allen etwanigen Anfoderungen, an die französische Republik, unter irgend einem Titel. Wogegen

IV. die französische Republik, in Folge des siebenten Artikels des Lüneviller Traktats, sich anheischig macht, ihre guten Dienste dahin anzuwenden: daß der Herzog von Wirtenberg eine Territorial-Entschädigung erhalte, die durch ihre Lage seiner Convenienz und Wunsche möglichst entsprechend, seinem Verluste an Werth gleich und den, durch die abgetretenen Länder verlornen, Vortheilen, Vorrechten und Präeminenzen angemessen sey.

V. Betrift die, auf den abgetretenen Ländern und Besitzungen etwa haftenden, Schul-

den; in Betreff welcher, ebenfalls nur im Allgemeinen, die Bestimmungen des Lüneviller Friedens gleichfalls als Grundlage angenommen; und

VI. noch besonders bemerkt wird: daß alle, von Gemeinen und andern Corporationen kontrahirten, Schulden diesen zu Lasten bleiben und von ihnen abgetreten werden sollten.

VII. Wird der Tag der Ratifikation dieses Vertrags, als der Termin für die Aufhebung aller Sequester bestimmt, die etwa auf die Güter, das Vermögen und die Einkünfte, französischer Bürger und wirtenbergischer Unterthanen, in den gegenseitigen Ländern, wegen des Kriegs, gelegt seyn dürften; und ihnen freygestellt, ihre Mobilien und Effekten, so wie den Verkaufswerth ihrer Güter mit hinwegzunehmen; oder ihre Einkünfte, auf denselben, ohne irgend ein Hinderniß, zu beziehen.

VIII. Für die Ratifikation dieses Vertrags wird ein Monath, als die längste Frist, festgesetzt.

IV.

Vertrag, zwischen der französischen Republik und dem Prinzen von Oranien.

Dieser Vertrag wurde, in gleicher Absicht, durch preussische Vermittelung — zu Stande gebracht und, von den preussischen und französischen Ministern, Luchesini und Bournonville, als hierzu von beyden Seiten Bevollmächtigten, (am 24 März 1802) zu Paris unterzeichnet*).

I. Es entsagt darin der Prinz von Oranien-Nassau Dillenburg Dietz, für sich, sei-

*) Allgm. Friede 1802. N. 125.

ne Erben und Nachfolger, der Stadthalterwürde, der vereinigten Provinzen, welche jetzt den batavischen Freystaat ausmachten, nebst allen seinen, daraus für ihn entsprungenen, Rechten, Ansprüchen, Besoldungen und Vorrechten; so wie alle Domainen und Grundeigenthume, sowohl in dem Gebiet dieser Republik, als in den Colonien derselben.

II. Der Prinz von Oranien, seine Gemahlin und alle ihre Kinder und Erben sollten beständige und jährliche Einkünfte, aus der batavischen Republik, auf eben die Weise, ziehen, als die übrigen Renteninhaber der Republik.

III. Um das Haus Nassau-Oranien-Dillenburg-Dietz für die (im ersten Artikel dieses Vertrags erwähnten) Entsagungen und Abtretungen zu entschädigen, solle es erhalten:

1) das Bisthum und die Abtey Fulda;

2) die Abtey Corvey;

3) die Abtey Weingarten, mit ihren Zubehörungen;

4)

4) die Reichsstädte Dortmund, in Westphalen und Ysni und Buchhorn, im südlichen Schwaben, mit ihren Ländereyen und Zubehörungen.

Dieß Bisthum und die erwähnten Abteyen sollten, zu Gunsten seiner, sekularisirt und sämmtliche genannte Besitzungen ihm, auf ewige Zeiten und mit allen Souverainitäts-Rechten, für ihn und seine Erben und Nachfolger, zu Theil werden. Die Reichsstädte solle er, mit allen ihren Ländereyen, erhalten, aber verbunden seyn, den bestehenden und vorher von Frankreich, auf einige Erbfolge anerkannten, Ansprüchen ein Genüge zu leisten, die zum Majorat seines Hauses, im letzten Jahrhunderte, gehörten. Diese Satisfaction werde von Schiedsrichtern zu bestimmen seyn; die zu dem Ende, von beyden abschliessenden Theilen gemeinschaftlich, ernannt werden sollen.

IV. Wird die Erbfolge, in den, dem Hause Nassau-Oranien zur Entschädigung zu gebenden, Staaten auf folgende Weise, bestimmt:

die männliche Linie geht der weiblichen vor; in Ermangelung männlicher Erben, tritt die weibliche Descendenz in alle Erbrechte ein. In dem Falle, daß die rechtmäßige, in gerader Linie von dem Prinzen abstammende, Nachkommenschaft desselben erlöschen sollte, sollen die erwähnten Besitzungen an das preussische Haus fallen.

V. Frankreich und Preussen übernehmen die Garantie dieser, dem Hause Nassau zugesagten, Entschädigungen.

VI. Der König von Preussen und der Prinz von Oranien erkennen die batavische Republik an.

VII. Wird festgesetzt, daß unmittelbar nach der Ratifikation dieses Vertrags, der König von Preussen und der Prinz von Oranien von den ihnen, zur Entschädigung zufallenden Staaten und Ländern Besitz nehmen könnten.

VIII. Die Ratifikation dieses Vertrags solle spätstens binnen vierzig Tagen erfolgen.

V.

Convention, zwischen Preussen und der batavischen Republik.

Dieser Vertag wurde zu Berlin (am 14 November 1802), zwischen dem Grafen von Hauchwitz, und dem batavischen bevollmächtigten Minister, Bürger Hultmann, als eine Folge des, (zu Paris am 23 May 1802) mit der französischen Republik, zu Gunsten der batavischen, vollzogenen Traktats abgeschlossen und darin festgesetzt *):

I. Der König von Preussen entsage, dem zweyten Artikel des obbemeldeten Traktats

*) Allg. Zeit. 1802. N. 361.

gemäß, allen Rechten, Ansprüchen und Eigenthume, auf das, von der batavischen Republik umschlossene Seevenaer, Huyssen und Malburg und übertrage sie, auf immer, mit aller Souverainität und allem Eigenthume, an die batavische Republik, um von derselben in Besitz genommen und mit ihrem Territorio vereinigt zu werden. —

II. Die wirkliche Uebergabe der abgetretenen Distrikte, werde, wenn es seyn könne, in Zeit, von drey Monathen, geschehen; nachdem die, darauf Bezug habenden Einrichtungen, über welche die Bevollmächtigten, sogleich nach der Regulirung der gegenwärtigen Angelegenheiten, in Unterhandlungen treten sollten, regulirt seyn würden; zu welchem Ende ungesäumt, beyderseitige Commissarien sich, an einem gemeinschaftlich bestimmten Orte, versammeln sollten.

III. Die kontrahirenden Mächte würden, als gute Nachbaren und, den Grundsätzen der vollkommensten Billigkeit gemäß, sich sowohl

über die Handels-Communikation, beyder Staaten, als über die Rheinschiffahrt, die Erbauung und Erhaltung hydraulischer, auf die gemeinschaftliche Sicherheit beyder Länder abzielender, Werke und überhaupt über alles, was ihr gegenseitiges Interesse betrift, freundschaftlich vereinigen.

IV. Die batavische Republik übernehme die, auf den, ihr überlassenen Distrikte, haftenden Schulden, nehmlich diejenigen, welche daselbst namentlich hypothecirt sind, wie auch die pro rata derjenigen, welche sie, für den Antheil der Collektiv-Schulden des Herzogthums Cleve tragen müssten. Zur Vermeidung aller Streitigkeiten wird noch ausdrücklich bemerkt, daß der batavischen Republik nur die, von den Ständen des Herzogthums Cleve, oder von Corporationen und Gemeinen der abgetretenen Distrikte, oder endlich die zur Bestreitung der Administrationskosten gemachten, Schulden zu Lasten fallen sollten. Die Liquidation dieser Schulden werde, von den bey-

derseitigen Commissarien, nach davon, der batavischen Republik vorzulegenden, gesetzmässigen und rechtskräftigen Beweisen, festgesetzt werden.

V. Alle, öffentliches und Privateigenthum, der abzutretenden Distrikte, betreffende Dokumente und Urkunden, sollten den Commissarien, der batavischen Republik, getreulich abgeliefert werden und in dem Falle einer Collision des Interesses, mit den preussischen Provinzen, zu denen diese Distrikte vorher gehörten, sollten, auf gemeinschaftliche Kosten, beglaubigte Copien gemacht und den batavischen Commissarien übergeben werden.

VI. Der Zeitpunkt der Ratifikation dieses Vertrags wird auf vier Wochen festgesetzt.

VI.

Convention, zwischen dem Kayser und der französischen Republik; die Entschädigung des Großherzogs von Toskana betreffend.

Um die Schwierigkeit, welche, die dem Herzoge von Modena und Großherzoge von Toskana, in dem Entschädigungsentwurfe zugetheilte, von dem Kayser aber für unzulänglich erklärte, Compensation, in dem Entschädigungsgeschäfte veranlaßte, aus dem Wege zu räumen, wurde deshalb zu Paris ebenfalls eine besondere Unterhandlung eingeleitet, deren Resultat folgende (am 26 December 1802) daselbst abgeschlossene Convention war.

I. Sollten die Entschädigungen des Herzogs von Modena und seiner Erben, durch die Voigtey Ortenau, in Schwaben, vermehrt;

II. dem Kayser, zur Entschädigung für das abgetretene Ortenau, die Bisthümer Trient und Brixen sekularisirt überlassen; und

III. um die Entschädigung des Großherzogs von Toskana vollständig zu machen, das Bisthum Eichstädt demjenigen beygefügt werden, was ihm bereits, durch das Hauptkonclusum (vom 23 Nov.) zuerkannt worden sey und zwar mit allen Gütern, Rechten, Einkünften u. s. w. wie sie der Fürst-Bischof, zur Zeit des Lüneviller Friedens, besessen habe; allein mit Ausnahme der Aemter Sandsee, Warnfels, Spath, Abenberg, Ahrberg, Ohrnbau, und Warburg Herrieden, die sich in den anspachschen und bayreuthschen Ländern inklavirt befänden. Diese sollten dem Kurfürsten von Bayern bleiben, und dem Großherzoge dafür von ihm ein vollständiges Equivalent, aus den Domainen des Kurfürsten in Böhmen und, wenn diese nicht

hinreichen sollten, aus anderen Revenüen desselben zu Theil werden.

IV. Dagegen verpflichtet sich der Kayser, unter Vorbehalt dieser Stipulationen, und seiner Eigenthums- und andern Rechte, als Souverain der östreichischen Erbstaaten und Reichsoberhaupt, in sofern sie mit der Vollziehung des Entschädigungsplans vereinbar seyn, seinen Einfluß dahin zu verwenden, daß der erwähnte Entschädigungsplan (vom 23 November), unbeschadet der, in gegenwärtiger Convention beschlossenen, Modifikationen, von dem Reiche genehmigt und ratificirt werde, ihm auch selbst möglichst bald die Ratifikation zu ertheilen.

V. Sogleich nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrags sollte, von den, in denselben zuerkannten, Ländern, Besitz genommen werden können; namentlich von der Stadt Passau, den Vorstädten Innstadt und Ilzstadt. Jedoch sollten die Festungswerke, in dieser Stadt, nicht vermehrt; auch in dem

Bisthume Eichstädt keine neuen Festungswerke angelegt werden.

VI. Der erste Consul der französischen Republik werde sich mit dem Kayser von Rußland vereinigen, um dem Erzherzog Ferdinand die Kurwürde zu verschaffen.

VII. Beyde kontrahirende Theile garantirten sich, gegenseitig, die Vollziehung alles in dem vorhergehenden Artikeln enthaltenen; und der Kayser von Rußland solle eingeladen werden, dieser Convention, als hauptkontrahirender Theil, beyzutreten.

VIII. Für die Ratifikation werden zwanzig Tage, als der äusserste Termin, festgesetzt.

Der Kayser von Rußland trat dieser Convention, als Vermittler und Theilnehmer, durch eine, von seinem Gesandten zu Paris, den Grafen von Markoff, an demselben Tage unterzeichnete Akte, förmlich bey und machte sich verbindlich, alle darin enthaltene Punkte anzuerkennen und zu unterstützen; auch diese Urkunde, binnen sechzig Tagen, zu unterzeichnen.

V.

Uebersicht der Unterhandlungen, Vorschläge und Beschlüsse, die nähere Anwendung und Vollziehung des siebenten Artikels des Lüneviller Traktats, betreffend.

I.

Schriftwechsel und Verhandlungen, die reichsständische Mitwirkung, zur völligen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäftes, betreffend.

1.

Erste Verhandlungen und Beschluß einer ausserordentlichen Reichs-Deputation.

Nachdem ein kayserliches Hofdekret (am 25 Februar 1801)*) der Reichsversammlung, zu Regensburg, den, mit der französischen

*) Der deutsche Zusch. H. I. S. 21.

Republik (zu Lüneville) abgeschlossenen, Friedens-Traktat bekannt gemacht und die Ratifikation desselben, von Seiten des Reichs, verlangt hatte, erfolgte (schon unter dem 3 März) ein zweytes, in welchem ein, „über die reichsständische Mitwirkungsart, bey der weitern, zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts noch erforderlichen, Uebereinkunft schleunigst zu erstattendes Gutachten, gefodert wurde*).

Gleichwohl wurde erst am 30 März, über dieß Hofdekret, bey dem Reichstage, das Protokoll eröffnet und erst am 30 April ein Beschluß gefaßt.

Nach sehr von einander abweichenden Abstimmungen, und dadurch, bis hieher verzögerten Vereinigung, wurde, an diesem Tage, durch die Mehrheit der Stimmen das Gutachten des Reichs dahin abgefaßt**):

---

*) Der deutsche Zuschauer. H. I. a. a. O.

**) Der deutsche Zusch. a. a. O. S. 23.

Daß der Kayser zu ersuchen sey: „die gänzliche Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts, nach seiner genauen Kenntniß, von dem ganzen Zusammenhange der Friedensunterhandlungen, nach seiner Weisheit und immer erprobten reichsväterlichen Sorgfalt, für die Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Deutschlands, aller und jeder Stände des Reichs, der Reichsritterschaft und für die Ruhe und das Glück aller und jeder Reichsangehörigen und, besonders in dem vorliegenden Falle, nach der schon in der Güte seines Herzens liegenden, die bestthunlichste Erleichterung des, aus denjenigen Aufopferungen und Veränderungen, welche die unausweichliche Nothwendigkeit und das Gesetz der allgemeinen Reichswohlfahrt erfodern möchten, dem Reiche und seinen darunter leidenden Individuen erwachsenden Verlusts und Nachtheils, umfassenden Aufmerksamkeit,

einzuleiten uud, noch vor deren Festsetzung und Berichtigung die, aus dieser Einleituug sich ergebenden, Resultate dem Reiche zu einer schleunigen neuen Berathung mitzutheilen.

Auf dieß Gutachten erfolgte (unter dem 2 Juni) ein Hofdekret; worin das Ansuchen des Reichs, um die Einleitung des erwähnten Geschäftes, aus verschiedenen Gründen, abgelehnt und die Reichsversammlung aufgefodert wurde, in einem andern, baldigst einzureichenden Gutachten, andere Vorschläge zu thun *).

Bey der in Folge dieses Dekrets, (am 17 August) nun erneuerten, Beratschlagung über diesen wichtigen und schwierigen Gegenstand, fand sich ebenfalls, in der Reichsversammlung, eine Verschiedenheit der Meinungen.

Ein großer Theil der Reichsstände trug darauf an, dem Kayser eine, völlig unbedingte, Vollmacht zu ertheilen; ein noch größerer

*) ebendas. S. 24.

aber stimmte für eine Reichsdeputation, welcher dieß Geschäft, zur völligen Beendigung, übertragen werden sollte.

Ehe es hierüber zu einem förmlichen Beschlusse gedieh, übergab der Geschäftsträger der französischen Republik (am 14 September) der Reichsversammlung ein Memoire, in welchem er derselben das Befremden des ersten Consuls, über die verzögerte Vollziehung, des mehr erwähnten siebenten Artikels des Lüneviller Friedens, zu erkennen gab und auf die Beschleunigung derselben antrug*).

Gleichwohl wurde doch erst (am 2 Oktober), ein abermahliges Reichsgutachten**) abgefaßt und in demselben folgende Punkte, als Resultat der Stimmenmehrheit der Reichsversammlung, dem Kayser zur Bestätigung vorgelegt.

---

*) ebendas.

**) ebendas.

1) die, den Reichsständen zukommende, Concurenz, bey diesem Friedenswerke, würden dieselben, durch eine ausserordentliche Reichsdeputation, ausüben lassen;

2) zur Vermeidung aller Verzögerung und Verwicklungen des, ohnehin sehr beschwerlichen, Geschäfts, dieselbe auf acht Mitglieder, mit Beobachtung der Religions-Gleichheit, einschränken;

3) für dieß Mahl, aus dem Kurfürstenrathe, Kur-Maynz, Kur-Sachsen, Kur-Böhmen und Kur-Brandenburg und aus dem Fürstenrathe: Bayern, Wirtenberg, Hoch- und Deutschmeister und Hessen-Kassel wählen;

4) dabey jedoch den reichsprälatischen und reichsgräflichen Curien, wie auch dem reichsstädtischen Collegio ihr Theilnehmungsrecht, an Reichsdeputationen, ausdrücklich vorbehalten;

5) den erkiesenen Deputirten eine unbeschränkte Vollmacht: um die, in dem Lüneviller

neviller Friedensschlusse Art. V. und VII. einer besonderen Uebereinkunft noch vorbehaltene, Gegenstände, einvernehmlich mit der französischen Regierung, näher zu untersuchen, zu prüfen und zu erledigen — von Rechtswegen ertheilen; sie jedoch

6) ausdrücklich verweisen, bey der Bestimmung der Entschädigungen, durch Sekularisationen, jene Beschränkung, wodurch die Rastadter Friedens-Deputation, ihre Einwilligung, zu gedachten Entschädigungen (in einer Note vom 4 April 1798) begleitet habe, als eine genau zu beobachtende Dekretiv-Norm, stets vor Augen zu haben und dieser gemäß, mit allen jenen Maaßregeln und beschränkenden Vorsichten, welche zur Erhaltung der Reichs-Constitution, in jeder Hinsicht, wie auch zur Wiederherstellung und Befestigung des, darauf begründeten, Wohls der Reichsstände, der unmittelbaren Reichsritterschaft

und der übrigen Reichsangehörigen, erfoderlich wären, bey diesem Ausgleichungsgeschäfte zu verfahren; endlich auch

7) das Resultat ihrer Verhandlungen und den dereinstigen Deputationsschluß dem Kayser und Reiche geziemend, zur Ratifikation, vorzulegen.

Dieß Reichsgutachten erhielt (unter dem 7 November) zwar die kayserliche Genehmigung; in dem deshalb erlassenen Dekrete, wurde aber weder Ort, noch Zeit, für die Zusammenkunft, der Reichs-Deputation, bestimmt. Auch schien die ganze Angelegenheit, von dieser Zeit an, sowohl im Cabinette des Kaysers, als in der Reichstagsversammlung völlig zu ruhen.

Desto emsiger wurde dieselbe zu Paris betrieben. Die meisten der, auf Entschädigung harrenden, Fürsten und Stände hatten Deputirte dahin gesandt und begaben sich, zum Theil, selbst dahin. Von mehrern wurden Separat-Verträge mit der französischen Republik, die auf diesen Gegenstand Beziehung hatten, ein-

geleitet und zum Abschlusse gebracht; wovon sich allmählich die Gerüchte in Deutschland verbreiteten.

Immer erfolgte noch kein kayserliches Hofdekret, um die Ausrückung der Reichs-Deputation anzuordnen. Dagegen aber erging endlich (unter dem 14 Julius) ein Reskript, an die kayserlichen Gesandten bey den Höfen zu Berlin, Dresden, München und Aschaffenburg, zur Mittheilung an die erwähnten Höfen, folgendes Inhalts*).

2.

Umlaufsreskript der K. K. Hof- und Staatskanzeley zu Wien, an die Gesandten zu Berlin, Dresden, München und Aschaffenburg.

Der Kayser habe, in Folge seines aufrichtigen Wunsches, zu einer billigen und ge-

P 2

*) D. d. Z. a. a. O. S. 34.

setzmässigen Regulirung, der im Lüneviller Frieden stipulirten Entschädigungen, in Deutschland thunlichst beyzuwirken, den, zu diesem Ende, von den Reichsständen beliebten, Modum, einer Deputation, mit Vergnügen bestätigt und zu deren baldigen Eröffnung, alles von ihm abhängende beygetragen.

Als aber hierauf die vorzüglichsten, dabey interessirten, Theile selbst einen Aufschub derselben veranlaßt und sich, mit vorläufigen Explikationen an den russischkayserlichen Hof und an die französische Regierung gewandt hätten und der russische Kayser auch mit freundschaftlichen Uebereinkunftsvorschlägen aufgetreten sey und endlich eine gemeinschaftliche Unterhandlung darüber, zu Paris, in Vorschlag gebracht; so habe der Kayser sich vollkommen bereitwillig erklärt, an diesen vorläufigen Unterhandlungen Theil zu nehmen und seinem Bothschafter, in Paris, darüber solche Instruktionen ertheilt, welche die bestgeeignetsten gewesen wären, um den Endzweck einer gemeinschaft-

lichen Verabredung, wenn er dazu gezogen worden wäre, in jeder Rücksicht zu entsprechen.

Nachdem aber seine Zuziehung nicht erfolgt und nunmehr dem kayserlichen Hofe von der französischen Regierung zu erkennen gegeben sey, wie sie, im Einverständnisse mit dem russischkayserlichen Hofe, den Wunsch hege, daß nunmehr die Behandlung und Berichtigung des Entschädigungsgeschäfts, in dem reichsgesetzmässigen Wege, vorgenommen werde, so nehme der Kayser keinen Anstand, alles dasjenige vorzukehren, wodurch die ungesäumte Eröffnung, der, zu diesem Zwecke aufgestellten, Reichs-Deputation bewirkt werden möge.

Er werde daher auch, ohne Zeitverlust, die erfoderlichen Schritte thun und den kayserlichen Commissarius, Baron von Hügel, nach Regensburg, den kurböhmischen Delegirten, von Schraut aber, in gleicher Absicht, nach Paris senden. Beyde wären zu einem solchen Benehmen angewiesen, welches die Gesinnungen, die

der Kayser, sowohl als Kayser, wie als Regent des Erzhauses, in Betreff des Entschädigungsgeschäfts hege, in das helleste Licht setzen würde. —

In der ersten Eigenschaft, sey sein Augenmerk pflichtmäßig dahin gerichtet, die Erhaltung der Reichsverfassung, mit der Erfüllung der, vom Kayser und Reich im Lüneviller Frieden übernommenen Verbindlichkeiten, soviel wie möglich, zu vereinigen; auch habe er das Zutrauen, zu den Gesinnungen der Reichsstände überhaupt und den zur Deputation insbesondere, daß sie zu eben diesem Ziele hinstreben würden.

Uebrigens halte er sich überzeugt, daß die Ruhe und Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes unmittelbar davon abhange, daß, einer Seits, die Berichtigung der Entschädigungen mit der erwünschten Eintracht und wechselseitigen Rücksicht, zumahlen unter den vorzüglichsten Theilnehmern, erfolge; anderer Seits aber, die nachmahlige Exekution, des hierüber von Kayser und Reich, mit Beystimmung Rußlands und

Frankreichs, festzusetzenden Plans, in keinem andern, als gesetzmässigen Wege vor sich gehe und davon alle eigenmächtige Schritte und Gewaltthätigkeit entfernt würden; indem selbe auch andere, noch so mässig gesinnte, Theilnehmer zwingen müßte, ähnliche Wege, zur Sicherheit der, ihnen gebührenden, vollkommnen Entschädigung einzuschlagen; woraus die Gefahr einer allgemeinen Verwirrung und der mittelbaren Auflösung alles Verbandes und aller Gesetze, unter den Gliedern des deutschen Reichs, entstehn würde. —

Die Instruktion, welche er seinem, bey der Deputation zu erscheinenden, Commissarius ertheilen lassen, werde wesentlich auf die Zuvorkommung solcher unseliger Extremitäten und auf die menschenmöglichste Sorgfalt, für die Erhaltung, der Eintracht und Abwendung aller Spaltung, gerichtet seyn; da der Kayser sich von demjenigen, was, in dem gesetzmässigen Wege, bestimmt werden dürfte, in keinem Falle zu trennen entschlossen sey. — —

Was die, dem Großherzog von Toskana gebührende, Entschädigungen anbeträfe, so würden die desfallsigen Weisungen lediglich dahin gehn, daß man denselben, nach gleichbilligen Grundsätzen, mit den übrigen Theilnehmern, behandele; so wie der Kayser jene Bereitwilligkeit, die er für diesen Fürsten gewärtige, mit wechselseitiger Rücksicht, aufrichtigst erwiedern werde. u. s. w.

3.

Nähere Verfügungen, die Ausrükkung der ausserordentlichen Reichs-Deputation betreffend.

Unter dem 22 Julius, folgte diesem nun auch das, an die Reichsversammlung gerichtete, kayserliche Dekret*); durch welches die möglichst baldige Ausrückung, der ausserordentlichen Reichs-Deputation, angeordnet wurde. — In

*) ebendas. S. 38.

demselben erklärt der Kayser: „der Zeitpunkt sey herangerückt, wo die, im verfassungsmässigen Wege, der reichstäglichen Berathung, erkohrene und von ihm bestätigte Reichs-Deputation, zur Erzielung ihres höchst wichtigen Endzwecks, sich vereinigen und durch redliche Erfüllung der, ihr obliegenden, schweren Pflichten, dem besondern Vertrauen entsprechen solle, welches Kayser und Reich, auf ihre Staats und völkerrechtliche Weisheit und ihren edlen deutschen Patriotismus, gesetzt habe."

„Vermöge der, ihm zustehenden, reichsoberhauptlichen Autorität, verfüge der Kayser demnach: daß nunmehr sämmtliche deputirte Reichsstände, binnen des kürzesten Zeitraums, ihre Subdelegirte, in die kayserliche und des heiligen Reichs Stadt Regensburg, als den, mit Beystimmung der französischen Regierung, zum instehenden Congresse, am tauglichsten gefundenen Orte, absenden; auch daß nunmehr die, zur gänzlichen Berichtigung und Beendigung des Friedensgeschäfts, für die Reichs-Deputation

erfoderliche Reichsvollmacht — — — ausgefertigt werde."

4.
Reichsvollmacht.

Die Reichsversammlung stattete dem Kayser, dem Herkommen gemäß, (unter dem 4 August,) für die gemachte Anzeige, ihre Danksagung *) ab; indem sie zugleich den angelegentlichsten Wunsch äusserte: daß es den Bemühungen der Reichs-Deputation gelingen möge, das Friedensgeschäft, zur Wohlfahrt und Beruhigung des deutschen Vaterlandes bald möglichst zu beendigen. Auch zeigte sie zugleich an, daß sie, um auch ihrer Seits, zur Beschleunigung dieses Geschäfts mitzuwirken, die vom Kayser ratificirte Reichsvollmacht ausgefertigt habe.

In dieser, für die Deputation, von der Reichsversammlung ausgestellten, Generalvollmacht **) wurde den, oben erwähnten, zur De-

*) Amtsblatt. St. 9. S. 389.

**) Der deutsche Zuschauer. S. 40.

putation auserkornen Ständen, „vollkommene Gewalt ertheilt, daß sie ihre Subdelegirte, in die kayserliche und freye Reichsstadt Regensburg, als den am tauglichsten befundenen Ort, binnen des kürzesten Zeitraums, abordnen, um daselbst die, in dem Lüneviller Friedensschlusse Art. 5 und 7. einer besonderen Uebereinkunft noch vorbehaltenen, Gegenstände, mit und neben der höchst ansehnlichen kayserlichen Plenipotenz, einvernehmlich, mit der französischen Regierung, näher zu untersuchen, zu prüfen und, mit Rücksicht, auf das von dem Kayser ratificirte Reichsgutachten (vom 2 Oktober 1801.) zu erledigen."

„Was nun durch sie——— nebst höchst ansehnlicher kayserlcher Gesandschaft, beschlossen und unterzeichnet werden würde, solches solle, von dem gesammten Reiche, von der wechselseits zu bestimmenden, zulänglichen Zeit, ratificirt angenommen und unverbrüchlich gehalten, auch die deputirten Stände, wie es sich in dergleichen Fällen gebühre, vertreten werden."

II.

Eröffnung der Reichs-Deputation und erster Entschädigungs-entwurf.

I.

Versammlung und Eröffnung der Reichs-Deputation.

Die, so lange verzögerte, sogenannte Ausrückung der ausserordentlichen Reichs-Deputation wurde nun, in der That, möglichst beschleunigt. Bevollmächtigte Subdelegirte, mehrere daran theilnehmende Stände, fanden sich zu Regensburg ein; und von anderen erhielten ihre, zu Regensburg bey der Reichsversammlung

accreditirten, Gesandten, noch für diese besondere Bestimmung, die erfoderlichen Vollmachten.

Um die Mitte des Augusts war die Reichs-Deputation in Regensburg versammelt; auch Bevollmächtigte des Kaysers von Rußland und der französischen Regierung daselbst zugegen.

Am 18 August legitimirte sich, dem Herkommen gemäß, der kurmainzische Direktorial-Minister, Freyherr von Albini, in der gewöhnlichen Form; und an eben diesem Tage übergaben ihm die erwähnten Bevollmächtigten des Kaysers von Rußland und der französischen Regierung, jeder besonders, eine Deklaration; in der sie in der Qualität von Vermittlern, einen völliggleichlautenden Entwurf, zur Regulirung der Entschädigungen, vorlegten*).

Beyde begleiteten diese Deklaration mit, ebenfalls, im Wesentlichen, völlig gleich-

---

*) Der deutsche Zuschauer. St. I. S. 41.

lautenden Noten*), in welchen sie anzeigten, daß sie, von ihren respektiven Regenten, ausdrücklichen Befehl erhalten hätten, die beygehende Deklaration dem Direktorial-Gesandten zu übergeben, damit er sie, unverzüglich, der ausserordentlichen Reichs-Deputation vorlegen möge.

Diese Deklaration war eine, russischer Seits, vom 16. Jul. von dem damahligen Vicekanzler, Fürst Kurakin, und französischer Seits, vom 18 Termidor von dem Minister der auswärtigen Verhältnisse, Tallayrand, unterzeichnet, folgendes Inhalts:

2.

Deklaration, Frankreichs und Rußlands, in Betreff der Entschädigungs Angelegenheit der deutschen Reichsstände**).

Sie begann mit der Erklärung: wie dem ersten Consul der französischen Republik, den

*) ebendas. S. 45.

**) Allg. Zeitung. Nr. 241. 1802. D. d. Zusch. a. a. O. S. 45.

das Verlangen, zur Befestigung der Ruhe und des Friedens, im deutschen Reiche, mitzuwirken, beseele, es das tauglichste Mittel, zur Erreichung dieses Zwecks, geschienen habe, durch einen, den respektiven Convenienzen, so viel als es die Umstände erlauben könnten, anpassenden Entschädigungsplan, eine, zur Hervorbringung dieser heilsamen Wirkung schickliche, Einrichtung zu bestimmen. Durch gleiche Absichten wäre, zwischen dem ersten Consul der französischen Republik und dem Kayser aller Reussen, ein Einverständniß zu wege gebracht und Unterhandlungen veranlaßt, welche die schicklichsten Mittel, die für die Entschädigung angenommnen Grundsätze, mit den Foderungen der interessirten Theile, zu vereinigen, zum Gegenstande gehabt hätten. Das, in dieser Deklaration enthaltene, Resultat, habe den Beyfall des ersten Consuls erhalten und solle nun zur Kenntniß der deutschen Reichsversammlung gebracht werden. Folgende wären die Betrachtungen, durch welche der erste Con-

sul und der russische Kayser zu diesem Schritte bewogen worden seyen.

Nach dem siebenten Artikel des Lüneviller Friedens, wäre den, durch die Abtretungen an die französische Republik in Verlust gerathenen, Erbfürsten, Entschädigung versprochen; auch dabey, nach der, bereits auf dem Rastädter Congresse angenommenen, Grundlage festgesetzt, daß sie, durch Sekularisationen, ausgemittelt werden sollten.

Wiewohl die interessirten Stände hierüber einverstanden gewesen wären, so habe doch die Vollziehung des gedachten Friedensartikels bisher, in den sich durchkreuzenden Interesse's, unüberwindliche Hindernisse gefunden und selbst das langsame Zusammenkommen, der, von der Reichsversammlung bestellten, Commission, zeuge von den Hindernissen, die Eifersucht und verschiedene Ansprüche der Reichsstände einer freyen Vereinigung, über die Entscheidung dieser Angelegenheit, in den Weg legten.

Dadurch

Dadurch sey der erste Consul auf den Gedanken geführt, daß es zwey ganz uninteressirten Mächten, wie Frankreich und Rußland, zukomme, ihre Vermittlung anzubieten und der Reichsversammlung einen, nach den Berechnnngen der strengsten Unpartheilichkeit abgefaßten, allgemeinen Entschädigungsplan, bey welchem man sowohl auf Vergütung des, durch den Krieg erlittenen, Verlusts, als auf die Erhaltung des, vor dem Kriege bestandenen, Gleichgewichts, in Deutschland, Bedacht genommen, zur Berathschlagung vorzulegen.

Nachdem man nun alle eingekommne Verlustsberechnungen und Entschädigungsfoderungen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit, untersucht habe, sey man übereingekommen, darauf anzutragen, daß die Entschädigungen, auf folgende Weise, vertheilt werden sollten:

Der Erzherzog Großherzog solle (für Toskana, mit seinen Zubehörungen) bekommen: das Bisthum Salzburg, die Propstey Berchtolsgaden, die Bisthümer Trient und

Brixen und von dem Bisthume Passau, den, nach Oestreich zu, jenseits der Ilz und dem Inn gelegenen, Theil; mit Ausnahme der Vorstädte, der Hauptstadt und einem Umkreise, von fünfhundert Toisen; ferner die, in den eben erwähnten Diöcösen belegenen, Abteyen, Stifter und Klöster.

Die besagten Fürstenthümer solle der Erzherzog, unter den, auf die bestehenden Traktaten gegründeten, Bedingungen, Verbindlichkeiten und Beziehungen erhalten; sie sollten dem bayerschen Kreyse abgenommen und dem östreichischen einverleibt und ihre geistlichen und Metropolitan- sowohl als Diöcesen- Gerichtsbarkeiten gleichfalls, durch die Grenzen der beyden Kreyse, gesondert werden. Mühldorf solle mit Bayern vereinigt und das Equivalent seiner Einkünfte, auf die Einkünfte Freysingens angewiesen werden.

Der vormahlige Herzog von Modena, (für das Modenasische und Zubehör) das Breisgau und die Ortenau;

Der Kurfürst von Pfalzbayern (für die Herzogthümer Zweybrücken und Jülich, die Rheinpfalz, das Marquisat Berg op Zoom, die Herrschaft Ravenstein u. s. w.) den übrigen Theil des Bisthums Passau, die Bisthümer Würzburg, (mit einigen folgenden Beschränkungen) Bamberg, Eichstadt, Freysingen und Augsburg, die Abtey Kempten, die Reichsstädte Rothenburg, Weissenburg, Windsheim, Schweinfurth, Gochsheim, Sennfeld, Althausen, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Dunkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, Ravensburg und Alschhausen, die Abteyen St. Ulrich (in Augsburg) Jesee, Wengen (in Ulm) Soflingen, Elchingen, Ursperg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuren und Kaysersheim.

Der König von Preussen, (für; Cleve auf dem linken Rheinufer, Geldern, Mörs und die Enklavirungen, von Sevenaer, Huissen, Mahlburg und die Rhein- und Maaszölle), Hildesheim, Paderborn, Erfurth mit sei-

nem Gebiete, Untergleichen, das Eichsfeld und den Maynzischen Theil von Treffurth, den Theil von Münster, auf der rechten Seite einer, von Olpen, über Münster auf Tecklenburg gezogenen Linie, mit Einschluß der beyden ersten Städte, und des rechten Ufers der Ems bis Lingen; ferner Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen und Werden.

Die Fürsten von Nassau:

und zwar erstlich Nassau-Usingen (für das Fürstenthum Saarbrück und zwey Drittel der Grafschaft Saarwerden) die Herrschaften Ottweiler und Lahr; den Ueberrest des Kurfürstenthums Maynz, auf der rechten Seite des Mayns (mit Ausnahme des Oberamts Aschaffenburg) desgleichen, zwischen dem Mayn, dem Darmstädtschen und der Grafschaft Erbach, Laub und den Ueberrest des eigentlichen Kurfürstenthums Köln; (mit Ausnahme der Grafschaft Altwied) die Klöster Seeligenstadt und Bleidenstadt, die Grafschaft Sayn-Altenkir-

chen, nach dem Tode des Markgrafen, von Ansbach, die Flekken Soden und Sulzbach; —

Nassau-Weilburg, (für den dritten Theil, von Saarwerder und die Herrschaft Kirchheim Polanden) die Reste des Kurfürstenthums Trier, nebst den Abteyen Arnstein und Marienstadt —

Nassau-Dillenburg (für die Stadthalterschaft und die Domainen, in Holland und Belgien), Fulda und Corvey, die Stadt Dortmund und die, in diesem Gebiete gelegenen, Abteyen und Capitel; unter dem Beding, den bestehenden und, von Frankreich anerkannten, Ansprüchen, auf einige Successionen, die, im Laufe des letzten Jahrhunderts, zum Majorat von Nassau-Dillenburg gehörten, ein Genüge zu leisten; die Abteyen Weingarten, Cappel, Cappenberg und Dietkirchen.

Der Markgraf von Baaden (für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim und die Landstriche und Herrschaften in dem Luxenburgischen, dem Elsaß rc.): die Bisthümer Con-

stanz, Speier, Basel, Straßburg, die pfälzi- schen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidel- berg, mit den Städten Heidelberg und Mann- heim, die Herrschaft Lahr, wenn der Fürst von Nassau in den Besitz der Grafschaft Alten- kirchen gesetzt seyn wird, den Rest der Graf- schaft Lichtenberg, auf dem rechten Rheinufer, die Reichsstädte: Offenburg, Zell am Hamers- bach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen, die Abteyen: Schwartag, Frauenalb, Allerheiligen, Lich- tenthal, Gengenbach, Ettenheim, Peters- hausen und Salmonsweiler.

Der Herzog von Wirtenberg (für Mümpelgard und seine Besitzungen im Elsaß und der Franche-Comte): die Propstey Elwan- gen und die Abtey Zwiefalten, die Reichs- städte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Roth- weil, Giengen, Aalen, (Schwäbisch) Hall, Gemünd und Heilbron.

Der Landgraf von Hessen-Cassel (für St. Goar und Rheinfels, mit Uebernahme

der Entschädigungen Hessen-Rothenburgs): die maynzischen Enklavirungen von Amöneburg und Frizlar; mit ihrem Zubehör und die Stadt Holzhausen.

Der Landgraf von Hessen-Darmstadt (für die Grafschaft Lichtenberg und Zubehör): die pfalzischen Aemter Lindenfels und Oetzberg und die Reste des Amts Oppenheim, das Herzogthum Westphalen, mit Vorbehalt der Entschädigungen des Fürsten von Witgenstein, die maynzischen Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, die Reste des Bisthums Worms, die Stadt Friedberg.

Der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein, der Graf von Löwenhaupt, die Erben des Barons von Dietrich (für die Allodial-Theile der Grafschaft Lichtenberg) nämlich:

Hohenloh (für Oberbronn): das Amt Jortberg und die maynzischen und würzburgischen Antheile am Amte Künzelsau;

die Uebrigen (für Rauschenburg, Niederbronn, Reichshofen ꝛc.): die Abtey Roten-Münster;

derselbe Graf von Löwenhaupt und der Graf von Hillesheim (für Reipolzkirchen): die Abtey Heiligenkreutzthal.

Der Fürst und Graf von Löwenstein (für die Grafschaft Virneburg, die Herrschaft Scharteneck ꝛc.): den würzburgischen Antheil, an den Grafschaften Reineck und Wertheim, auf der rechten Maynseite und die Abtey Brombach.

Der Fürst von Leiningen: die maynzischen Aemter Miltenberg, Amorbach, Bischofsheim, Königshöfen, Krautheim und alle maynzischen Besitzungen, zwischen dem Mayn, der Tauber und Neckar und der Grafschaft Erbach; die würzburgischen Besitzungen, links der Tauber, die pfalzischen Aemter Boxberg und Mosbach, die Abtey Amorbach und die Propstey Comburg, mit Landeshoheit.

Der Graf von Leiningen-Guntersblum: das maynzische Amt, oder die Kellerey Billigheim.

Der Graf von Leiningen-Heitersheim: das maynzische Amt oder Kellerey Neydenau.

Der Graf von Leiningen-Westerburg, älterer Linie: das Kloster Schönthal, an der Jaxt, mit Landeshoheit;

der jüngerer Linie: die Propstey Wimpfen.

Die Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kirburg; ferner die Rhein-Grafen, Fürsten und Grafen Salm-Reiferscheid: die Reste des Oberbißthums Münster.

Der Fürst von Wied-Runkel: die Grafschaft Altwied, mit Vorbehalt der Aemter Lintz und Unkel.

Der Herzog von Arenberg, der Graf von der Mark und der Prinz von Ligne: die Grafschaften Sassenberg, Schleyden und

Fagnolles, Reklingshausen, mit der Abtey Dülmen, im Lande Münster.

Der Fürst und Graf von Solms: die Klöster Arnspurg und Ilbenstadt.

Der Fürst von Witgenstein: die Abtey Grafschaft, den Distrikt Zuschenau rc.

Der Graf von Wartenberg: die Kellereyen Nekarsteinach, Ehrenberg, Wimpfen.

Der Fürst zu Stollberg (für die Grafschaft Rochefort): die Klöster Engelthal und Rockenberg.

Der Fürst von Isenburg: den Antheil des Klosters Jakobsberg, am Dorfe Geinsheim.

Der Fürst von Turn und Taxis (für die, durch die Abtretungen an Frankreich, verlohrenen Einkünfte, an den Reichsposten und seine Domainen in Belgien): die Abteyen Buchau (mit der Stadt) Marchthal und Neresheim, die Amtey Ostrach, die von Salmonsweiler abhängt.

Der Graf von Sickingen: die Abteyen Ochsenhausen und Münchrath.

Der Graf von der Layen: die Abteyen Schussenried, Gutenzell, Heggbach, Boind und Buxheim.

Der Fürst von Brezenheim: die Stadt und Abtey Lindau.

Die Gräfin von Kolloredo: die Abtey St. Croix, bey Donauwörth.

Die Gräfin von Sternberg: die Abtey Weissenau, Stadt und Abtey Isny.

Der Fürst von Dietrichstein (für die, an Graubünden zu überlassende, Grafschaft Traps): die Herrschaft Neu-Ravensburg.

Die Westphälingischen Grafen:

Bassenheim (für Ollbrück):

Sinzendorf (für Rhineck):

Schäsberg (für Kerpen):

Ostheim (für Millendonck):

Quant (für Wickerade):

Plettenberg (für Witten):

Metternich (für Winneburg):

Aspermont (für Reckheim):
Törring (für Gronsfeld):
Nesselrode (für Wylré):
das niedere Bißthum Münster.

Der Großprior von Malta: die Abtey St. Blasii, nebst der Grafschaft Bondorf und Dependenzen, die Abteyen St. Trudpert, Schuttern, St. Peter und Ternenbach.

Diesen Vorschlägen für die Entschädigungen, fügen die beyden vermittelnden Mächte nun noch den Vorschlag bey: einen geistlichen Kurfürsten beyzubehalten; und dem Erzkanzler des Reichs, auch das Bisthum Augsburg, mit den Abteyen St. Emeran, Ober- und Nieder-Münster und, von seinen alten Besitzungen, die Amtey Aschaffenburg, und eine hinlängliche Anzahl unmittelbarer Abteyen zu überlassen; so, daß seine Einkünfte sich auf eine Million Gulden beliefen.

Und da das beste Mittel, den deutschen Staatskörper zu befestigen, darin bestehe, daß man die bedeutendsten Reichsfürsten in das

oberste Reichs-Collegium aufnehme, so werden dazu Baden, Würtenberg und Hessen-Cassel in Vorschlag gebracht.

Da es von Wichtigkeit sey, daß Hannover sich seiner Ansprüche, auf Hildesheim, Corvey und Höxter, begebe, so schlägt man vor, ihm Osnabrück ganz zu überlassen; jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) daß es seinen Ansprüchen, auf die erwähnten geistlichen Länder, völlig entsage;

2) daß es, an die Städte Hamburg und Bremen, alle die Rechte und Besitzungen abtrete, welche es, in dem Bezirke ihrer Mauern, oder ihres Territors, habe;

3) daß es das Amt Wildshausen, an Oldenburg, und seine Rechte, auf die eventuelle Succession der Grafschaft Sayn-Altenkirchen, an den Fürsten von Nassau-Usingen überlasse.

Oldenburg werde, durch die erwähnte Abtretung und die Sekularisation des Bisthums

Lübek, für den Elsflether Zoll entschädigt, der völlig aufgehoben werden solle, ohne je wieder hergestellt werden zu können. Die Rechte und Ansprüche des Bisthums Lübek, in der Stadt, fallen dieser anheim.

Durch diese Vorschläge, in Betreff der Entschädigungen, würden verschiedene allgemeine Betrachtungen veranlaßt, die man hier, dem Reichstage, als seiner Aufmerksamkeit besonders würdig, mittheilen wolle:

1) Scheine es nöthig, daß die Kirchengüter der Domkapitel und ihrer Capitularen, mit den Besitzungen der Bisthümer, in eine Masse geworfen werden und, mit diesen, an die Fürsten, welchen diese zufielen, übergehen müßten;

2) daß diejenigen — mittelbaren und unmittelbaren — Güter der Capitel ꝛc. — von denen, im gegenwärtigen Vorschlage, nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht worden sey, dazu verwandt werden müßten, die Entschädigungen derjenigen Staaten und

Erbregenten, des deutschen Reichs, zu ergänzen, von welchen es erwiesen werden würde, daß sie, durch obige Anweisungen, nicht genugsam bedacht worden wären; mit Vorbehalt der Souverainität, welche den Territorial-Fürsten immer bleiben müsse; ferner, neue Cathedral-Kirchen auszustatten, welche entweder beybehalten, oder neu errichtet würden, so, daß der Unterhalt der Bischöfe sowohl, als ihrer Capitel und andre gottesdienstliche Ausgaben, davon bestritten würden; endlich die lebenslänglichen Pensionen des aufgehobenen Clerus davon zu bestreiten.

3) Daß die, an einem Rheinufer liegenden, den Hospitälern, Kirchen, Universitäten u. s. w. und andern Stiftungen, oder auch Gemeinden, am andern Rheinufer, gehörigen Güter und Einkünfte, der Regierung des Staats, in welchem sie lägen, zu Theil werden sollten.

4) Daß die Länder und Besitzungen, welche den Reichsständen, als Entschädigung angewiesen würden, besonders dazu bestimmt seyn sollten, davon die — so wohl persönlichen, als auf ihren alten Besitzungen haftenden — Schulden ihrer neuen Besitzer zu bezahlen;

5) daß alle, bisher, am linken oder rechten Rheinufer, erhobenen Rheinzölle von neuem völlig aufgehoben seyn und, unter keiner Benennung, wiederher gestellt werden sollten; — jedoch unter Vorbehalt der Stapelrechte;

6) daß alle, am rechten Rheinufer liegenden, Lehne, die vor dem von den, auf dem linken Rheinufer befindlichen, Lehnhöfen abhingen, künftig unmittelbar vom Kayser und deutschen Reiche zur Lehne gehn sollen;

7) daß die Fürsten von Nassau-Usingen-Weilburg, Salm-Salm, Salm-Kirburg, Leiningen, Arenberg in dem Fürsten-Collegium bleiben, oder darin, jeder mit einer

Viril=Stimme, eingeführt werden; und diese Viril=Stimme an den, zur Entschädigung erhaltenen, Ländern haften solle, daß die Stimmen der immediaten Reichsgrafen, ebenfalls auf die Länder, die sie als Entschädigung erhalten, übertragen und daß die geistlichen Stimmen von denjenigen Fürsten geführt werden sollen, welche die Hauptstädte erhielten.

8) Daß das Collegium der Reichsstädte aus Lübeck, Hamburg, Bremen, Wetzlar, Frankfurth, Nürrenberg, Regensburg und Augsburg bestehen und darauf Bedacht genommen werden solle, ihnen, bey etwanigen künftigen Reichskriegen, von Seiten des Reichs, die Neutralität zu sichern; so weit solche, von den andern kriegführenden Mächten anerkannt würde.

9) Daß die Sekularisirungen, der geschlossenen Frauenklöster, nicht anders, als mit Einwilligung des Diöcesan=Bischofs geschehn dürfe; daß aber die Mönchsklöster, von

den Territorial-Fürsten, nach ihren Gutdünken, aufgehoben und beybehalten werden mögten. —

Dieß wären die Arrangements und Betrachtungen, welche sie dem Reichstage, zur schleunigsten und ernstlichsten Berathschlagung vorzulegen, den Befehl erhalten hätten; indem das Interesse von Deutschland, die feste Begründung des Friedens und der allgemeinen Ruhe Europens es fodere, daß alles, was die Regulirung der deutschen Entschädigungen betreffe, innerhalb zweyer Monathe geendigt werde.

III.

Aeusserungen, von Seiten Frankreichs und Oestreichs, über diesen Entschädigungsentwurf.

1.

Im Erhaltungs-Senate abgestatteter Bericht, des französischen Ministers der auswärtigen Verhältnisse, Bürger Talleyrand, über den Entwurf zu den Entschädigungen, im deutschen Reiche.

Um Frankreich und Europa, über die Grundsätze und Absichten, durch welche der erste Consul, der französischen Republik, bey dieser Vermittlung und dem Entwurfe dieses Entschädigungsplans geleitet war, aufzuklären,

hatte er, (am 20 August) in einer Sitzung des Senats, in welcher er selbst, das unmittelbar vorher erworbene, Präsidium führte, durch den Minister der auswärtigen Verhältnisse einen Bericht abstatten lassen; welcher nachher, durch das officielle Regierungsblatt, auch Deutschland und ganz Europa vorgelegt wurde*).

In demselben ging der Berichtserstatter davon aus: der Vertrag von Lüneville habe den Frieden, zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche und die allgemeinen Verhältnisse, zwischen beyden Staaten, auf eine bestimmte und definitive Weise wieder hergestellt und geordnet; und da Frankreich auf allen Seiten befriedigt worden sey, so würde die gänzliche Vollziehung des Friedens keiner weitern Verfügung bedurft haben, wenn nicht für gerecht angesehn und förmlich bedungen wäre, daß die Abtretungen an Frankreich, von der ganzen deutschen Staatsverbindung, getragen werden

*) ebendas. S. 56.

sollen; wobey man jedoch, zwischen den weltlichen Erbfürsten und den Geistlichen, nur in dem Rechte der Nutzniessung sich befindenden, Fürsten, einen Unterschied habe machen müssen.

Nach Aufstellung dieses Grundsatzes, habe es die Sache des deutschen Staatskörpers zu seyn geschienen, sich aus freyem Antriebe und ohne Verzug, mit der Anwendung desselben zu beschäftigen. Es sey der aufrichtige Wunsch der, einzig mit ihren innern Angelegenheiten beschäftigten, französischen Regierung gewesen, sich in die Anordnungen der Entschädigung nicht zu mischen und sie habe ihren Einfluß darauf beschränkt, zum öftern ihren sehnlichen Wunsch, nach der gänzlichen Vollziehung des Lüneviller Vertrags, durch die Vollziehung seines siebenten Artikels, zu äussern.

Allein diese Auffoderungen wären wirkungslos geblieben und über ein Jahr verstrichen, ohne daß nur der Anfang dazu wahrzunehmen gewesen. Dadurch sey Deutschland in einem Zustande der Ungewißheit geblie-

ben; der mit jedem Tage bedenklicher geworden wäre. Die Art von Auflösung, worin sich der deutsche Staatskörper befunden, habe für ganz Europa die Vortheile des Friedens verschoben und, in manchem Betrachte, der allgemeinen Ruhe gefährlich zu werden gedroht.

Indem nun die französische Regierung diese Gefahr wahrgenommen und von allen Seiten Vorstellungen, von den, bey den Entschädigungen interessirten, Theilen erhalten habe, sey ihr, von dem russischen Hofe, zu erkennen gegeben, daß er diese Angelegenheit für sehr dringend halte.

Kayser Alexander habe, bey seiner Thronbesteigung, den erhabenen Wunsch gefühlt, zur Erhaltung des wieder hergestellten Friedens mitzuwirken; und da ein inniges Einverständniß und, von den großmüthigsten Absichten geschlossenes, enges Bündniß, zwischen dem ersten Consul und dem Kayser, bald zu Stande gebracht worden sey; so wäre von ihnen gemeinschaftlich erkannt worden, daß der Frie-

de, auf dem festen Lande, nicht dauerhaft seyn könne, dafern nicht der Lüneviller Friede völlig vollzogen würde, und diese Vollziehung könne nur, durch die Einleitung und den Einfluß zweyer, völlig neutraler, Mächte, — deren überwiegender Einfluß alle, seit achtzehn Monathen dagegen erhobene, Hindernisse beseitigte — zu Stande gebracht werden.

Allein also, um dem Frieden Europens das Siegel aufzudrücken und dessen Dauer zu garantiren, hätten sich der erste Consul und der Kayser entschlossen, gemeinschaftlich bey den deutschen Angelegenheiten ins Mittel zu treten; um, durch ihre Vermittlung, zu bewirken, was man, von der innern Berathschlagung des deutschen Reichskörpers, vergebens erwartet habe.

Durch die Untersuchungen über die Mittel zu dem gewünschten Ziele, sey man zu dem Entschlusse gekommen, dem Reichstage einen allgemeinen Entschädigungsplan vorzulegen; bey dessen Abfassung, von beyden Theilen, die ängstlichste Sorgfalt angewandt worden, allen

Verlust auszugleichen, jeden Theilnehmer zufrieden zu stellen, und die Ansprüche der Gerechtigkeit, mit den Foderungen der Staatsklugheit, überall zu vereinigen.

Es sey nicht hinlänglich gewesen, den Ersatz, nach der genauen Bestimmung des Verlustes, festzusetzen. Auch für die Wiederherstellung des, durch den Krieg gestörten, innern Gleichgewichts, von Deutschland, habe gesorgt werden müssen. Die Einführung neuer Fürsten, in dem deutschen Reichssysteme, habe neue Verfügungen nothwendig gemacht. Der wahre Werth der Entschädigungen habe, nicht blos nach dem Umfange, sondern auch nach der Lage derselben, bestimmt werden können. Auch hätten die Vortheile, welche für einige Mächte, aus der Concentrirung der alten und neuen Theile ihres Gebiets entstanden wären, zu wichtigen Berathungen Veranlassung gegeben.

Indem nun beyde Regierungen diesen Gegenstand zu der genauesten Untersuchung gezogen, hätten sie eingesehn, daß, wenn die Po=

litik eine vollständige Befriedigung der vorzüglichsten Häuser erfodere, es nicht weniger Pflicht strenger Gerechtigkeit sey, den Staaten vom zweyten und dritten Range, zum Ersatze ihres Verlustes, zu verhelfen; auch habe sich der erste Consul besonders angelegen seyn lassen, Rechte zu unterstützen, die, unter den interessirten Theilen, wohl eben keine Unterstützung gefunden haben mögten.

Die vollkommne Eintracht, eine glückliche Wirkung des direkten Verkehrs, welchen der erste Consul und der russische Kayser zu unterhalten für gut gefunden, habe eine Uebereinkunft, über einen Entschädigungsplan, sehr erleichtert; der zu Paris zu Stande gebracht, und von beyden genehmigt sey.

Bey der Untersuchung dieses Entschädigungsplans, werde man wahrnehmen, daß bey der Ausführung eines Systems, welches die Befestigung des Friedens, in Europa, zum Hauptzweck habe, hauptsächlich dahin Bedacht genommen sey, die Kriegs-Möglichkeit zu ver-

mindern. Deshalb habe man jede Gebietsbe- rührung, zwischen den beyden Mächten, die am öftersten, durch ihre Streitigkeiten, Euro- pa mit Blut überströmt hätten, jetzt aber bey- de, aufrichtig versöhnt, keinen andern Wunsch hegten, als alle Gelegenheit zu Mishelligkei- ten, die aus der Nachbarschaft zweyer wettei- fernder Staaten entstehen müsse, zu entfernen, zu vermeiden gesucht.

Aus demselben, zwar nicht in seiner gan- zen Strenge, aber doch so weit es die Umstän- de gestattet hätten, angewandten Grundsatze, seyen auch Preussens Entschädigungen so ge- nommen, daß sie weder Frankreich, noch die batavische Republik berührten.

Aus dieser Einrichtung werde für Oestreich der unermeßliche Vortheil hervorgehn, daß alle seine Besitzungen arrondirt wären. Das pfäl- zische Haus werde ebenfalls eine kräftigere und zur Vertheidigung geschicktere, Verfassung er- halten; und Preussen werde ferner, in dem deutschen Staatensysteme, die wesentliche Grund-

lage, eines nöthigen Gegengewichts ausmachen.

Auch bey den Entschädigungen, von der zweyten Klasse, habe man auf die allgemeinen und besondern Vortheile Rücksicht genommen, und nichts vernachlässigt, um sie in ein richtiges Verhältniß, mit dem anerkannten Verluste, zu setzen. Wenn es scheine, daß Baaden mehr, als andre begünstigt worden sey, so rühre dieß daher, daß man für nöthig erkannt habe, den schwäbischen Kreis zu verstärken; indem derselbe zwischen Frankreich und den größern Staaten in der Mitte liege.

Mit Wohlgefallen habe der erste Consul bemerkt, daß, bey dieser Gelegenheit, die Foderungen der Politik, den Gesinnungen der französischen Regierung so vollkommen entsprächen; als welcher es zum wahren Vergnügen gereiche, die Macht eines Fürsten, der sich durch seine Tugenden längst die Achtung Europens erworben, dessen Familie, durch seine Verbindungen, ehrenvoll ausgezeichnet sey und

dessen Benehmen, während des Kriegs, den Beyfall der französischen Regierung erhalten habe, vermehrt zu sehn.

Mit eben so wahrer Zufriedenheit, habe auch Frankreich und Rußland, ohnerachtet die Sekularisationen zur Grundlage der Entschädigungen gemacht werden müßten, die Möglichkeit bemerkt, einen geistlichen Kurfürsten im Reiche beyzubehalten, und daher vorgeschlagen, ihm ein anständiges Auskommen, mit dem Titel und Funktionen, eines Erzkanzlers, anzuweisen.

Auch habe man dem Reichstage einige Bemerkungen mittheilen müssen, welche den, durch die Reform des deutschen Staatskörpers nothwendig werdenden, Einrichtungen, zur Grundlage dienen könnten. Dabey könnten sich der erste Consul und der Kayser von Rußland das Zeugniß geben, daß sie, allein durch das Verlangen, nach Befestigung des Friedens in Europa, geleitet, und ohne alle alte persönliche Rücksicht, nichts versäumt hätten, um dem

Reichstage einen Entschädigungsplan vorzulegen, der, wo möglich, mit dem Geiste und Buchstaben des Lüneviller Friedens übereinstimmender, den Staatsverhältnissen Europens angemessener, und der Aufrechthaltung des Friedens beförderlicher seyn könnte.

Beyde hegten die Ueberzeugung, daß die, zur Entscheidung dieser Angelegenheiten festgesetzte, Zeit, hinreichend sey und sie würden, in der langdauernden Wohlfahrt, die daraus für Deutschland hervorgehen wird, die ehrenvollste Belohnung für ihre Bemühungen finden.

2.

Aeusserung des östreichischen Subdelegirten, über die von Frankreich und Rußland übergebene Deklaration, bey der Reichs-Deputation zu Regensburg*).

Der, eben mitgetheilten, interessanten Erklärung der französischen Regierung verdient die, nicht minder interessante, an die Seite gesetzt zu werden, welche der kurböhmische Subdelegirte (am 24 August) unmittelbar, nachdem die, mehr erwähnte, Deklaration der Reichs-Deputation vorgelesen war, im Namen seines Committenten, von sich gab*), mit der Aeusserung: wie er ausdrücklich angewiesen sey, sogleich bey Vorlesung der, oben vorgekommnen, Deklaration, den Auszug eines, von seinem Hofe ihm hierüber zugekommnen, Reskripts, (vom 20. d. M.) zur Kenntniß der vortrefflichen Deputation zu brin-

*) ebendas. S. 66.

gen, folgendes Inhalts: „der Kayser sey so eben erst, von Seiten des russischen Hofs, über den Inhalt der vorliegenden Deklaration verständigt worden, und eile daher, seinem Subdelegirten die Aufträge zu ertheilen, welche er, bey diesem unerwarteten Ereignisse, seinen, das Beste des Reichs bezielenden, Gesinnungen am angemessensten halte."

„Weder ihm noch dem Reichskörper könne ein gegründeter Vorwurf, über den verzögerten Zusammentritt der ausserordentlichen Reichs-Deputation gemacht werden. Mehr als neun Monathe wären verflossen, seitdem der französischen Regierung, im Namen des Kaysers und Reichs, die Ernennung der Deputation bekannt gemacht und sie zur Bestimmung ihres, dabey mitzuwirkenden, Bevollmächtigten, so wie über die Rückäusserung, über den schicklichsten Zeitpunkt des Zusammentritts, eingeladen worden sey. Hierauf sey nie eine entsprechende Gegenäusserung erfolgt; geschweige denn, daß

auf die Einlaufung der Deputation gedrungen wäre.

Eben so wenig habe der kayserliche Bothschafter, in Paris, von der französischen Regierung, es erhalten können, daß die, vor und nach Ernennung der ausserordentlichen Reichs-Deputation, von ihr selbst zugesagte Eröffnung, einer vorbereitenden Unterhandlung mit dem kayserlichen Hofe, bewerkstelligt worden wäre; vielmehr sey dem diesseitigen, schriftlichen und mündlichen Andringen, immer nur mit zögerlichen Ausweichungen begegnet worden.

Am Ende des verflossenen Jahrs sey, von Seiten Rußlands, auf eine gemeinschaftliche Unterhandlung, zu Paris, angetragen und der Kayser habe sich dem, auf das freundschaftlichste, gefügt; gleichwohl sey sein Bothschafter, zu Paris, weder zu den Unterhandlungen gezogen, noch von dem Fortgange und den Resultaten derselben unterrichtet worden.

Nach einem solchen Hergange könne also die, nicht früher erfolgte Eröffnung der Reichs-

Depu-

Deputation kein Bewegungsgrund werden, dem Kayser und Reiche, als Hauptkontrahenten des Lüneviller Friedens, die ihnen zustehende und ausdrücklich vorbehaltene, unmittelbare Behandlung und Berichtigung der Entschädigung sowohl, als aller andern, dem erwähnten Friedensschlusse zu gebenden, Vervollständigungen zu schmälern.

Vielmehr halte sich der Kayser von der Rücksicht, erwähnter zwey Mächte, für die unverletzbaren Rechte eines unabhängigen Staats, wie der deutsche Staatskörper, vollkommen versichert, sie würden dieß erste und größeste aller Befugnisse, der Unabhängigkeit, in der Ausübung nicht verkennen.

Daß nun die Erwartung, welche der Kayser, aus der Billigkeit der beyden Mächte schöpfe, wohlgegründet sey, darüber könne er dem Reiche, durch die Mittheilung der, seinem Bothschafter in Paris, von dem Minister der auswärtigen Verhältnisse, ertheilten officiellen Versicherung, eine beruhigende Aufklä-

rung geben; die so laute: „Sie können versichert seyn, daß wir mit Rußland noch nichts, als ihnen zu machende, Vorschläge verabredet haben. Man kann dieß nicht einmahl einen Entwurf nennen; es ist ein bloßer Vorschlag, welchen wir dem Reichstage, zur Berathung, als das uns am tauglichsten scheinende Mittel, vorlegen wollen, um Jedermann, so viel als möglich, zu befriedigen. Es wird dieß, als ein Rath und, keineswegs im Tone des Gebieters, oder mit der Mine vorgeschlagen werden, als wolle man die Sache erzwingen."

Hiedurch bestätige es sich, daß, wenn die erwähnten Mächte, zur Berichtigung eines verwickelten Geschäfts, ihren Rath und freundschaftliche Verwendung nothwendig erachten könnten, sie darum doch keineswegs gesonnen wären, dem deutschen Reiche die Befugniß, eigener Miterörterung der Entschädigungsfoderungen und so vieler anderen, in sein Eigenthum, in seine Verfassung tief eingreifenden,

dem Wohl und Weh entscheidenden, Bestimmungen zu bestreiten.

In dieser Zuversicht sey denn auch dem kurböhmischen Subdelegirten aufgetragen, auch seiner Seits, dahin mitzuwirken, daß die Reichs-Deputation, in der verfassungsmässigen Form, unverzüglich eröffnet, die traktatenmässige Unterhandlungen, mit dem französischen Bevollmächtigten, unter mitwirkender russischer Verwendung, angefangen, und den beyden Bevollmächtigten, im Namen des gesammten Reichs, ein völliges Zutrauen, in ihre gerechten Absichten zu erkennen und zugleich die Versicherung gegeben werde: daß die Reichs-Deputation ihre freundschaftlichen Vorschläge, in die aufmerksamste und größte Ueberlegung nehmen wolle.

Eben diese Gesinnungen habe er auch den französischen und russischen Bevollmächtigten zu äussern und hinzuzufügen: daß, obschon die Reichs-Deputation, nach dem Völkerrechte, auch nach den Reichsgesetzen, sogar selbst nicht

von dem Reichsoberhaupte, in einen peremtorischen Termin, beschränkt werden könne, der Kayser doch auch, in seiner Eigenschaft, als König und Kurfürst von Böhmen, die Berichtigung der Friedensgegenstände möglichst beschleunigen werde.

3.

Gegen=Aeusserung der Bevollmächtigten der beyden vermittelnden Mächte.

Diese Aeusserungen veranlaßten die Minister der vermittelnden Mächte (am 28 und 29 August), dem kurmaynzischen Direktorial=Minister*) eine, im wesentlichen gleichlautende, Note, zur Mittheilung, an die Reichs=Deputation, zu übergeben; in welcher der, von Oestreich zurückgegebene, Vorwurf der Verzögerung, abermahls zurückgewiesen wurde.

„Die französische Regierung," hieß es darin, „habe seit der Auswechslung der Ratifi=

*) d. deutsch. Zusch. a. a. O. S. 71.

kationen des Lüneviller Vertrags, mit dem russischen Kayser, das emsigste Bestreben (l'empassement) getheilt, die, zur Vollendung dieses Friedens erforderlichen, Einrichtungen zu Stande zu bringen. Die Gerechtigkeit, gegen alle zu entschädigende Fürsten, habe es nöthig gemacht, so viele, verschiedenartige Interesse's gemeinschaftlich zu prüfen und die, der Reichs-Deputation übergebene, Deklaration, beyder vermittelnder Mächte, bezeuge, durch ihren Charakter und Inhalt, ihre lange, dem Wohle des deutschen Reichs gewidmete, sorgfältige Bemühung; weshalb sie denn auch nur, auf dieselbe hinzuweisen, für nöthig fänden."

IV.

Erstes Conclusum, der Reichs-Deputation, im Betreff der Deklaration, der vermittelnden Mächte.

Nachdem, auf den Vortrag, des Reichs-Direktoriums, die Reichs-Deputation (in ihrer zweyten Sitzung, am 31. August) die Deklaration der vermittelnden Mächte, in vorläufige Erwägung gezogen *), so wurde, durch Mehrheit der Stimmen, darüber folgendes Conclusum verfaßt **):

*) Deutsch. Zusch. a. a. O. S. 72.

**) ebendas. S. 80.

„Den Ministern, der vermittelnden Mächte, sey, auf ihre vorgelegte Deklaration, vorläufig zu erklären: man erkenne, mit verbindlichem Danke, daß die beyden Mächte dieser Mediation sich hätten unterziehn wollen. — — In dem festen Vertrauen, auf die wohlmeinenden Gesinnungen, beyder Mächte, gegen das deutsche Reich, nehme man, so viel einstweilen den Entschädigungsplan beträfe, diesen Plan, im Allgemeinen dergestalt vorläufig an, daß man dabey alle Modifikationen, welche durch die ankommenden dringenden Reklamationen veranlaßt würden, oder welche die Deputation selbst pflichtmäßig, durch Beschlüsse, zu erinnern nöthig fände, sich geziemend vorbehalte und deren gerechte, gemeinsame Erledigung sich verspräche."

„Man glaube dagegen die menschenfreundlichen Gesinnungen und Absichten der beyden Mächte nicht zu verfehlen, wenn man dabey bemerke, daß bey den hiernächst, über die Bestimmung der Entschädigungen, besonders zu

fassenden, endlichen Schlusse, zugleich alsbald und in diesem Schlusse festzusetzen seyn werde, daß jeder Beschädigte, bey wirklicher Uebereinkommung seiner Entschädigungs-Lande, auch zugleich den anständigen Unterhalt, aller bisher, in solchen Ländern, ihre konstitutionelle Existenz gehabten Personen, die darauf hypothecirten Schulden und andere reelle Verbindlichkeiten mit zu übernehmen habe und hierüber, in diesem Schlusse, bestimmte Regeln festzusetzen seyn: daß hiernach, um zur baldigsten Erörterung der vorbehaltenen Reklamationen und Deputations-Erinnerungen gelangen zu können, diese Deputation sich unverzüglich, mit den Ministern der vermittelnden Mächte benehmen werde, um von denselben, über alle Gegenstände, die erforderlichen Aufklärungen zu erhalten, und sich mit ihnen darüber einzuverstehn u. s. w."

V.

Erlaß der kayserlichen Plenipotenz und Conclusum der Reichs-Deputation, zur Erwiederung desselben.

I.

Erlaß der kayserlichen Plenipotenz.

Verfassungsmäßig wurde obiges Conclusum der kayserlichen Plenipotenz, zur Annahme und Bestätigung, zugestellt. Es erfolgte indessen diese nicht, sondern an ihrer Statt ein Erlaß *) des kayserlichen Bevollmächtigten, an

*) Der deutsche Zusch. St. II. S. 176.

die Reichs=Deputation. In derselben hieß es: „die kayserliche, zur gegenwärtigen ausserordentlichen Reichs=Deputation verordnete, höchstansehnliche Commission habe, aus dem ihr zugekommenen Gutachten und der, demselben zum Grunde liegenden, Abstimmung der Deputation ersehen, daß, nach ihrer gemeinsamen Ueberzeugung und nach ihrem übereinstimmenden Urtheile, wider den, von den Ministern der vermittelnden Mächte vorgelegten, Entschädigungsplan, gegründete Reklamationen vorhanden wären — daß die Reichs=Deputation auch sich selbst alle jene Erinnerungen vorbehalten habe, welche sie pflichtmäßig zu machen nöthig finden würde — daß sie sich, in dem festesten Vertrauen, auf die wohlmeinenden Gesinnungen, der vermittelnden hohen Mächte, für das deutsche Reich, eine gerechte, gemeinsame Erledigung dieser Reklamationen und Erinnerungen, verspräche."

„Die kayserliche Commission glaube von der Voraussetzung ausgehn zu dürfen: die Mei=

nung der Deputation gehe dahin, daß alle jene Erinnerungen von ihr vorzubringen seyn, welche sie, nach den ihr, in der Reichs-General-Vollmacht vorgeschriebenen, Pflichten zu machen habe und die sich, als Folge der, im Lüneviller Frieden, völkerrechtlich bestimmten, Direktiv-Normen ergäben — daß, in dem Begriffe der vorbehaltenen Modifikationen, jede Erörterungen und Einschränkungen aufzunehmen wären; welche eine pflichtmäßige Prüfung, aller Theile des Plans, nothwendig erzeugen werde — und daß, unter der zu hoffenden gerechten Erledigung ihrer Erinnerungen und der, gegründet befundenen, Reklamationen eine, den Bestimmungen des Lüneviller Friedens gemäße, Berichtigung, sowohl von der Gerechtigkeit der vermittelnden Mächte, als von ihrer Achtung, vor den unverletzbaren Rechten eines unabhängigen Staats, mit aller guten Zuversicht zu erwarten sey."

„Mit dieser Ansicht der Sache, von Seiten der vortrefflichen Reichs-Deputation, und mit

dieser vorbezeichneten Verhandlungsart, finde es die kayserliche höchstansehnliche Commission nicht vereinbarlich, daß, an die Minister der vermittelnden Mächte, schon jetzt die Erklärung zu bringen sey:

„Die Deputation nehme den Entschädi„gunsplan, im Allgemeinen, vorläufig „an."

„Eine Annahme dieser Art, lasse voraussehn, daß jeder, nach dem Plane zu entschädigende, Theil glauben dürfte, ein Recht erworben zu haben, auf Erhaltung des, ihm zugedachten Looses zu bestehen, und Aenderungen und Modifikationen zu erschweren, welche, durch Reklamation, nothwendig würden."

„Gleich unvereinbarlich würde es seyn, wenn man Erinnerungen, vorbemerkter Art, sich ausdrücklich vorbehalte — aber zugleich die Wege verengen und die Mittel entziehn wolle, solche zu befriedigen; indem die Entschädigungen, welche in dem einmahl angenommenen Plane schon festgesetzt wären, die Indemnitätsmasse

dergestalt erschöpften, daß, für die nachmahliche Befriedigung der gerechten Reklamationen, nichts, oder nur sehr wenig mehr übrig bleiben dürfte."

„Endlich erfodere es wohl die Natur des Geschäfts, daß man, eh der Plan, im Allgemeinen angenommen werde, sich vorerst mit der Prüfung, der, wider so viele Theile des Ganzen gemachten, Erinnerungen beschäftige und, aus dem Resultate der Prüfung der einzelnen Theile, erst hervorgehn laße, was wegen des Ganzen festzusetzen sey." — —

„Die kayserliche Commission, immer bereit zu allem mitzuwirken, was das Geschäft der Reichs-Deputation nur immer befördern könne, erkläre gleichwohl ihre ganze Bereitwilligkeit, an die beyden Minister der vermittelnden Mächte die — — Reklamationen gelangen zu lassen und diese Mittheilung, mit der vorläufigen Erklärung, zu begleiten:

„Man erkenne, mit dem verbindlichsten „Danke, daß die beyden Mächte sich der Ver-

„mittelung, eines so wichtigen und verwikkelten
„Geschäfts, hätten unterziehn und, durch ih-
„re Ministers, der Deputation, Deklarationen
„hätten unterlegen lassen wollen, wie die, im
„Lüneviller Friedensschlusse, Art. 5 und 7.
„einer besonderen Uebereinkunft noch vorbehalte-
„ne, Gegenstände zu berichtigen seyn würden."

„In dem festen Vertrauen, auf die wohl-
„meinende Gesinnungen, welche beyde Mäch-
„te, für das Reich, hegten, und überzeugt,
„von ihrer strengen Gerechtigkeitsliebe, würde
„man, die gegen den vorgelegten Plan einkom-
„menden, dringenden Reklamationen und je-
„ne Erinnerungen, welche die Deputation selbst,
„nach aufhabender Pflicht, zu machen nöthig
„fände, beyden Ministern mittheilen und, nach
„erhaltenen, erfoderlichen Aufklärungen, sich
„mit ihnen einzuverstehn beflissen seyn, um
„auf diese Art, jedem, die ihm, nach dem
„ratificirten Frieden gebührende, Entschädi-
„gung, mit unpartheiischer Gerechtigkeit, aus-
„zumitteln und baldmöglichst zu einem, dem

„Kayser und Reiche vorzulegenden, Schlüsse
„gelangen zu können.“

„Die kayserliche höchstansehnliche Commission sehe hierüber dem baldigen weitern Gutachten, der vortrefflichen Reichs-Deputation, entgegen, empfehle zugleich die weitere, angekommne Reklamation und könne nicht umhin, über die, in dem ersten Deputations-Gutachten, mit der rühmlichsten Uebereinstimmung einhellig festgesetzten Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit, gegen jene, welche wider alles Verschulden, ein Opfer des Friedens werden müssen, die vollkommenste Uebereinstimmung, mit den Gesinnungen des Kaysers und die gänzliche Genehmigung derselben zu erkennen zu geben.“

2.

Conclusum der Reichs-Deputation, zur Erwiederung des Erlasses.

Der, eben mitgetheilte, Erlaß, der kayserlichen Plenipotenz, veranlaßte mehrere sehr

merkwürdige und nachdrückliche Abstimmungen*), in der Reichs-Deputation und endlich das Conclusum**):

„Daß das Direktorium, die kayserliche Plenipotenz zu vermögen suchen solle, dem Haupt-Conclusum der Reichs-Deputation ihren Beytritt nicht länger zu versagen und dasselbe, bald thunlichst, an die Minister der vermittelnden Mächte gelangen zu lassen; wobey das Direktorium dem kayserlichen Plenipotentiarius zugleich zu erkennen zu geben habe, daß er, bey seinem Erlasse und den darin vorkommenden Ausdrücken, zuverlässig die Meinung nicht haben werde, die Verhältnisse, worin die Reichs-Deputation gegen die kayserliche Plenipotenz stehe, verkennen zu wollen.

*) ebendas. S. 180.

**) ebendas. S. 193.

VI.

Akten = Stücke, die streitige Besetzung der Stadt Passau betreffend.

1.

Erklärung Oestreichs, diesen Gegenstand betreffend.

Am 31 August ließ der kurböhmische Subdelegirte dem Protokolle der Deputations=Sitzung folgende Erklärung einrücken.

„Der Kayser habe, bey der Beförderung, der Eröffnung der Reichs=Deputation gehofft, das deutsche Reich dadurch vor der, seiner Verfassung und Selbstständigkeit, in gleichem Maasse gefährlichen, Extremität zu verwahren,

daß die wichtigsten Veränderungen, in seinen Ländern und Grundverhältnissen, mit Unterdrückung der, dem Kayser und Reiche, nach dem Lüneviller Traktate und nach dem Völkerrechte zustehenden, freyen Unterhandlungs- und Berichtigungsbefugniß, nicht nur beschlossen, sondern auch, durch vorgreifende militärische Besitznehmungen, auf bloße einseitige geheime Verabredungen, ausgeführt würden."

„Allein der Kayser sey, bisher wenigstens nicht, in diesem Punkte, so glücklich gewesen, seine väterliche und patriotische Absicht zu erreichen. Als noch, für ihn und den deutschen Reichskörper, die, über das Schicksal Deutschlands verfaßten, Plane, ein tiefes Geheimniß geblieben seyen, wären schon, in den nordischen Reichskreisen, Länder-Okkupationen ausgeführt; denen, ausser dem Huldigungs-Akte, gar nichts von einer wirklichen landesherrlichen Zueignung abgehe."

„Von einer andern Seite wären, zu gleicher Zeit, öffentliche Anstalten und Schritte,

zu einer gleichen voreiligen Unternehmung, im Süden und in der Mitte von Deutschland gemacht; und zwar, mit einem so großen Umfange der Gegenstände, daß nicht nur darunter ein sehr großer Theil, der in den frühern Unterhandlungen, für die Entschädigung des Großherzogs von Toskana gewidmeten, Länder begriffen seyn, sondern auch die Ersetzung derselben, durch andere Zutheilungen unmöglich gemacht werden sollte."

„Endlich habe der Kayser auch vernehmen müssen, daß ansehnliche pfälzische Truppen-Zusammenziehungen, längs dem Inn und dem passauischen Gebiete, verbreitet worden. Von dem Fürst-Bischofe von Passau sey die dringende Gefahr, eines Ueberfalls seiner Residenz, angezeigt und der kayserliche Schutz nachgesucht worden."

„Der Kayser habe sich demnach entschlossen, diesen neuen, sowohl mit dem Reichs- als mit seinem Ansehn und Interesse unvereinbarlichen, Unternehmungen zuvorzukommen, und

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule

deshalb seinen Commissarius am Reichstage und, zur Reichs-Deputation ernannten, Plenipotentiarius nach München, mit den zuvorkommendsten Anträgen, abzusenden. Es wären demselben die freundschaftlichsten Vorstellungen, gegen solche Maaßnehmungen aufgegeben, die das Signal der allgemeinen Verwirrung und Gewaltthätigkeiten fortpflanzen und den kayserlichen Hof unmittelbar zwingen würden, wirksame Vorsichts-Maaßregeln, für die Möglichkeit und Sicherstellung, der dem Großherzoge, von Frankreich und dem gesammten deutschen Reiche, heilig versprochenen, Entschädigungen zu ergreifen."

„Es sey demnach der Vorschlag dahin geschehn, daß, bis nach erfolgter Berichtigung, beyde Höfe sich aller vorläufigen Besetzungen enthalten wollten. Zu gleicher Zeit wäre dem kurpfälzischen Hofe die Eröffnung, einer freundschaftlichen Unterhandlung, zur Ausgleichung und Combinirung der beyderseitigen Entschädigungs-Ansprüche, angeboten; wozu man dieß-

seits die aufrichtigste Mässigung und Rücksicht, für das Interesse des Kurfürsten, bezeigen würde."

„Aber alle diese Vorstellungen und Anträge wären abgewiesen. Der Kurfürst habe sich nicht einmahl auf eine Uebereinkunft, um drey Wochen die Okkupation auszusetzen, einlassen wollen; sondern, in dem nämlichen Augenblicke, durch seine Truppen, mit offenbarer Verletzung des kayserlichen Gebiets, die Stadt Passau überfallen zu lassen versucht. So habe er sich auch nicht anheischig machen wollen, fernere dießfalsige Versuche zu unterlassen." — —

„Daher habe nun der Kayser die ihm abgedrungene Vorsicht nicht länger ausser Acht lassen können, die Stadt und das Fürstenthum Passau, nach dem Wunsche des Fürst-Bischofs, besetzen und in Schutz nehmen zu lassen; auch die nämliche Vorsicht, vor der Hand, in Ansehung der, der östreichischen Grenze anliegenden, Gebiete von Salzburg und Berchtolsgaden zu treffen."

„Der Kayser verweile nicht, seine, auf dem Reichstage versammelten, Mitstände und insonderheit die zur Reichs-Deputation berufenen, von diesen Vorkehrungen ungesäumt, mit dem Beysatze verständigen zu lassen, daß seinen, in die genannten drey Fürstenthümer eingerückten, Truppen, die gemessensten Befehle ertheilt worden, der Fortsetzung der dasigen Landesverwaltung und Einkünftebeziehung, von Seiten ihrer bisherigen Besitzer, nicht das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen; indem der Kayser sich zwar, durch die erwähnten Umstände, zur Sicherstellung dieser Länder, für die gerechten Entschädigungsansprüche des Großherzogs, keineswegs aber auch dazu befugt halte, ihm den Besitz derselben, vor erfolgter Traktats- und verfassungsmässigen Berichtigung der Entschädigungsangelegenheiten, zuzueignen."

2.

Erwiederung Kurbrandenburgs.

In derselben Sitzung erwiederte hierauf der kurbrandenburgische Subdelegirte *):

„Er sähe sich, durch die so eben vernommene, ganz unerwartete und mit den freundschaftlichen Erklärungen des Kaysers, gegen den König von Preussen, nicht übereinstimmende Aeusserungen — — — über die, preussischer Seits, mit großer Ruhe vollzogene, Besitznehmung der Entschädigungs-Lande, in den nördlichen Reichskreysen, veranlaßt, sich hiedurch, über den Gesichtspunkt und die Gründe näher zu erklären, nach welchen jene Schritte, seines Hofs, einzig bemessen werden könnten."

„Der König von Preussen sey, bey dem ganzen Friedenswerke, mit der französischen Republik und allen, in dessen Folge nothwendig gewordenen, Unterhandlungen, so wie bey

*) ebendas. S. 162.

dem vorausgegangenen Kriege selbst, nicht blos als Stand des deutschen Reichs, sondern zugleich, in seiner Eigenschaft, als souveraine Macht, aufgetreten und habe, als solche, seine überwiegenden Rechte, Verhältnisse und Interessen. Es könne also diese gedoppelte, auch von dem Erzhause Oestreich geltend gemachte, Eigenschaft, nicht ausser Acht gelassen werden; vielmehr sey, auf diesen Unterschied, bey den, ihm zukommenden, Entschädigungen, eine billige Rücksicht zu nehmen."

„So wenig der König, als Macht, die durch den Kayser in seinem Friedensschlusse mit Frankreich gemachte Abtretung, auch seiner Provinzen, jenseits des Rheins, zumahl die, gar nicht zum deutschen Reiche gehörige, Provinz Geldern zuzugeben nöthig gehabt hätte: sogern habe er gleichwohl, um der Ruhe und der Wiederherstellung des Friedens willen eingewilligt, sich aber ausdrücklich, in der, zu der Reichs-Ratifikation des Lüneviller Friedens, bey der allgemeinen Reichsversamm-

lung abgegebenen Abstimmung, seine Verhältnisse und Rechte vorbehalten."

„Um diesen Genüge zu leisten, habe man königlich preussischer Seits, keine andere Bahn betreten können, als diejenige, auf welcher der kayserliche Hof bereits vorangegangen sey. Dieser habe, in seinem Friedensschlusse zu Campo-Formio, so wohl in den öffentlichen, als den, bekannt gewordenen und nicht widersprochenen, geheimen Artikeln und zu Lüneville, für die abgetretenen Burgundischen Kreislande und andern Provinzen an Frankreich, sich nicht allein Schadloshaltungen stipulirt, sondern sich auch sofort und ohne Weiteres, in den Besitz derselben gesetzt. Der König von Preussen sey es daher seiner Würde und den Rechten, seiner gleichen Verhältnisse, schuldig gewesen, auch für sich, in Absicht seiner Schadloshaltungen, dasselbe zu thun und sich hierunter auf die nämliche Linie zu setzen."

„Aus diesem Gesichtspunkte wären die Unterhandlungen zu betrachten, in welche der

König von Preussen, mit den vermittelnden Mächten, eingegangen sey. In einer, hierdurch bewirkten, förmlichen Convention (am 23 May d. J.) würden ihm die, aus dem französisch-russischen Entschädigungsplane bekannten, Indemnitäten, nicht nur ohne alle Restriktionen zugewiesen, sondern es sey auch, in diesem Vertrage, ausdrücklich bestimmt, daß jene Entschädigungslande sogleich in Besitz genommen werden sollten."

„Durch diese ausdrückliche Festsetzung, durch das Beyspiel des Erzhauses Oestreich und durch die dringende Rücksicht, auf die wesentlichen Nachtheile, welche aus dem prekären und ungewissen Zustande eines, zur Verwechslung seiner Landesherrschaft, bereits bestimmten Landes entsprängen, habe sich der König, zur vorläufigen Besitznehmung, der ihm zu Theil gewordenen Schadloshaltung, bewogen gesehn."

„Jemehr hierdurch das Benehmen des Königs, in jeder Hinsicht, gerechtfertigt und von

aller Willkühr entfernt scheine, und jemehr selbst, für das Beste der gemeinen Sache, dieser Vorgang beytragen werde, die gesammte Entschädigungsangelegenheit zu beschleunigen, und dem traurigen Zustande der Ungewißheit und Befürchtungen ein Ende zu machen, welcher schon zu lange, über so vielen deutschen Staaten wallte, jemehr daher hierdurch die Ruhe des nördlichen Deutschlandes vielmehr befestigt, als erschüttert worden sey; desto ruhiger und zuversichtlicher könne der König die Vervollständigung der staatsrechtlichen Form, von der Sanktionirung, erwarten, welche den gesammten vorgeschlagenen Schadloshaltungen, von dem deutschen Reiche überhaupt, noch zu ertheilen wäre. Aber eben so zuversichtlich glaube er auch gewärtigen zu dürfen, daß man den großen Unterschied, welcher zwischen seinen, durch das Vorstehende, so sehr gerechtfertigten Besitznehmungen und den militärischen Okkupationen, der Stadt und des Hochstifts Passau, sich von selbst ergäben, nicht verkennen werde, da diese

den Verträgen der hohen, friedenschließenden und vermittelnden, Mächte gerade entgegen liefen und den traurigen Zustand der Ungewißheit, im deutschen Reiche, vermehrten."

„Der König müsse sich daher, zu der patriotischen Denkungsart des Kaysers, vertrauensvoll versehen, daß er — so wie es auch die hierüber abgegebene Erklärung der vermittelnden Mächte ausdrücklich mit sich bringe, von diesem Benehmen von selbst abstehen und die gegenwärtige, konstitutionsmässige Berichtigung des deutschen Entschädigungsgeschäfts, durch dergleichen Vorgänge, nicht weiter zu behindern geneigt seyn werde.

3.

Officielle Erklärung des kurbayerschen Hofs, über diesen Gegenstand *).

„Da in den benachbarten Ländern verschiedene Truppen-Bewegungen bemerkt worden,

*) ebendas. S. 165.

so habe man sich, kurbayerscher Seits, veranlaßt gefunden, die Grenzen ebenfalls mit Mannschaft zu sichern und, so wie in mehreren Punkten, auch in der Gegend der Salzach und des Inn, zu Ende des Monaths July, die dortigen Truppen näher zusammen zu ziehen; worüber der in Burghausen kommandirende Brigadier, General Major von Bartels, das Commando geführt habe."

„Dieser habe sein Quartier nach Vilshofen verlegt, als die kayserlichen Truppen jenseits mehr vorgerückt wären, und sich, zwischen Schärding und Passau gesammelt hätten; und, nachdem dieselben (am 10 August) dort ein Lager geschlagen, welches sich, bis nahe an die Stadt Passau hingezogen; so habe der General Bartels geglaubt, ebenfalls näher an die Grenze rücken zu müssen, und habe die, vor Passau liegende, bayersche Hofmark, St. Nikola, durch ein Commando mit Kanonen, besetzt."

„Der Umstand, daß, bey dieser Gelegenheit, ein kleiner Theil, des Grafschaft-neubur-

gischen und fürstlich passauischen Gebiets, ohne Requisition betreten worden, (welche zwar, wegen dem gemischten, unbedeutenden Distrikte, bisher niemals üblich gewesen sey) verbunden mit einer, zwischen dem General von Bartels und dem kayserlichen General von Strauch, hierauf geschlossenen Convention: ohne vorgängige Aufkündigung, von zwölf Stunden, nichts gegen einander unternehmen zu wollen, habe plötzlich der Lage der Sache einen solchen Schein von bestehenden Feindseligkeiten gegeben, daß der Kurfürst, auf der Stelle, als die Meldung davon eingegangen, allen Beschwerden dadurch zuvorgekommen sey, daß, durch die augenblickliche Abrufung des General Bartels und Misbilligung seiner Handlung, volle Genugthuung gegeben worden."

„Diese Verfügung habe man eben so schnell den, damals in München anwesenden, kayserlichen Commissär eröffnet; welcher sich dadurch nicht nur ganz beruhigt bezeigt, sondern

auch das kayserliche Commando hievon sogleich in Kenntniß zu setzen versichert habe."

„Bey der Uebertragung des kurfürstlichen Commando's, an den General Deroy, sey darauf die schon bestandene, strenge Ordre wiederholt, sich aller Vorschritte zu enthalten, wodurch die Rechte, eines fremden Gebiets, verletzt, oder das bestehende allgemeine gute Vernehmen, zwischen den benachbarten Ländern, gestört werden könnte. Auch habe er sich mit seiner Mannschaft ganz ruhig verhalten, während in das kayserliche Lager mehrere Verstärkungen eiligst eingerückt, verschiedenes Geschütz in das Lager, bey Gattern und nach Schärding, gebracht und die Garnison dieser Stadt, mit Tornistern, auf die Wachen gezogen wäre. Auch sey der Antrag gemacht, die Kranken, aus dem kayserlichen Lager, in das passauische Schloß, Oberhaus, zu bringen; und, in Schärding, in allen Häusern angesagt worden, daß die Einwohner alle, zu Charpien und Bandagen brauchbare, Leinewand auf das Rathhaus bringen sollten."

„Der General Deroy, der schon am 15. mit dem General v. Strauch, auf dessen Wunsch, vor dem Thore von Passau eine, sich jedoch auf gewöhnliche wechselseitige Complimente beschränkende, Unterredung gehabt habe, habe es auch, da seine Truppen so nahe bey Passau gelegen, der Höflichkeit gemäß befunden, dem Fürstbischofe, mit seinen Staabs-Officieren, seine Aufwartung zu machen. Als er sich hierzu die Erlaubniß erbeten, habe der Fürstbischof, durch seinen, eigends dazu abgeschickten, Hofmarschall ihn, nebst den Officieren, die er mitbringen wolle, auf die verbindlichste Weise, auf den 16. August, zur Tafel laden lassen und hierdurch bezeugt, wie sehr er mit dem Betragen des bayerschen Truppen-Commandanten zufrieden gewesen sey und wie wenig er, von dieser Seite, einen Ueberfall, oder thätige Vorschritte befürchtet habe."

„Die Gelegenheit dieser Mittagstafel habe General Deroy benutzt, um dem Fürstbischofe, auf die geeignete Weise, zu insinuiren:

wie

wie er sich versichert halte, er werde, bey den dermahligen Verhältnissen, die kayserlichen Truppen, in Nichts, gegen die bayerschen, begünstigen und aus diesem Grunde, auch in das Oberhaus, weder gesunde noch kranke, Mannschaft aufnehmen; worüber ihm auch die feyerlichsten und bestimmtesten Zusicherungen ertheilt worden."

„Während der Tafel sey auch der General von Strauch gekommen. Man habe sich freundschaftlich unterhalten und, nach einer besondern Unterredung des gedachten Generals mit dem fürstlichen Hof-Canzler, sey man auch so von einander geschieden."

„Unvermuthet wären aber, des Nachts um 1 Uhr, die kayserlichen Truppen, in Passau und in das Schloß Oberhaus, durch die Innstadt, eingerückt, hätten das Burgthor besetzt und daselbst eine geladene Kanone, gegen St. Nikola aufgeführt. Eine, der passauischen Zeitung eingerückte, Bekanntmachung, habe eröffnet, daß diese Besetzung, auf Ansuchen des

Fürstbischofs, geschehen sey; weil man das Vorrücken der bayerschen Truppen befürchtet habe."

„Sobald der bayersche General, am frühen Morgen des 17. Augusts, diese plötzliche und heimliche Besetzung bemerkt, habe er einige Truppenabtheilungen, von Hals und Vilshofen aus, an dem linken Donauufer, ebenfalls vorrücken und, durch selbige, das passauische Amt Oberhaus und die übrigen Orte des Bisthums, wo sich keine kayserlichen Truppen befanden, besetzen lassen. Da ihm der kayserliche General den geschehenen Einmarsch habe eröffnen lassen, so habe er ihn, von dieser Truppen Verlegung, in das Hochstift, ebenfalls Nachricht gegeben; zugleich auch davon dem Fürstbischofe Anzeige thun lassen; mit der Versicherung, daß die strengste Mannszucht gehalten, und die Verpflegung den Quartiersvätern richtig bezahlt werden solle."

„In dieser Lage ständen die Sachen noch, die Truppen lägen ruhig in ihren Quartieren.

Es sey nicht die geringste Feindseligkeit vorgegangen und nicht zu zweifeln, daß mit der bevorstehenden Berichtigung der deutschen Angelegenheiten, auch das Schicksal der Stadt Passau baldigst entschieden seyn werde."

VII.

Noten-Wechsel, zwischen den vermittelnden Mächten und der kayserlichen Plenipotenz, die erste kurböhmische Erklärung und die Besetzung von Passau betreffend.

1.

Note des französischen Ministers.

Diese Note wurde (am 23. September) von dem französischen bevollmächtigten Minister, bey dem Reichstage und der Reichs-Deputation, den Direktorium, zur Mittheilung übergeben.

Der ausserordentliche Minister der französischen Republik, heißt es darin *), habe geeilt, das, durch den kurböhmischen Gesandten (am 24. August) der Reichs-Deputation mitgetheilte, mehr erwähnte Reskript, zur Kenntniß seiner Regierung zu bringen, und von dieser den Auftrag erhalten, der Reichs-Deputation folgende Bemerkungen mitzutheilen:

„Der erste Consul sey sehr bekümmert darüber, seine Absichten, zur Beförderung der Wohlfahrt des deutschen Reichs, so verkannt zu sehn. Da man ihm den Vorwurf gemacht, daß er, auf die, von dem Kayser, seit dem Abschlusse des Lüneviller Friedens, gemachte Eröffnungen, nicht geantwortet und auf diese Weise für Deutschland, diesen interessanten Theil von Europa, die Vortheile des Friedens verzögert habe, so sehe er sich genöthigt, zu erklären, daß die Eröffnungen, welche, wiewohl damahls vertraulich und in Geheim ge-

*) ebendas. S. 238.

macht, jetzt selbst von dem Wiener Hofe öffentlich wieder in Erinnerung gebracht würden, weit entfernt, die Exekution des siebenten Artikels des Lüneviller Friedens befördern zu können, vielmehr ganz eigentlich die Tendenz dahin gehabt hätten, dieselbe zu entfernen. Denn, anstatt die Mittel zur Entschädigung so mancher, in Verlust gerathenen, weltlichen Fürsten anzugeben, hätten sie nur den Zweck gehabt, die Entschädigungen des Erzherzog Ferdinands zu reguliren, und dazu selbst die Domainen weltlicher und Erbfürsten anzuwenden."

„Die Vorschläge des Wiener Hofs hätten darauf abgezweckt, sein Territor, bis an den Lech auszüdehnen, und würden also die Vertilgung Bayerns, aus der Zahl der Mächte, zur Folge gehabt haben. Die Gerechtigkeit und Großmuth, welche stets zuerst von dem ersten Consul gehört würden, hätten es ihm zum Gesetz gemacht, das Unrecht, was der Kurfürst der Republik zugefügt haben könn-

te, zu vergessen, und einen geschwächten, bedrohten, aber bisher, von der Politik der, bey der Aufrechthaltung des Gleichgewichts in Deutschland interessirten, Regierungen garantirten, Staat nicht untergehn zu lassen; denn wenn das Gleichgewicht von Europa erheische, daß Oestreich groß und mächtig sey, so fodere das Gleichgewicht Deutschlands, daß Bayern, in seiner Integrität, erhalten und gegen alle weitern Anmaassungen geschützt werde."

„Was würde aus dem deutschen Reichskörper werden, wenn die vornehmsten Stände jeden Augenblick ihre Unabhängigkeit kompromittirt sehn sollten. Und wie könne selbst die Ehre dieser uralten Föderation, mit der Schwächung eines Fürsten, bestehn, dessen Haus so ehrenvoll zur Begründung und Erhaltung der deutschen Reichs-Constitution mitgewirkt habe?"

„In Paris hätten also die Insinuationen des Wiener Hofs, in Betreff der deutschen Angelegenheiten, allerdings keinen Eingang finden; und, wiewohl man sie, seit dem, zu

St. Petersburg erneuert, doch auch hier keinen bessern Erfolg haben können. Die große und edelmüthige Seele des Kaysers Alexander könne ihm nicht erlauben, das, ihm eben so sehr durch die Bande des Bluts, als durch die Berechnungen einer weisen Politik, empfohlene Interesse Bayerns zu vernachlässigen."

„So wenig es zu St. Petersburg und Paris dem Wiener Hofe habe gelingen wollen, so suche er gleichwohl, nichts desto weniger, sein Projekt zu München zur Ausführung zu bringen. Der Kurfürst habe Frankreich und Rußland seine Besorgnisse darüber mitgetheilt; und dieß habe sie hauptsächlich die Nothwendigkeit empfinden lassen, ihren Einfluß, zum Schutz der Erbfürsten, zu vereinigen, die Exekution des siebenten Artikels des Lüneviller Friedens zu garantiren und eines der ältesten und mächtigsten Fürstenhäuser Deutschlands nicht, zu dem untersten Range, herabsinken zu lassen."

„Der Unterzeichnete sey daher beauftragt, der Deputation zu erklären, daß die Erbstaaten des Kurfürsten von Bayern, so wie die Besitzungen, welche ihm, sowohl zur Entschädigung, als zur Herstellung des nöthigen Gleichgewichts in Deutschland, bestimmt worden, sich unabänderlicher und unwandelbarer Weise, unter dem Schutze der vermittelnden Mächte befänden; daß der erste Consul, persönlich, es nicht leiden werde, weder daß der wichtige Platz Passau, in den Händen Oestreichs bleibe; noch daß diese Macht einen Theil des bayerschen Territors, auf der rechten Innseite erhalte; indem Bayerns Unabhängigkeit, von dem Augenblicke an, vernichtet seyn werde, da sich östreichische Truppen so nahe bey seiner Hauptstadt befinden würden."

„Der erste Consul habe übrigens sehr ungern Unterhandlungen bekannt gemacht, welche, unter dem Siegel der Vertraulichkeit, statt gehabt hätten und dessen Geheimniß folglich hätte heilig gehalten werden müssen. Allein er

habe sich dazu gezwungen gesehn, durch das Recht der Wiedervergeltung und durch den Werth, den er auf das Urtheil und die Achtung des braven und loyalen deutschen Volks lege."

2.

Note des russischen Bevollmächtigten.

An demselben Tage, übergab auch der russische Bevollmächtigte, dem Direktorium, eine Note*); worin er sich auf seine Note, vom 92 August, bezieht; den Antheil des Kaysers an den Entschlüssen und Schritten der französischen Regierung, in Betreff des vorschwebenden Gegenstandes, wie an dem Gleichgewichte Deutschlands, bezeugt; sodann auch ebenfalls ausdrücklich erklärte: daß die Erbstaaten des Kurfürsten von Bayern sowohl, als die ihm zugetheilten Entschädigungs-Länder, unwandelbar unter dem Schutz der vermittelnden Mächte gesetzt wären und mit der Aeusserung schloß, wie

*) ebendas. S. 240.

der Kayser nicht zweifele, die Stadt Passau werde unverzüglich ihrer Bestimmung wieder zurückgegeben werden.

3.

Antwort der kayserlichen Plenipotenz, auf die Note des französischen Ministers.

Auch der kayserlichen Plenipotenz waren diese Noten übergeben und von dieser erfolgte (unter dem 26 September) folgende Erwiederung *).

„Die Deklaration der vermittelnden Mächte enthalte einen schweren und unverdienten Vorwurf, wegen verspäteter Versammlung der Reichs-Deputation. Der Kayser sey es sich und dem deutschen Reiche schuldig, durch Thatsachen zu beweisen, daß, von seiner Seite, nichts vernachlässigt worden, um diese Verzö-

*) ebendas. S. 241.

gerung abzukürzen. Ohne jemanden beschuldigen zu wollen, habe die genaue Darstellung der Thatsachen nur den Zweck, die Tadellosigkeit des Betragens des Kaysers evident zu beweisen."

„Eben dieß Motiv verpflichte den Kayser, hier auch noch andere Thatsachen, die Unterhandlungen, wegen der Entschädigung des Großherzogs von Toskana betreffend, in Erinnerung zu bringen, um sie den, in der Note des Ministers der französischen Republik, vom 13 September enthaltenen, Behauptungen entgegen zu setzen."

„Der Kayser unterwerfe sich gern dem Urtheile, von ganz Europa: ob man ihn der Ungerechtigkeit und des Ehrgeitzes beschuldigen könne; weil er auf die vollständige und, den Bestimmungen des Lüneviller Friedens völlig entsprechende, Entschädigung, für seinen Bruder bestanden habe. Und was die Mittel anbeträfe, die er angewandt, um die Exekution, einer so formellen Stipulation zu erhalten, so

sey er so weit entfernt, für dieselben das Licht zu scheuen, daß er vielmehr selbst die Publicität derselben verlangen müsse; um so mehr, da seine Bemühungen keinen andern Zweck gehabt hätten, als die strikte Ausübung des Vertrags von Lüneville, mit der Erhaltung der deutschen Reichs-Constitution zu vereinigen."

„Einige indirekte Insinuationen, welche zu Wien, von einer distinguirten Person, in Diensten des Münchner Hofs, gemacht wären, hätten auf die Vermuthung geführt, daß der Kurfürst selbst sich, mit dem Großherzoge von Toskana, über, beyden konvenabele, Austauschungen zu arrangiren wünsche; indem niemand zweifeln könne, daß der Großherzog eine Entschädigung, wie sie der Vertrag festsetze, erhalten werde. In der Voraussetzung, daß die Vervollständigung der großherzoglichen Entschädigungen nirgends anders, als in den geistlichen Gütern Schwabens, gefunden werden könne, habe man darauf gedacht, die respektiven Besitzungen durch den Austausch eines,

in Salzburg grenzenden Theils von Bayern, zu koncentriren. Der Kayser habe keinen Grund gehabt, ein solches Arrangement zurückzuweisen, und sich nicht abgeneigt bezeigt, diese Eröffnungen weiter zu verfolgen."

„Insinuationen, von derselben Art, hätten zu Paris, in dem Augenblicke des Abschlusses des Lüneviller Friedens, statt gehabt; und man sey sogar, nach dem, was dem östreichischen Bevollmächtigten hierüber geäussert worden, so weit gegangen, zu bezweifeln: ob dem Kurfürsten auch die Stadt München erhalten werden könne? Aber niemahls sey, in diesen verschiedenen Hin- und Herreden; in Anfrage gekommen und habe in Anfrage kommen können, die Entschädigungen des Großherzogs, bis an den Lech auszudehnen. Unter welchem Titel würde man dem Kurfürsten haben ganz Bayern rauben können? Woher die Mittel nehmen, ihn dafür schadlos zu halten? Und wenn der Kayser auch einen, von seinen Gesinnungen so weit entfernten, Plan gehabt hätte,

wie habe man nur die Idee fassen können, daß man die französische Regierung zur Annahme desselben bewegen werde?"

„Man berufe sich auf ihr eigenes Zeugniß, auf die Zeugnisse der Höfe von München und St. Petersburg; welchen alles, diesen Gegenstand betreffende, mitgetheilt sey. Alle, die Kenntniß von dem hätten, was damahls unterhandelt worden, wüßten, daß nur von der Iser die Rede gewesen sey; wobey Oestreich noch den Antrag gemacht habe, dem Kurfürsten ein konvenables Arrondissement zu lassen, um die Stadt München von der Grenze zu entfernen. Auch wüßten sie, daß dieß, bey der Voraussetzung einer vollen und gänzlichen Entschädigung, für den Großherzog und eines vollständigen Equivalents, für den Kurfürsten, in Schwaben, doch keineswegs so ausschweifende Projekt, von dem Kayser sogleich völlig aufgegeben worden, so bald er wahrgenommen habe, daß der Kurfürst nicht geneigt sey, dazu die Hände zu bieten."

„Seit der Zeit hätten sich die Aussichten und Foderungen des Kaysers, zur Ergänzung der Entschädigungen, seines Bruders, allein an geistliche Güter und schwäbische Reichsstädte geheftet. Der Entwurf dazu sey zu Paris verfaßt und, in der Folge, auch von dem russischen Kayser in Vorschlag gebracht; der ihn, in seiner Weisheit, völlig angenommen habe."

„Indem man sich auf diese treue Darstellung der Thatsachen begrenze, könne man die, in der Note des Minister Laforest enthaltene, Induktion mit Stillschweigen übergehn. Nie habe der Kayser den Gedanken gehabt, seinem Bruder einen Theil von Bayern, auf eine andere Weise, als durch eine völlig freye und der Convenienz des Kurfürsten gemäße, Uebereinkunft zu verschaffen."

„Der Kayser habe schon, in Betreff der Stadt Passau, alle Versicherungen gegeben, die man von seiner Gerechtigkeit und Mäßigkeit erwarten könne. Er sey bereit, diese Stadt demjenigen zurückzugeben, dem sie, als rechtmäßi-

gen Besitzer, durch ein legales und definitives Entschädigungs-Arrangement, werde zuerkannt werden. Dann erst werde sein gegenwärtiger Besitzer aufhören, es zu seyn; und dann werde sich der Kayser auch erst von der Verpflichtung entbunden achten, welche ihm das Gesuch des Fürst-Bischofs aufgelegt habe: für seine Sicherheit, bis zur Entscheidung seines Schicksals, Sorge zu tragen."

„Der Kayser wolle die Hoffnung nicht aufgeben, daß die, eben so mässigen, als billigen Vorschläge, die er, durch seinen Ambassadeur, bey der französischen Republik, habe thun lassen, aller, zwischen ihm und dem ersten Consul obwaltenden, Verschiedenheit der Meinungen ein Ende machen werde."

„Sollte es indessen auch anders kommen, so würde doch sein Bruder — der an Bayern keine Ansprüche zu machen, auch nie daran gedacht habe, einen Theil desselben anders, als durch einen freywilligen Austausch zu erlangen — nichts desto weniger das unbestreitbare

Recht, auf eine völlige und gänzliche Entschädigung, was ihm der Lüneviller Vertrag zusichere, behalten; ein Recht, dessen Genuß ihm das Reich und die französische Republik feyerlichst zugesichert hätten u. s. w."

4.
Antwort der kayserlichen Plenipotenz, auf die Note des russischen Ministers.

Diese Gegennote *) enthielt auch, wie die Note des russischen Ministers, nur allgemeine Aeusserungen und Versicherungen, über die aufrichtige Absicht des Kaysers, die Wohlfahrt des Reichs, durch die möglichste Beförderung, der, zur Vollziehung des Lüneviller Friedens noch erfoderlichen Arrangements, und seine und seines Bruders Geneigtheit, durch billige Vergleichsvorschläge alle, durch die gerechten An-

*) ebendas. S. 244.

sprüche des letztern entstandenen Hindernisse aus dem Wege zu räumen; woraus erhellen werde, daß es nicht an dem Kayser läge, wenn die Unterhandlungen über die vorschwebenden wichtigen Gegenstände, nicht einen so schnellen Fortgang haben sollten, als es von allen, die dabey interessirt wären, einstimmig gewünscht werden dürfte."

„Der Kayser halte sich von den Gesinnungen der Billigkeit des Kaysers von Rußland völlig überzeugt; er verlasse sich, vertrauensvoll, auf seine Freundschaft und könne nicht zweifeln, daß er Treue und Glauben, die Gerechtigkeit seiner Foderungen und den, sein ganzes Betragen leitenden Geist der Versöhnlichkeit erkennen und schätzen werde."

„Der Kayser von Rußland sey jetzt wahrscheinlich von den Umständen unterrichtet, welche die Besetzung der Stadt Passau, durch die kayserlichen Truppen, nöthig gemacht hätten. Er werde, in seiner Weisheit, erkennen, daß diese Okkupation, auf Requisition desjenigen,

statt gehabt habe, der noch jetzt der rechtmässige Besitzer davon sey; und daß der Kayser allem dem, was man von ihm verlangen könne, ein Genüge geleistet haben werde, wenn er erkläre: daß er sie, ohne alles Hinderniß, demjenigen zurückgeben werde, dem sie durch eine Definitiv-Verfügung gesetzmässig zugesprochen werden würde."

5.

Gegennote des französischen Ministers.

Die Note des kayserlichen Bevollmächtigten erwiederte der französische Minister, durch eine kurze Gegennote*), und die Aeusserung: „daß er für nöthig geachtet habe, jene seiner Regierung unmittelbar vorzulegen. Er enthalte sich übrigens, Data in Erinnerung zu bringen, die, wenn die Thatsachen in ihre natürliche Ordnung gestellt würden, über mehrere Punkte Licht verbreiten dürften."

---

*) ebendas. S. 245.

VIII.

Hauptentschädigungsplan.

Die zahlreichen und mannigfaltigen Reklamationen, welche indessen, gegen mehrere Bestimmungen, des ersten Entschädigungsentwurfs, eingelaufen waren, hatten den Erfolg, daß die vermittelnden Minister (unter dem 8. Oktober) der Reichs-Deputation einen zweyten, dennoch zum Theil modificirten, übergeben ließen; welchen sie mit einer Note begleiteten, die, der Hauptsache nach, folgendes enthielt:

I.

Note der Minister der vermittelnden Mächte*).

„Nachdem die unterzeichneten bevollmächtigten Minister den Beschluß der Deputation (von 8. September) und die mannigfaltigen Reklamationen, Bemerkungen und Petitionen erhalten und untersucht, hätten sie geeilt, deshalb, mit den Gliedern der Reichs-Deputation, sich zu vereinbaren, mit denselben, ihnen diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, welche die Grundsätze und Befehle ihrer respektiven Regierungen, so wie die Natur der Umstände verstatteten."

„Die Unterzeichneten hätten nun die letzten Instruktionen ihrer Regierungen, in Betreff dieser Gegenstände, erhalten; und legten der Deputation die Deklaration vom 18. August, modificirt, supplirt und rektificirt, zur unmittelbaren und definitiven Annahme, vor."

---

*) ebendas. S. 217.

„Sie schmeichelten sich dabey, daß die Deputation, gegen diesen neuen Beweis der Sorgfalt der vermittelnden Mächte, für die Wohlfahrt des deutschen Reichs, nicht unempfindlich seyn; auch die Nutzbarkeit der Aufklärungen nicht verkennen werde, welche ihre Mitglieder, mit dem sie bezeichnenden Eifer und Patriotismus gegeben hätten."

„Zugleich aber könnten die Unterzeichneten der Deputation nicht triftig genug in Erinnerung bringen, wie stark der Drang der Umstände und wie wichtig es sey, daß eine prompte und endliche Entscheidung, dem Reiche das Resultat der freundschaftlichen Absichten der vermittelnden Mächte geniessen lassen möge."

2.

General-Plan der vermittelnden Mächte, als Resultat, der neuen Instruktionen, welche die vermittelnden Mächte ihren Ministern, in Folge der Observationen, Petitionen und Reklamationen, welche sie erhalten haben, oder die ihren Ministern, durch die kayserliche Plenipotenz, nach den Beschlüssen der Reichs-Deputation, mitgetheilt worden sind*).

Die Vertheilungen und Arrangements wären zuletzt und definitiv auf folgende Weise modificirt worden:

§. 1. Dem Erzherzog Großherzog (für Toskana und dessen Dependenzen): das Erzbisthum Salzburg, das Bisthum Trient und Brixen, die Probstey Berchtolsgaden, der Theil des Bisthums Passau, der jenseits der

*) ebendas. S. 218.

Ilz und des Inn, nach Oestreich zu liegt, mit Ausnahme jedoch der Inn-Stadt und Ilz-Stadt, mit einem Umkreise von fünfhundert Toisen, von dem äussersten Ende dieser Vorstädte an zu rechnen; endlich die, in den erwähnten Diöcesen gelegenen, Capitel und Abteyen.

Diese Besitzungen werde der Erzherzog, unter den, durch bestehende Verträge begründeten, Bedingungen, Verpflichtungen und Beziehungen erhalten.

Sie sollten von dem bayerschen Kreyse genommen, und dem Oestreichischen inkorporirt werden. Die kirchliche Jurisdiktion derselben, so wohl die erzbischöfliche, als bischöfliche, solle, ebenfalls durch die Grenzen beyder Kreyse, gesondert, und die, eben davon zurückbehaltenen, Theile, zu den bayerschen Sprengeln geschlagen werden.

Mühldorf und der, auf dem linken Innufer befindliche, Theil der Grafschaft Neuburg, solle, mit aller Landeshoheit, dem Herzogthum

Bayern einverleibt und das Equivalent, für die Einkünfte aus beyden von denen, des, von dem östreichischen Territorio umschlossenen, Freysingens genommen werden.

Das Breisgau und Ortenau würden die Entschädigungen des vormahligen Herzogs von Modena (für das Modenaische und seine Zubehörungen) ausmachen.

§. 2. Der Kurfürst von Bayern werde (für die Rheinpfalz, u. s. w.) erhalten: das Bisthum Würzburg, unter dem nachzutragenden Vorbehalten, die Bisthümer Bamberg, Eichstädt, Freysingen, Augsburg und Passau — (mit Ausnahme des, dem Erzherzoge zugesprochenen, Theils dieses leztern) mit der Stadt und den Vorstädten; mit allen Dependenzen, dißseits des Inn und der Ilz und einem Umkreise, von fünfhundert Toisen, von dem äussersten Ende der Vorstädte an; — ferner die Propstey Kempten, die Abteyen Waldsassen, Eberach, St. Ulrich, Joser, Wangen, Söfflingen, Elchingen, Ursberg, Bokenburg,

Wettenhausen, Ottobeuern und Kaysersheim; mit Vorbehalt jedoch der, innerhalb der Mauern, und dem Gebiete der Stadt Augsburg, befindlichen geistlichen Rechten, Besitzungen und Einkünften; endlich die Reichsstädte Rothenburg, Weissenburg, Windsheim, Schweinfurth, Gochsheim, Sonnfeld, Althausen, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Dünkelspühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, Ravensburg, und Alshausen, mit ihren Territorien.

§. 3. Dem Könige von Preussen, als Kurfürsten von Brandenburg (für Geldern u. s. w.): die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, das erfurthsche Territor, mit Untergleichen und allen maynzischen Rechten und Besitzungen in Thüringen, das Eichsfeld und den maynzischen Theil von Erfurth, ferner die Abteyen Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg, die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, endlich die Stadt Münster, mit dem Theile des Bisthums die-

ses Namens, der auf und zur rechten Seite einer Linie liegt, die von Olpfen, über Segerad, Kokesbek, Heddingsehel, Gisching, Habbeln, Halshofen, Manhald, Nienberg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Graven gezogen wird und sich, dem Laufe der Ems, bis zu dem Einflusse der Hoopsterar, folgend, bis an die Grafschaft Lingen, zieht.

Die Reste des Bisthums Münster sollten auf folgende Weise vertheilt werden.

Dem Herzoge von Oldenburg die Aemter Plechte und Klappenburg.

Dem Herzoge von Arenberg: das Amt Meppen, mit der Grafschaft Recklinghausen, einer kölnischen Landschaft.

Dem Herzoge von Croy: die Reste des Amts Dülmen.

Dem Herzoge von Looz und Croswaren: die Reste der Aemter Bewergern und Walbeck.

Dem Fürsten von Ligne: die Abtey Wietmarsen, in der Grafschaft Bentheim, mit Landeshoheit.

Die Capitel, Archidiakonatspräbenden, Abteyen und Lehnämter, welche in den Aemtern Lingen, die die, oben erwähnten, Reste des Bisthums Münster ausmachen, sollen denselben inkorporirt werden.

Dem Prinzen von Salm, die Aemter Bechold und Ochaus, mit denen darin liegenden Capiteln u. s. w. und zwar zwey Drittel des gaunzen Salm-Salm und ein Drittel Kyrburg; wonach die Abtheilung unverzüglich, durch ein besondres Reglement, gemacht werden solle.

Die Reste des Amts Horstmar mit denen darin gelegenen Capiteln u. s. w. gehn, einschlußweise, mit an den Rheingrafen über.

Das Haus Salm-Reiferscheid-Bedburg werde das maynzische Amt Krautheim, mit den, in demselben enthaltenen, Jurisdiktionsrechten der Abtey Schönthal und überdem eine beständige Rente, von zwey tausend Gulden, auf Amorbach, erhalten; eine ähnliche Rente von zwölf tausend

Gulden auf Schönthal, würde dem Prinz von Salm-Reiferscheid, für die Grafschaft Nieder-Salm, zu Theil werden; dem Grafen von Reiferscheid-Dyk, für die Lehnrechte, seiner Grafschaft, eine beständige Rente, von zwanzigtausend Gulden, auf die frankfurther Capitelgüter.

§. 4. Dem Könige von England, als Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, (für seine Ansprüche, auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Corvey und Hörter und seine Rechte und Eigenthum, in den Städten Hamburg und Bremen, und dem Territorio der letztern, wie dieselben weiter unten noch näher zu bestimmen seyn würden, so wie auch für die Abtretung des Amtes Wildeshausen): das Bisthum Osnabrück.

Dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel die Abteyen Gandersheim und Helmstädt, unter Bezahlung einer fortdauernden Rente von zwey tausend Gulden, an die Stiftung der Prinzessin Amalia von Dessau.

§. 5. Dem Markgrafen von Baaden, (für seinen Theil der Grafschaft Sponheim u. s. w.) das Bisthum Constanz und die Reste der Bisthümer Speyer, Basel und Strasburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner die Herrschaft Lahr; unter den, zwischen dem Markgraf, dem Fürsten von Nassau-Usingen und den übrigen Interessenten, konventionaliter festgesetzten Bedingungen; ferner die hessischen Aemter Lichtenau und Wildstädt, die Abteyen Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gegenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Oehningen, die Propstey und das Capitel Odenheim', die Abtey Salmansweiler, mit Ausnahme von Ostrach u. s. w. ferner die Reichsstädte Offenburg, Zell, Hammerbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen; endlich die, von den öffentlichen Etablissements und Corporationen, auf dem linken Rheinufer, an der

Südseite des Nekkars, abhängigen Rechte und Besitzungen.

§. 6. Dem Herzog von Würtenberg (für das Fürstenthum Mümpelgard ꝛc.) die Propstey Elwangen, die Capitel, Abteyen und Klöster von Zwiefalten, Schönthal, Comburg, mit Landeshoheit; (mit Ausnahme jedoch der Rechte der weltlichen Fürsten und des Grafen von Limburg) Rothen-Münster, Heiligenkreuzthal, Obristenfeld, Holzhausen, Margarethenhausen und alle, sowohl in seinen neuen als alten Besitzungen gelegenen; ferner das Dorf Dürmatstetten, und die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbron; jedoch alles, unter der Bedingung der Zahlung, folgender beständigen Renten:

an die Prinzen von Hohenlohe-Waldenburg (für ihren Antheil, an dem Zoll zu Boppart): sechshundert Gulden; zur Hälfte an Bartenstein; zur Hälfte an Schillingsfürst;

dem

Dem Fürsten von Salm-Reifer-scheid, (für seine Grafschaft Nieder-Salm): zwölftausend Gulden.

Dem Grafen von Limburg-Styrum (für die Herrschaft Oberstein): zwölftausend zweyhundert Gulden.

Dem Grafen von Schall (für sein Landgut Megen): zwölftausend Gulden.

Dem Grafen von Hillesheim (für seinen Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen): fünftausend vierhundert Gulden.

An die verwittwete Gräfin von Löwen-haupt (für ihren Antheil an den Lehnrechten der Herrschaft Ober- und Nieder-Bronn): eilf-tausend dreyhundert Gulden.

Den Erben des Baron von Dietrich (für idem ꝛc.) ein und dreyssigtausend zweyhundert Gulden.

Dem Herrn Seubert (für die Lehne Brutal und Bretigny) dreytausend drey-hundert Gulden.

§. 7. Dem Landgrafen von Hessen-Cassel, (für St. Goar und Rheinfels und seine Rechte und Ansprüche, auf Corvey): die maynzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg; nebst den Kapiteln dieses Namens und denen, in diesen Aemtern befindlichen, Klöstern; ferner die Stadt Gellenhausen und das Reichsdorf Holzhausen; alles, unter Uebernahme einer beständigen Rente, von zweyundzwanzigtausendfünfhundert Gulden, von dem Landgrafen von Hessen-Rothenburg.

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt (für die Grafschaft Lichtenberg, sein Schutz-Recht und andere, über die Städte Wetzlar und Frankfurth und die Abtretung der hessischen Aemter Lichtenau und Wildstädt, Katzenellenbogen, Braubach, Ems, Kleeberg, Eppstein und das Dorf Weipesfelden): das Herzogthum Westphalen, mit seinen Dependenzen, namentlich Volkmarsen, mit den, in dem erwähnten Herzogthume befindlichen Kapiteln,

Abteyen und Klöstern; unter Zahlung einer beständigen Rente, von demselben, von fünftausend Gulden, an den Prinzen von Witgenstein-Berleburg; ferner die maynzischen Dörfer Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorch, Furth, Steinheim, Alzenau, Wilbel, Rochenburg, Haßloch, Astheim, Hirschhorn; die maynzischen Besitzungen und Einkünfte, auf der Südseite des Mayns, in dem Darmstädtschen, namentlich die Zinsen von Mönchhof, Grundhof und Clarenberg, so wie die, aus den Gütern der Kapitel, Abteyen und Klöster, die, weiter unten, dem Prinzen von Nassau-Usingen angewiesen werden; mit Ausnahme der Dörfer Burgel und Schwanheim; ferner die pfälzischen Aemter Lindenfels, Umstadt und Otzberg, und die Reste von Alzey und Oppenheim; imgleichen die Reste des Bisthums Worms, die Abteyen Seligenstadt und Marienschloß, bey Rockenburg und die Probstey Wimpfen; die Reichsstadt Friedberg und eine beständige Rente, von einundzwanzig-

tausend Gulden, von den Kapiteln und Klöstern der Stadt Frankfurth; — alles unter der Bedingung: die Appanage des Landgrafen von Hessen-Homburg wenigstens, um ein Viertel zu erhöhn.

§. 8. Dem Herzog von Holstein-Oldenburg (für die Aufhebung des Elsfleeter Zolls, die Abtretung der weiter unten bestimmten Dörfer, in dem lübeckschen Territor und seiner Eigenthumsrechte an denen Kapitels in der Stadt Lübek): das Bisthum und Dom-Kapitel dieses Namens, das hannöverische Amt Wildeshausen und die schon erwähnten Dörfer Vechte und Klappenburg, im Münsterschen.

§. 9. Dem Herzog von Meklenburg-Schwerin (für seine Rechte und Ansprüche auf die ihm, zum Ersatz für den Hafen von Wismar und seine Ansprüche auf die Halbinsel Prival, in der Trave, ertheilten Erb-Präbenden zu Strasburg): die Rechte und das Eigenthum des Lübecker Hospitals, in den Dörfern Warneckenhagen, Altenbuchow und Crumbrook,

und in denen, auf der Insel Poel; ferner eine beständige Rente von zehntausend Gulden, auf die mittelbaren Kapitel und Klöster Osnabrücks, zur Acquisition des, vom Herzogthum Lüneburg abhängigen, Amts Neuhaus, zwischen der Elbe und Regnitz.

§. 10. Dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen (für seine Lehn-Rechte, in der Grafschaft Geulte und die Herrschaften Monfrin, und Baillonville im Lüttichschen): die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten.

Dem Fürsten von Hohenzollern-Siegmaringen (für seine Lehn-Rechte, in den Herrschaften Barmeer, Dixmude, Berg, Gendringen, Etten, Virch, Pannerden und Mullingen, und für seine Domainen, in Belgien): die Herrschaft Glatt und die Klöster Dinzikhofen, Kloster-Beuren und Holzheim, im Augsburgischen.

§. 11. Dem Fürsten von Dietrichstein (für die Herrschaft Trasp, im Graubünder Lande): die Herrschaft Neu-Ravensburg.

§. 12. Dem Prinzen von Nassau-Usingen (für das Fürstenthum Saarbrück u. s. w.): die maynzischen Aemter Königstein, Höchst, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlehnstein, Eltwill, Harheim, Kasteb, mit den Besitzungen des Dom-Kapitels auf der rechten Maynseite, unterhalb Frankfurth; ferner das pfälzische Amt Caub, mit seinen Dependenzen; die Reste des eigentlich sogenannten Kurfürstenthums Cöln (mit Ausnahme der Aemter Alt-Wied und Neuburg, die hessischen Aemter Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Epstein und Kleeberg, mit Befreyung von allen Ansprüchen von Solms, die Dörfer Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel, die Abteyen Limburg, Rumersdorf, Bluderstadt, Sayn und allen innerhalb der zur Entschädigung erhaltenen Länder gelegenen Kapitel, Abteyen und Convente; endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen; unter der Bedingung, sich der, wegen der Entschädigung Sayn-Wittgensteins, abgeschlossenen Convention anzufügen; dessen An-

sprüche auf die Grafschaft Sayn und ihre Dependenzen ausgethan bleiben.

Dem Fürsten von Nassau-Weilburg (völlig, wie in dem ersten Entwurfe).

Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg (für ꝛc.): die Bisthümer Fulda und Corvey, die Reichsstadt Dortmund und die Abtey Weingarten; ferner die Abteyen und Propsteyen Hoffen, St. Gerold, im Lande Weingarten, Bandern, in dem lichtensteinschen Territor, Detkirchen, im Nassauischen, nebst allen, in diesen Ländern gelegenen Kapiteln, Abteyen und Klöstern; mit Vorbehalt jedoch der Befriedigung der, vorher bereits von Frankreich anerkannten Prätensionen, auf einige, mit dem Majorate Nassau-Dillenburgs, während des Laufs des letztern Jahrhunderts, vereinigte Successions Rechte.

§. 13. Dem Fürsten von Turn und Taxis (für den Ausfall seiner Einkünfte aus den Reichsposten und seine Domainen in Belgien): die Abtey Buchau mit der Stadt; fer-

ner die Abteyen Marchthal und Neresheim und das in der ganzen Ausdehnung seiner gegenwärtigen Administration von Salmonsweiler abhängige Amt Ostrade, mit der Herrschaft Schimmelberg, mit den Flecken Tiefenhull, Franzdorf und Stetten. Uberdieß wird ihm die Erhaltung der Posten, in ihren verfassungsmässigen Zustande, garantirt; dem zufolge sie denn auch in statu quo bey dem Lüneviller Frieden, in Absicht auf die Ausdehnung und Ausübung, erhalten werden sollen. Und, um diese Etablissements um so mehr, in ihrer völligen Integrität, wie sie in dem damahligen Zeitpunkte waren, zu sichern, sollen sie, unter dem besondern Schutz des Kaysers und des Kurfürsten-Collegiums, gesetzt werden.

§. 14. Dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim (für die Grafschaft Butlange, die Herrschaften Scharteneck, Cugnon und andere): die Aemter Rothenburg und Homburg, im Würzburgischen, die Abteyen Bronnbach, Neustadt und Holzkirchen, die würzburgischen

landesherrlichen Einkünfte von Widdern und Thalheim und die Rechte und Einkünfte Würzburgs, in den Grafschaften Wertheim; jedoch unter der Bedingung, das unten bemerkte Amt Homburg und die Abtey Holzkirchen wieder an den Kurfürsten von Bayern abzutreten, gegen eine jährliche Rente, von vierzigtausend Gulden, oder ein anderes, gemeinschaftlich festzusetzendes, Equivalent.

Denen Grafen von Löwenstein-Wertheim (für die Grafschaft Virneburg): das Amt Freudenberg, die Kartause zu Gennau, das Kloster Trifenstein und die Dörfer Montfeld, Ronnenberg, Wessenthal und Treunfeld.

§. 15. Dem Fürsten von Oettingen-Wallenstein (für die Herrschaft Dachstuhl): die Abtey St. Croix zu Donawerth, das St. Magnus Kapitel zu Fuessen und die Klöster Kirchheim, Daggingen und Meihingen, im Wallensteinischen.

§. 16. Den Fürsten und Grafen von Solms (für die Herrschaften Rohrbach und

Kratz-Scharfenstein und Hirschfeld und für ihre Rechte und Ansprüche, auf die Abtey Arnsburg und das Amt Kleeberg): die Abteyen Arnburg und Altenburg, im dem Solmser Lande.

§. 17. Dem Fürsten und Grafen zu Stollberg (für die Grafschaft Rochefort und ihre Ansprüche auf Königstein): eine beständige Rente, von dreyßigtausend Gulden, auf anderweitig näher zu bestimmende mittelbare Klöster.

§. 18. Dem Prinzen Carl von Hohenlohe-Bartenstein (für die Herrschaft Oberbraun): die Aemter Haltenberg-Stetten, Lauterbach, Yagstberg und Braunsbach, den Würzburger Zoll (Geleit), im Hohenlohischen; seinen Antheil an dem Dorfe Neuenkirchen, die maynzischen, würzburgischen und comburgischen Antheile, an der Burg Künzelsau; alles unter der Bedingung, an den Kurfürsten von Bayern wieder das zur Einrichtung einer Militär-Route und Direktion und ununterbrochener

Communikation, zwischen Würzburg und Rothenburg, erfoderliche Territor; gegen ein gehöriges Equivalent.

Den Häuptern der beyden Hohenlohe-Waldenburgischen Linien (für ihren Antheil, an den Bopparter Zöllen): die schon erwähnte beständige Rente von sechshundert Gulden, auf Comburg.

§. 19. Dem Fürsten von Isenburg (für die Abtretung des Dorfs Okriftel): das Dorf Geinsheim, am Rhein, und das Dorf Burgel, bey Offenbach.

Der Prinzessin von Isenburg, Gräfen von Parkstein, (für ihren Antheil, an der Herrschaft Reipoltskirchen und anderen Herrschaften, am linken Rheinufer): eine beständige Rente, von dreyundzwanzigtausend Gulden, auf die unmittelbaren — noch näher anzugebenden — Stifter und Klöster.

§. 20. Dem Fürsten von Leiningen (für sein Fürstenthnm): die Grafschaft Dabo und die Herrschaft Weiersheim; ingleichen (für

seine Rechte und Ansprüche, auf Saarwerden, Lahr und Matzberg): die maynzischen Aemter Milbenberg, Buchen, Selgenthal, Amorbach und Bischofsheim; die würzburgischen Aemter Grunsfeld, Cande, Horsheim und Ritberg, die pfälzischen Aemter Boxberg und Mosbach und die Abteyen Gerlachsheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen-Gunterblum: die maynzische Kellerey Billigheim.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim: die maynzische Kellerey Neidenau.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, älterer Linie: die Abtey und das Kloster Ilbenstadt, in der Wetterau;

dem, der jüngern Linie: die Abtey Engelthal, ebendaselbst.

§. 21. Dem Fürsten von Wied-Runkel, (für u. s. w.): die kölnischen Aemter Nurburg und Altwied und die Kellerey Wilmar.

§. 22. Dem Fürsten von Brezenheim (für Brezenheim und Winzenheim): die Stadt und Abtey Linden, am konstanzer See.

§. 23. Dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg, (für die Herrschaften Neumagen und Hemsbach): die, schon erwähnte, beständige Rente, von funfzehntausend Gulden, auf das Herzogthum Westphalen.

Man würde für die Befriedigung des Hauses Sayn-Wittgenstein sorgen; für ihre, als rechtmässig erkannten, Ansprüche, auf die Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Hachenburg; nach Maasgabe der, zwischen dem Markgrafen von Baden, den Fürsten von Nassau und den erwähnten Grafen von Wittgenstein getroffenen, Arrangements.

§. 24. Da die, noch übrigen Theile, unmittelbarer Territorien, nicht hinreichen dürften, um den Reichsgrafen daraus, ihrem Verluste verhältnißmässige, Entschädigungsanweisungen zu machen, und gleichwohl einem jeden ein verhältnißmässiges Eta

blissement gemacht werden solle, auf welches ihr Stimmen Recht übertragen werden könne; so reservirt man für diesen Zweck die unmittelbaren Abteyen und Klöster: Ochsenhausen, Münchrath, Schussenried, Gutten-Zell, Hegbach, Boindt, Buxheim, Weissenau und Isny nebst der Stadt;

Die Vertheilung dieser Territorien solle durch eine Commission gemacht werden; wozu der Herzog von Wirtenberg und der Markgraf von Baaden vorgeschlagen würden; die auch zugleich die vorläufige Administration übernehmen würden. Nach angestellter Untersuchung, über die Foderungen der reklamirenden Grafen und Sonderung derer, welche sich zu einer Entschädigung, an unmittelbaren Landbesitzungen, qualificiren, von denen, welche sich nicht dazu qualificiren, werde diese Commission eine, dem Ganzen des erlittenen Verlustes verhältnißmässige, vorläufige Vertheilung machen und davon Bericht abstatten; wo dann die Reichs-Deputation, oder, in Ermangelung dieser, der Reichs-

tag, die definitive Bestimmung darüber machen wird.

Sollte eine Ergänzung der Entschädigungen, (Complement) für die Grafen, so wie für alle übrige Reklamenten, noch statt finden; so werde dieselbe auf die noch anderweitig zu bezeichnenden mittelbaren Stifter, Abteyen und Klöster angewiesen werden.

§. 25. Der bischöfliche Sitz von Maynz, soll auf die regensburger Cathedral-Kirche übergetragen und die Würden eines Kurfürsten und Erzkanzlers des Reichs, Erzbischofs und Primas von Deutschland, dabey auf ewige Zeiten vereinigt werden. Seine erzbischöfliche Jurisdiktion werde sich, über den ehemaligen Sprengel von Maynz, Trier und Köln (in sofern sich dieselben auf dem rechten Rheinufer befinden, jedoch mit Ausnahme der königlich preussischen Länder) und den von Salzburg; in sofern sich derselbe über die, mit dem Kurfürstenthume Bayern verbundenen, Länder ausdehne, erstrecken.

Die weltliche Direktion des Erzkanzlers werde, durch das Kurfürstenthum Aschaffenburg und das Fürstenthum Regensburg, gebildet werden. Das erste bestehe aus dem Oberamte Aschaffenburg; in seiner völligen und wirklichen Ausdehnung; ferner aus den Aemtern Aufenau, Lohr, Orbe mit den Salzwerken, Prozellen und Klingenberg, am rechten Maynufer und dem würzburgischen Amte Aurach, und Finngrunde; das zweyte aus dem eigentlichen Fürstenthume Regensburg, der Stadt dieses Namens, mit allen ihren Dependenzen und Stiftern, Abteyen und Klöstern, sowohl unmittelbaren als mittelbaren, namentlich St. Emeran, Obermünster und Niedermünster; alles in den wirklich bestehenden Verhältnissen, zu Bayern.

Ferner wird diese Direktion noch in sich fassen: die Stadt Wetzlar, unter dem Titel einer Grafschaft und mit völliger Landeshoheit: alle, in den erwähnten Fürstenthümern und dieser Grafschaft befindlichen Stifter ꝛc. das

Haus

Haus von Compostel zu Frankfurth und die Besitzungen und Einkünfte, des Domkapitels von Maynz; was noch davon, nach Abzug der, dem Könige von Preussen, den Landgrafen von Hessen-Cassel und von Hessen-Darmstadt und den Fürsten von Nassau-Usingen und Leiningen angewiesenen Aemter, übrig geblieben ist.

Der Ertrag aller, unten specificirten, Gegenstände beliefe sich auf sechsmahlhundert und funfzigtausend Gulden.

Man werde sich unverzüglich die Ergänzung der, auf eine Million Gulden festgesetzten, Entschädigung des Erzkanzlers, durch Anweisungen auf mittelbare Stifter ꝛc. angelegen seyn lassen; auch, auf gleiche Weise, für den Unterhalt des Domkapitels von Maynz Sorge tragen.

§. 26. Die Orden der Deutschen und Maltheser-Ritter, sollen, in Betracht der Militär-Dienste ihrer Mitglieder, von der Sekularisation ihrer Mitglieder ausgenommen

und, für den, auf dem linken Rheinufer erlittenen Verlust, als Compensationen erhalten:

erstlich der Prinz Hoch- und Deutsch-Meister und der deutsche Orden, die mittelbaren Stifter ꝛc. im Voralbergischen, im östreichischen Schwaben, und überhaupt alle mittelbaren Klöster, der augsburger und konstanzer Diöces in Schwaben, über welche noch nicht anderweitig disponirt sey, ausgenommen die im Breisgau.

Der Prinz Groß-Prior und die Groß-Priorey des Maltheser-Ordens, in Deutschland: die Grafschaft Bondorf, die Abteyen, St. Blasius, St. Rutpert, Schüttern, St. Peter und Tennebach und überhaupt alle Stifter u. s. w. im Breisgau, unter der Bedingung, die persönlichen, seit der Entbehrung ihrer Bisthümer kontrahirten, Schulden der ehmahligen Bischöfe von Lüttich und Basel, zu bezählen; nach der, davon anzufertigenden Liquidation.

§. 27. Das Collegium der Reichs-Städte werde inskünftige aus den unmittelbar freyen Städten, Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurth, Bremen und Hamburg bestehen.

Sie würden, in dem ganzen Umfange ihrer respektiven Territorien, der ganzen Landeshoheit und Jurisdiktion jeder Art, ohne irgend eine Reservation und Exception, mit Ausnahme jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte, zu geniessen haben; und auf gleiche Weise sich einer unbedingten Neutralität, selbst in allen Reichskriegen, zu erfreuen haben. Sie würden von allen militärischen Contributionen — sowohl ordentlichen, als ausserordentlichen — und folglich auch von aller Theilnahme an dem Votiren, auf dem Reichstage, unter Krieg und Frieden, völlig und nothwendig, frey seyn.

Ueberdieß würden sie noch, als Entschädigungen, Compensationen und Concessionen erhalten:

die Stadt Augsburg, alle geistlichen Güter, Gebäude, Besitzungen und Revenüen, auf ihrem Territor, ausserhalb und innerhalb der Mauern, ohne irgend eine Ausnahme;

die Stadt Lübeck (für die Abtretung der, von ihrem Hospitale abhängigen, Dörfer und Flekken, im Meklenburgischen): das ganze Territor des Bisthums und Domkapitels dieses Namens, mit allen Rechten und Einkünften, zwischen der Trave, dem baltischen Meere, dem Heinmelsdorfer See, einer, unterhalb der Schwarzau, wenigstens fünfhundert Toisen von der Trave entfernt, gezogenen Linie, dem Hollsteinischen und Hannövrischen.

Ueber die, von der Stadt Lübeck abhängigen, ausserhalb dem so bezeichneten Territor befindlichen und von den Staaten des Herzogs von Oldenburg eingeschlossenen Stücke, solle ein freundschaftliches Uebereinkommen getroffen werden.

Die Stadt Frankfurth (für die Abtretung ihres Antheils, an den Dörfern Soden

und Sulzbach): alle in seinen Ringmauern befindlichen Stifter u. s. w. mit allem, was ihnen innerhalb und ausserhalb ihres Territors angehört; — unter der Bedingung der Zahlung einer fortgehenden Rente, von einundzwanzigtausend Gulden, an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt; von achttausend Gulden, an den Grafen von Salm-Reiferscheid-Diek; von sechstausendfünfhundert Gulden, an den Grafen von Stadion-Wartshausen; und von zweytausendvierhundert Gulden, an den Grafen von Stadion-Tannhausen.

Der frankfurther Handel soll überdieß von allen Geleitsrechten, sie mögen ausgeübt seyn, oder in Anspruch genommen werden, von welchem Reichsstande sie immer wollen, völlig befreyt seyn.

Das Territor der Reichsstadt Bremen würde um die Burg Fegesack mit ihren Dependenzen, Grolland, Burghof, die Hemlinger Mühle, die Dörfer Hastede, Schwaghausen,

Wahr und allem, zwischen dem gegenwärtigen Territor und den Flüssen Wümme und Leesum Befindlichen, ausgedehnt; ihr auch alle Gebäude und Einkünfte, des Herzogthums und Domkapitels Bremen, in ihren Ringmauern, zu Theil werden.

Um den Handel und die Schiffahrt Bremens, auf der Nieder-Weser, von allen Fesseln zu befreyen, solle der Elsfleeter Zoll auf immer aufgehoben, und unter keinem Vorwande, oder Titel wieder hergestellt; auch die Waaren-Transporte, sie mögten aufwärts, oder abwärts dieses Flusses gehn, unter keinem Vorwande, angehalten, oder gestört werden können.

Der Stadt Hamburg würden alle Rechte, Gebäude und Einkünfte des Herzogthums und Domkapitels Bremen, in seinen Ringmauern und Territor, überlassen.

In Betreff des Territoriums Nürnbergs sollten demnächst noch die nähern Bestimmungen gemacht werden.

Diese mehr erwähnten sechs Städte dürften keinem andern, als einem Reichsstande, die Werbung in ihren Ringmauern und auf ihrem Territore, gestatten.

§. 29. Die helvetische Republik erhalte, als Entschädigung, für ihre Rechte und Ansprüche auf ihre Kirchen-Güter, in Schwaben, das Bisthum Chur (mit der Verpflichtung, für den Unterhalt des Bischofs, des Capitels und der dazu gehörigen Officianten zu sorgen); ferner die Herrschaft Trasp. Zugleich würde sie autorisirt, zu dem Rückkaufe aller und jeglicher Gerechtsamen, Zehnten, Domainen, alles Eigenthums und aller Einkünfte des Kaysers, oder der Reichsfürsten, oder geistlicher, sekularisirter Etablissements, fremder Herren oder Privatpersonen, innerhalb der ganzen Ausdehnung ihres Territors, durch eine beständige, dem reinen Extrage gleiche Rente, oder irgend ein anderes Abkommen, worüber sie sich, mit den dabey interessirten Theilen, vereinigen würden.

§. 30. Alle, in den vorhergehenden Artikeln bestimmten beständigen Renten, sollten fortwährend, um den vierzigsten Pfennig rückkäuflich seyn; unbeschadet aller andern Arrangements, welche die dabey interessirten Theile, durch freywillige Uebereinkunft, deshalb treffen dürften. Als Zahlungstermin, für diese Rente, solle der erste December, jedes Jahrs, festgesetzt werden.

§. 31. Die Kurfürsten-Würde sollten der Markgraf von Baden, Herzog von Würtenberg und Landgraf von Hessen-Cassel erhalten; die, bey ihrer Einführung, die herkommlichen Formalitäten zu beobachten hätten.

§. 32. Der König von Preussen werde zwey Viril-Stimmen erhalten; die eine für Erfurth, die andere für das Eichsfeld.; der Landgraf von Hessen-Cassel ebenfalls zwey, die eine für Frizlar und die andere für Hanau und der Landgraf von Hessen-Darmstadt eine, für das Herzogthum Westphalen. Die Fürsten von Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Salm-

Salm, Salm-Kirburg, Leiningen und Arenberg, würden in dem Fürsten-Collegium bleiben, oder darin eingeführt werden; jeder mit einer auf den, für ihre alten unmittelbaren Besitzungen erhaltenen, Entschädigungsländern haftenden, Virilstimme. Auch der Fürst von Solms-Braunfels solle, mit einer Virilstimme, in das Fürsten-Collegium eingeführt werden.

§. 33. Das unbedingte Privilegium de non appellando erhielten die neuen Kurfürsten, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, für seine neuen Länder und die gemeinschaftliche Regierung des Hauses Nassau.

§. 34. Folgende Grundsätze wurden, als von der vorhergehenden Disposition völlig untrennbar, festgesetzt:

1) Alle Güter der Domkapitel und ihrer Pfründen, werden den Domainen der Bischöfe inkorporirt und gehen, mit den Bisthümern, an die Fürsten über, denen sie angewiesen sind.

2) Alle Güter der katholischen und prote-

stantischen, mittelbaren und unmittelbaren — Stifter, Abteyen und Klöster — worüber in den vorhergehenden Anordnungen nicht besonders verfügt ist — sind den jedesmahligen Landesfürsten, zur völlig freyen Disposition, überlassen; jedoch unter dem formellen Vorbehalte:

a) der Verwendung, zu der Ausfüllung und Ergänzung der Schadloshaltungen erblicher Reichsstände; welche, durch beständige, an diese Masse zu knüpfende Renten, entschädigt werden sollen;

b) der Dotation der Cathedral-Kirchen, welche beybehalten werden sollen; in Folge des, dieserhalb unverzüglich zu entwerfenden Reglements;

c) der Pensionen, für die zu entlassenden Geistlichen; über welche ebenfalls, sobald als möglich, die nöthigen, nähern Bestimmungen gemacht werden sollen.

Der, zur Ausfüllung und Ergänzung der Schadloshaltungen bestimmte Theil, kann,

in keinem Falle, drey Zehntheile der Einkünfte der erwähnten Stifter ꝛc. übersteigen, die namentlich und förmlich als Entschädigungen angewiesen sind; eben so gehn die, der Disposition der Territorial-Fürsten überlassenen, in welcher Gegend sie auch liegen mögen, mit allen ihren Gütern, Rechten und Einkünften, an ihre neuen Besitzer über; die ausdrücklich bestimmten Abzüge ausgenommen.

3) Die, den Hospitälern, Fabriken, Universitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen; ferner den Gemeinen, auf dem einen Rheinufer angehörigen, und auf dem andern gelegenen Güter und Einkünfte, müssen von jenem getrennt und der Disposition der respektiven Regierungen überlassen werden.

4) Die, den Reichsständen, zum Ersatz für ihre Besitzungen, auf dem linken Rheinufer, angewiesenen Landgüter und Grundstücke, sind ganz besonders zur Bezahlung

der — persönlichen und auf ihren ehmahligen Besitzungen haftenden — Schulden dieser Fürsten bestimmt; — ausgenommen da, wo besondere, diesen Gegenstand betreffende, Verträge, zwischen der französischen Republik und irgend einem Reichsstande, abgeschlossen seyn mögten.

5) Alle Rheinzölle, sowohl auf der rechten, als linken Seite, des Flusses, sollen aufgehoben und nie, unter irgend einer Benennung, allein die Mautrechte ausgenommen, wieder hergestellt werden können.

6) Alle, auf dem rechten Rheinufer gelegenen, und von, ehmahls auf dem linken befindlichen, Lehnhöfen abhängigen Lehne, werden, von jezt an, direkt unter Kayser und Reich stehen, wenn die Landeshoheit und Reichsstandschaft damit verbunden ist. Im entgegengesetzten Falle werden diese Lehne, von denjenigen Fürsten verliehen werden, in deren Territorien sie sich befinden. Nur

die ehmahligen maynzischen Lehne, mit denen Landeshoheit verbunden ist, werden von dem Kurfürstenthume Aschaffenburg releviren.

7) Die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen werden auf die Güter übertragen, die sie zur Entschädigung erhalten; und die geistlichen Stimmen von denen Fürsten und Grafen ausgeübt werden, welche, in Folge der vorhergegangenen Anordnungen, das Besitzthum der Hauptorte erhalten.

8) Die Sekularisation der Nonnenklöster kann nur, in Uebereinkunft, mit dem Bischofe des Sprengels, worin sie sich befinden, geschehen. Die Aufhebung, oder Erhaltung der Mönchsklöster aber hängt allein von der Disposition des Landesfürsten ab. Jene, wie diese, können indessen keine Novizen, ohne Zustimmung des Landesherrn annehmen.

9) Die Entschädigten sind verpflichtet, von dem Zeitpunkte, da sie in den Genuß ih-

rer Entschädigungsländer gekommen sind, an, für einen anständigen Unterhalt, aller, in denselben angestellt gewesenen, Militär- und Civil-Personen zu sorgen. Unmittelbar nach der Annahme dieses Plans, wird deshalb ein Reglement vorgelegt werden.

10) Der Genuß, der Entschädigungsländer, beginnt mit dem 1. December 1802, für diejenigen Fürsten und Staaten, welche, vor der Präsentation dieser Deklaration, noch keinen Civil-Besitz davon genommen haben. Bis zu diesem Zeitpunkte, gehören die Einkünfte den alten Besitzern; es müßte denn seyn, daß die interessirten Theile bereits, wegen anderweitiger Verfügungen, übereingekommen wären.

11) Durch die vorherigen Dispositionen werden alle Prätensionen getilgt, sowohl diejenigen, welche an den französisch gewordenen, als auch an den, auf dem rechten

Rheinufer zu Entschädigungen verliehenen Ländern und Grundstücken haften.

12) Alle Tausche, Grenzberichtigungen und Verträge, welche Reichsstände, binnen Jahresfrist, schliessen dürften, sollten, unter derselben Sanktion, Kraft und Wirksamkeit erhalten, als die Bedingungen und Stipulationen des gegenwärtigen allgemeinen Entschädigungsplans.

IX.

Zusätze und Erläuterungen der vermittelnden Minister.

Durch Bemerkungen, über einige Gegenstände des Generalplans, welche den vermittelnden Ministern, von Seiten der ausserordentlichen Reichs-Deputation, zugekommen waren, wurden sie veranlaßt, einige Erläuterungen und Zusätze demselben beyzufügen, welche in folgenden Noten enthalten sind.

I.

Note der vermittelnden Minister vom 19 Oktober*).

Da der, durch die Deklarationen festgesetzte, Zeitraum, von zwey Monathen zu Ende gehe und

*) Der deutsche Zusch. H. III. S. 558.

und die Unterzeichneten auch die Verantwortlichkeit, des kleinsten Verzugs nicht auf sich laden mögten; so eilten sie, die ihnen, von Seiten der Reichs-Deputation, durch die kayserliche Plenipotenz zugekommene, Bemerkungen, wie folge, zu beantworten.

1) Durch die Worte, am Ende des dritten Princips, (§. 34.) „respektiven Regierungen" hätten die vermittelnden Mächte, in Betreff des rechten Rheinufers, die „lokalen Regierungen" verstanden. Auch ginge ihre Meinung dahin, daß, wenn sich Gegenstände fänden, die nicht in den Territorien, der, zu Ansprüchen auf Entschädigungen berechtigten, Fürsten begriffen wären, von der Deputation, ihrem Gutbefinden gemäß, darüber disponirt werden könne.

2) Die, beym Anfange des vierten Princips (§. 4.) gebrauchten, von denen: „Länder und Staaten;" verschiedenen Ausdrücke: „Landgüter, und Grundstücke"

würden, von den vermittelnden Regierungen, in denselben Sinne, als von der Reichs-Deputation, genommen.

3) Was den allgemeinen Inhalt dieses vierten Princips anbetreffe; so —— sey darin ganz einfach gesagt, daß die — sowohl persönlichen Schulden der Fürsten, als die auf ihren ehmahligen Besitzungen ruhenden, auf diejenigen Länder übertragen werden sollten, welche sie, als Entschädigung, für die verlohrnen, auf dem rechten Rheinufer, wieder erhielten. Diese Einrichtung sey vollkommen gerecht; und der beste Beweis davon, daß sie auch bisher, in dem deutschen Reiche besonders, so angesehn worden, wären die Verträge, welche die französische Republik, als Ausnahmen, zu schliessen beliebt hätte.

4) Die vermittelnden Mächte würden ihren Regierungen die Wünsche der Deputation, in Betreff des Stapelrechts von Maynz und Cöln, zukommen lassen.

5) Die Unterzeichneten benutzten diese Gelegenheit, zu bemerken: daß die vermittelnden Mächte, in dem achten Principe, (§. 34.) sich die Worte: „Territorial-Fürsten," mit denen „neuen Besitzer" verbunden gedacht hätten.

2.

Note der vermittelnden Minister vom 15. November*).

— — Der Zeitpunkt sey gekommen, wo der Deputation, nachdem sie die Untersuchung aller Fragen, die in Betreff des sie beschäftigenden Gegenstandes, nur immer entstehen könnten, erschöpft habe, nichts übrig bleibe, als auf der Grundlage des Generalplans und der Reglements, einen, von dem Reiche eben so, wie von den vermittelnden Mächten, auf gleiche Weise erwarteten Receß abzufassen. Die Unterzeichneten könnten daher auch, die Vollziehung der,

*) ebendas. H. IV. S. 53.

von ihren Regierungen erhaltenen, Befehle nicht länger verzögern und ertheilten hierdurch Antwort, sowohl auf die ihnen, von der Deputation vorgelegten Fragen und mitgetheilten Bemerkungen, als die zahlreichen Reklamationen u. s. w.

Um methodisch zu verfahren, wolle man, Schritt vor Schritt, dem Generalplane folgen, und die — gefoderten und zugestandenen — Abänderungen anmerken, welche in dem danach zu entwerfenden Recesse, aufgenommen werden müßten.

§. 1. Dem Worte: „Toisen," sey: „französische beyzufügen; um gar keinen Zweifel wegen des gemeinten Maasses übrig zu lassen.

§. 2. Das Wort „St. Ulrich" von seiner Stelle weg, und hinter „Kaysersheim," und an die Stelle der Worte: „mit Vorbehalt ꝛc. — — — befindlichen geistlichen Rechten, Besitzungen und Einkünften," die Worte: „ferner die geistlichen Rechte, Besitzungen und Einkünfte der, in der

Stadt Augsburg, und ihrem Gebiete gelegenen Stifter, Abteyen und Klöster; mit Vorbehalt jedoch alles dessen, was davon in der Stadt und ihrem Gebiete selbst liege;" und die Worte: „oder Dörfer" hinter „Reichsstädte" zu setzen; die Dörfer: „Alschhausen und Althausen" wegzulassen; weil der Kurfürst von Pfalzbayern, dem Orden selbst diese Genugthuung zu geben wünsche; endlich diesen Paragraphen, mit den Worten zu beendigen: „mit Einschluß der freyen Leute, der Altkircher Heide."

§. 3. Sey wegzulassen: „dem Fürsten von Ligne — Landeshoheit;" hinzuzufügen: „unter der Bedingung, der Erfüllung der gegen den Prinzen von Salm, am letzten 26 Oktober übernommenen, Verbindlichkeiten;" einzuschalten: „es ergebe sich von selbst, aus der Zertheilung des Bisthums Münster, daß die alte Constitution

der Stände nicht ferner bestehen könne."

§. 4. Ein Abschreibefehler dadurch zu verbessern, daß man nach: „Bremen und" rc. setze: „ihre Territorien, namentlich. rc."

§. 6. Sey, in Folge einer Bemerkung des Herrn Subdelegirten von Wirtenberg, auszulöschen: „Holzhausen," weil es eine Dependenz und kein besonderer Gegenstand sey; und nach den Worten: „ehmahlige Besitzungen," hinzuzufügen: „was diese anbetreffe, mit Beybehaltung, ihrer konstitutionellen Bestimmung."

§. 7. Habe man, nach den Worten: „Schutzrecht" wegzulassen: „und andere rc." — und statt dessen zu setzen: „über Wetzlar und das Geleitsrecht zu rc." ingleichen, nach den Worten: „Reichsstadt Friedberg," auszulöschen: „und eine beständige — — Stadt Frankfurth."

§. 9. Nach den Worten: „Prival, in der Trave" hinzuzusetzen: „welche ein aus-

schließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibe;" am Ende des Paragraphen wegzulassen: „zur Akquisition — — Radnitz" und statt dessen zu setzen: „mit Vorbehalt, weiterer Arrangements, zwischen den vermittelnden Mächten und dem Könige von England, als Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg."

§. 11. Nach dem ersten Absatze, in der folgenden Reihe, hinzuzusetzen: „dem Prinzen von Ligne, für Fagnoles, die Abtey Edelstetten, mit dem Titel einer Grafschaft."

§. 12. Im ersten Absatze, nach den Worten: „Dörfer ꝛc. Weiperfelden" und im zweyten, nach: „von Arnstein," „von Schönau" einzuschalten.

§. 13. Die Worte: „und für seine Domainen, in Belgien" wegzulassen.

§. 14. Nach den Worten: „Eugnon und andere," hinzuzusetzen: „nämlich,

die beyden maynzischen Dörfer Wirth und Treinfurth;" was beym Abschreiben übersehen sey und, anstatt: „den Grafschaften Wertheim" zu setzen: „der Grafschaft Wertheim."

§. 18. Im ersten Abschnitte, anstatt der Worte: „die maynzischen — — Kunselsau" und zu setzen: „das Dorf Münster und der östliche Theil des Carlsberger Territors." Im zweyten beyzufügen: „dem Fürsten, von Hohenlohe-Ingelfingen, für seine Rechte und Ansprüche, auf die sieben Dörfer, Königshofen, Rettersheim, Rinderfeld, Wermuthausen, Neubronn, Streichenthal und Oberndorf: das Dorf Nagelsberg." Endlich, als dritter Absatz, hinzuzusetzen: „dem Fürsten, von Hohenlohe-Neuenstein, für die Abtretung des Dorfes Münster und des östlichen Theils des Carlsberger Territors: ein Umkreis, von fünfhun-

dert Toisen, von der äussersten Grenze an gerechnet, das Dorf Amrichshausen und die maynzer, würzburger und comburger Antheile, an den Flekken Kunzelsau."

§. 20. Im ersten Absatze wegzulassen: „seine Rechte und Ansprüche" und statt dessen: „die Rechte und Ansprüche des ganzen Leiningeschen Hauses" zu setzen und dem Worte: „Wetterau," im vierten Absatze: „mit Landeshoheit, in ihrem Bezirke, beyzufügen."

§. 25. Im ersten Absatze sey anstatt: „Kurfürsten und Erzkanzlers des Reichs," zu setzen: „Kurfürsten, Erzkanzler;" ferner: „Fürstenthum Aschaffenburg," anstatt: „Kurfürstenthum Aschaffenburg." Wegzulassen sey der fünfte Absatz; angesehn, durch das Reglement, vom 28 Oktober, für den Unterhalt des maynzer Domkapitels gesorgt sey; und statt seiner zu setzen: „der Kurfürst Erzkanzler wer-

de fortwährend, den Statuten seines alten Erzbisthums gemäß, gewählt werden;" Der ganze Paragraph sey durch folgenden, sechsten Absatz zu schliessen: „Die Städte Regensburg und Wetzlar würden, im Falle eines Kriegs, eine unbedingte Neutralität geniessen; maassen die eine der Sitz des Reichstags und die andere, des Reichskammergerichts sey."

§. 27. Im sechsten Absatze, sey anstatt der Worte: „Rechten und Einkünften:" „Rechten, Gebäuden, Gütern und Einkünften jeder Art" zu setzen; vor dem Worte: „Toisen," das Wort: „französische" einzuschieben und im achten Absatze, nach dem Worte: „Territorien" hinzuzufügen: „und namentlich Mokstadt; ingleichen alle, innerhalb der erwähnten Stadt und ihres Bezirks befindlichen geistlichen Güter, Gebäude, Grundstücke und Einkünfte, (ausge-

nommen Compostel)." Wegzulassen sey: „eine beständige — Hessen-Darmstadt;" ferner der ganze zweyte Absatz; an dessen Stelle zu setzen sey: „das Bremer Territor und den Flekken Fegesack, mit seinen Dependenzen, das Grolland, den Backhof, die hemlinger Mühle, die Dörfer Hastede, Schwaghausen und Vahr, mit ihren Dependenzen, und alles, was innerhalb der Flüsse, Weser, Wumme, Leesum, den jetzigen Grenzen und einer, von Sebaldsbrück, über die hemlinger Mühle, bis an das linke Weserufer zu ziehenden, Linie befindlich sey; nebst allen und jeden Rechten, Gebäuden, Grundstücken und Einkünften, des Herzogthums Bremen, mit denen des Domkapitels und überhaupt des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, in der erwähnten Stadt und ihrem Gebiete." Im zwölften Absatze sey

nach dem Worte: „Gebäude," „Grundstücke" und nach: „Domkapitels:" „und im Allgemeinen des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg;" am Ende des Paragraphen aber zu setzen: „die Kurfürsten und Fürsten, denen Reichsstädte, als Entschädigung zu Theil fielen, würden diese Städte, in Betreff ihrer Municipal-Verfassung, denen am meisten privilegirten Städten, jedes Landes, gleich behandeln; insofern es nämlich die Organisation des gedachten Landes und die, zum gemeinen Besten erfoderlichen, Dispositionen gestatteten. Ganz besonders sey ihnen gesichert: die freye Uebung ihrer Religion und der ungestörte Besitz, aller, ihren frommen und menschenfreundlichen Zwecken gewidmeten, Güter und Einkünfte."

31. Am Ende anzufügen: „beym Erlöschen des Hauses Hessen-Cassel

werde die Kurfürsten-Würde, auf das Haus Hessen-Darmstadt übergehn;"

§. 32. Nach dem Worte: „Hessen-Darmstadt" anstatt der Worte: „eine Viril-Stimme, — — Westphalen" zu setzen: „zwey Viril-Stimmen, die eine, für das Herzogthum Westphalen, die andere, für Starkenburg. Es werde unverzüglich, ein Suplement, von Stimmen, für diejenigen Kurfürsten und Fürsten, welche in dieser Hinsicht qualificirt gefunden werden sollten, vorgeschlagen werden."

§. 33. Dieser Paragraph sey ganz zu unterdrücken und, an seine Stelle, folgender zu setzen: „Das unbedingte Privilegium de non appellando werde allen Kurfürsten, für alle ihre Besitzungen, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, für seine neuen Besitzungen,

zukommen; auch dem Gesammt-Hause Nassau, sowohl für seine alten, als neuen Besitzungen, bewilligt werden."

§. 34. Princip. 1, am Ende, hinzuzufügen: „in denen, unter mehrere vertheilten, Bisthümern würden die gedachten Güter den respektiven Portionen inkorporirt werden."

Ebendaselbst. Princ. 3. am Schlusse anzufügen: „das heiße, in Betreff des rechten Rheinufers, die lokalen Regierungen. Und es verstehe sich, daß die, vormahls beyden Ufern gemeinschaftlichen und jetzt, auf dem rechten fortbestehenden, litterärischen Instituten angehörigen, Güter und Einkünfte, insofern sie nicht auf den Gebieten entschädigter Fürsten lägen, Eigenthum derselben blieben."

In demselben Paragraphen, Princ. 6. wegzulassen: „dem Kurfürstenthume."

Ebendaselbst, Princ. 8. nach dem Worte: „Landesherrn“: „oder den neuen Besitzern“ und am Schlusse, noch: „oder des neuen Besitzers“ zu setzen.

Ebendas. Princ. 10. am Ende des ersten Absatzes, anzufügen: „und der Civil-Besitz werde, für alle, acht Tage vor dem 1. December statt haben;“ und im zweyten Absatze, nach dem Worte: „Rückstände“: „der Fonds, welche zur Disposition der Nutzniesser wären.“

Ebendas. Princ. 11. hinzuzusetzen: „und nicht binnen Jahresfrist, vom 1. December 1802 an gerechnet, in Anregung gebracht, abgeurtheilt, oder gütlich ausgeglichen worden. In dem Falle, daß eine, in Anregung gebrachte Prätension — aus Mangel rechtlicher Erkenntniß oder verweigerten Vergleichs, binnen Ablauf des erwähnten Jahres, nicht befriedigt seyn sollte; so solle die-

selbe, binnen einem zweyten jährigen Zeitraume, durch Austräge, ohne Appellation, entschieden werden. Da der Kurfürst Erzkanzler, ex jure novo, dotirt worden sey, so müsse, zur Erhaltung seiner Dotation, in dem Falle, daß Ansprüche gegen ihn entschieden und er dadurch eines Theils seiner Einkünfte beraubt werden sollte, dieser Verlust durch Verleihung, von dem Kayser und Reiche abhängiger, aufgehender Lehne kompensirt werden."

Ebendaselbst, Princ. 13. am Schlusse: „alle Veräusserungen, die nicht Folge der ordinären Administration seyen und nach dem 24. August 1802 vorgenommen worden, sollten für null und nichtig erklärt werden." — — — —

3.

Note, vom 20. November*).

— — In Beziehung, auf die Note, vom 15. eben dieses Monats und nach abermahliger Erinnerung an die Beendigung des Recesses — „welcher nichts anders enthalten solle, als den allgemeinen Entschädigungsplan und die, bereits in dessen Verfolg beschlossenen Reglements, mit Inbegriff desjenigen, was den provisorischen Unterhalt des Reichs-Kammergerichts betreffe" — erklärt der französische Minister, daß er sich in der Nothwendigkeit befinde, noch folgende drey Modifikationen des Generalplans vorzulegen:

1) Um Erörterungen nicht wieder eintreten zu lassen, welche die Vermittler abzuschneiden die Absicht hatten, müßte, von der vorgeschlagenen Abfassung des §. 20. al-

*) Allg. Zeit. 1802. N. 330.

les, von: „dem Fürsten von Leiningen" bis: „die maynzischen Aemter" ausgestrichen, und an dessen Stelle: „dem Hause Leiningen, für das Fürstenthum dieses Namens, die Grafschaft Dabo und die Herrschaft Weitersheim, ingleichen, für dessen Ansprüche, auf Saarwerden, Laahr und Mahlberg; namentlich: dem Fürsten von Leiningen" gesetzt werden.

2) Um jede mit dem Sinne der Vermittler streitende Auslegung, im §. 26. zu verhüten, sey nach den Worten: „Breisgauer ausgenommen" zu setzen: „mit allen respektiven Dependenzen, der obgedachten Gegenstände, auf dem rechten Rheinufer."

3. Zur Verhütung jeder Dunkelheit, im §. 29. sey vor dem Worte: „Besitzungen" einzuschieben: „in Schwaben gelegene" — und, nach den Worten:

„geistlichen Etablissements" auszulöschen: „in Schwaben"; anstatt dieses aber zu setzen: „über welche nicht, durch vorhergehende Artikel, disponirt worden ist." Sodann ist auch, nach den Worten: „reinen Ertrag gleichkommender" zu setzen: „nach dem, durch die helvetischen Gesetze, festgesetzten Fuße loskäuflich."

X.

Deputations Hauptschluß.

In Folge der bisherigen Berathungen der ausserordentlichen Reichs-Deputation, der mannigfaltigen eingegangenen Reklamationen*) und der darauf erfolgten, eben näher angegebenen Modifikations-Vorschläge des, von den vermittelnden Mächten vorgelegten, allgemeinen Entschädigungsplans, kam endlich, (am 23 November) der Deputations Hauptschluß**) zu Stande; in welchem nun die constitutionelle Grundbestimmung des gesammten Entschädigungswesens und der Vollziehung der mehr er-

*) Deutsch. Zusch. H. I. — V.

**) Allg. Zeitung. Nov. Dec. 1802. Nr. 333 — 335.

wähnten, auf das deutsche Reich Beziehung habenden Artikel des Lüneviller Friedens, gemacht werden sollte.

In der formalen Einleitung wird ein Ueberblick dessen gegeben, was diesem Hauptschlusse, zur Bewirkung der, in demselben enthaltenen, Entschädigungsbestimmungen vorangegangen; — dann, in Beziehung, auf die General- und Special- Vorschläge der vermittelnden Mächte, folgendes, als der hier noch und aus allen vorhergehenden einzelnen Deputations-Beschlüssen verfaßte Deputations-Beschluß, angekündigt.

Durch die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen erhalte:

§. 1. Der Erzherzog Großherzog (für 2c.) das Erzbisthum Salzburg, die Bisthümer Trient und Brixen, die Propstey Berchtolsgaden, den, jenseits der Ilz und des Inn, auf der Seite von Oestreich gelegenen, Theil des Bisthums Passau; jedoch mit Ausnahme, der Innstadt und Ilzstadt, sammt einem Bezirke, von

fünfhundert französischen Toisen, im Durchschnitte, vom äussersten Ende, seiner Vorstädte an gemessen, und endlich die, in den oberwähnten Diöcesen gelegenen Capitel Abteyen und Klöster. Diese Besitzungen erhalte der Erzherzog, unter der, auf die bestehenden Verträge gegründeten, Bedingungen, Verbindlichkeiten und Verhältnissen. — Sie würden vom bayerschen Kreise getrennt, und dem östreichischen einverleibt. Ihre geistliche, sowohl Metropolitan- als Diöcesan-Gerichtsbarkeit, würden gleichfalls, durch die Grenzen der beyden Kreyse abgesondert und die, oben von des Erzherzogs Entschädigungen ausgenommenen, Theile mit den bayerschen Diöcesen verbunden werden. Mühldorf und der, auf dem linken Innufer gelegene Theil der Grafschaft Neuburg, würden mit aller Landeshoheit, mit dem Herzogthume Bayern vereinigt. Das Equivalent der Einkünfte, von Mühldorf und der Landeshoheit, über Neuburg, sey von den Einkünften, welche Freysingen, im östreichischen Gebiete be-

sitze, zu nehmen. — Das Breisgau und die Ortenau würden die Entschädigungen des vormahligen Herzogs von Modena, — — ausmachen.

§. 2. Dem Kurfürsten von Pfalzbayern, (für die Rheinpfalz ꝛc.): das Bisthum Würzburg, unter den, hernach vorkommenden, Ausnahmen, der Bisthümer Bamberg, Eichstädt, Freysingen, Augsburg und die von Passau, mit Vorbehalt dessen, was §. 1. dem Erzherzoge Großherzoge davon bestimmt sey, nebst der Stadt Passau, derselben Vorstädte und allen und jeden Zubehörden, diesseits des Inns und der Ilz und überdieß noch einen, von ihren äussersten Enden anzunehmenden Bezirk, von fünfhundert französischen Toisen, im Durchschnitte. Ferner die Probstey Kempten, Waldsassen, die Abteyen Waldsassen, Eberach, Irrsee, Wangen, Schöfflinge, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuern, Kayserheim und St. Ulrich; überdieß die geistlichen Rechte, Besitzungen und Einkünfte, welche von den, in der Stadt und Markung Augsburg gelege-

nen Kapiteln, Abteyen und Klöstern abhingen; mit Ausnahme jedoch alles dessen, was in besagter Stadt und deren Markung selbst begriffen sey. Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weissenburg, Windsheim, Schweinfurth, Jochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebst ihren Gebieten, mit Einschluß der freyen Leute, auf der leutkircher Heide.

§. 3. Dem Könige von Preussen, Kurfürsten von Brandenburg (für ꝛc.): die Bisthümer Hildesheim, und Paderborn, das Gebiet von Erfurth und Untergleichen und alle maynzische Rechte und Besitzungen, in Thüringen, das Eichsfeld und den maynzischen Antheil an Treffurth. Ferner die Abteyen Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenburg und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; endlich die Stadt Münster, nebst dem Theile des Bisthums, dieses Namens,

welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liege, die, unter Olphen, über Seperad, Kakesbeck, Heddingschel, Ghisschinck, Natteln, Halschhofen, Nannhold, Nienburg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Greven gezogen werde, und, von da, dem Laufe der Ems folge, bis auf den Zusammenfluß der Hoopteraa, in der Grafschaft Lingen. — Die Ueberreste des Bisthums Münster würden auf folgende Weise vertheilt, nämlich; dem Herzoge von Oldenburg, die Aemter Vechte und Kloppenburg. — Dem Herzoge von Arenberg, das Amt Meppen, mit der Cölnischen Grafschaft Noklingshausen. — Dem Duc de Croy die Reste des Amts Dülmen. — Dem Duc de Looz und Corswaren, die Reste der Aemter Bevargern und Wolbeck. — Die Kapitel, Archidiaconal-Präbenden, Abteyen und Klöster, so in den Aemtern gelegen wären, welche die, oben benamten, Ueberreste des Bisthums Münster ausmachten, würden gedachten Aemtern einverleibt. — Dem Fürsten von Salm die

Aemter Bochold und Ahous, mit den darin liegenden Kapiteln, Archidiakonaten, Abteyen und Klöstern; alles im Verhältnisse, von zwey Drittheilen, für Salm-Salm und eines Drittheils für Kirburg; dessen Abtheilung, vorzüglich, durch eine weitere Anordnung zu bestimmen seyn werde. — Die Reste des Amts Horstmar, mit Einschluß der darin befindlichen Kapitel rc. fielen dem Rheingrafen zu, unter der Bedingung, die, gegen die Fürsten von Salm (den 26. Oktober a. c.) übernommenen, Verbindlichkeiten zu erfüllen. Aus der getroffenen Vertheilung von Münster, folge von selbst, daß die bisherige ständische Verfassung nicht mehr statt finden könne. — Das Haus Salm-Reiferscheid-Bedburg erhalte das maynzische Amt Krauthain, mit den Gerichtsbarkeitsrechten der Abtey Schönthal, im besagten Amte und überdieß eine beständige, auf Amorbach ruhende Rente, von zweyunddreyssigtausend Gulden. — Dem Fürsten von Salm-Reiferscheid, für die Grafschaft Nieder-Salm:

eine immerwährende Rente, von zwölftausend Gulden, auf Schönthal. — Der Graf von Reiferscheid-Dyk erhalte, für die Feudalrechte seiner Grafschaft, eine immerwährende Rente, von achtundzwanzigtausend Gulden, auf die Besitzungen der frankfurther Kapitel.

§. 4. Dem Könige von England, Kurfürsten rc. — das Bisthum Osnabrück — dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel, die Abteyen Gandersheim und Helmstädt, mit der Auflage einer immerwährenden Rente, von zweytausend Gulden, zu der Stiftung der Prinzessin Amalia zu Dessau.

§. 5. Dem Markgrafen von Baden (für rc.): das Bisthum Constanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner die Herrschaft Lahr, unter den, zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau-Usingen und den übri-

gen Interessenten, verabredeten Bedingungen; ferner die hessischen Aemter Lichtenau und Wiltstädt; dann die Abteyen Schwarzag, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Oehningen, die Propstey und das Stift Odenheim und die Abtey Salmansweiler, mit Ausnahme von Ostrach und den, unten bemerkten, Zubehörungen. Die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen; endlich die mittelbaren sowohl, als unmittelbaren Besitzungen und Rechte, auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Corporationen des linken Rheinufers abhingen.

§. 6. Dem Herzoge von Wirtenberg (für ꝛc.): die Propstey Elwangen, die Stifter, Abteyen und Klöster Zwiefalten, Schönthal und Comburg, mit Landeshoheit; (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg); ferner: Rothen-

münster, Heiligenkreutzthal, Oberstenfeld, Margarethenhausen, nebst allen, sowohl in seinen neuen, als alten Besitzungen gelegenen; jedoch ohne Abbruch der verfassungsmässigen Bestimmung der letzteren. Ferner: das Dorf Dörrenmetstetten und die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Esslingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn; alles unter der Bedingung, folgende immerwährende Renten zu entrichten: nämlich, den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg, für ihren Antheil am Bopparder Zoll, sechshundert Gulden, halb an Bartenstein, halb an Schillingsfürst. — Dem Fürsten von Salm-Reiferscheid, für seine Grafschaft Niedersalm, zwölftausend Gulden. — Dem Grafen von Limburg-Styrum, für die Herrschaft Oberstein, zwölftausendzweyhundert Gulden. — Dem Grafen von Schall, für sein Gut Megen, zwölftausend Gulden. Der Gräfin von Hillesheim, für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen, fünftausendvierhundert Gul-

den. — Der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt, für die Feudal-Rechte, ihres Antheils, an der Herrschaft Ober- und Niederbrunn, eilftausenddreyhundert Gulden. — Den Erben des Freyherrn von Dietrich, für gleiche Rechte, einunddreyßigtausendzweyhundert Gulden. — Dem H. H. Seubert, für die Lehn Beutal und Bretigny, dreytausenddreyhundert Gulden.

§. 7. Dem Landgrafen von Hessen-Cassel (für ꝛc.): die maynzischen Aemter Fritzlar, Nauenburg, Neustadt und Amöneburg; die Kapitel Fritzlar und Amöneburg und die Klöster, in besagten Aemtern; ferner die Stadt Gellenhausen und das Reichsdorf Holzhausen; alles unter der Bedingung, einer immerwährenden Rente, von zweyundzwanzigtausendfünfhundert Gulden, für den Landgrafen von Hessen-Rothenburg. — Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seines Schutzrechts, über Wetzlar und des hohen Geleits,

in Beziehung auf Frankfurth, für die Abtretung der hessischen Aemter Lichtenau und Wildstädt, Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein und des Dorfs Weiperfelden: das Herzogthum Westphalen, mit Zugehörden und namentlich Volkmarsen, sammt den, im genannten Herzogthum befindlichen, Kapiteln, Abteyen und Klöstern; jedoch mit einer immerwährenden, dem Fürsten von Witgenstein-Berleburg zu zahlenden Rente, von funfzehntausend Gulden. Ferner: die maynzer Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Furth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenburg, Haßloch, Aßheim, Hirschhorn; die maynzischen auf der Südseite des Mayns, im darmstädtschen gelegenen Besitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe Mönchhof, Gundhof und Klarenberg, wie auch diejenigen, die von den, dem Fürsten von Nassau-Usingen, weiter unten zugewiesenen, Kapiteln 2c. abhängen, mit Ausnahme der Dörfer Bürgel und Schwanheim; ferner die pfälzischen Aemter

Lindenfels, Umstadt und Otzberg und die Reste der Aemter Alzey in Oppenheim; dann den Rest des Bisthums Worms, die Abteyen Seeligenstadt und Marienschloß, bey Rockenburg, die Propstey Wimpfen und die Reichsstadt Friedberg. Alles unter der Bedingung, die Deputat-Gelder des Landgrafen von Hessen-Homburg, wenigstens um den vierten Theil zu vermehren.

§. 8. Dem Herzoge von Holstein-Oldenburg (für 2c.): das Bisthum und Domkapitel Lübeck, das hannövrische Amt Wildeshausen und die schon erwähnten Aemter Vechte und Koppenburg, im Münsterschen.

§. 9. Dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin (für seine Rechte und Ansprüche 2c. so wie für seine Ansprüche auf der Halbinsel Priwal, in der Trave, deren ausschließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibt): die Rechte und das Eigenthum des lübecker Hospitals, in den Dörfern Warnekenhagen, Altenbuchow und Crumbrook und in den der

Insel

Insel Poel; ferner eine immerwährende Rente, von zehntausend Gulden, auf die mittelbaren Kapitel und Klöster von Osnabrück; vorbehaltlich eines weitern Einverständnisses zwischen den vermittelnden Mächten und dem Könige von England, Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg.

§. 10. Dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, für seine Feudal-Rechte, in der Grafschaft Geulle und den Herrschaften Mouffrin und Baillonville, im lütticher Lande: die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten. — Dem Fürsten von Hohenzollern-Siegmaringen, für seine Feudal-Rechte, in den Herrschaften Boxmeer, Dixmude, Berg, Gendringen, Etten, Fisch, Pannerden und Mühlingen und für seine Domainen, in Belgien: die Herrschaft Glatt, die Klöster Inzikhofen, Klosterbeuren und Holzheim, letzteres im Augsburgischen.

§. 11. Dem Fürsten von Didrichstein (für rc.): die Herrschaft Neu-Ravensburg. —

Dem Fürsten von Ligne (für ꝛc.): die Abtey Edelstetten, unter dem Namen, einer Grafschaft.

§. 12. Dem Fürsten von Nassau-Usingen (für ꝛc.): die maynzischen Aemter Königstein, Höchst, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltwill, Haarheim, Cassel, mit den Besitzungen des Domkapitels, auf der rechten Maynseite, unterhalb Frankfurth; ferner das pfälzische Amt Caub, nebst Zugehörden, den Rest des eigentlichen Kurfürstenthums Cöln (mit Ausnahme der Aemter Altwied und Nurburg): die hessischen Aemter Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Ebstein und Kleeberg, frey von den solmsischen Ansprüchen; die Dörfer Weipersfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel: die Kapitel und Abteyen Limburg, Rummersdorf, Bleidenstedt, Sayn und alle Kapitel ꝛc. in den, ihm zur Entschädigung zugefallenen, Landen; endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, mit dem Beding, sich, in Ansehung der Schadloshaltung des Hauses

Sayn-Witgenstein, dessen Ansprüche, auf die Grafschaft Sayn und Zugehörden erloschen bleiben, nach der darüber getroffenen Uebereinkunft, zu benehmen. — Dem Fürsten von Nassau-Weilburg, für den dritten Theil an Saarwerden und die Herrschaft Kirchheim-Polanden: den Rest des Kurfürstenthums Trier, mit den Abteyen Arnstein, Schönau und Marienstadt. — Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg, zur Entschädigung für die Stadthalterschaft in Holland und seine Domainen, in Belgien und Holland: die Bisthümer Fulda und Corvey, die Reichsstadt Dortmund, die Abtey Weingarten, die Abteyen und Propsteyen Hofen, St. Gerold im Weingartischen, Bandern, im Lichtensteinschen Gebiete; Dietkirchen, im Nassauischen, so wie alle Kapitel rc. — unter der Bedingung, den bestehenden und schon früher von Frankreich anerkannten Ansprüchen, auf einige Erbschaften, welche, im Laufe des letzten Jahrhunderts, mit dem Nassau-

Dillenburgischen Majorate vereinigt worden, Genüge zu thun.

§. 13. Dem Fürsten von Thurn und Taxis (für ꝛc.): das gefürstete Damen-Stift Buchau, nebst der Stadt; die Abteyen Marchthal und Neresheim; das, zu Salmonsweiler gehörige, Amt; Ostrach, im ganzen Umfange, seiner gegenwärtigen Verwaltung, mit der Herrschaft Schemmelberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten. — Uebrigens werde die Erhaltung der Posten, so wie sie constituirt sey, garantirt. Dem zufolge sollten die gedachten Posten, in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befunden. — Um diese Anstalt, in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich im besagten Zeitpunkte befunden, desto mehr zu sichern, werde sie dem besondern Schutze des Kaysers und des kurfürstlichen Collegiums übergeben.

§. 14. Dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim (für ꝛc.) die zwey Maynzer Dörfer Wurth und Trennfurth, die würzburgischen Aemter Rothenfels und Homburg, die Abteyen Brambach, Neustadt und Holzkirchen, die würzburgischen Verwaltungen zu Widdern und Thalheim und die würzburgischen Rechte und Einkünfte, an der Grafschaft Wertheim; jedoch unter der Clausel: gedachtes Amt Homburg und die Abtey Holzkirchen dem Kurfürsten von Pfalz-Bayern, gegen eine immerwährende Rente, von vierzigtausend Gulden, oder gegen jedes andere Aequivalent, dessen sie übereinkommen mögen, wieder abzutreten. — Dem Grafen von Löwenstein-Wertheim — — das Amt Freudenberg, die Karthause Grunau, das Kloster Triefenstein und die Dörfer Montfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennfeld.

§. 15. Dem Fürsten von Ottingen-Wallerstein (für ꝛc.) — : die Abtey Heiligenkreutz, zu Donauwörth, das Kapitel St. Mag-

nus zu Füssen und die Klöster Kirchheim, Deggingen und Maihingen, im Wallersteinischen.

§. 16. Den Fürsten und Grafen zu Solms, (für ꝛc.): die Abtey Arensberg und Altenburg, im Solmsischen.

§. 17. Dem Fürsten und dem Grafen von Stollberg (für ꝛc.): eine immerwährende Rente, von dreyssigtausend Gulden, auf Mediat-Klöster, die ferner bestimmt werden sollen.

§. 18. Dem Fürsten Carl von Hohenlohe-Bartenstein (für ꝛc.): die Aemter Faltenbergstetten, Lautenbach, Jaxtberg und Braunsbach, den würzburger Zoll im Hohenlohischen und Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münster und den östlichen Theil des Gebiets von Carlsberg; alles unter der Clausel: das nöthige Gebiet, zu einer militärischen Strasse und direkten ununterbrochenen Communikation, von Würzburg nach Rothenburg, gegen ein billiges Aequivalent, an den Kurfürsten von der Pfalz, wieder abzutreten. — Den Häuptern der beyden Linien, von Hohen-

lohe-Waldenburg, für ihren Antheil, am Bopparter Zoll, die schon erwähnten, beständigen Renten, von sechshundert Gulden, auf Comburg. — Dem Fürsten von Hohenlohe Ingelfingen, für seine Rechte und Ansprüche auf die sieben Dörfer 2c. —: das Dorf Nagelsberg. — Dem Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein, (für die Abtretung des Dorfes Münster und des östlichen Theils vom Carlsberger Gebiete, nemlich einem Bezirke, von fünfhundert französischen Toisen, im Durchschnitte, von der äussersten Grenze an gerechnet: das Dorf Amrichshausen und die maynzer, würzburger und comburger Antheile, an den Marktflecken Künzelsau.

§. 19. Dem Fürsten von Ysenburg (für 2c.) —: das Dorf Gainsheim, nahe am Rhein, mit den Resten des Capitels von Jakobsberg, auf der rechten Rheinseite; jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche von dem Gebiete des Landgrafen von Hessenkassel eingeschlossen sind; sodann das Dorf Bürgel, bey Offen-

bach. — Der Fürstin von Ysenburg, Gräfin von Barkenstein, für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen und andern Herrschaften, am linken Rheinufer: eine, auf den, ferner zu bestimmenden, Mediatstiftern und Klöstern lastende, immerwährende Rente, von dreyundzwanzigtausend Gulden.

§. 20. Dem Hause Leiningen, (für rc.) nämlich dem Fürsten von Leiningen: die maynzischen Aemter Miltenberg, Buchau, Selingenthal, Amorbach und Bischofsheim; die von Würzburg getrennten Aemter Grunsfeld, Landa, Hartheim und Ritberg; die pfälzischen Aemter Boxberg und Mosbach und die Abteyen, Gerlachsheim und Amorbach. — Dem Grafen von Leiningen-Guntersblum: die maynzische Kellerey Billigheim. — Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim: die maynzische Kellerey Neidenau. — Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, älterer Linie: die Abtey und das Kloster Ilbenstadt, in der Wetterau, mit der Landeshoheit,

in ihrem geschlossenen Umfange. Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, jüngerer Linie: die Abtey Engelthal, in der Wetterau.

§. 21. Dem Fürsten von Wied-Runkel (für ꝛc —): die cölnischen Aemter Nurburg und Alt-Wied und die Kellerey Wilmar.

§. 22. Dem Fürsten von Bretzenheim (für ꝛc.): die Stadt und das gefürstete Damenstift Lindau, am Boden-See.

§. 23. Dem Fürsten von Witgenstein-Berleburg (für ꝛc.): die schon erwähnte, immerwährende Rente, von funfzehntausend Gulden, auf das Herzogthum Westphalen. — Die, als rechtmässig anerkannten, Ansprüche des Hauses Sayn-Witgenstein, auf die Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Hachenburg, werden, durch die, zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau und dem gedachten Grafen von Witgenstein getroffene, Uebereinkunft befriedigt.

§. 24. In Betreff der Reichsgrafen sollen, da die, noch disponibel bleibenden, Theile, vom

unmittelbaren Gebiete, nicht hinreichen würden, um allen eine, ihrem Verluste nahe kommende, Schadloshaltung anzuweisen und es gleichwohl der Sache angemessen sey, jedem ein verhältnißmässiges Etablissement zu verschaffen, auf welches sein Stimmrecht übertragen werden könne, die nachstehenden unmittelbaren Abteyen und Klöster, mit ihren Zugehörden, zu diesem Zwecke, aufbehalten bleiben, nämlich: Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Burheim, Weissenau und Isny, sammt der Stadt Isny. — Die Vertheilung dieser Territorien werde provisorisch, durch eine Commission, geschehn, welcher der Herzog von Wirtenberg und der Markgraf von Baden, auf den ihnen, durch die kayserliche höchstansehnliche Plenipotenz zugekommnen, Auftrag, sich bereits unterzogen hätten, die auch zugleich die provisorische Verwaltung übernähmen. — Wenn gedachte Commission sich, über die Foderung der reklamirenden Grafen würde erklärt haben, um diejeni,

gen, so sich zu einer Anweisung, von unmittelbarem Gebiete, eigneten, von denen, die sich nicht in diesem Falle befinden mögten, abzusondern: so würde sie die provisorische Vertheilung, nach Verhältniß des gesammten Verlustes der sich qualificirenden Grafen, vornehmen und auf den, von ihr erstatteten, Hauptbericht, werde die Reichs-Deputation, oder in deren Ermangelung, die allgemeine Reichsversammlung, die endliche Verfügung über das Ganze treffen. — Es sey daher ersagte Commission, zufolge Deputations-Schlusses, vom 16 Oktober, desfalls eigens und näher dahin instruirt worden, daß:

1) die Commissarien von den, den Reichsgrafen angewiesenen, Entschädigungs-Objekten, durch Subdelegierte, Besitz und provisorische Administration nehmen, auch Einnahme-Etats und Ertragsberechnungen darüber herstellten; sodann

2) die Qualifikation und Verlustsberechnungen der sämmtlich, an diese Commission zu verweisenden, Reichsgrafen genau unter-

suchen und die verschiedenen Classen dersel-benen dergestallt absondern lassen mögten, daß

a) zur ersten Classe diejenigen Reichs-grafen, welche sub- und objective qua-lificirt, d. i., deren Verlust, in einem Reichs- unmittelbaren Gebiete, welches zu Reichs- und Kreyspräftanden beyge-tragen, bestanden und zugleich alle Stim-men, oder Antheil daran, auf Reichs- und Kreystagen gehabt hätten, gerechnet würden. Sodann erst, wenn diese Classe, in Ansehung des Verlustes, ihres reichs-ständischen Gebiets, nicht aber ihrer, da-von ganz auszuschliessenden, reichsritter-schaftlichen Besitzungen befriedigt sey,

b) zur zweyten Classe, diejenigen zu zählen seyen, welche zwar unmittelbares Gebiet, das zu Reichs- und Kreysprä-standen beygetragen, verlohren; in An-sehung desselben aber nur im Besitze, ei-ner Kreysstimme, ohne Reichstagsstim-me gewesen seyn; ferner;

c) zur dritten Classe diejenigen, welche zwar unmittelbares Reichsgebiet, wovon zu Reichs- und Kreysprästanden beygetragen worden, verlohren, aber weder an Kreys- noch Reichstagsstimmen Theil gehabt hätten.

d) Weiter, zur vierten Classe, diejenigen, welche zwar unmittelbares Reichsgebiet gehabt, davon aber weder Reichs- noch Kreysprästanda prästirt, noch eine Stimme geführt hätten; endlich

e) zur fünften Classe, diejenigen persönlich charakterisirten Grafen gehörten, welche Reichsritterschaftliche und Mediat-Güter besessen und daher gar nicht in dieser Cathegorie ständen, sondern auf die Aufhebung des Sequesters zu verweisen seyen.

3) Nach geschehener solcher Absonderung hätten die Commissarien jedem Grafen, soweit die Entschädigungs-Objekte reichten, einer Classe nach der andern, jedoch mit

billiger Rücksicht, daß die zweyte Classe nicht ganz ohne unmittelbares Gebiet bleibe, worauf ihr Kreys-Votum reducirt werden könne, zuzutheilen und hierüber

4) demnächst ihre Vorschläge, an die Deputation, oder in deren Ermangelung, an den Reichstag, bald thunlichst, einzubefördern. — Die Ergänzung der Entschädigungen, wo sie statt hat, würde, für die erwähnten Grafen und für alle andere, sich auf gleichen Titel gründende Reklamation, auf die weiterhin zu bestimmenden, mittelbaren Kapitel, Abteyen und Klöster angewiesen werden.

§. 25. Der Stuhl zu Maynz werde auf die Domkirche, zu Regensburg, übertragen. Die Würde eines Kurfürsten, Reichskanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas, von Deutschland, bleiben, auf ewige Zeiten, damit vereinigt. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstrecke sich, in Zukunft, über alle, auf der rechten Rheinseite liegenden, Theile, der ehma-

ligen geistlichen Provinzen, von Maynz, Trier und Cöln; jedoch mit Ausnahme der königlichen preussischen Staaten; ingleichen, über die salzburgische Provinz, soweit sich dieselbe, über die, mit Pfalz-Bayern vereinigten, Länder ausdehne. — Was das Weltliche beträfe, so werde die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers zuförderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg begründet. Jenes begreife das Oberamt Aschaffenburg, in seiner gegenwärtigen Vollständigkeit und Ausdehnung; sodann die Aemter Aufenau, Lohr, Orb, mit den Salzwerken, Prozelten, Klingenberg, auf der rechten Seite des Mayns, und das wirtenbergische Amt Aurach, im Sinngrunde. Dieses bestehe, aus dem bisherigen Bisthume Regensburg, sammt der Stadt dieses Namens und allem, was davon abhänge, mit den darin befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiftern rc., namentlich St. Emmeran, Obermünster und Niedermünster; alles, nach den dermahlen bestehenden Verhältnissen, gegen Bayern. — Fer-

ner gehörten zu dieser Ausstattung: die Reichsstadt Wetzlar, in der Eigenschaft einer Grafschaft und mit voller Landeshoheit, wie auch alle Stifter ꝛc., die in den benannten Fürstenthümern und der Grafschaft belegen wären. Auch das Haus Compostell zu Frankfurth und alle Proprietäten, Besitzungen und Einkünfte, welche dem maynzischen Domkapitel, ausser den, dem Könige von Preussen, dem Landgrafen von Hessen-Cassel und Darmstadt, dem Fürsten von Nassau-Usingen und Leiningen angewiesenen Aemtern, zugestanden hätten und von denselben genossen worden wären. — Der Ertrag, der hier eben benannten Gegenstände, sey zu sechshundert und funfzigtausend Gulden angeschlagen. — Für die Ergänzung der, dem Kurfürsten Erzkanzler bestimmten, Entschädigung, von einer Million Gulden, werde unverzüglich durch Anweisung, auf mittelbare Stifter ꝛc. gesorgt werden. — Der Kurfürst Erzkanzler werde fernerhin, nach den Statuten seiner alten Metropolitan-Kirche

gewählt

gewählt werden. — Den Städten Regensburg und Wetzlar werde eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen, zugesichert; indem jene der Sitz des Reichstags, diese des Reichskammergerichts sey.

§. 26. Aus Rücksicht, auf die Kriegsdienste ihrer Glieder, würde der Deutsche- und der Malteser-Orden der Sekularisation nicht unterworfen und erhielten, für ihren Verlust, auf dem linken Rheinufer, zur Vergütung: nämlich der Fürst Hoch- und Deutsch-Meister und der Deutsch-Orden: die mittelbaren Stifter ꝛc. im Voralberg, im östereichischen Schwaben und überhaupt alle Mediat-Klöster der augsburger und konstanzer Diöcesen, in Schwaben, worüber nicht disponirt worden, mit Ausnahme der, im Breisgau gelegenen. — Der Fürst Groß-Prior und das deutsche Groß-Priorat des Malteser-Ordens: die Grafschaft Bondorf, die Abteyen St. Blasi, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach und überhaupt alle Stifter ꝛc. im Breis-

gau, mit allen, auf der rechten Rheinseite gelegenen, respektiven Zugehörungen der, so eben benannten, Objekte; jedoch mit der Obliegenheit, nach einer, noch vorzunehmenden, Liquidation, die persönlichen Schulden, der vormaligen Bischöfe von Basel und Lüttich zu bezahlen, welche sie, seit der Entfernung, von ihren Sitzen, gemacht hätten.

§. 27. Das Collegium der Reichsstädte bestehe in Zukunft aus den freyen und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurth, Bremen und Hamburg. — Sie genössen, in dem ganzen Umfange ihrer respektiven Gebiete, die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit, ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation, an die höchsten Reichsgerichte, unbeschadet. Sie genössen, auch selbst in den Reichskriegen, eine unbedingte Neutralität. Zu dem Ende wären sie, auf immer, von allen ordentlichen und ausserordentlichen Kriegsbeyträgen befreyet und, bey allen Fragen, über Krieg und Frieden, von

allem Antheile, an den Reichsberathschlagungen, vollkommen und nothwendiger Weise entbunden. Ueberdieß erhielten sie, als Entschädigung, Vergütung und Bewilligung: nämlich die Stadt Augsburg, alle geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte, in ihrem Gebiete, sowohl innerhalb als ausserhalb der Ringmauern, nichts ausgenommen. — Die Stadt Lübeck (für die Abtretung ꝛc.): denjenigen ganzen Landesbezirk, des Bisthums und Domkapitels zu Lübeck, mit allen und jeden Rechten ꝛc. welcher zwischen der Trave, der Ostsee, dem himmelsdorfer See und einer Linie begriffen ist, die von da, oberhalb Swartau, in einer Entfernung, von wenigstens fünfhundert französische Toisen, von der Trave, dem dänischen Holstein und dem Hannövrischen gezogen werde. Ueber die, von der Stadt Lübeck abhängigen, einzelnen Stücke, welche ausserhalb des, oben bezeichneten, Bezirks, in den Landen des Herzogs von Holstein-Oldenburg eingeschlossen lägen, werde man sich gütlich vereini-

gen. — Die Stadt Frankfurth, für die Abtretung ihres Antheils, an die Dörfer Soden und Sulzbach: alle, innerhalb ihres Umkreises gelegene Stifter rc. mit allen ihren, innerhalb und ausserhalb des Stadtbezirks befindlichen, Zugehörungen, namentlich Makstadt und alle, in gedachter Stadt und ihrem Gebiete begriffene, geistliche Güter rc. (das Compostel ausgenommen) unter der Bedinguug, eine beständige Rente, von achtundzwanzigtausend Gulden, dem Grafen von Salm-Reiferscheid-Dyk, eine von dreytausendsechshundert Gulden, dem Grafen von Stadion-Warthausen und von zweytausendvierhundert Gulden, dem Grafen von Stadion-Tannhausen zu bezahlen.— Ueberdieß werde der Frankfurther Handel, von allen Geleitsrechten, die von irgend einem Reichsstande ausgeübt, oder angesprochen werden möchten, gänzlich befreyet. — Das Gebiet von Bremen begreife den Flekken Vegesack sammt Zugehörungen, das Grolland, den Burghof, die hemlinger Mühle, die Dör-

fer Hastede, Schwaghausen und Wahr, mit Zugehörungen und allem, was zwischen der Weser, den Flüssen Wümme und Leesum, den bisherigen Grenzen und einer, von der Sebalds-brücke, über die hemlinger Mühle, bis an das linke Ufer der Weser gehenden Linie liege; nebst allen, vom Herzogthume und Domkapitel Bremen und überhaupt von dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, in gedachter Stadt und im genannten Gebiete abhängigen, Rechten ꝛc. — Um den Bremer Handel und die Schiffahrt, auf der Nieder-Weser, vor jeder Beschränkung zu sichern, werde der Els-fleeter Zoll, für immer, aufgehoben; so daß er, unter keinerley Vorwand und Benennung, wieder hergestellt, noch die Schiffe, oder Fahrzeuge, so wie die Waaren, welche sie führten, weder beym Hinauf- noch Hinunterfahren, auf gedachtem Flusse, unter irgend einem Vorwande, an- oder aufgehalten werden dürften. — Die Stadt Hamburg erhalte alle, in ihrem Bezirke, oder Gebiete beiegenen, Rechte ꝛc. des Herzog-

thums und Domkapitels Bremen und des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg überhaupt. — Die nähere Bestimmung des Gebiets der Stadt Nürnberg, werde, auf weitere Vergleichshandlungen, ausgesetzt. — Gedachte sechs Städte dürften nur Reichsständen militärische Werbungen, in ihren Ringmauern und Gebieten gestatten. — Die Kurfürsten und Fürsten, welchen Reichsstädte, als Entschädigungen, zufielen, würden diese Städte, in Bezug auf ihre Municipal-Verfassung und Eigenthum, auf den Fuß der, in jedem der verschiedenen Lande am meisten priviligirten, Städte behandeln, so weit es die Landes Organisation und die, zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatteten. — Ins besondere bleibe ihnen die freye Ausübung ihrer Religion und der ruhige Besitz, aller ihrer, zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen, Güter und Einkünfte gesichert.

§. 28. Die Entschädigungen, welche etwa einzelnen Mitgliedern der Reichsritterschaft ge-

bühren dürften, würden, so wie die Indemnisations-Ergänzung der Reichsgrafen und im Verhältniß, ihrer rechtmässigen Ansprüche, an immerwährenden Renten, auf bestimmte Mediat-Stifter &c. angewiesen werden.

§. 29. Die helvetische Republik erhalte, zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche, auf die, von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen, in Schwaben, über welche, durch die vorhergehenden Artikel disponirt sey, das Bisthum Chur, habe aber für den Unterhalt des Fürst-Bischofs, des Kapitels und ihrer Diener zu sorgen; sodann die Herrschaft Trasp. Auch stehe es ihr frey, mittelst immerwährender, dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem, durch die helvetischen Gesetze bestimmten Fuß einlösbarer Renten, oder durch jede andere, mit den Interessenten zu treffende Uebereinkunft alle und jede Rechte, Zehnten und Domainen, Güter und Einkünfte an sich zu lösen, welche sowohl dem Kayser, den Fürsten und Ständen des Reichs,

als den sekularisirten, geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften und Privat-Personen, im ganzen Umfange, des helvetischen Gebiets, zuständen.

§. 30. Alle, in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten, beständigen Renten könnten jederzeit, gegen ein Kapital, von $2\frac{1}{2}$ Prozent abgelöst werden; jeder andern, zwischen den interessirten Theilen freywillig beliebten, Uebereinkunft unbeschadet. — Der Termin, auf welchen die gedachten Renten fällig wären, sey auf den 1. December jedes Jahrs festgesetzt. — Die Zahlung geschehe im vierundzwanzig Güldenfuß, in laufenden harten Silbersorten.

§. 31. Dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtenberg und dem Landgrafen von Hessen-Cassel werde die kurfürstliche Würde ertheilt; zu ihrer Einführung hätten sie die herkömmlichen Formalitäten zu beobachten. Nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Hessen-Cassel, in allen seinen Li-

nien, werde die Kurwürde auf Hessen-Darmstadt übergehn.

§. 32. Der König von Preussen erhalte, für Erfurth und für das Eichsfeld, zwey Virilstimmen; der Landgraf von Hessen-Cassel zwey, für Frizlar und Hanau; der Landgraf von Hessen-Darmstadt zwey, für das Herzogthum Westphalen und für Starkenburg; mit Vorbehalt eines Nachtrages, von Stimmen, für die Kurfürsten und Fürsten, welche sich hierzu eigneten. — Die Fürsten von Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Salm-Salm, Salm-Kirburg, Leiningen und Arenberg würden jeder, mit einer Virilstimme, in den Reichsfürstenstand erhoben, oder darin aufgenommen; welche auf den Besitzungen, die ihnen, als Entschädigung, für ihre verlohrnen, unmittelbaren Länder angewiesen seyn, ruhen werde; — Für den Fürsten von Solms-Braunfels werde dieselbe Einführung, mit dem Viril-Stimmenrechte, statt haben.

§. 33. Das unbedingte Privilegium de non appellando, komme allen Kurfürsten, für ihre Besitzungen, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, für seine neuen, zu statten und es werde dem Gesammthause Nassau, für seine alten und neuen Besitzungen verwilligt werden.

§. 34. Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitäten würden den Domainen der Bischöfe einverleibt und gingen, mit den Bisthümern, auf die Fürsten über, denen diese angewiesen worden. In den, zwischen mehrere vertheilten, Bisthümern, würden die, in den einzelnen Theilen befindlichen, Güter dieser Art, mit denselben vereinigt.

§. 35. Alle Güter der fundirten Stifter ꝛc. katholischer sowohl, als augsburgischer Confessions-Verwandter, mittelbarer sowohl, als unmittelbarer, deren Verwendung, in den vorhergehenden Anordnungen, nicht förmlich festgesetzt sey, würden der freyen und vollen Disposition der respektiven Landesherren überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte:

1) der Entschädigungsergänzung und des Zuschusses, für die Stände und erblichen Reichsglieder, welche, nach oben vorkommenden Bestimmungen, durch beständige, auf dieser Masse haftende Renten, zu entschädigen wären; 2) der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beybehalten würden; 3) der Pensionen, für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den, unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden, näheren Bestimmungen. — Die, zu den Entschädigungsergänzungen und Zuschüssen ausgesetzte Rente dürfe, in keinem Falle, dreyzehn Theile der Einkünfte der besagten Stifter 2c. überschreiten. — Die, zur augsburgischen Confession gehörigen und gemischten wären hiervon gänzlich befreyet.

§. 36. Die, namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen, Stifter 2c. so wie die, der Disposition der Landesherren überlassenen, gingen überhaupt an ihre neuen Besitzer, mit allen Gütern, Rechten und Ein-

künften, wo sie auch immer gelegen sind, über; sofern aber nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden wären.

§. 37. Die, auf der einen Rheinseite befindlichen, Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, blieben davon getrennt und der Disposition der respektiven Regierungen überlassen, d. h. so viel die rechte Rheinseite beträfe, der Regierung derjenigen Orte, wo sie lägen, oder erhoben würden. Jedoch sollten die Güter und Einkünfte solcher litterarischen Anstalten, die ehmahls beyden Rheinseiten gemeinschäftlich gewesen wären, und dermahlen, auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt würden, diesen verbleiben; insofern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten lägen.

§. 38. Die entschädigten Reichsstände hätten ihre, sowohl blos persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden, Schul-

den auf ihre, zur Entschädigung erhaltenen, Domainen und Renten zu übernehmen und von denselben zu tilgen; doch vorbehaltlich der in dem Lüneviller Frieden und in den, von dem französischen Guuvernement, mit einzelnen Reichsständen geschlossenen, besondern Verträgen enthaltenen, Bestimmungen.

§. 36. Alle, sowohl auf dem rechten, als linken Ufer erhobenen Rheinzölle sollten aufgehoben seyn; ohne, unter irgend einer Benennung, wieder hergestellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droits de dovanes.)

§. 40. Alle, am rechten Rheinufer gelegenen, von den, ehemals auf dem linken Ufer bestandenen, Lehnhöfen abhängende Lehne gingen, in Zukunft, unmittelbar vom Kayser und Reiche zur Lehne, wenn die Landeshoheit darauf hafte, mit reichsständischer Eigenschaft, im Gegenfalle aber, von dem Landesherrn, in dessen Staaten sie eingeschlossen wären. Nur die maynzer Lehne, welche Landeshoheit hät-

ten, sollten von Aschaffenburg zu Lehn rühren. Den neuen Lehnherren bleibe überlassen, ob sie sich, bis zu einem künftigen Lehnsfalle, einsweilen, mit einer blossen Muthung, von den neuen Vasallen, begnügen, oder aber, auf der wirklichen Lehnsempfängniß bestehen wollen; jedoch wären, im letztern Falle, die Vasallen dießmahl, mit Taxen und andern Lehnsgebühren zu verschonen.

§. 41. Die Stimmen, der unmittelbaren Reichsgrafen würden, auf die diesseitige Entschädigungsgebiete übertragen; jedoch bleibe der Ausübungsart dieser Stimmen und anderer, damit verbundener Prärogative, eine nähere Regulirung vorbehalten. — Die geistlichen Stimmen würden, von den Fürsten und Grafen geführt, die sich, nach den vorhergehenden Anordnungen, im Besitze der Hauptorte befinden würden.

§. 42. Die Sekularisation der geschlossenen Frauenklöster könne nur, im Einverständnisse, mit den Diöcesenbischöfen geschehen. Die

Mannsklöster hingegen wären der Verfügung der Landesherren, oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie, nach freyem Belieben aufheben, oder beybehalten könnten. Beyderley Gattungen könnten nur mit Einwilligung des Landesherrn, oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen.

§. 43. Der Genuß der, zur Entschädigung angewiesenen, Güter nehme, für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht im Falle gewesen seyn mögten, vor den Deklarationen der vermittelnden Mächte, Civil-Besitz zu ergreifen, mit dem 1 December 1802 seinen Anfang. Der Civil-Besitz selbst gehe für alle, acht Tage, vor jenem Termine, an. Die Rückstände der, unter der Disposition der Nutznießer gestandenen, Fonds, bis zum Zeitpunkte des neuen Genusses, gehören den alten Besitzern; ohne jedoch hiedurch anderen Verabredungen, zwischen den interessirten Theilen, vorzugreifen.

§. 44. Alle, seit dem 24 August 1802 in den Entschädigungs-Landen, und Gebieten vorgenommenen Veräusserungen, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzusehn wären, würden hiemit für ungültig erklärt.

§. 45. Obige Verfügungen vernichteten alle Ansprüche auf die, durch den Lüneviller Frieden an die französische Republik abgetretenen Länder. Eben dasselbe finde, in Ansehung der, auf die, in deren Stelle getretenen, Besitzungen der rechten Rheinseite existirenden Ansprüche statt, sofern sie nicht, innerhalb eines Jahrs, vom 1 December an gerechnet, vorgebracht und gütlich oder gerichtlich erledigt seyn würden. Sollte aber, im Mangel gerichtlicher Entscheidung, oder in Verweigerung eines billigen Vergleichs, der Grund liegen, warum ein wirklich vorgebrachter Anspruch, in dem Laufe dieses Jahrs, nicht erledigt worden sey; so werde derselbe, innerhalb eines zweyten Jahrs, durch Austrägal-Richter, ohne Appellation, entschieden werden. — Da der Kurfürst Erzkanzler ex jure

jure novo dotirt werde, so müsse, um diese Ausstattung zu sichern, der etwa aus einem Anspruche, gegen denselben herrührende, Revenüen-Verlust, durch Verleihung heimfallender kayserlicher Reichslehne, vergütet werden.

§. 46. Alle Tausch-Verträge, Länder-Purifikationen und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten, Ständen und Gliedern des Reichs, unter sich, innerhalb eines Jahrs, geschlossen würden, sollten eben sowohl volle Kraft haben, und vollzogen werden, als wenn sie gegenwärtigem Hauptschlusse wörtlich einverleibt wären.

§. 47. In Ansehung der Verhältnisse der, aus dem Besitz tretenden, Regenten und Besitzer, auch der, davon abhängenden, Geistlichkeit, so wie ihrer bisherigen Dienerschaft, in dem Hof-Civil- und Militär-Fache und in Ansehung der besondern Verbindlichkeiten, der entschädigten Fürsten und Stände, welche sich, auf den anständigen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die Verfassung

der Lande und die Uebernehmung der Schulden, auch insbesondere auf die Einrichtung der Kammergüter beziehen und welche, mit dem Eintritte, in den wirklichen Genuß der Entschädigungsländer und Gebiete, ihren Anfang nehmen, soll es, nach den, in den folgenden Paragraphen enthaltenen, Vorschriften gehalten werden.

§. 48. Allen abtretenden Regenten bleibe ihre persönliche Würde, mit dem davon abhängenden Range und dem Fortgenusse ihrer persönlichen Unmittelbarkeit.

§. 49. Die Fürstbischöfe, gefürsteten Aebte, oder Pröbste behalten zugleich die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft; dergestalt, daß sie in bürgerlichen Rechtssachen, mit jedesmahligem Vorwissen der obern Landesbehörde das Landesgericht, vor welchem dieselben in erster Instanz zu verhandeln sind, wählen, in peinlichen Fällen aber die erste Cognition nehmen können. Die bürgerlichen Sachen werden dann, in weiterer Instanz, an die landesherr-

lichen Appellations-Gerichte zu bringen, und die peinlichen Fälle, wenn sich die Peinlichkeit ergebe, an die Criminal-Gerichte des Landes zu übergeben seyn. Uebrigens hätten sich sämmtliche Diener eines solchen Fürsten den bestehenden und ergehenden landesherrlichen Gesetzen und sonderlich den Polizey-Ordnungen zu fügen.

§. 50. Den sämmtlichen abtretenden geistlichen Regenten, sey, nach ihren verschiedenen Graden, auf Lebenslang, eine, ihrem Range und Stande angemessene, freye Wohnung, mit Meublement und Tafel-Service, auch den Fürstbischöfen uud Fürstäbten, des ersten Rangs, ein Sommeraufenthalt anzuweisen; wobey sich von selbst verstehe, daß dasjenige, was ihnen an Meubles eigenthümlich angehöhre, ihnen gänzlich überlassen bleibe, das aber, was dem Stande zugehöre, nach ihrem Tode an diesen zurückfalle.

§. 51. Die Sustentation der geistlichen Regenten, deren Land ganz, oder doch größten-

theils an weltliche Fürsten übergehe, könne, bey der Verschiedenheit ihres Einkommens, nur nach diesem Verhältnisse regulirt; mithin allenthalben nur ein Minimum oder Maximum bestimmt werden. Diesem zufolge werde,

a) für Fürstbischöfe, das Minimum auf 20,000 und das Maximum auf 60,000 Gulden,

für den Fürstbischof von Würzburg, als Coadjutor von Bamberg noch die Hälfte dieses Maximums;

b) für Fürstäbte und Pröbste, des ersten Rangs, das Minimum der Fürstbischöfe; für alle andere Fürstäbte das Minimum auf 6000, das Maximum auf 12,000, für gefürstete Aebtissinnen aber das Minimum auf 3000, das Maximum auf 6000 Gulden;

c) für Reichsprälaten und Aebtissinnen, auch

d) unmittelbare Aebte das Minimum auf 2000, das Maximum auf 8000

Gulden bestimmt. Jedoch werde, bey allen diesen Bestimmungen, der Großmuth der künftigen Landesherren kein Ziel gesetzt; sondern bleibe jedem, bey besondern Rücksichten und Verhältnissen ein Mehreres zu bewilligen, unbenommen. Die Reichs-Deputation gewärtige, von den weltlichen Regenten, spätstens binnen vier Wochen, darüber Anzeige, wie diese Regulirung, zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten, wirklich geschehn sey; damit, falls sich bey der Anwendung obiger Regeln, wider Vermuthen, einer und anderer Bestimmung wegen, noch ein Anstand finden dürfe, die Deputation darüber erkennen möge.

§. 52. Die Präbenden innehabenden Weihbischöfe, die Dom-Capitularen, Dignitorien, Canonici der Ritter-Stifter, auch adliche Stifts-Damen behalten ihre Kapitel-Wohnungen, auf Lebenslang; die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuser verwandten

Auslagen, wären ihnen, dafern sie der Landesherr, nach ihrem Tode, an sich bringen wolle, ihnen oder ihren Erben zu vergüten; welches ihnen auch anderweitig, wo sie sich Wohnungen, als Privateigenthum erworben hätten, vorbehalten bleibe.

§. 53. Als Sustentation sey einem jedem Domkapitular u. s. w. $\frac{9}{10}$ seines bisherigen Einkommens zu lassen. Die Vikarien sollten ebenfalls ihre Wohnungen und der, fast allgemeinen, Geringfügigkeit ihrer Einkünfte wegen, bis sie etwa zu andern geistlichen Stellen befördert würden, dieselben ganz behalten; wogegen sie ihren Kirchendienst einstweilen fort zu versehn hätten.

Wo die Domicellaren bereits in den Genuß einer Präbende eingetreten wären, sollten sie ebenfalls eine Sustentation, nach gleichem Verhältnisse, mit den Capitularen zu geniessen haben; auch in die vacant werdenden Kapitels-Pfründen einrücken, dafern sich der Landesherr

nicht auf einem andern Wege, mit ihnen abfinden würde.

§. 54. Gleiche Rechte mit den, im Genuß ihrer Präbenden bereits befindlichen, Capitularen und Domicellaren werden auch denjenigen zugestanden, welche, nach den verschiedenen Statuten der Dom-Ritter- und Mediat-Stifter, wozu sie gehören, entweder erst nach dem Ablaufe der Convenienz-Jahre, oder nach eintretenden Verhältnissen zum Genusse kommen, dafern sie nur in dem wirklichen Besitze ihrer Präbenden sind.

§. 55. Die Stiftsfrauen und Fräulein sollten so lange bey ihrem bisherigen Genusse bleiben, als es dem neuen Landesherrn nicht räthlicher scheine, auf eine, zu ihrer Zufriedenheit gereichende, Weise sich mit ihnen abzufinden.

§. 56. Dieselben Dispositionen, welche unten, wegen der eigenen fürstlichen Dienerschaft, folgen, sollten auch für die kapitularische geist- und weltliche Dienerschaft gelten.

§. 57. Die Conventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteyen wären, auf eine, ihrer bisherigen Lebensweise angemessene, Art, in einer oder der andern Communität ferner zu unterhalten, oder denen, mit landesherrlicher Verwilligung austretenden, bis zu anderweitiger Versorgung, nach dem Vermögen ihres Stiftes eine Pension von 300 bis 600 Gulden zu reichen. Für die Layenbrüder sey auf ähnliche Art zu sorgen. Novizen aber, die ihr Gelübde noch nicht abgelegt hätten, könnten mit einer verhältnißmässigen, dreyjährigen Pension abgefunden werden.

§. 58. Kayserliche Precisten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präsentirt und den bereits eingetretenen Einrückungsfall nicht etwa hätten vorbeygehen lassen, erhielten, wenn dieser Fall einträte, ebenfalls eine verhältnißmäßige Pension; ingleichen diejenigen Precisten, deren Recht auf Layenpfründen anerkannt sey.

§. 59. Den Hofgeistlichen und der weltlichen Dienerschaft, dem Militär und den Pensioni-

sten, sämmtlicher bisheriger geistlichen Regenten, der Reichsstädte und unmittelbarer Corporationen, welche die abgehenden Regenten nicht in ihren persönlichen Diensten behalten wollen; ingleichen den Kreysdienern, da wo mit den Kreysse eine Veränderung vorgehen sollte, wird der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß, ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehalts und rechtmässiger Emolumente, oder eine verhältnißmäßige Vergütung für diese, unter der Bedingung zugesichert: daß sie sich dafür, nach dem Gutbefinden ihres neuen Landesherrn und dem Maasse ihrer Talente und Kenntnisse, auch an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen; jedoch stehe es ihnen, in einem solchen vorseyenden Versetzungsfalle frey, die Pension vorzuziehen. Einem funfzehnjährigen Diener werde, in diesem Falle, sein voller Gehalt, mit Emolumenten; einem zehnjährigen zwey Drittel und denen noch nicht zehnjährigen die Hälfte ihres Gehaltes, als Pension zu lassen

seyn. Denen schon vorgefundenen Pensionisten sey, dafern nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche untergelaufen seyn sollten, ihre Pension fortzuzahlen.

Denjenigen Bedienten, welche der Landesherr nicht in seine Dienste nehmen wolle, bleibe ihre ganze Besoldung. Wo, seit dem 24 August neue Pensionen oder Besoldungszulagen bewilligt, oder ganz neue Besoldungen gemacht seyn sollten, da bleibe es dem neuen Landesherrn überlassen, ob er sie den Grundsätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung gemäß finden dürfte.

§. 60. In soweit die politische Verfassung der zu sekularisirenden Länder, auf gültigen Verträgen, zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen beruht, solle sie ungestört erhalten werden; jedoch werde in demjenigen, was zur Verbesserung und Vereinfachung der Civil- und Militär-Administration gehöre, dem neuen Landesherrn freye Hand gelassen.

§. 61. Diesem fallen auch alle Regalien, bischöfliche Domainen', domkapitularische Besitzungen und Einkünfte zu.

§. 62. Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben, in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung, auf reichsgesetzliche Art, getroffen seyn werde; wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhange.

§. 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes, solle gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres Kirchenguts, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälingischen Friedens, ungestört verbleiben. Dem Landesherrn stehe jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

§. 64. Mit den Mediatstiftern, Abteyen und Klöstern sey es ganz auf denselben Fuß, wie in Betreff der unmittelbaren, zu halten.

Hier, wie dort würden den Canonicis ꝛc. $\frac{9}{10}$ Theile ihrer Pfründe, nebst freyer Wohnung, denen aber, welche überhaupt keine 300 Gulden haben, wie den Vicarien, das ganze Einkommen ihrer Pfründen zugesichert. Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig, oder die unstreitig mittelbar gewesen wären, sollten, nach dem Verhältnisse der Einkünfte ihrer Abteyen, 2,000 bis 8,000 Gulden und ihre Conventualen 300 bis 600 Gulden Pension erhalten. Von den Layenbrüdern und der übrigen Dienerschaft gilt dasselbe, was oben, bey den Unmittelbaren, bemerkt worden.

§. 65. Fromme und milde Stiftungen wären, wie jedes Privateigenthum, zu konserviren; jedoch der landesherrlichen Aufsicht und Leitung zu unterwerfen.

§. 66. Zur möglichsten Sicherheit dieser Sustentations-Gelder, wären dieselben von den neuen Landesherren, auf ihre nächsten Recepturen anzuweisen, und als solche, welche das privilegirteste Unterpfand auf die Landes-

einkünfte hätten, jederzeit vierteljährlich, in guten Münzsorten, nach dem vier und zwanzig Guldenfuß, unverzüglich abzuführen; auch könnten sie von den Gerichten nicht mit Arrest belegt werden.

§. 67. Den Kreysdirektorien wird der Auftrag gegeben, über die Vollziehung dieser Stipulationen zu wachen; auch, bey dem ersten Anrufen der Pensionisten, ohne Gestattung eines Termins, oder einer Einrede, sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche sich nicht durch Quittung, über die geschehene Zahlung ausweisen könne, die bereiteste Exekution zu erkennen und zu vollziehen; bey eintretender weitern Zahlungsgefahr aber, die Revenüen, so weit sie zu diesem Zwecke nöthig, in unmittelbare Administration zu nehmen.

§. 68. Hier werden alle die, bisher aufgestellten, Grundsätze auch auf die geistlichen Länder angewandt, welche zwar ihre Residenzen und meisten Lande diesseits des Rheins haben, aber nicht ganz, oder grössestentheils an

einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt worden; jedoch mit dem Vorbehalte, der, durch die Zahlung der Sustentations-Summen und ihrer Fonds hier nothwendig gewordenen näheren Bestimmungen; wobey angenommen wird, daß die auf einzelnen Theilen ins besondere ruhenden Lasten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Klosters, die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amts u. dgl. denjenigen neuen Herren allein zur Last fallen müßten, die solche einzelne Theile erhielten. Sonderlich könnte die Unterhaltung des domkapitelschen Personals und der Individuen aller geistlichen und weltlichen Corporationen, die ihre eigene Fonds gehabt hätten, bey einem vertheilten geistlichen Lande, nicht in die allgemeine Masse geworfen werden, sondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter solcher Corporationen bekämen, zufallen und müsse, unter diesen, verhältnißmässig vertheilt werden. Nur die auf das Ganze sich beziehenden Lasten, besonders die Sustenta-

tions-Summen des abtretenden Landesherrn — wären unter sämmtliche neuen Inhaber eines solchen Landes zu vertheilen. Diese hätten hierüber alsbald gütliche Uebereinkunft zu treffen; und wo dieselbe, binnen einer Woche, nicht zu Stande kommen sollte, da hätten die Kreysausschreibenden Aemter, und in dem kur- und oberrheinischen Kreyse, wo der Fall der Theilung vorzüglich eintrete, Kur-Maynz und Hessen-Cassel gemeinsam in Betreff dieser Gegenstände, die erforderlichen Bestimmungen zu machen.

§. 69. Unter denjenigen geistlichen Regenten, welche ihre Residenzen, mit dazu gehörigen Ländern auf der linken Rheinseite verlohren, auf der rechten jedoch noch Besitzungen behalten hätten, käme besonders der Kurfürst von Trier in Betrachtung. Da die Einkünfte der diesseitigen kurfürstlichen Lande bey weitem nicht hinreichten, um die Sustentationen, für den Kurfürsten, das Domkapitel und die gesammte Dienerschaft zu bestreiten und besonders

dem Domkapitel zu Trier, auf dieser Seite, gar kein eigener Fond geblieben sey; so werde dem Kurfürsten zu seinem Unterhalt 100,000 Gulden bestimmt; und das Kurfürsten-Collegium, mit Einschluß der neuen Kurfürsten, ersucht, diese Summe zu übernehmen, dem Kurfürsten von Trier diese Summe jährlich, in zu bestimmenden Terminen; entrichten zu lassen und deshalb einen eigenen Schluß, im Kurfürsten-Collegium, zu fassen; ihm auch das bischöfliche Schloß; in der Stadt Augsburg und die, für seine Dienerschaft nöthigen Gebäude, in ihrem gegenwärtigen meublirten Zustande, nebst den bisher gehabten Immunitäten, in ihrem ganzen Umfange, lebenslänglich ungestört zu lassen.

§. 70. Da nun die neuen Besitzer des Ueberrestes der kurtrierschen Lande mit diesem Unterhalte ganz verschont blieben, so hätten sie einen verhältnißmässig größern Antheil des trierischen Domkapitels und der Dienerschaft zu übernehmen; und Kur-Maynz, Hessen-Cassel deshalb die nähern Bestimmungen zu machen.

§. 71.

§. 71. Eben so sey bey der Bestimmung des Unterhalts des Domkapitels zu Cöln, welche denselben Commissarien übertragen wird, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die neuen Besitzer dieser Länder, aus den Einkünften derselben, keinen Regenten zu unterhalten hätten.

§. 72. In Betreff aller übrigen Regenten, Domkapitel u. s. w. gedachter Art, sey zwar alles das ebenfalls anwendbar, was in Ansehung solcher geistlichen Lande, welche ganz, oder doch grössestentheils, mit den Residenzstädten, an einen weltlichen Regenten übergingen, oder unter mehrere vertheilt würden, aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits des Rheins hätten, festgesetzt worden; es verstehe sich jedoch von selbst, daß der Unterhalt aller zu dieser Klasse gehörigen Personen, in sofern ihre Fonds nicht auf der rechten Rheinseite lägen, nicht so beträchtlich, als bey den oben benannten ausfallen könnten, sondern daß sie, nach den, ihnen noch übrigen, Einkünften, auf dieser Seite, abzumessen wären; weshalb

denn auch, bey solchen Domkapiteln und Stiftern der Grundsatz, von den $\frac{9}{10}$ Theilen der vorigen Einkünfte, für den künftigen Unterhalt, der Mitglieder, nicht durchgängig Anwendung leiden könne.

§. 73. Die Dienerschaften, welche nicht lokal und in den diesseitigen Aemtern angestellt wären, könnten, nur nach dem Verhältnisse der diesseitigen Ueberreste, als Theile des ganzen ehmaligen Landes, zu diesem Ganzen, von den neuen Besitzern eine Unterstützung gewärtigen; es wäre denn, daß solche, wie in specie, die diesseits angestellte kurkölnische Dienerschaft, auf die rechte Seite, zur Administration der diesseitigen Lande, von ihrem Landesherrn ausdrücklich beordert worden; in welchem Falle ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anstand fort zu bezahlen seyen.

§. 74. Ueberhaupt sey diese Fürsorge nur auf diejenigen Capitularen und Diener zu beschränken, welche ihrem Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt wären, auch ihren Wohnsitz

inzwischen nicht jenseits aufgeschlagen hätten. Doch wären die, dort bey ihren Kirchen gebliebenen Domherren, den herüber gegangenen gleich zu achten, dafern sie sich künftig diesseits niederlassen würden.

§. 75. Für diejenigen geistlichen Regenten, mit ihrem Domkapitel und ihrer Dienerschaft, welchen, auf dieser Rheinseite, sehr wenig an Lande und Einkünften übrig bleibe, als z. B. dem Fürstbischofe von Basel, oder welche, auf jener Seite, alles verlören hätten, als der Fürstbischof zu Lüttich, sey nöthig, einen besondern Fond, für ihren Unterhalt, auszumitteln. Der Unterhalt des Fürstbischofs von Lüttich werde auf 20,000 Gulden festgesetzt, und diese Summe dadurch aufgebracht werden, daß diejenigen Fürstbischöfe, welche im Besitze zweyer und mehrerer Bisthümer gewesen wären, dazu den zehnten Theil der Pension aus einem ihrer Bisthümer hergäben. Eben so sollten sie den zwanzigsten Theil abgeben, um für den Bischof von Basel, die Hälfte des Minimums, näm-

lich 10,000 Gulden zusammen zu bringen. Diese Verpflichtung gehe auch auf den Landesherrn des ehmaligen geistlichen Staats über, dem eine Pension zurückfalle, dafern einer der kontribuirenden Bischöfe, vor dem Tode der auf diese Weise zu pensionirenden, versterben sollte. Diese würden übrigens zu den ersten aufgehenden bischöflichen Sitzen empfohlen; wobey es ihnen jedoch überlassen bleibe, sie anzunehmen, oder nicht; auch werde ihnen weder in dem einen noch dem andern Falle, an ihren, ohnehin auf das Minimum gesetzten Sustentations-Geldern ein Abzug gemacht werden.

In Anwendung des obigen Grundsatzes, auf die Aufbringung der beyden Summen von 20 und 10,000 Gulden würden nun dazu beyzutragen seyn:

von dem Kurfürsten von Trier, von seiner Pension, von 60,000 Gulden, als Bischof von Augsburg, an den Bischof von Basel 3000 und an den von Lüttich 6000, ferner von seiner Pension von 20,000 Gulden, als Propst von

Ellwangen, an Basel 1000 und an Lüttich 2000;

von dem Fürstbischofe von Würzburg, von seiner aus der bamberger Coadjuterie zu beziehenden Pension, von 30,000 Gulden, 1500 an Basel und 3000 an Lüttich;

von dem Bischofe von Hildesheim und Paderborn, der, für beyde Sitze, eine Pension von 50,000 preussischen Thalern, oder 80,000 Gulden bezieht, den zehnten und zwanzigsten Theil der Hälfte derselben, also an Basel 2000 und an Lüttich 4000 Gulden;

von dem Bischofe von Regensburg, als Beytrag von seiner Pension, von Freysingen, a 20,000 fl.

an Basel 1000, an Lüttich 2000, von eben demselben eben so viel an beyde, von seiner eben so starken Pension, aus Berchtolsgaden;

von dem Kurfürsten Erzkanzler, als Bischof von Constanz und Worms a 10,000 fl.

an Basel 500, an Lüttich 1000 fl.

Was nun die Domkapitel und Dienerschaft anbetrift, welche von den neuen Inhabern der diesseitigen Güter und Länder ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten könnten, als die von Cöln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speier, Straßburg und andere, so solle, für sie, denen Domherren, welche mehr als eine Präbende hätten, zwey Zehntheile ihrer neun Zehntheile, aus diesen Präbenden einbehalten und die hieraus zu bildende Kasse dem Kurfürsten Reichskanzler untergeben werden, um hievon, nach einem gerechten Maasstabe, die Austheilung dergestalt zu machen; damit nach den Kräften der Kasse ihr Zweck erreicht werde. Nichts destoweniger hätten diejenigen Landesherren, welchen die Ueberreste solcher Lande, auch der Einkünfte der Domkapitel und anderer Corporationen zufielen, nach deren Verhältniß, für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen.

§. 76. In Ansehung derjenigen Geistlichen und Diener endlich, welche, ohnerachtet ihre

Corporationen auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, doch noch mehr oder weniger Güter auf der rechten Seite hätten, die der Disposition der respektiven Landesherren für die Zukunft überlassen wären, verstehe sich von selbst, daß diese Landesherren, so weit diese Einkünfte reichten, den Unterhalt derjenigen Personen, welche, als diesseits gebohrene, von dem französischen Gouvernement, ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehn, schon während des Kriegs, auf dieser Seite, ihre Wohnung genommen, auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen hätten, eben so, wie alle andere Landesherren, diesen Unterhalt zu übernehmen und zu diesem Ende, diesen unglücklichen Individuen, ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zustehe, lebenslänglich zu lassen.

§. 77. In Betreff der, auf den Entschädigungsländern haftenden Schulden, verstehe

es sich zuvörderst von selbst, daß bey solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten, auf einen weltlichen übergingen, dieser sowohl alle darauf haftenden Cameral- als Landesschulden mit übernehmen und aus seinen neuen Cammereinkünften und Steuern eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen.

§. 78. Bey denen, unter mehrere vertheilten, Ländern könne sich zwar der Gläubiger, dem ein Special-Unterpfand verschrieben sey, an dasselbe allerdings dergestallt halten, daß die neuen Besitzer derselben ihm auch einstweilen die Zinsen fort entrichten müßten: es wären aber hiernächst diese Schulden eben so, wie diejenigen, welche nur eine General-Hypothek, oder auch eine versionem in rem für sich, oder endlich die ihre bisher gehabten Special-Hypotheken, z. B. die Zölle, verlohren hätten, als allgemeine Landesschulden, unter sämmtlichen Theilhabern eines solchen Landes, in verhältnißmässige Theile; und zwar die Cameral-Schulden, nach dem Domainen-

Ertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuerkapitale, zu vertheilen.

§. 79. Damit jedoch die Gläubiger, bis zu dieser Austheilung, nicht auf ihre Zinsen warten müßten; so habe von solchen Capitalien, denen es an einer Special-Hypothek fehle, der Inhaber des Hauptorts, oder des größern Theils des Landes, einstweilen, bis zur Abrechnung, diese Zinsen zu berichtigen; es wäre denn, daß sich die Theilhaber da, wo die Theile nicht merklich verschieden wären, wenigstens der Verzinsung solcher Capitale wegen, einstweilen unter einander verglichen.

§. 80. Lägen hingegen die geistlichen Länder, von deren Schulden die Frage sey, zum Theil auf der linken Rheinseite; so wären die Schulden, welche ihre Special-Hypothek ebenfalls auf dieser Seite hätten, oder die sonst, nach dem Lüneviller Frieden, geeignet wären, auf die französische Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes, in voraus abzuziehen.

§. 81. Sollten aber etwa irgendwo noch, nach dem 24 August d. J. neue Schulden kontrahirt worden seyn, so hange deren Bezahlung davon ab, ob wirklich der Nutzen, oder das Bedürfniß des Staats solche Geldaufnahmen noch erfodert habe.

§. 82. In Betreff der Schulden ganzer Kreyse, und zwar zuerst der, wie der fränkische und schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegenden, wird festgesetzt: daß alle diejenigen Länder, welche bisher zu diesen Kreysen gehört hätten, für solche Schulden haften sollten. Würden aber einzelne geistliche Kreyslande unter mehrere weltliche Herren vertheilt; so müsse ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreysprästanden bald möglichst regulirt werden; und hätten dann die neuen Besitzer, nach demselben Maasstabe, auch zu Abtrag und Verzinsung der Kreys-Capitalien zu konkurriren. Bis dahin könne aber der Beytrag von solchen Ländern zu allen Kreysprästanden, mithin al-

so auch zur Verzinsung der Capitalschulden nicht anders geschehen, als auf dieselbe Art, wie bey den Landesschulden oben ausgemacht worden.

§. 83. In Ansehung der Schulden aber endlich, welche die, auf beyden Rheinufern gelegenen, Kur- und Oberrheinischen Kreyse und zwar der erste, unmittelbar vor dem Kriege, letzterer aber erst während und zu dem Kriege kontrahirt hätten, wird, nach allen vorwaltenden Verhältnissen, bey den Gläubigern die Befugniß anerkannt, wegen dieser ihrer Capitalien und Zinsen, sich an die, diesseits des Rheins liegenden, Länder beyder Kreyse zu halten und den Herren derselben die Verpflichtung aufgelegt, sich, wegen der Verzinsung und Abführung der Capitalien, mit ihnen zu verstehen. Vor allen wären, zu diesem Ende, bey Oberrhein, zu den dort eingeführten General- und Special-Kassen die exigibeln Anstände, in sofern keine rechtliche Entschuldigung obwalte, beyzutreiben und zur Zinsen- und Capitalzahlung zu verwenden; das weitere Erforderliche

aber durch gewöhnliche Kreysrömermonathe von den, zu diesen Kreysen noch gehörigen, Ländern beyzubringen.

§. 84. Insofern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenseits des Rheins gelegenen Kreyslande an diesen Schulden, von der französischen Republik, nicht unter die Cathegorie der, von derselben zu übernehmenden, Schulden gerechnet werde; so sey der Antheil der dort gelegenen weltlichen Kreysländer an den Kreysschulden, denjenigen Landesschulden beyzuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen, ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen, übernommen werden müßten; und nur der Antheil der geistlichen Kreyslande falle, ohne Uebertragung, hinweg, und vermehre die Schuldenmasse der übrigen diesseitigen Kreysgebiete; weil für dieselben keine Entschädigung gegeben werde.

§. 85. Die Vollziehung dieser Beschlüsse wird den Kreysausschreibenden Fürsten und im kur- und oberrheinischen Kreyse Maynz und

Hessen-Cassel übertragen. — In Fällen aber, wo sowohl die Austheilung dieser Schulden, als die Regulirung des Unterhalts der Geistlichkeit, Collisionen des Interesses veranlassen und, aus Mangel gütlicher Uebereinkunft, die Zuziehung eines dritten Fürsten nothwendig machen sollte, wird ihnen überlassen, sich selbst einen Obmann zu erbitten.

§. 86. Wiewohl es sich von selbst verstehe, daß die bisher von den, zur Entschädigung verliehenen, Ländern bezahlten Kreys- und Reichssteuern, besonders die Beyträge der Cammerzieler zum Unterhalte des Reichskammergerichts auch noch fernerhin von denselben bezahlt würden, so wird doch nöthig gefunden, zur mehrern Sicherheit des Unterhalts des Cammergerichts, nach dem Sinne der ältern Reichsgesetze, insonderheit des §. 16. des j. R. A. festzusetzen:

1) daß alle erbliche Reichsstände, von denen ihnen, als Entschädigungen zufallenden geistlichen unmittelbaren Reichsländern, auch

den Reichsstädten, die davon bisher bezahlten Cammerzieler fortbezahlen sollten;

§. 87. 2) Daß eben diese Verbindlichkeit denjenigen Ständen obliege, welche abgerissene Stücke jenseits des Rheins gelegener Hauptländer, oder nur Theile diesseitiger, zu den Entschädigungen gehöriger Länder erhielten; dergestalt, daß die künftigen Besitzer, abgerissener Stücke, die ratam, welche dieselben zu ihrem ehemaligen Hauptlande beyzutragen gehabt, von den Inhabern einzelner Theile, der Besitzer des grössesten, oder des Hauptorts den ganzen Cammerzielerbeytrag, salvo regressu, gegen die übrigen Theilnehmer, einstweilen abzuführen habe; es wäre denn, daß sie sämtlich über ihre Conkurrenz sich, binnen zwey Monathen, verglichen und diese getroffene Uebereinkunft dem kayserlichen Reichskammergerichte angezeigt haben würden.

Endlich

§. 88. 3) Daß, wo ein Land in mehrere kleine Porcellen zerfalle, die Cammerzieler, welche auf dem Ganzen bisher gehaftet, unter

die einzelnen Theilnehmer einstweilen ex aequo et bono, von den kreysausschreibenden Fürsten, im kur- und oberrheinischen Kreyse aber von Maynz und Hessen-Cassel, bis zur künftigen Rektification der Cammer-Matrikel, auf den Fall zu vertheilen sey, daß solche Theilhaber sich deshalb nicht unter einander selbst, binnen den vorgedachten zwey Monathen, gütlich verglichen und hiervon das Reichskammergericht benachrichtigt hätten.

§. 89. Zum Schluß wird dem Kayser und Reiche anheim gestellt, den, über das Sustentationswesen dieses Reichsgerichts von denselben erstatteten, Hauptbericht bald thunlichst zu erledigen und dessen künftige Verhältnisse, bey der Annahme seines Sustentationsfonds und den eintretenden Veränderungen, gesetzlich zu bestimmen.

Regensburg, den 23ten Novemb. 1802.

XI.

Zusätze und Erläuterungen, der vermittelnden Minister.

Die Minister der vermittelnden Mächte fanden Veranlassung, in dem eben mitgetheilten Entschädigungsplane ebenfalls einige Modificationen vorzunehmen; welche sie, in einer (vom 11. Februar 1803 datirten) Note *) der ausserordentlichen Reichs-Deputation vorlegten.

In derselben erinnern sie die ausserordentliche Reichs-Deputation, nochmahls an die Bemühungen der vermittelnden Mächte, „kein, in ihrer Gewalt befindliches, Mittel, zu vernachlässiget, um das, allgemeine Arrangement der deut-

*) Allgm. Zeit. N. 47.16 Sekt. 1802.

deutschen Angelegenheiten zu befestigen. Sodann legen sie ihr die Modificationen vor, welche, als Resultat der verschiedenen vollendeten Unterhandlungen und der Wünsche der Deputation, oder einiger besonders noch interessirten Theile und der Instruktionen ihrer Regierungen, in der Urkunde (vom 23. November des vorigen Jahres) anzubringen wären.

Sie sind folgende:

§. 1. sey gleich vorn vor dem ersten Absatze zu setzen: „daß der Kayser als Erzherzog von Oestreich, für die Abtretung der Voigtey Ortenau, die Bisthümer Trient und Brixen, nebst allen dazu gehörigen Gütern und Einkünften u. s. w. ohne irgend eine Ausnahme, und die in beyden Bisthümern gelegenen Stifter, Abteyen, Klöster, jedoch mit der Obliegenheit, für den Lebensunterhalt der beyden jetzigen Bischöfe und der Mitglieder beyder Kapitel, so wie sie sich deshalb unter einander würden verstehen mögen, wie auch für die nachmahlige Ausstattung dieser beyden Diöcesen, auf den, in

andern Provinzen der östreichischen Monarchie festgesetzten Fuß, vorzusetzenden Geistlichkeit, zu sorgen. Alle Eigenthums und andern Rechte, welche dem Kayser, als Souverain der östreichischen Erbstaaten und als Reichsoberhaupt, insofern solche, mit der Vollziehung des Entschädigungsplans vereinbar, zukämen, blieben ihm vorbehalten. Diejenigen aber, über welche besonders disponirt sey, würden auf die neuen Besitzer übertragen."

Im ersten Absatze wären dann die Worte auszustreichen: die Bisthümer Trient und Brixen.

Zwischen dem vierten und fünften Absatze sey einzuschalten:

„Der Großherzog von Toskana werde überdem für sich und seine Erben, in aller Souverainität und Unabhängigkeit, das Bisthum Eichstädt erhalten und besitzen; mit allen dazu gehörigen Gütern, Einkünften, Rechten, u. s. w. so wie der Fürst-Bischof dieselben, zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Traktats

genossen, nur mit Ausnahme der Aemter: Sandsee, Wernfels, Spath, Abenberg, Ahrberg, Ohmbau und Warburg-Herrieden und jeder anderen Dependenzien des Bisthums Eichstädt, die sich in dem anspachschen und bayreuthschen Lande enklavirt finden mögten; als welche dem Kurfürsten von Pfalz-Bayern verbleiben sollten, und dem Erzherzoge Großherzog, durch vollständiges Aequivalent, auf die Domainen des Kurfürsten, in Böhmen, und falls diese unzulänglich seyn sollten, auf irgend andere Revenüen dieses Fürsten, kompensirt werden sollten. In dem Gebiete des gedachten Bisthums Eichstädt sollen von dem Erzherzoge Großherzog und seinen Erben keinerley neue Festungswerke errichtet werden könnten."

Dem fünften Absatze wären noch die Worte anzufügen: „Zugehörungen und Zuständigkeiten ausmachten;" und diese beyden Provinzen sollten an diesem Fürsten und seinen Erben, dem vierten Artikel des Lüneviller Frie-

dens gemäß, welcher in diesem Stücke von der Ortenau, wie vom Breisgau verstanden werden müsse, besessen werden."

Im §. 2. sey Eichstädt auszustreichen und am Ende desselben zu setzen: die Festungswerke der Stadt Passau sollten nicht vermehrt, sondern blos unterhalten werden. Auch in den Vorstädten sollten keine neuen Festungswerke errichtet werden. Der Kurfürst von Pfalz-Bayern werde überdem die, von dem Antheile des Großherzogs abgerissenen, Theile des Eichstädtschen, mit allem Eigenthum und voller Landeshoheit, unter den gedachten Bedingungen, besitzen. Es sey vorbehalten, weiterhin, durch eine Compensation an Land, das zu erzängen, was er durch die Abtretung dieses, ihm anfangs zugesprochenen, Bisthums Eichstädt, verliehrte."

§. 6. seyen die Worte auszustreichen: so in seinen neuen sowohl, als alten, Besitzungen — doch ohne Abbruch der verfassungsmässigen Bestimmung der letzteren und an ihre Stelle zu setzen: „so in seinen neuen Besitzungen;"

§. 7. sey, im ersten Absatze, nach den Worten: Hessen-Rothenburg, zu setzen: „welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags der im §. 39 gedachten Navigations-Oktroy verlegt werden solle, wenn sich, nach der Zahlung der, im gegenwärtigen Akte, auf diesen Ertrag bestimmt angewiesenen Renten, ein hinlänglicher Ueberschuß findet."

Im zweyten Absatz, nach den Worten: Wittgenstein-Berleburg, sey zu setzen: welche Rente jedoch u. s. w. (wie oben).

§. 9. Am Schlusse des §. anstatt der Worte: auf die mittelbaren Kapitel und Klöster von Osnabrück, vorbehaltlich eines weitern Einverständnisses, zwischen den vermittelnden Mächten und dem Könige von England u. s. w. zu setzen: „auf in §. 39. gedachte Navigations-Oktroy."

§. 14. Nach den Worten: Widdern und Thalheim sey: „eine immerwährende Rente von zwölftausend Gulden, auf die im §. 39. gedachte Navigations-Oktroy, „und statt,

vierzigtausend, „achtundzwanzig-tausend Gulden" zu setzen.

Am Schlusse des §. 17. müsse, anstatt der dort befindlichen Anweisung, ebenfalls auf die Navigations-Oktroy hingewiesen werden;

eben so, am Schlusse des §. 19.

Im zweyten Absatze des §. 20. sey, nach den Worten: Guntersblum zu setzen: „für seine Einkünfte und seinen Theil, an gedachten Ansprüchen;" und nach dem Worte, Billigheim: „und eine immerwährende Rente, von dreytausend Gulden, auf die — Navigations-Oktroy."

Dieselben bey den Phrasen im dritten Absatze und, nach dem Worte: Hildesheim und Neidenau und die letzte abermahls im vierten Abschnitte, hinter den Worten: geschlossenen Umfange, und im fünften, hinter: Wetterau.

Am Schlusse des vierten Absatzes des §. 24. soll, anstatt der dort befindlichen Worte, gesetzt werden: „auf die Revenüen, welche weiterhin disponibel seyn mögten."

Am Schlusse des §. 25. sollen die Worte: auf mittelbare Stifter, Abteyen und Klöster gesorgt werden, weggestrichen und dafür gesetzt werden: „auf die, in §. 39. dachte Navigations-Oktroy gesorgt werden. Bis diese Oktroy im Gange seyn werde, sollten die Zölle, am rechten Ufer des Rheins, welche man seit dem 1. December 1802 wieder fortgesetzt erhoben hätte, zur Leistung der gedachten Entschädigungsergänzungen angewandt werden. Der Kurfürst Erzkanzler werde deshalb mit denjenigen Fürsten, in deren Namen sie erhoben worden, Abrede nehmen. Fänden sich, nach Leistung jener Ergänzungen, noch hinlängliche Fonds, so würde der Ertrag derselben, so weit er reichte, zur Bezahlung der im §. 9. 14. 17. 19. 20. angewandt werden.“

Im achten Absatze des §. 27. sey, nach den Worten: Stadion-Tannhausen zu bezahlen, zu setzen: „welche, in allem sich auf vier und dreyssig tausend Gulden belaufende, Rente in der Folge auf den Ueber-

schuß des Ertrags der — — Navigations-Oktroy verlegt werden solle, wenn sich, nach der Zahlung der im gegenwärtigen Akte auf diesen Ertrag bestimmt gewesenen Renten, ein hinlänglicher Ueberschuß finde.“

§. 28. wären an die Stelle der Worte: an immerwährenden Renten, auf die bestimmten Mediat-Stifter, Abteyen, und Klöster zu setzen: auf die Revenüen, welche weiterhin disponibel seyn mögten.

Am Schlusse des §. 28. sey hinzuzufügen: „die Sekularisationen, welche die gedachte Republik bey sich vornehmen mögte, solle, ohne Einbusse und Präjudiz der Dependenzien von ihren geistlichen Stiftungen, im Reiche statt haben; mit Ausnahme dessen, worüber disponirt worden sey. Und es werde, für die Dependenzien der geistlichen Stiftungen in Helvetien die Reciprocität bedungen. Alle Gerichtsbarkeit eines Fürstenstandes, oder Mitgliedes des Reichs werde, von nun an, im Umfange des helvetischen Gebiets aufhören; so

wie alle Lehnsoberherrschaft und alle blossen Ehrenrechte, mit Vorbehalt des Nutzbaren, welches dem Rückkaufe unterworfen sey.

Im §. 31. seyen die Worte: „dem Markgrafen — würde ertheilt," mit denen: „dem Erzherzoge Großherzog werde die kurfürstliche Würde ertheilt. Sie werde ebenfalls dem Markgrafen — ertheilt," zu vertauschen und hinzu zu setzen: „welche in Hinsicht des Ranges, nach den, im Fürstenrathe eingeführten Strophen, zusammen alterniren würden."

Im §. 33. sey nach den Worten: Hessen-Darmstadt, für seine anzufügen: „alten;"

ingleichen, dem §. 35. im ersten Abschnitte, nach den Worten: fundirten — — Klöster, „der alten sowohl als der neuen Besitzungen;" und nach den Worten: respectiven Landesherren, „sowohl für Ausgaben des Cultus, der Unterrichtskosten und andere Stiftungen, für den öffentlichen Nutzen, als auch für die Erleichterung ihrer Finanzen."

Der zweyte Absatz sey ganz, und bey dem Dritten die Nummern 2 und 3, der

fünfte und sechste wieder ganz wegzulassen.

In dem §. 36. sey, nach den Worten: Rechtens „Capitalien," und am Schlusse des §. 39. hinzu zu fügen „und eine Navigations-Oktroy, welche auf folgenden Grundlagen beliebt werde:" —

„Da der Rhein, von den Grenzen der batavischen Republik, bis zu den Grenzen der helvetischen, ein gemeinschaftlicher Fluß, zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche, geworden sey; so würde die Navigations-Oktroy gemeinschaftlich, zwischen Frankreich und dem Reiche, eingeführt und gemeinschaftlich zwischen ihnen bestimmt und erhoben werden. — Das Reich mit Einwilligung des Kaysers, übertrage ganz und vollkommen alle seine diesfalsigen Rechte dem Kurfürsten Erzkanzler; der mit der Vollmacht des deutschen Reichs bekleidet sey, um, mit der französischen Regierung, alle allgemeinen und besonderen Reglements, in Betreff der Navigations-Oktroy, zu beschließen; welche Reglements, durch den

Kurfürsten Erzkanzler, zur Kenntniß des Reichs gebracht werden sollen. — Die Taxe würde so eingerichtet werden, daß sie den Betrag der abgeschafften Zölle nicht überschreite. Sie werde auf die Schiffahrt der fremden stärker, als auf die der französischen, oder deutschen Uferbewohner und auf die Schiffe, welche den Rhein herauf führen, stärker, als auf die, welche ihn herunter führen, gelegt; — die Erhebung werde einzigen Händen anvertraut werden und man werde eine solche Art der Erhebung treffen, durch welche die Schiffe so wenig als möglich aufgehalten würden. — Der Generaldirektor der Oktroy werde gemeinschaftlich von der französischen Regierung und dem Kurfürsten Erzkanzler ernannt werden; welche respective einen Controlleur, bey jedem Erhebungs-Büreau, halten würden.

Die Einnehmer auf dem rechten Rhein-Ufer würden von dem Erzkanzler, mit Gutheißen der Landesherren, ernannt werden. — Es würden nicht weniger als fünf und nicht mehr, als funfzehn Erhebungs-Büreaus errichtet

werden. Diese Büreaus würden ausser den Gegenständen des Dienstes, keineswegs von der Gerichtsbarkeit der Landesherren exemt seyn; von dieser aber auch, im Nothfall, allen Beystand erhalten. — Von dem Ertrage der Oktroy würden zunächst die Erhebungs-, Verwaltungs- und Polizey-Kosten bestritten; der Ueberschuß in zwey gleiche Theile getheilt werden: davon jeder zunächst zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schiffahrt, auf jedem respectiven Ufer nöthigen Arbeiter bestimmt sey. — Der reine Rest der, dem rechten Ufer gehörigen Hälfte sey hypothecirt, 1) auf die Ergänzung des Einkommens des Kurfürsten Erzkanzlers und anderer Anweisungen, die im §§. 9. 14. 17. 19. 20. gedacht wären; 2) auf Zahlung der in §§. 7. und 27 subsidiarie und Bedingungsweise angewiesenen Renten. — Wenn es einen jährlichen reinen Ueberschuß geben sollte, so werde derselbe zur stufenweisen Amortisirung der Lasten, mit denen das Recht der Navigations-Oktroy beschwert sey, dienen. — Der Kurfürst Erzkanzler werde, wegen der Unterhaltung der Lim-

pfade und der im Umfange der respectiven Grenzen auf dem Rheine, zur Schiffahrt nöthigen Arbeiter, alljährlich, mit der französischen Regierung und mit den Landesherren, am rechten Rheinufer, Rücksprache nehmen."

— — Die Deputation werde begreifen, daß, da der §. 33. im Verfolg des von ihr geäusserten Wunsches und der von den Vermittlern übernommenen Verbindlichkeit, seit dem 23. November, seine Entwickelung erhalten habe, es höchst wichtig für das Reich sey, daß diese Entwickelung, zu welcher nichts hinzu zu setzen bleibe, in ihrem ganzen Zusammenhange, so wie sie, durch die Beschlüsse von 29. Januar und 3. Februar angenommen worden, an die Stelle des gedachten §. gesetzt werde. Eben weil keiner von den Gegenständen, mit denen sich die vermittelnden Mächte, in ihrer Sorge, für die Ruhe des deutschen Reichs, beschäftigt hätten, noch Schwierigkeiten auszugleichen dargeboten habe, müsse man dieselben unzertrennlich von dem Ganzen der Arrangements halten u. s. w. —

XII.

Zweyter Deputations-Hauptschluß.

Dieser **zweyte** Hauptschluß *) der ausserordentlichen Reichs-Deputation erfolgte, unter dem 25. Februar und enthielt nun die rektificirten und definitiven Bestimmungen der Vollziehung der mehr erwähnten Artikel des Lüneviller Friedens. Die Grundlage dieses Hauptschlusses macht der, vom 23. November d. v. J. aus.

Dieser zweyte Hauptschluß ist jenem erstern, in so weit wörtlich gleich, als nicht,

*) Allg. Zeit. May. Juni. 1803.

theils durch die, eben mitgetheilte Note der vermittelnden Mächte, theils durch die, indeß erfolgten, Resultate der fortgesetzten Berathungen der Reichs-Deputation selbst, Modifikationen veranlaßt worden waren.

In Betreff jener glauben wir nur auf die erwähnte Note zurückweisen zu dürfen, da die darin enthaltenen Vorschläge, in diesem zweyten Hauptschluß wörtlich aufgenommen sind; diese tragen wir hier nach, und glauben dadurch den Leser hinlänglich in den Stand zu setzen, die Abweichungen des letztern, von dem erstern Hauptschlusse, zu übersehen; weshalb wir denn billig Bedenken tragen, jenen hier noch in extenso herzusetzen und damit, unnöthiger Weise, einige Bogen auszufüllen.

§. 20. Wird dem Grafen, von Leiningen-Heitersheim und dem Grafen von Leiningen-Westerburg, älterer und jüngerer Linie, den ersten beyden, jedem eine Rente von dreytausend und dem letztern, eine von sechstausend, und auf die Schiffahrts-Oktroy zugesagt.

§. 24. Wird die, in demselben Paragraph des ersten Hauptschlusses, im Allgemeinen angedeutete Entschädigung der Reichsgrafen dahin näher bestimmt: daß der Graf von Aspermont-Lynden, wegen Reckheim, die Abtey Baindt und eine jährliche Rente von achthundert und funfzigtausend Gulden, von Ochsenhausen;

der Graf von Bassenheim, wegen Pyrmont und Ollbruchen, die Abtey Hegbach (mit Ausschluß der Orte Midingen und Salmingen, des Zehnten, zu Baltringen und der, zu diesem letzten Antheile bestimmten, fünfhundert Juchart Wald) ferner eine jährliche Rente, von tausend dreyhundert Gulden, von Buxheim;

der Graf von Metternich, wegen Winneburg und Beilstein: die Abtey Ochsenhausen (mit Ausschluß des Amtes Tannheim); unter der Verbindlichkeit jedoch, eine jährliche Rente, von zwanzigtausend Gulden, nämlich achthundert und funfzig, an den

Grafen

Grafen von Aspermont, eilftausend an den Grafen von Quandt, achttausend neunhundert und funfzig, an den Grafen von Wartenberg, heraus zahle.

Dem Grafen von Ostheim, wegen Mylendonk, die Abtey Buxheim (mit Ausschluß des Dorfes Bleß, unter der Verbindlichkeit, einer jährlichen Rente, von neuntausend Gulden, nämlich an den Grafen von Bassenheim, tausend dreyhundert, an den Grafen von Plettenberg, sechstausend, an den Grafen von Goldstein, tausend siebenhundert heraus zu zahlen.

Dem Grafen von Plettenberg, wegen Witten und Eyß, die hegbachischen Orte Midingen und Salmingen, sammt dem Zehnten, in Baldringen und fünfhundert Juchart Wald, welche denselben, in den, an Miedlingen zunächst angrenzenden Walddistrikten Wolflade, Laitbühl und Schneckenkau zuzumessen sind; nebst dem eine jährliche Rente, von sechstausend Gulden, von Buxheim.

Der Graf von Quandt, wegen Wickerath und Schwanenberg: die Abtey und Stadt Isny und eine jährliche Rente, von eilftausend Gulden, auf Ochsenhausen.

Der Graf von Schäsberg, wegen Kerpen und Lommersum: das ochsenhausische Amt Tannenheim (mit Ausschluß des Dorfes Winterrieden) unter der Verbindlichkeit, eine jährliche Rente, an den Grafen von Sinzendorf von tausend fünfhundert, an den Grafen von Hallberg, von fünfhundert zu zahlen.

Der Graf von Sinzendorf, wegen der Burggrafschaft Rheineck; das vorerwähnte Dorf Winterrieden, unter der Benennung, einer Burggrafschaft und eine jährliche Rente, von tausend fünfhundert Gulden, von Tannheim.

Der Graf von Sternberg, wegen Blankenheim, Junkrath, Geroltstein und Dollendorf: die Abteyen Schussenried und Weissenau, unter der Verbindlichkeit, eine

jährliche Rente, von fünftausend fünfhundert Gulden, an den Grafen von Wartenberg, für Sickingen, eine von tausend einhundert und zehn, an den Grafen von Sickingen zu Sickingen, eine von sechstausend achthundert und achtzig, an den Grafen von Hallberg, eine von zweyhundert und sechzig, an den Grafen von Nesselrod-Reichenstein, und eine, an den Grafen von Goldstein von hundert und funfzig Gulden heraus zu zahlen.

Der Graf von Törring, wegen Gronsfeld: die Abtey Guttenzell.

Der Graf von Wartenberg, für Sickingen, wegen Ellerstadt, Aspach und Oranienhof: das burheimische Dorf Bleß und eine jährliche Rente, von fünftausend fünfhundert Gulden, von Schussenried.

Der Graf von Goldstein, wegen Schlenacken, eine jährliche Rente, von tausend siebenhundert Gulden, von Bur-

heim und eine von hundert und funfzig, von Schussenried.

Der Graf von Hallberg, wegen Fußgenheim und Ruchheim: eine jährliche Rente, von siebentausend dreyhundert und achtzig Gulden, nach obigen Anweisungen.

Der Graf von Nesselrode-Reichenstein, für Burgfrey und Mechernich, eine von zweyhundert und sechzig Gulden, auf Schussenried.

Der Graf von Sickingen, zu Sickingen, eine von tausend einhundert und zehn Gulden, von Schussenried.

Dieser Vertheilung werden noch folgende allgemeine Bestimmungen beygefügt:

1) Die Stimmenrechte der in diesem Artikel entschädigten Reichsgrafen sollten auf ihre neuen Besitzungen übertragen werden.

2) Die von einem Hauptentschädigungsobjekte getrennten Theile entrichteten die Anleihen, zu Reichs und Kreysprästanden, in die Hauptkasse und in dem Verhältnisse,

wie bisher und stellten, nicht minder, die Mannschaft, zu dem bisherigen Contingente; der Besitzer des getrennten Theils, habe das Recht, die Anlags-Quote zu subrepartiren und die Mannschaft auszuheben.

3) Das Abzugsrecht, zwischen den Besitzungen des Hauptorts und dem getrennten Theile, bleibt in dem bisherigen Zustande.

4) Dem Inhaber eines getrennten Theils bleibe das, daselbst befindliche und dazu gehörige, Mobiliarvermögen und Rückstände, über welche derselbe, mit dem vorigen Besitzer ein Uebereinkommen zu treffen habe.

An den Aktiv- und Passiv-Capitalien, der Cammerkasse des Hauptorts, habe hingegen derselbe keinen Antheil; weil diese bey Berechnungen des Ertrags überhaupt schon berücksichtigt seyen.

5) Er sey verbunden, zu der Sustentation der Geistlichkeit des Hauptorts, nach Verhältniß des Ertrags des getrennten Theils, zum Ganzen beyzutragen.

6) Den, in der Vertheilung angewiesenen Renten, kämen alle jene Vorzüge und Verfügungen zu statten, welche, durch gegenwärtige Urkunde, in Ansehung der, in ihr enthaltenen Renten, bestimmt wären.

7) Der Empfänger einer Rente sey gleichfalls verbunden, zu den Sustentations-Kosten der Geistlichkeit des Hauptorts, worauf die Rente reducirt sey, beyzutragen; jedoch, weil er an dem Mobiliarvermögen des Entschädigungsobjekts keinen Theil habe, nur die Hälfte derjenigen Quote, welche sich, nach Verhältniß dieser Rente, zu dem, unter Abzug der Lasten berechneten Ertrage des Entschädigungsobjekts ergebe.

8) Zu einiger Ausgleichung, der temperären Lasten, und vorzüglich der, nach einem billigen Ueberschlage, in Gemäßheit der §§. 51. und 57. gegenwärtiger Urkunde, erwogenen Sustentations-Kosten der Geistlichkeit, in den neuen Abteyen, wären die Aktiv-Capitalien der Karthause Buxheim, mit hundert und sechsundsiebzig tausend Gulden, nach folgenden Principien, zu verwenden:

a) die Sustentations-Summe, welche den dritten Theil des Ertrags einer Abtey nicht übersteige, werde, sowohl durch die Allgemeinheit dieser Last, als durch Ueberlassung des Mobiliarvermögens, als kompensirt betrachtet.

b) Wenn die Sustentations-Summe aber den Ertragstitel übersteige, so werde der Ueberschuß, aus gedachten Capitalien achtfach vergütet.

c) Der künftige Besitzer von Buxheim, habe diese Capitalien zu verwal-

ten, an die Theilhaber, mit $3\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen und, mittelst successiver Aufkündigung, in achtjährigen ratis, abzuzahlen.

d) Zufolge dieser Bestimmungen erhielten an gedachten Aktiv-Capitalien die künftigen Besitzer, auf die Abtey Roth siebentausend fünfhundert, auf Weissenau sechstausend, vierhundert und funfzig, auf Buxheim zwanzigtausend, zweyhundert, auf Hegbach drey und funfzig tausend neunhundert und funfzig, auf Baindt achtunddreyssigtausend, sechshundert und funfzig und auf Guttenzell fünfundzwanzig tausend, zweyhundert und funfzig Gulden; die übrig bleibenden viertausend Gulden, wären, als ein gemeinschaftlicher Ueberschluß, zur Deckung des etwannigen Verlustes anzusehn.

e) Falls sich ein größerer Verlust, ohne Verschuldung, der Verwaltung, ergäbe, so sey solcher, von allen Theilnehmern, pro rata, zu tragen.

Die Ergänzung der Entschädigung, wo sie statt habe, und in so weit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt werde, werde übrigens, für die erwähnten Grafen, und für alle andere, sich auf gleichen Titel gründende, Reklamanten, auf jene Einkünfte angewiesen, welche noch, zu einer weitern Bestimmung, übrig bleiben dürften.

§. 29. Wird dem, in demselben §. des ersten Hauptschlusses Enthaltenen noch beygefügt:

„Jene Sekularisationen, welche die helvetische Republik, innerhalb ihrer Grenzen, vornehmen dürfte, gingen, ohne Verlust und Nachtheil, der, im deutschen Reiche gelegenen Zugehörden, ihrer geistlichen Stiftungen, vor sich, mit Ausschluß dessen, worüber anders verfügt worden sey. Ein gleiches werde, für die deut-

schen geistlichen Stiftungen zustehenden, Zugehörden, in Helvetien, festgesetzt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes, oder Mitgliedes, des deutschen Reichs, in dem Bezirke des helvetischen Territoriums, höre künftig auf, gleichwie alle Lehnherrlichkeit und alle blosse Ehrenberechtigung. Das nehmliche habe, in Ansehung der schweizerischen, im Umfange des deutschen Reichs liegenden, Besitzungen, statt.

§. 32. enthält die nähere Bestimmung der neuen Viril-Stimmen; ingleichen die neue Aufrufordnung, sowohl der alten, als der neuen Stimmen, im Reichsfürstenrathe, nach der zehnten Strophe. In Folge der ersteren erhält Oestreich, für Steyermark, Kärnthen, Krain und Tirol vier Stimmen; Bayern, für Berg, Sulzbach, Niederbayern und Mindelheim, eben so viel; Magdeburg, für Erfurth und Eichsfeld, zwey; Erzkanzler, für Aschaffenburg, eine; Sachsen, für Meissen und Querfurth, zwey; desgleichen wechselswei-

se mit Weimar und Gotha, für Thüringen, eine; Bremen, für Göttingen, eine; Wolfenbüttel, für Blankenburg, eine; Baden, für Bruchsall anstatt Speier, und Ettenheim anstatt Strasburg, zwey; Würtenberg, für Teck, Zweifalten und Tübingen, drey; Hollstein, für Plön, eine; Hessen-Darmstadt, für Westphalen und Starkenburg, zwey; Hessen-Cassel, für Fritzlar und Hanau, eine; Modena, für Breisgau und Ortenau, zwey; Mecklenburg-Strelitz, für Stargard, eine; sämmtliche kleinere, auf dem rechten Rheinufer entschädigten Reichsfürsten, deren dreyundzwanzig in der Urkunde dieses Hauptschlusses nahmhaft gemacht werden, eine, an ihre neuen Besitzungen geknüpfte, Viril-Stimme.

Die nähere Angabe der neuen Aufrufsordnung übergehn wir hier, da sie, mit der Entschädigungsangelegenheit eigentlich in keiner direkten Beziehung steht.

§. 45. weicht auf folgende Weise, von demselben §. des ersten Hauptschlusses ab.

„Obige Verfügungen vernichteten alle Ansprüche, auf die, durch den Frieden von Lüneville, an die französische Republik, abgetretenen Länder; jedoch verstehe sich von selbst, daß Familien-Successionsrechte, von jenseits rheinischer und ausgetauschter Besitzungen, auf die Entchsädigungs- und eingetauschten Objekte, als Sürrogate übergingen. Ferner seyen diejenigen Ansprüche, als vernichtet, zu betrachten, welche an die, für auf dem linken Rheinufer verlohrnen, Besitzungen, auf dem rechten gegebene, Entschädigungslande, gemacht werden könnten, dafern sie nicht, innerhalb eines Jahres, durch Austregal-Richter, ohne Appellation, entschieden würden."

XIII.

Ratifikationen dieses Hauptschlusses und Beendigung des ganzen Geschäfts der ausserordentlichen Reichs-Deputation.

Dieser letzte Hauptschluß der ausserordentlichen Reichs-Deputation, erhielt, nachdem er, „von allen drey Reichs-Collegien, in Vortrag und Umfrage gestellt worden," die Genehmigung der gesammten Reichsversammlung; welche dann, in einem Reichsgutachten (vom 27 April 1803.*) dem Kayser zur Ratifikation übergeben wurde; der dieselbe auch, in einem kayser-

*) Allgm. Zeit. März 1803. N. 89.

lichen Commissions-Ratifikations-Dekrete (vom 24 May*) unter den Bedingungen, ertheilte:

„daß die, zu Paris (den 29 December d. v. J.) geschlossene — — Convention, besonders in Betreff der, in dem vierten Artikel enthaltenen Vorbehaltungen, in ihrer Kraft und Verbindlichkeit bleiben;"

„daß, insofern dieselben die kayserlichen Gerechtsame beträfen, die gesetz- und herkommenmäßige Ausübung derselben, sowohl bey Ausführung des gegenwärtigen Reichsschlusses, als für alle zukünftige Zeiten, ohngeschmählert erhalten werde."

Zugleich erklärte der Kayser: „daß er, durch seine, für die Erhaltung der Reichsverfassung und die Beschützung der katholischen Religion heilig beschworenen, Pflichten, sich gemüßigt sähe, seine Ratifikation der, die Vermehrung der Viril-Stimmen, im Reichsfür-

---

*) ebendas. May N. 123.

stenrathe, betreffenden Artikel einstweilen zu suspendiren und sich vorbehalte, durch ein unverzügliches ferneres Commissions-Dekret, die Erstattung eines weitern Reichsgutachtens, zu dem Ende, zu verlangen" u. s. w.

Dieß gereichte indessen, der völligen Beendigung des ganzen Geschäftes, der Reichs-Deputation weiter nicht zum Hindernisse. Nachdem der russische Bevollmächtigte (in einer Note, vom 6 May*) den Herzog von Meklenburg-Schwerin, zur Kurwürde empfohlen, und der französische diese Empfehlung (unter demselben Datum) unterstützt hatte; erklärten beyde (in einer Note vom 9 May**) ihre Aufträge für beendet; indem sie von der Reichs-Deputation Abschied nahmen, um zu ihren vorigen Funktionen zurückzukehren. An demselben Tage, erklärte auch der kayserliche Plenipotentiarius***): daß der Kayser, nach erfolg-

*) A. Z. a. a. O. N. 132.

**) ebendas. N. 133.

ter Ratifikation des Deputations-Hauptschlusses, das Geschäft der Reichs-Deputation für erfüllt und ihre Vollmacht für erloschen erachte. Diese hielt darauf (am 10 May) ihre funfzigste und letzte Sitzung.

In einem, an eben diesem Tage, an die Reichsversammlung erlassenen Commissions-Dekrete *), ließ der Kayser derselben die Anzeige machen, daß er, nach ertheilter Ratifikation, nunmehr die Deputation aufgelößt und die, seinen Bevollmächtigten übertragene, Gewalt zurückgenommen habe.

---

*) ebendas. N. 136.

n.V.

Voss, Christian Daniel,

Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf die Theilnahme des Deutschen Zeichens und der Preußischen Monarchie an denselben
Bd.: [7]

Gera 1804

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Mdc 1-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11343550-5